NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen,

Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen

22.12.2022

Az.: 4128-05020-81

Niedersachsen

Trassenverlauf des Vorhabens:

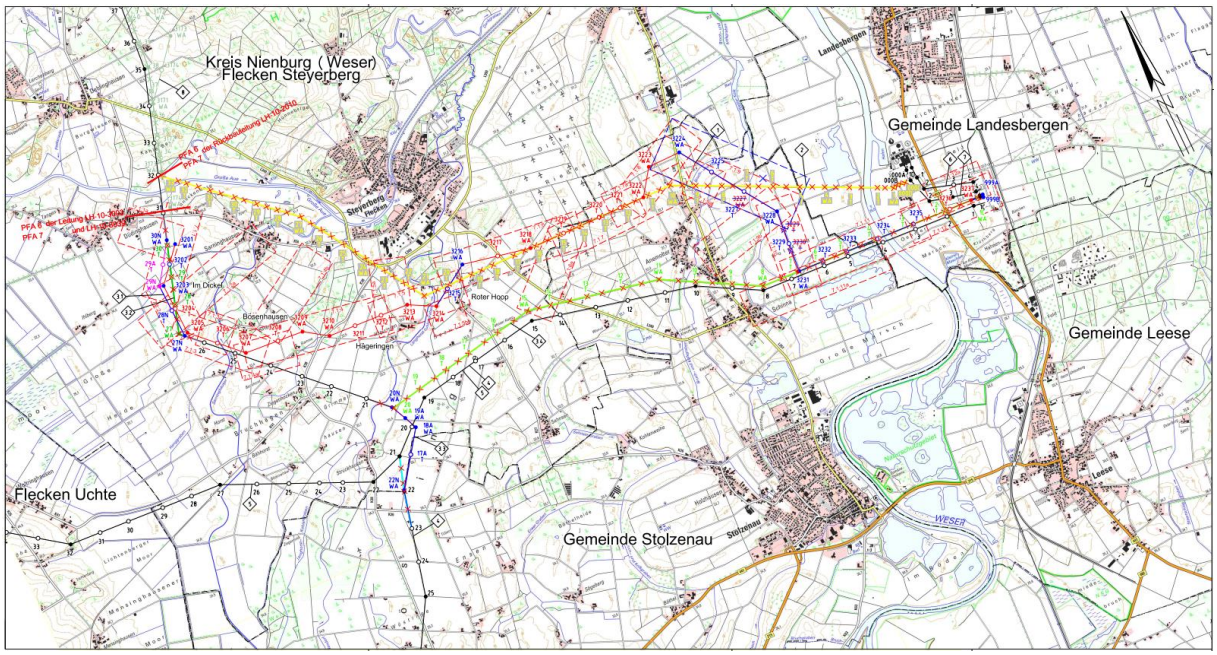

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 11

1.1 Planfeststellung 11
1.1.1 Feststellung des Plans 11
1.1.2 Planunterlagen 11
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 11
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen 17
1.1.3 Nebenbestimmungen 24
1.1.3.1 Vorbehalte 24
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 24
1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt 24
1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen 24
1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen 25
1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 25
1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 25
1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 25
1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten 26
1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung 26
1.1.3.2.2.4 Maßnahmen zum Schutz des Fischotters (LBP-Maßnahme V8) 27
1.1.3.2.2.5 CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V9) 28
1.1.3.2.2.6 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Feldlerchen (LBP-Maßnahme V10) 28
1.1.3.2.3 Bodenschutz 28
1.1.3.2.4 Forstwirtschaft 29
1.1.3.2.5 Immissionsschutz 29
1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft 30
1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft 31
1.1.3.2.8 Straßen und Wege 33
1.1.3.2.9 Denkmalschutz 34
1.1.3.2.10 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung 34
1.1.3.2.11 Belange der Leitungsträger 34
1.1.3.2.11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen 34
1.1.3.2.11.2 Belange der Telekom Deutschland GmbH 34
1.1.3.2.11.3 Belange der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH 34
1.1.3.2.11.4 Belange der Nowega GmbH 35
1.1.3.2.11.5 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 35

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen 35
1.2.1 Hochwasserschutz 35
1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen 36
1.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067) 36
1.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) 36
1.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope 36
1.2.3 Forstrechtliche Genehmigung 37
1.2.4 Verkehr 37

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 37
1.3.1 Erlaubte Benutzung 37
1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen 38

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin 39
1.4.1 Zusagen Landwirtschaft 39
1.4.2 Zusagen Naturschutz 39
1.4.3 Zusagen Denkmalschutz 39
1.4.4 Zusage Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 40
1.4.5 Zusage Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue 41

1.5 Entscheidung über Einwendungen 41
1.6 Sofortige Vollziehbarkeit 41
1.7 Kostenentscheidung 41

2 BEGRÜNDENDER TEIL 41

2.1 Sachverhalt 42
2.1.1 Anlass der Planung 42
2.1.2 Vorhabenbeschreibung 43
2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung 43
2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens 44
2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Freileitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) 45
2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf der Neubauleitung 45
2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus 47
2.1.2.2.1.3 Schutzgerüste für den Neubau 48
2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) 48
2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf der Rückbauleitung 48
2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus 49
2.1.2.2.2.3 Provisorien für den Rückbau 49
2.1.2.2.2.4 Schutzgerüste für den Rückbau 50
2.1.2.2.3 Verlegung der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) 50
2.1.2.2.3.1 Trassenverlauf der Verlegung 51
2.1.2.2.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung 51
2.1.2.2.3.3 Provisorien für die Verlegung 52
2.1.2.2.3.4 Schutzgerüste für die Verlegung 52
2.1.2.2.4 Durchverbindung der 380-kV-Freileitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) 52
2.1.2.2.4.1 Trassenverlauf der Durchverbindung 53
2.1.2.2.4.2 Technische Ausführungsmerkmale der Durchverbindung 54
2.1.2.2.4.3 Provisorien für die Durchverbindung 55
2.1.2.2.4.4 Schutzgerüste für die Durchverbindung 56
2.1.2.2.5 Zuwegungen, Wasserhaltung 56
2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation 56
2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation 56
2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm 56
2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser 59
2.1.3.2 Bebauungspläne 59
2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens 60
2.1.5 Verfahrensablauf 61
2.1.5.1 Bedarfsplanung 61
2.1.5.2 Raumordnungsverfahren 61
2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren 62
2.1.5.4 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn 64

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags 65
2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen 65
2.2.1.1 Erfordernis der Planfeststellung 65
2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV 66
2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 66
2.2.1.3.1 Antragstellung 66
2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden 66
2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit 67
2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung 67
2.2.1.3.3.2 Auslegung 67
2.2.1.3.4 Online-Konsultation 68
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 68
2.2.2.1 Allgemeines 68
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG 70
2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt 70

2.2.2.2.2 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik ... 72
2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen ... 76
2.2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 76
2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung ... 77
2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete ... 80
2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder ... 80
2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen ... 81
2.2.2.2.3.1.5 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes ... 81
2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 82
2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse ... 82
2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ... 82
2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) ... 83
2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel ... 83
2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme ... 83
2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen ... 85
2.2.2.2.3.2.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme ... 86
2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel ... 87
2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme ... 87
2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen ... 88
2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme ... 89
2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien ... 90
2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen ... 90
2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs ... 91
2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien ... 91
2.2.2.2.3.2.5.1 Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen ... 91
2.2.2.2.3.2.5.2 Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs ... 91
2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen ... 92
2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen ... 93
2.2.2.2.3.2.7.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme ... 93
2.2.2.2.3.2.7.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme ... 94
2.2.2.2.3.2.7.3 Einrichtung des Schutzstreifens ... 94
2.2.2.2.3.2.7.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase ... 95
2.2.2.2.3.2.7.5 Rückbau von Leitungen ... 96
2.2.2.2.3.2.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG ... 96
2.2.2.2.3.2.9 Natura 2000-Gebiete ... 96
2.2.2.2.3.2.10 Biologische Vielfalt ... 96
2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche ... 97
2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Leitungen ... 97
2.2.2.2.3.3.2 Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe) ... 98
2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden ... 98
2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung ... 98
2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden ... 99
2.2.2.2.3.4.3 Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft ... 99
2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Leitung ... 100
2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser ... 100
2.2.2.2.3.5.1 Verlust von Oberflächengewässern ... 100
2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche ... 100
2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer ... 101
2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ... 101
2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen ... 101
2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 101
2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft ... 101
2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände ... 102
2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen ... 102

2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme ... 102
2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen ... 103
2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 104
2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen ... 105
2.2.2.2.3.10 Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten ... 107
2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG ... 108
2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 110
2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 112
2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche ... 117
2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden ... 118
2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser ... 119
2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 121
2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft ... 121
2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 121
2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung ... 122
2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG ... 122
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung ... 126
2.2.3.1 Planrechtfertigung ... 126
2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung ... 126
2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ ... 127
2.2.3.2 Abschnittsbildung ... 128
2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung ... 129
2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung ... 130
2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung ... 134
2.2.3.3.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich ... 135
2.2.3.3.2.1.1 Siedlung Stamme ... 136
2.2.3.3.2.1.2 Siedlung Roter Hoop ... 137
2.2.3.3.2.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung ... 140
2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens ... 140
2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens ... 143
2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts ... 144
2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots ... 145
2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen ... 145
2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen ... 147
2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen ... 147
2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV ... 148
2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV ... 148
2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 149
2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 150
2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen ... 152
2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung ... 153
2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere ... 154
2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung ... 155
2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen ... 155
2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe ... 157
2.2.3.5 Natur und Landschaft ... 157
2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 157
2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse ... 159
2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen ... 166
2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug ... 167
2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug ... 167
2.2.3.5.1.3 Eingriff ... 170
2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz ... 172
2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ... 174
2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380-kV- und 220-kV-Bestandsleitungen ... 174
2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahmen A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker ... 174

2.2.3.5.1.4.4 Ersatzmaßnahme E1: Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl ... 174
2.2.3.5.1.4.5 Ersatzmaßnahme E2: Kompensationsflächenpool Bunkenmoor im Bereich der Gemeinde Stöckse ... 175
2.2.3.5.1.4.6 Ersatzmaßnahme E3: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen ... 175
2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E4: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg ... 175
2.2.3.5.1.4.8 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz ... 175
2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG ... 179
2.2.3.5.2 Gebietsschutz ... 179
2.2.3.5.2.1 Natura 2000 ... 179
2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ ... 180
2.2.3.5.2.1.2 EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 „Wesertalaue bei Landesbergen“ ... 184
2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete ... 187
2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067) ... 188
2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) ... 191
2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ (LSG NI-00035) ... 193
2.2.3.5.2.2.4 Naturschutzgebiet „Bunkenmoor“ (NSG HA-00185) ... 194
2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope ... 194
2.2.3.5.3.1 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ... 195
2.2.3.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ... 196
2.2.3.5.4 Artenschutz ... 197
2.2.3.5.4.1 Bestand ... 199
2.2.3.5.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung ... 201
2.2.3.5.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung ... 206
2.2.3.5.4.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 207
2.2.3.5.4.3.2 Europäische Vogelarten ... 208
2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft ... 211
2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft ... 214
2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen ... 214
2.2.3.7.2 Hochwasserschutz ... 215
2.2.3.7.3 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen ... 216
2.2.3.7.3.1 Gewässerausbau ... 216
2.2.3.7.3.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 218
2.2.3.7.4 Versickerung und Verrieselung ... 219
2.2.3.7.5 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG ... 220
2.2.3.7.5.1 Bauphase ... 221
2.2.3.7.5.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer ... 221
2.2.3.7.5.1.1.1 Verschlechterungsverbot ... 221
2.2.3.7.5.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper ... 222
2.2.3.7.5.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern ... 223
2.2.3.7.5.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung ... 224
2.2.3.7.5.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen ... 225
2.2.3.7.5.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Verrohrung ... 226
2.2.3.7.5.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ... 226
2.2.3.7.5.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer ... 227
2.2.3.7.5.1.1.4 Verbesserungsgebot ... 227
2.2.3.7.5.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper ... 228
2.2.3.7.5.1.2.1 Verschlechterungsverbot ... 228
2.2.3.7.5.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper ... 228
2.2.3.7.5.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung ... 228
2.2.3.7.5.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten ... 230
2.2.3.7.5.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen ... 230
2.2.3.7.5.1.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung ... 230
2.2.3.7.5.1.2.3 Verbesserungsgebot ... 231
2.2.3.7.5.1.2.4 Trendumkehr ... 231
2.2.3.7.5.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen ... 231

2.2.3.7.5.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente ... 232
2.2.3.7.5.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche ... 232
2.2.3.7.5.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung ... 233
2.2.3.7.5.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen ... 233
2.2.3.8 Kommunale Belange ... 233
2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen ... 234
2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung ... 234
2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme ... 235
2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme ... 238
2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten ... 238
2.2.3.10 Landwirtschaft ... 239
2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme ... 240
2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange ... 242
2.2.3.10.3 Entschädigungen ... 243
2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen ... 244
2.2.3.11 Jagd ... 244
2.2.3.12 Denkmalschutz ... 245
2.2.3.13 Verkehr ... 246
2.2.3.13.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen ... 246
2.2.3.13.1.1 Bauverbote ... 246
2.2.3.13.1.2 Baubeschränkungen ... 247
2.2.3.13.2 Sondernutzungen ... 248
2.2.3.14 Luftverkehr ... 249
2.2.3.15 Sonstige Belange ... 249
2.2.3.16 Gesamtabwägung ... 249
2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots ... 249
2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse ... 250
2.2.3.16.2.1 Technische Varianten ... 250
2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ... 250
2.2.3.16.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik ... 251
2.2.3.16.2.1.3 Variante Erdverkabelung ... 252
2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten ... 253
2.2.3.16.2.2.1 Variante „optimierte Bestandstrasse“ und kleinräumige Varianten ... 254
2.2.3.16.2.2.1.1 Variantenbereich Sarninghausen – Steyerberg (18-C) ... 255
2.2.3.16.2.2.1.2 Variantenbereich südlich Steyerberg (18-V) ... 256
2.2.3.16.2.2.1.3 Variantenbereich nördlich Anemolter (18-D) ... 258
2.2.3.16.2.2.1.4 Variantenbereich Schinna (18-E) ... 259
2.2.3.16.2.2.1.5 Variantenbereich Weseraue bei Landesbergen (18-VI) ... 260
2.2.3.16.2.2.2 „Waldvariante“ und kleinräumige Varianten ... 262
2.2.3.16.2.2.3 Großräumiger Vergleich der Varianten „optimierte Bestandstrasse“ und „Waldvariante“ ... 263
2.2.3.16.2.3 Nullvariante ... 273
2.2.3.16.2.3.1 Redispatch ... 274
2.2.3.16.2.3.2 Freileitungsmonitoring ... 274
2.2.3.16.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung ... 275
2.2.3.16.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung ... 275
2.2.3.16.3.2 Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes und der nationalen Klimaschutzziele ... 276
2.2.3.16.3.2.1 Klimabezogene Auswirkungen ... 276
2.2.3.16.3.2.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen ... 278
2.2.3.16.3.3 Weitere für die Planung sprechende Interessen ... 279
2.2.3.16.3.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes ... 279
2.2.3.16.3.5 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes ... 280
2.2.3.16.3.6 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes ... 281
2.2.3.16.3.7 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft ... 282
2.2.3.16.3.8 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber ... 283
2.2.3.16.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen ... 283

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 283

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen 285
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden 285
2.4.1.1 Samtgemeinde Mittelweser 285
2.4.1.2 Samtgemeinde Steimbke 286
2.4.1.3 Flecken Steyerberg 286
2.4.1.4 Landkreis Nienburg/Weser 287
2.4.1.5 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg 294
2.4.1.6 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser 296
2.4.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg 296
2.4.1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehr 296
2.4.1.9 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Hannover-Hildesheim) 297
2.4.1.10 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Sulingen) 300
2.4.1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 302
2.4.1.12 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Festpunktfelder 305
2.4.1.13 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst 306
2.4.1.14 Landwirtschaftskammer Niedersachsen 306
2.4.1.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 307
2.4.1.16 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – Netzmanagement 307
2.4.1.17 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser 307
2.4.1.18 Handwerkskammer Hannover 309
2.4.1.19 Kreisverband für Wasserwirtschaft 309
2.4.1.20 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue 309
2.4.1.21 Deutscher Wetterdienst 309
2.4.1.22 Avacon Netz GmbH 310
2.4.1.23 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 310
2.4.1.24 Deutsche Flugsicherung GmbH 310
2.4.1.25 Deutsche Telekom GmbH 310
2.4.1.26 Deutsche Telekom Technik GmbH 311
2.4.1.27 ExxonMobil Production Deutschland GmbH 311
2.4.1.28 Gasunie Deutschland Transport Service GmbH 311
2.4.1.29 Nowega GmbH 313
2.4.1.30 PLEdoc GmbH 315
2.4.1.31 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 315
2.4.1.32 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 316
2.4.1.33 TenneT TSO GmbH 316
2.4.2 Naturschutzvereinigungen 316
2.4.3 Private Einwendungen 323
2.4.3.1 E 01 324
2.4.3.2 E 02 324
2.4.3.3 E 03 325
2.4.3.4 E 04 329
2.4.3.5 E 05 330
2.4.3.6 E 06, E 08 bis E 11, E 15 bis E 20 und E 25 330
2.4.3.7 E 07 331
2.4.3.8 E 12 331
2.4.3.9 E 13 333
2.4.3.10 E 14 333
2.4.3.11 E 21 334
2.4.3.12 E 22 337
2.4.3.13 E 23 339
2.4.3.14 E 24 342
2.4.3.15 E 26 342
2.4.3.16 E 27 342
2.4.3.17 E 28 343

2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit 344
2.6 Begründung Kostenentscheidung 344

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 344

4 HINWEISE 344
4.1 Entschädigungsverfahren 344
4.2 Allgemeine Hinweise 345
4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung 346
4.4 Hinweise zu Bodenfunden 346
4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial 347
4.6 Hinweis zum Seilzug zwischen Mast Nr. 30N und Mast Nr. 35 347
4.7 Hinweise zur Auslegung 347
4.8 Zustellungsfiktion 347
4.9 Außerkrafttreten 347
4.10 Berichtigungen 348

ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 349

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) einschließlich des Rückbaus der Masten Nr. 33 bis zu den Hilfsportalen 000C und 000D der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und Folgemaßnahmen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3, 1.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins in Form der Online-Konsultation teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 1	Wegenutzungspläne 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:5.000	1 – 4
2.1	Übersichtsplan Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
2.4	Übersichtsplan Wegenutzung, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
2.5.1	Übersichtsplan Mast Nr. 27N – Mast Nr. 30N, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3003 (Verlegung), Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
2.5.2	Übersichtsplan Mast Nr. 22N – Mast Nr. 20N, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3003 (Durchverbindung), Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
2.6	Übersichtsplan UW Kraftwerk Robert Frank – Mast Nr. 33, Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2010, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
2.7.1	Übersichtsplan Mast Nr. 27 – Mast Nr. 30, Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003 (Verlegung), Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
2.7.2	Übersichtsplan UW Landesbergen – Mast Nr. 20, Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003 (Durchverbindung), Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
2.8	Übersichtsplan Mast Nr. 21 – Mast Nr. 22, Rückbau (Leiterseile) 380-kV-Leitung LH-10-3017, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.9	Übersichtsplan Kompensationsfläche, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1 – 3
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 25
7.2.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Verlegung, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 12
7.2.2	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Durchverbindung, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 6
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 18
7.4.1	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Verlegung, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 9
7.4.2	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Durchverbindung, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 14
7.5	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau (Leiterseile) 380-kV-Leitung LH-10-3017 Landesbergen – Ovenstädt, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
7.6	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahmen Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen, Blätter 01 – 07 vom 01.11.2019, Blätter 08 – 13 vom 02.03.2020 jeweils geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000	1 – 13
8.1	Längenprofile Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000/ 1:200	1 – 20
8.2.1	Längenprofile Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000/ 1:200	1 – 6
8.2.2	Längenprofile Durchverbindung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:2.000/ 1:200	1 – 5
10.1	Bauwerksverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021 Anhang 1: Liste der Verrohrungen vom 02.03.2020, geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 2 1 – 3
10.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 4
10.2.2.1	Mastliste Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 2
10.2.2.2	Mastliste Durchverbindung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
10.2.3	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vom 02.03.2020		1 – 4
10.2.4.1	Mastliste Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020		1
10.2.4.2	Mastliste Durchverbindung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020		1 – 2
10.2.5	Mastliste Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) vom 01.11.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1
12.2	Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 52
12.5 Karte 12	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen im Trassenraum, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 73, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 28.02.2022	1:5.000	1 – 3
12.5 Karte 13	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen außerhalb des Trassenraums, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 73, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 28.02.2022 Blatt 01 Blätter 02 – 10	 1:100.000 1:5.000	1 – 12
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 50

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 17
14.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Durchverbindung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 7
14.3	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 32
14.4.1	Grunderwerbsverzeichnis Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 6
14.4.2	Grunderwerbsverzeichnis Durchverbindung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 23
14.5	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 3
14.6	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 3
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 18
18.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
18.2.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Verlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1
18.2.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Durchverbindung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1
18.3	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1
18.4.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003, Umverlegung vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1
18.4.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003, Durchverbindung vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 83 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	Übersicht technische Änderungen zur Planänderung vom 15.11.2021		1 – 9
1	Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 Geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 129

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 2	Erläuterungsbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 Geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 70
1 Anhang 3.0	Vorbemerkung zur Vorhabenauswirkung nach Trassenabschnitten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039		1
1 Anhang 3.1	Variantenvergleich vom 04.06.2018, Text, Kap. 7.18 Landesplanerische Feststellung		1 – 97
1 Anhang 3.2	Variantenvergleich vom 04.06.2018, Karte Landesplanerische Feststellung	1:25.000	1
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz mit Vorbemerkung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 19.11.2019		1 – 13
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Kompaktmasten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) von 09.2019		1 – 6
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039 Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, Stade – Landesbergen vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021	1:25.000	1
6	Mastprinzipzeichnungen Blätter 01 – 07, 13 und 14 erstellt am 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 11.03.2021 Blätter 08 – 12 und 19 erstellt am 13.03.2019 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021 Blätter 15 – 17 erstellt am 11.03.2021 Geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 19
9	Regelfundamente vom 02.03.2020	ohne	1 – 2
10	Vorbemerkungen zu Bauwerksverzeichnis, Mastliste		1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
11	Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern und Koronageräuschen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 28
11 Anhang 1	Immissions- und Minimierungsorte im konservativ pauschalen Einwirkungsbereich der Freileitung sowie die berechneten Immissionen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1
11 Anhang 2	Immissions- und Minimierungsorte im konservativ pauschalen Einwirkungsbereich der Freileitung sowie die berechneten Immissionen, Neubau/Verlegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1
11 Anhang 3	Immissionsberechnung unter der Leitung und am Bezugspunkt, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 21
11 Anhang 4	Immissionsberechnung unter der Leitung und am Bezugspunkt, 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 6
11 Anhang 5	Zertifizierungsbestätigung (Genauigkeit der Feld-, Leistungsflussdichte- und Schallpegelberechnung) vom 01.09.2018		1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12	Umweltstudie (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan) vom 02.03.2020 Geändert durch Deckblatt vom 15.11.2019		1 – 282
Kapitel 1	Einführung		1 – 16
Kapitel 2	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens		17 – 18
Kapitel 3	Geprüfte Alternativen		19 – 30
Kapitel 4	Beschreibung des Vorhabens		31 – 50
Kapitel 5	Wirkfaktoren des Vorhabens		51 – 58
Kapitel 6	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands der Umwelt mit Ermittlung der Umweltauswirkungen		59 – 180
Kapitel 7	Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltauswirkungen		181 – 184
Kapitel 8	Nullvariante		185 – 186
Kapitel 9	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden oder technische Lücken		187 – 188
Kapitel 10	Landschaftspflegerischer Begleitplan		189 – 222
Kapitel 11	Abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen		223 – 258
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		259 – 266
12.1	Umweltstudie – Materialband 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 6 und 7: Hoya – Steyerberg und Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 304
12.3	Umweltstudie – Forstfachliches Gutachten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 37
	Plananlage: Karte Wald- und Gehölzbestände vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 28.02.2022	1:5.000	1 – 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12.4	Umweltstudie – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 Geändert durch Deckblatt vom 15.11.2022		1 – 70
12.5 Karten 1 – 11	Karten zur Umweltstudie vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		
	Karte 1: Schutzgut Mensch	1:10.000	1 – 6
	Karte 2: Schutzgut Tiere – Brutvögel	1:10.000	1 – 6
	Karte 3: Schutzgut Tiere – Rastvögel	1:10.000	1 – 6
	Karte 4: Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	1:5.000	1 – 10
	Karte 5: Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen	1:5.000	1 – 11
	Karte 6: Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte	1:10.000	1 – 6
	Karte 7: Schutzgut Boden	1:10.000	1 – 6
	Karte 8: Schutzgut Wasser	1:10.000	1 – 6
	Karte 9: Schutzgut Landschaft	1:25.000	1 – 2
	Karte 10: Schutzgut kulturelles Erbe	1:10.000	1 – 6
	Karte 11: Konfliktanalyse	1:5.000	1 – 3
13.0	Vorbemerkungen zu Kreuzungsverzeichnis		1
13.1.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 23
13.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 32
13.2.1.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Verlegung Neubau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 3
13.2.1.2	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Durchverbindung Neubau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
13.2.2.1	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Verlegung Neubau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 16
13.2.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Durchverbindung Neubau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 4
13.3.1	Kreuzungsverzeichnis 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 15
13.3.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 22
13.4.1.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Verlegung Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 3
13.4.1.2	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Durchverbindung Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 10
13.4.2.1	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Verlegung Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 5
13.4.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Durchverbindung Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 08.01.2021		1 – 9
13.5.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017), Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
13.5.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen - Ovenstädt (LH-10-3017), Rückbau vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 2
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039)		1 – 3
14.7	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		1 – 14
15	Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 116
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 178
17	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 02.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 25
18.5	Dimensionierung der Muldenversickerung		1 – 6
18.6	Zusammenstellung Standardfälle Baugrubenentwässerung – Vordimensionierung Wasserhaltung Mastfundamente		1
18.7	Grundsätze zur Berechnung der Wassermengen		1 – 14
18.8.1	Ergebnisse Baugrundvoruntersuchung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039)		1 – 2
18.8.2	Ergebnisse Baugrundvoruntersuchung Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)		1
18.8.3	Lageplan von 03/2022	1:5.000	1 – 17

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
19	Wasserrechtlicher Fachbeitrag, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke), Teilabschnitt Steyerberg – Landesbergen vom 25.03.2020 geändert durch Deckblatt vom 15.11.2021		1 – 88
19.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Oberflächengewässer, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke), Teilabschnitt Steyerberg – Landesbergen von 01.2020 geändert durch Deckblatt von 11.2021	1:16.000	1 – 2
19.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasserkörper, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke), Teilabschnitt Steyerberg – Landesbergen von 01.2020 geändert durch Deckblatt von 11.2021	1:16.000	1 - 2

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil Bauausführung und/oder Betrieb zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karten 12 und 13) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Für Gehölzpflanzungen ist die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode (1. November bis 15. April) zu nutzen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommen Flächen im Rahmen der LBP-Maßnahmen A1 ist bei Gehölzpflanzungen beim Eintreten besonderer Ereignisse (z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) der Pflegezeitraum von drei Jahren entsprechend zu verlängern bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat.

1.1.3.2.2.1.7 Der Baustellenbetrieb darf in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht erfolgen. Eine Beleuchtung der Baustelle während dieser Zeit ist unzulässig.

1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, LBP-Maßnahme V4) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den o. g. Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V4 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1, Anhang 4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz

- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen

- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)

- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen

- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.

- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.

- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.2.4 Maßnahmen zum Schutz des Fischotters (LBP-Maßnahme V8)

Maßnahmen zum Schutz des Fischotters gemäß LBP-Maßnahme V8 sind an folgenden Orten umzusetzen (vgl. Anlage 12.5, Karte 12):

- Baufeld der Rückbaumasten Nr. 7, Nr. 9, Nr. 25 bis Nr. 28 und Nr. 31 bis Nr. 33 der 220-KV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010),

- Baufeld des Rückbaumasts Nr. 7 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und

- Baufeld der Neubaumasten Nr. 3206, Nr. 3227 und Nr. 3231 der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039).

1.1.3.2.2.5 CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V9)

Die Anbringung von Rissen und Höhlen in den Stämmen älterer Bäume mit Motorsägen darf nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln erfolgen und damit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.

1.1.3.2.2.6 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Feldlerchen (LBP-Maßnahme V10)

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Feldlerche ist – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (1. März bis 15. Juni) fällt – zusätzlich zu den im LBP-Maßnahmenblatt V10 der Anlage 12.2 benannten Bereichen auch in den nachfolgend benannten Leitungsabschnitten vor Beginn der Brutzeit (1. März) mit den Bautätigkeiten zu beginnen:

- Rückbaumasten Nr. 11 bis Nr. 15 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010),

- Masten Nr. 17A bis Nr. 20N der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003),

- Masten Nr. 22N und Nr. 21 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) einschließlich der Provisorienflächen.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.2 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.3 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.4 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziffer 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.5 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teerölhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Abfallbehörden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.6 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.7 Das nach Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.4 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 0,0875 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die

Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.5.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.3 Die Vorhabenträgerin hat durch Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden werden.

1.1.3.2.6.2 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.6.3 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.4 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in

Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zur Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten – mit Ausnahme der Masten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) – auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Sollte es – etwa bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung – im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.6.8 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.7.2 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiete „Weser Landkreis Nienburg“, „Bruch- und Kolkgraben“ und „Große Aue“) dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.7.3 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.4 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf

Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.5 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.6 Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln. § 71 NWG ist zu beachten.

1.1.3.2.7.7 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.8 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

1.1.3.2.7.9 Schäden am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dasselbe gilt für Veränderungen am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sofern sie nicht in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen sind. Der Abflussquerschnitt der betroffenen Gewässer darf durch die Maßnahmen nicht nachteilig verändert werden. Ablagerungen in und an den Durchlässen sind regelmäßig zu entfernen.

1.1.3.2.7.10 Für die Baumaßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebiete „Weser Landkreis Nienburg“, „Bruch- und Kolkgraben“ und „Große Aue“ gelten ergänzend folgende Anforderungen:

- Das Baufeld ist im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen. Alle Teile, die abgetrieben werden können, sind zu entfernen. Ebenso dürfen keine Gegenstände, Maschinen o. Ä. verbleiben, an denen sich Treibgut oder Eisgang verfangen kann und welche zu einem Aufstau des Wassers führen. Es ist – etwa über ein Havariekonzept – sicherzustellen, dass von dem bauzeitlichen Provisorium zwischen den Masten Nr. 6 und 9 der 220-KV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bei Hochwasser keine der vorstehenden Gefahren ausgehen.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen umgehend wieder so herzurichten, dass im Hochwasserfalle Erosionsschäden nicht zu besorgen sind. Bei Graseinsaat hat die Pflege so lange zu erfolgen, bis sich eine dichte Grasnarbe entwickelt hat.

- Temporäre Bodenmieten sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen.

- Der abgetragene Oberboden/Bodenaushub ist getrennt und in geeigneten Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern und in seiner natürlichen Bodenfunktion zu erhalten. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete zur Vermeidung von Vernässung, Erosion und zum Schutz gegen unerwünschten Aufwuchs eine Zwischenbegrünung nach DIN 18917 vorzusehen. Es sind Saatgutmischungen mit tiefwurzelnden, wasserzehrenden und gegebenenfalls winterharten Pflanzen zu verwenden, z. B. Luzerne, Roggen, Lupine, Ölrettich, Senf.

1.1.3.2.7.11 In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ sind alle Anlagen, Anschluss- und Versorgungsleitungen und ihre Teile stand-, hochwasser- und eisgangsicher zu dimensionieren und zu gründen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger durch die Vorhabenträgerin behoben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.5 Die Errichtung von Provisorien in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sowie § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

1.1.3.2.8.6 Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind.

1.1.3.2.9 Denkmalschutz

1.1.3.2.9.1 Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.9.2 Die Maßnahme V3 zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen ist nicht lediglich bei Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte, sondern bei sämtlichen Baumaßnahmen umzusetzen.

1.1.3.2.10 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1.1.3.2.10.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.10.2 Die Baumaßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind so zu planen, dass jederzeit mit einem Hochwasser gerechnet wird und entsprechende Schutzmaßnahmen beim Auftreten rechtzeitig umgesetzt werden können. Diese Planung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

1.1.3.2.10.3 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Der Festpunkt LFP_342001000 ist von der Vorhabenträgerin durch einfaches Ausflocken vor Beschädigung zu schützen.

1.1.3.2.11 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.11.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen

1.1.3.2.11.1.1 Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.11.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

1.1.3.2.11.2 Belange der Telekom Deutschland GmbH

Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen.

1.1.3.2.11.3 Belange der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH

1.1.3.2.11.3.1 Die Stellungnahmen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vom 2. Juni 2020 und vom 3. Juni 2022 inklusive Plänen und Schutzanweisungen sind auf den

Baustellen im Bereich der Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vorzuhalten.

1.1.3.2.11.3.2 Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen und/oder Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeitenden durchzuführen. Gasunie ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zu deren Anlagen zu informieren.

1.1.3.2.11.3.3 Die genaue Lage der Anlagen der von der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vertretenen Unternehmen ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeitenden Gewissheit zu verschaffen.

1.1.3.2.11.3.4 Krananlagen und Arbeitsbühnen sind außerhalb der Schutzstreifen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH zu positionieren. Freischwebende Lasten dürfen nicht ohne Zustimmung der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. Abweichungen können mit der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH abgestimmt werden.

1.1.3.2.11.3.5 Sofern Bereiche des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen bauzeitlich genutzt werden, sind entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Baggermatten für Überfahrt mit schwerem Gerät) in diesem Bereich zu ergreifen. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vorab abzustimmen.

1.1.3.2.11.4 Belange der Nowega GmbH

1.1.3.2.11.4.1 Genaue Lage und Verlauf der Anlagen der Nowega GmbH sind gemeinsam mit dem Betriebsführer der Nowega GmbH vor Ort zu überprüfen.

1.1.3.2.11.4.2 Aus Sicherheitsgründen sind Arbeiten, die die Sicherheit der Anlagen der Nowega GmbH gefährden können, unter Aufsicht eines Beauftragten der Nowega GmbH durchzuführen. Bei allen übrigen Maßnahmen im Leitungsbereich der Nowega GmbH ist diese berechtigt, anwesend zu sein. Nowega ist über Arbeiten im Leitungsbereich ihrer Anlagen mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

1.1.3.2.11.5 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Bei Bau- und Wartungsarbeiten verwendete Gerätschaften dürfen nicht in die Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ragen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Hochwasserschutz

Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen betroffenen Masten in dem Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ wird nach § 78 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8

WHG erteilt. Der dem Hochwasser insoweit verlorengehende Rückhalteraum ist umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Maßgebend ist die Höhe zwischen hundertjährlichem Hochwasser (HQ100) und Oberkante des ursprünglichen Geländes (OKG).

1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstaben a), f), l) und m) und die Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Buchstaben a), d) und e) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser vom 16. Juni 2017 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte die entsprechenden Erlaubnisse gemäß § 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung erteilt. Für die Verbote des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstaben a), f) und l) werden die entsprechenden Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung sowie für das Verbot des § 3 Abs. 2 Buchstabe m) eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 2 und des § 3 Buchstabe a) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblinghausen, Landkreis Nienburg/Weser („Auetal oberhalb Steyerberg“) vom 25. Juni 1965 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Ausnahmen erteilt.

1.2.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, wird eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen in diesen Fällen tatsächlich ausgeglichen werden. Für die Zerstörung der übrigen gesetzlich geschützten Biotope wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, § 30 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

1.2.3 Forstrechtliche Genehmigung

1.2.3.1 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 1,2575 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 1,7361 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

1.2.3.2 Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 0,0875 ha gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.4 Verkehr

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzung

1.3.1.1 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 33 Neubaumasten und neun Rückbaumasten wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Nienburg/Weser) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Nienburg/Weser) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.3 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Versickern des zutage geförderten Grundwassers wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Nienburg/Weser) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorab mitzuteilen.

1.3.2.2 Der Sauerstoffgehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung > 7 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. mit Sauerstoff anzureichern.

1.3.2.3 Der Eisengehalt (Fe-gesamt) des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung ≤ 1,8 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. entsprechend aufzubereiten.

1.3.2.4 Der Phosphorgehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial von Gesamt-Phosphor aus Anlage 7 der OGewV für den jeweils betroffenen Gewässertyp einhalten.

1.3.2.5 Die in den Anlagen 18.1, 18.2.1, 18.2.2, 18.3, 18.4.1 und 18.4.2 beantragten Einleitmengen (l/s) dürfen nicht überschritten werden. Bei der Grundwasserabsenkung müssen die Auswirkungen hinsichtlich der Dauer der Maßnahme und Menge des abzupumpenden Wassers auf ein Minimum beschränkt werden. Die festgesetzte Höchstfördermenge entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 5 WHG, Wasser sparsam zu verwenden und jede vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

1.3.2.6 Die Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für den unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln vorgesehen sind, sind auch auf den unsachgemäßen Umgang mit bauspezifischen Stoffen anzuwenden.

1.3.2.7 Sollte aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit bauspezifischen Stoffen oder Betriebsmitteln eine vorrübergehende Verschlechterung eines oberirdischen Gewässers drohen, sind unverzüglich die Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 WHG vorzunehmen. Bei jedem Vorfall, der die Besorgnis einer eingetretenen Boden- oder Gewässerverunreinigung bietet, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren. Im Landkreis Nienburg/Weser ist die Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg, Notruf 112 oder Tel. 05721-93700-0, zu verständigen.

1.3.2.8 Bei drohendem Hochwasser sind die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde einzustellen. Die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter muss jederzeit bestehen bleiben.

1.3.2.9 Die Wiederherstellung der Gräben und der Uferbereiche nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Der Bau und Rückbau der Einleitstellen ist zu dokumentieren und es ist eine Beweissicherung durchzuführen.

1.3.2.10 Das zutage geförderte Grundwasser, das versickert werden soll, ist vor der Versickerung entsprechend den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.2) aufzubereiten. Die Einhaltung der in der Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Parameter (Grenzwerte) ggf. in der durch diesen Beschluss modifizierten Form ist zu überwachen. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Einleitung unverzüglich einzustellen. Bei nachteiliger Veränderung der Wasserqualität sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Maßnahmen zur Wasserreinigung/-aufbereitung (z. B. Enteisenungsanlage zur Verhinderung von Verockerungen oder Belüftungsanlagen zur Anreicherung mit Sauerstoff) und ggf. zur Abwasserentsorgung abzustimmen.

1.3.2.11 Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung zu optimieren und hydraulisch zu bemessen und den Unteren Wasserbehörden sowie den ggf. zuständigen Unterhaltungsverbänden zur Abstimmung und anschließend der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1.3.2.12 Die zum Zwecke der Grundwasserabsenkung entnommene Wassermenge ist durch einen eichfähigen (bauartzugelassenen) Wasserzähler mit Rücklaufsperre oder auf sonstige geeignete Weise fortlaufend zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser unter Angabe der Zählerstände unaufgefordert mitzuteilen.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

1.4.1 Zusagen Landwirtschaft

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Der ursprüngliche Zustand der herzustellenden Flächen und Zufahrten wird durch Beweise gesichert.

1.4.2 Zusagen Naturschutz

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Die im Maßnahmenblatt V10 vorgesehene Vorhaltung von temporären Maßnahmen für Feldlerchen wird für den Zeitraum der Baumaßnahme aufrechterhalten und somit im Einzelfall ggf. auch für einen längeren Zeitraum als die im Maßnahmenblatt angegebenen drei Brutperioden.

1.4.3 Zusagen Denkmalschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere

Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser sowie an die zuständige Kommunalarchäologie zu richten.

- In der Umgebung von Mast Nr. 3206 (Gemarkung Bruchhagen, Flurstücke Nr. 21 und 22), Mast Nr. 3209 (Gemarkung Bruchhagen, Flurstück Nr. 14), Mast Nr. 3210 (Gemarkung Steyerberg, Flurstück Nr. 99 sowie zahlreiche Grabhügel nördlich und südlich davon), Mast Nr. 3215 (Gemarkung Bruchhagen, Flurstück Nr. 43), Mast Nr. 3219 (Gemarkung Anemolter, Flurstück Nr. 21, und Gemarkung Steyerberg, Flurstück Nr. 95), Mast Nr. 3223 (Gemarkung Anemolter, Flurstücke Nr. 13 und 14) hat der Oberbodenabtrag mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.

- Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.

1.4.4 Zusage Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Nitrat wird in den Parameterumfang der beim entnommenen Grundwasser vorgenommen Untersuchungen aufgenommen und bei auffälligen Werten wird die zuständige Untere Wasserbehörde informiert und eine Reinigung eingeplant.

- Die Maßnahmen im Bereich des Rückbaus der Bestandsmasten Nr. 28 bis Nr. 31 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sind rechtzeitig vor Beginn der Rückbaumaßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abzustimmen.

- Das Bodenmaterial für die Verfüllung der nach Rückbau der Bestandsmasten Nr. 28 und Nr. 31 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verbleibenden Fundamentgruben ist mit der zuständigen Betriebsstelle des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abzustimmen.

- Die Verwallung mit sich entwickelndem Sandmagerrasen in der Gemarkung Sarninghausen, Flur 4, Flurstück 19/3 im Bereich des Bestandsmastes Nr. 31 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist als Bauwerk mit seinem angestrebten Vegetationsbestand nach Abschluss der Bauarbeiten und in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wiederherzustellen.

- Sofern sich ein Trockenfallen des Gewässers durch die Grundwasserentnahme im Zuge der Wasserhaltung abzeichnet, wird die Einleitstelle im Gewässer angepasst. Das gehobene Wasser wird dann in Fließrichtung oberhalb der Reichweite der Absenkung eingeleitet.

1.4.5 Zusage Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Die Beseitigung von Beschädigungen bzw. die Entfernung des Sandes aus dem Gewässer auf Kosten der Vorhabenträgerin wird zugesagt.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 7 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Gesamtvorhaben) mit den Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum, Sottrum – Grafschaft Hoya und Grafschaft Hoya – Landesbergen. Das Gesamtvorhaben soll ganz überwiegend als Freileitung und in der Trasse der bisher von ihr betriebenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet werden,[1] die zugleich zurückgebaut werden soll. Es hat eine Gesamtlänge von ca. 154 km und soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden. Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) auf ca. 14 km sowie den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auf etwa 10 km in dem siebten Abschnitt des Gesamtvorhabens von Steyerberg bis Landesbergen. Im Rahmen des Ersatzneubaus wird auch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Sarninghausen auf 2 km einschließlich des teilweisen Rückbaus der Leitung als notwendige Folgemaßnahme erforderlich, um den Wohnumfeldschutz der Ortslage und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Um den Anschluss der Neubauleitung an das Umspannwerk Landesbergen, das über keine freien Anschlusskapazitäten verfügt, zu ermöglichen, ist es ferner erforderlich, die zwei derzeit an

[1] BT-Drs. 17/12638, S. 19.

das Umspannwerk angeschlossenen Stromkreise der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) aus dem Umspannwerk herauszunehmen. Hierfür werden die beiden 380-kV-Bestandsleitungen bei Struckhausen, wo sie erstmals im gleichen Trassenkorridor aufeinandertreffen, verbunden (sog. Durchverbindung) und in der Trasse der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) Richtung Süden in das Umspannwerk Ovenstädt geführt. Zudem müssen die Masten der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwischen Struckhausen und dem Umspannwerk Landesbergen zurückgebaut werden, um Raum für die Anbindung der 380-kV-Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) an das Umspannwerk Landesbergen zu schaffen.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen […] dienen, […] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs […] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Zwischen Dollern und Landesbergen verlaufen derzeit bereits zwei 220-kV-Systeme auf einer 220-kV-Freileitungstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie zwei 380-kV-Systeme auf einer 380-kV-Freileitungstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Das Gesamtvorhaben sieht den Rückbau der 220-kV-Leitungstrasse und deren Ersatz durch eine neue 380-kV-Leitungstrasse vor, die zum ganz überwiegenden Teil in der bisherigen 220-kV-Leitungstrasse verlaufen soll.[2] Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse

[2] BT-Drs. 17/12638, S. 19.

die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr müssen für die neue Leitung auch neue Masten gesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber sieht die Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum Hamburg/Elbmündung nach Süden bis zur südlichen Landesgrenze Niedersachsens etwa auf Höhe von Hannover, auch um die Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein nach Süden weiterzuleiten.[3] Die Einzelmaßnahme Grafschaft Hoya – Landesbergen aus dem BBPlG, zu der auch der hier planfestgestellte siebte Abschnitt Steyerberg – Landesbergen gehört, verbindet die beiden Netzverknüpfungspunkte Umspannwerk Mehringen und Umspannwerk Landesbergen und dient so der Sicherstellung einer nachhaltigen Stromversorgung für den Raum Hannover. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) besteht neben der 380-kV-Leitung Landesbergen– Sottrum (LH-10-3003) eine zweite 380-kV-Leitung in dem Raum. Beide 380-kV-Leitungen sind zusammen in der Lage, den Windstrom aus Norddeutschland in die Lastzentren Richtung Süden in den Raum Hannover oder in westliche Richtung in die Region bei Ovenstädt zu verteilen. Gleichzeitig wird durch das Vorhaben die geographische Trennung der Leitungsflüsse der beiden 380-kV-Leitungen realisiert. Eine 380-kV-Leitung führt in das Umspannwerk Landesbergen, die andere zukünftig in das Umspannwerk Ovenstädt. Dadurch werden die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität erhöht.

2.1.2 Vorhabenbeschreibung

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010). Es ist in die folgenden sieben, rechtlich selbständigen Planungsabschnitte unterteilt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden:

- Abschnitt 1 Raum Stade LH-14-3110, ca. 10 km
- Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf LH-14-3111, ca. 37 km
- Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum LH-14-3111, ca. 20 km
- Abschnitt 4 Sottrum – Verden LH-10-3038, ca. 29 km
- Abschnitt 5 Verden – Hoya LH-10-3038/3039, ca. 13 km
- Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg LH-10-3039, ca. 30 km
- Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039, ca. 14 km

[3] BT-Drs. 17/12638, S. 19.

Der erste Planungsabschnitt (Raum Stade) wurde mit Beschluss vom 27. April 2018 planfestgestellt und ist, ebenso wie der Planfeststellungsbeschluss für den dritten Abschnitt von Elsdorf nach Sottrum vom 12. Dezember 2019 sowie der Planfeststellungsbeschluss für den zweiten Abschnitt von Dollern nach Elsdorf vom 27. Juli 2021 bestandskräftig. Der fünfte Planungsabschnitt Verden – Hoya wurde mit Beschluss vom 10. Juni 2022 planfestgestellt. Die übrigen Abschnitte befinden sich im Verfahren.

2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 14 km langen 380-kV-Drehstromfreileitung (LH-10-3039) im siebten Abschnitt von Mast Nr. 3201 bis zur Anbindung an das Umspannwerk Landesbergen entschieden. Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-10-2010) von den Portalen am Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank bis zu dem Mast Nr. 33 ist in die Entscheidung mit einbezogen. In ihrem Verlauf macht die beantragte Trassenführung auf Höhe der Ortslage Sarninghausen zudem die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Bereich Sarninghausen von Mast Nr. 27N bis Mast Nr. 30N einschließlich des Rückbaus der Bestandsmasten von Mast Nr. 27 bis Mast Nr. 30 der Leitung erforderlich. Daneben erstreckt sich die Entscheidung auch auf weitere Maßnahmen, welche zur Anbindung der Neubauleitung an das Umspannwerk Landesbergen erforderlich sind: namentlich die Herausnahme der zwei Stromkreise der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) aus dem Umspannwerk Landesbergen, welche die Verbindung der beiden Leitungen bei Struckhausen einschließlich des Neubaus der Masten Nr. 20N bis Nr. 22N nebst Rückbau des Bestandsmastes Nr. 22 der LH-10-3017 erfordert, sowie den Rückbau des Gestänges der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwischen Mast Nr. 20 bei Struckhausen und Mast Nr. 1C am Umspannwerk Landesbergen, auf dem bisher die herausgenommenen Stromkreise geführt werden.

Der vorliegende siebte Planfeststellungsabschnitt liegt in dem Landkreis Nienburg/Weser. Von dem Neubau der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) werden in dem Landkreis die Gebiete der Gemeinde Flecken Steyerberg (Mast Nr. 3201 bis 3218), der Gemeinde Stolzenau (Mast Nr. 3219 bis 3233) und der Gemeinde Landesbergen (Mast Nr. 3234 bis 3237) betroffen.

Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) findet auch in dem Landkreis Nienburg/Weser statt und wirkt sich ebenfalls auf die Gemeinden Flecken Steyerberg (Mast Nr. 33 bis Nr. 15), Stolzenau (Mast Nr. 14 bis Nr. 6) und Landesbergen (Mast Nr. 5 bis Portale 000C/000D) aus.

Die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) findet ausschließlich in dem Landkreis Nienburg/Weser auf dem Gebiet der Gemeinde Flecken Steyerberg (Neubau: Mast Nr. 30N bis Nr. 27N/Rückbau Mast Nr. 30 bis Nr. 27) statt.

Die zur Verbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der

Durchverbindung finden allein im Landkreis Nienburg/Weser in den Gemeinden Flecken Steyerberg (Neubau: Mast Nr. 20N, 19A, 18A, 17A (teilweise) und 22N / Rückbau Mast Nr. 22) und Stolzenau (Neubau: Mast Nr. 17A (teilweise)) statt. Die Auswirkungen des Rückbaus der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom Umspannwerk Landesbergen bis Struckhausen beschränken sich auf die Gemeinden Flecken Steyerberg (Mast Nr. 20 bis Nr. 14), Stolzenau (Mast Nr. 13 bis Nr. 5) und Landesbergen (Mast Nr. 4 bis Nr. 1C) im Landkreis Nienburg/Weser.

Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf den Gebieten der Gemeinden Binnen, Heemsen, Flecken Steyerberg, Wietzen, Stöckse, Linsburg, Landesbergen und Stolzenau im Landkreis Nienburg/Weser in Anspruch genommen.

Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter. Der Neubau der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) umfasst insgesamt rund 14 km Höchstspannungsfreileitung mit 35 Masten. Er beginnt im Norden zwischen den Ortslagen Düdinghausen und Sarninghausen. Von dort führt die Neubauleitung in einem südwestlichen Bogen zunächst um die Ortslage Sarninghausen herum und nimmt im Anschluss einen durchweg nach Osten orientierten Verlauf ein. Von dem gestreckten Verlauf in Richtung Umspannwerk Landesbergen wird lediglich im Bereich der Umgehung der Ortslagen Anemolter und Schinna abgewichen. Der Rückbau der ersetzten 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) mit 10,5 km und 33 Masten sowie zwei Portalen ist in dem siebten Abschnitt etwas kürzer als der Neubau, da die Neubauleitung in größerem Abstand zu den Ortslagen Steyerberg, Sarninghausen, Anemolter sowie Schinna verläuft und das an Anemolter angrenzende Kiesabbaugebiet nicht diagonal, sondern randlich quert. In dem Verlauf der Neubauleitung wird die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf 2 km verlegt, um bei der Umgehung der Ortslage Sarninghausen eine doppelte Leitungskreuzung zu vermeiden. Die Verlegung beinhaltet den Rückbau von vier Bestandsmasten und Neubau von fünf Masten.

Der für die Anbindung der Neubauleitung an das Umspannwerk Landesbergen erforderliche Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) von dem Umspannwerk Landesbergen bis zur Ortslage Struckhausen umfasst auf einer Länge von rund 8,4 km 20 Masten. Zur Verbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) bei Struckhausen müssen fünf Masten auf 2,1 km neu errichtet und ein Mast zurückgebaut sowie die der LH-10-3017 auf einem Leitungsabschnitt von 1 km demontiert werden.

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Freileitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039)

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf der Neubauleitung

Die geplante 380-kV-Freileitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) beginnt im siebten Abschnitt zwischen den Ortslagen Düdinghausen und Sarninghausen südlich der

Kreisstraße K50 mit dem Neubaumast Nr. 3201. Von diesem Mast verläuft die Leitung zunächst in südwestlichem Bogen um die Ortslage Sarninghausen herum und führt unter Umgehung der Ortslagen Anemolter und Schinna in das östlich, jenseits der Weser, gelegene Umspannwerk Landesbergen, welches den Endpunkt des Gesamtvorhabens darstellt. Die Neubauleitung verfolgt gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) eine optimierte Leitungsführung und nutzt den bestehenden Trassenraum der 220-kV-Leitung daher nur im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung westlich von Anemolter. Im Einzelnen (vgl. auch Anlage 2.1):

Bereits am Ende des sechsten Abschnitts ab dem Abzweig der 220-kV-Rückbauleitung (LH-10-2010) Richtung Umspannwerk Landesbergen, verlässt die 380-kV-Neubauleitung den Trassenraum der 220-kV-Leitung, um den Abstand zu der Ortslage Sarninghausen zu vergrößern. Über den ersten Neubaumast des siebten Abschnitts, den Winkelabspannmast Nr. 3201, führt die Neubauleitung zunächst in südliche Richtung und umgeht die Außenbereichslagen Im Dickel und Bösenhausen im Südwesten.

Westlich von Bösenhausen verläuft die Neubauleitung im Anschluss über zwei Spannfelder in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung. Kurz nach Querung des Sarninghäuser Meerbaches verlässt die Neubauleitung die Parallellage und verschwenkt nach Osten. Im weiteren Verlauf passiert die Neubauleitung die Siedlung Stamme, kreuzt am äußersten Rand des Waldgebietes Klampern die Kreisstraße K 38 und führt über Ackerflächen in gerader Linie weiter in Richtung Osten bis zur Ortslage Hägeringen, die sie im Norden passiert. Auf Höhe der Ortslage quert die Leitung zunächst die Straße Bruchhagen und kurz darauf den Langhorst Kuhlengraben, um direkt im Anschluss erneut in nordöstliche Richtung zu verschwenken. Im schmalen trassierbaren Raum zwischen den Siedlungslagen Steyerberg und Roter Hoop quert sie die 220-kV-Bestandstrasse und schneidet den südlichen Rand des Waldgebietes Tiergarten.

Nördlich der 220-kV-Bestandstrasse nach Kreuzung der K 27 schlägt die Neubauleitung wieder einen weitgehend geradlinigen östlichen Verlauf ein. Sie quert im Anschluss an die Kreuzung der L 349 das Vorranggebiet Windenergienutzung nordwestlich von Anemolter in dem Trassenraum der zurückzubauenden 220-kV-Bestandstrasse.

Nördlich von Anemolter verlässt die Neubauleitung den Trassenraum der 220-kV-Bestandstrasse wieder, um die Kreuzung des Wohnumfeldschutzes der Ortslage zu vermeiden und führt in einem nördlichen Bogen um die Ortslage herum. Unmittelbar nach der Kreuzung der L 351 verschwenkt die Leitung nach Süden und quert im weiteren Verlauf neben dem Bruch- und Kolkgraben Teile des östlich von Anemolter belegenen Kiesabbaugebietes. Die Neubauleitung folgt hier nicht der 220-kV-Trasse, weil sie anders als die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nicht in das Umspannwerk vor dem Kraftwerk-Robert-Frank (Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank), sondern in das weiter südlich gelegene Umspannwerk Landesbergen angebunden wird. Sie verläuft nach Kreuzung der 220-kV-Bestandstrasse entlang eines Wirtschaftsweges am Rande des Kiesabbaugebietes in Richtung Süden bis sie östlich der Ortslage Schinna auf den Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) trifft.

Die Neubauleitung läuft anschließend parallel zu den auf einem Gestänge geführten 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) und wird schließlich nach Querung der Weser über bestehende Portale schließlich in das Umspannwerk Landesbergen als maßgeblichem Netzverknüpfungspunkt geführt und mit ihren zwei Stromkreisen angebunden.

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) wird in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Dabei kommt durchgängig das Donaumastbild zur Anwendung. Es sind insgesamt 16 Winkelabspannmasten, davon zwei Winkelend-/Winkelabspannmasten und 19 Tragmasten vorgesehen.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen 41,5 m und 72,5 m bei Hochwasserfundamenten. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt im Regelfall 12,0 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 8,0 m möglich ist. Um östlich der Ortslage Anemolter einen uneingeschränkten Kiesabbau zu ermöglichen, wird im Bereich zwischen den Masten Nr. 3224 und 3237 ein Mindestabstand zum Boden von 15,0 m eingehalten. Dies ermöglicht eine Arbeitshöhe im Bereich des Kiesabbaus von bis zu 10,0 m.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 5.9) zu entnehmen.

Die Wahl der Fundamentierung hängt vor allem von der Bodenbeschaffenheit ab. Die Masten stehen in der Regel auf vier einzelnen Fundamenten, die etwa 8,0 m bis 15,0 m auseinanderliegen. Bei Pfahlgründungen werden Pfähle von etwa 60 cm bis 100 cm Durchmesser verwendet. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und ca. 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit etwa 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und rund 8 m² Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.4) zu entnehmen. Die Neubaumasten Nr. 3201 bis Nr. 3224 werden mit Ausnahme der Masten Nr. 3214 und 3224, die auf Pfahlfundamenten errichtet werden, auf Plattenfundamenten gegründet. Die Masten Nr. 3225 bis Nr. 3235 erhalten ein Hochwasserfundament. Die nachfolgenden Masten jenseits der Weser Nr. 3236 und 3237 werden mit einer Flachgründung ausgeführt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.

2.1.2.2.1.3 Schutzgerüste für den Neubau

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden Straßen sowie größere Gewässer, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 1, Tab. 14):

- Kreisstraße K 38 zwischen Mast Nr. 3209 und Mast Nr. 3210,
- Kreisstraße K 27 zwischen Mast Nr. 3215 und Mast Nr. 3216,
- Landesstraße L 349 zwischen Mast Nr. 3217 und Mast Nr. 3218,
- Landesstraße L 351 zwischen Mast Nr. 3223 und Mast Nr. 3224,
- Weser zwischen Mast Nr. 3234 und Mast Nr. 3235,
- Bundesstraße B 215 zwischen Mast Nr. 3235 und Mast Nr. 3236.

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 5.11 entnommen werden.

2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf der Rückbauleitung

Der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) beginnt aus technischen Gründen nördlich des vorhabengegenständlichen Ersatzneubaus. Die 220-kV-Leitung wird zwischen der Ortslage Düdinghausen und dem Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank östlich der Weser zurückgebaut. Der Rückbau beginnt mit Mast Nr. 33 (inklusive) nordöstlich von Düdinghausen und endet mit dem Rückbau der Hilfsportale 000C und 000D des Umspannwerks Kraftwerk-Robert-Frank östlich der Weser. Die Portale 000A und 000B unmittelbar vor dem Umspannwerk werden nicht zurückgebaut.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung quert zwischen dem ersten Rückbaumast Nr. 33 und dem folgenden Mast Nr. 32 die Große Aue. Anschließend verläuft die Rückbauleitung bis zum Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank durchgängig in südlicher bzw. südöstlicher Richtung. Jenseits der Großen Aue passiert die Rückbauleitung in gestrecktem Verlauf die Ortslage Sarninghausen im Nordosten. Östlich der Ortslage verschwenkt die Leitung weiter nach Süden und verläuft nach einfacher Kreuzung der K 50 und zweimaliger Kreuzung der bogenförmig verlaufenden Landesstraße L 349 zwischen dem Waldgebiet Klampern und den westlichen Ausläufern der Ortslage Steyerberg entlang. Nördlich der Ortslage Roter Hoop knickt die Rückbauleitung in südöstliche Richtung ab und quert wenig später erneut die L 349. Sie führt durch den Windpark bis auf die Höhe der Ortslage Anemolter. Die Rückbauleitung passiert die Ortslage Anemolter im Norden und führt nach Kreuzung der

L 351 in gradlinigem Verlauf in Richtung Südosten durch ein Kiesabbaugebiet über die Weser in das Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank.

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Da die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) im Abschnitt vom Umspannwerk Sottrum (Planfeststellungsabschnitt 4) bis zum Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank in Betrieb bleiben muss, erfolgt der vollständige Rückbau erst nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung.

Die Maßnahme umfasst den Rückbau von insgesamt sieben Winkelabspannmasten und 26 Tragmasten. Daneben werden zwei Hilfsportale vor dem Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank zurückgebaut. Die Rückbaumasten Nr. 33, Nr. 27, Nr. 24, Nr. 21 und Nr. 10 bis Nr. 1 sind als Pfahlfundament gegründet. Die Rückbaumasten Nr. 32 bis Nr. 11 sind mit Ausnahme der in dem Mastbereich liegenden vorgenannten Masten als Einsetzfundament ausgeführt. Die beiden zurückzubauenden Portale vor dem Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank weisen eine Flachgründung auf. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Einsetz- und Pfahlfundamente, aber auch die Fundamente der zwei Hilfsportale werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die Fundamente werden frei gegraben und abgetrennt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Lediglich die Masten Nr. 29 und Nr. 30 werden zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Einzelbiotopen im Bereich der Großen Aue bei Steyerberg nur oberirdisch zurückgebaut; die Einsetzfundamente dieser Masten verbleiben im Boden.

Von den insgesamt 33 Maststandorten der bestehenden 220-kV-Leitung, die zurückgebaut werden, können wegen der teilweise unterschiedlichen Mastabstände und der abweichenden Trassenführung der Neubauleitung aus Gründen des Wohnumfeldschutzes, des Naturschutzes im Bereich der Weseraue sowie zur Vermeidung der diagonalen Querung eines Kiesabbaugebiets bei Anemolter im Wesentlichen nur sechs Standorte für das Neubauvorhaben genutzt werden. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

2.1.2.2.2.3 Provisorien für den Rückbau

Für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs im Zuge der Baumaßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) an drei Stellen Provisorien erforderlich:

Im Bereich zwischen den Rückbaumasten Nr. 6 und Nr. 9 der LH-10-2010 wird die Rückbauleitung während der Bauphase über provisorische Portale geführt, da es östlich der Ortslage Anemolter zu einer Kreuzung mit der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) im

Bereich zwischen den Neubaumausten Nr. 3225 und Nr. 3227 kommt. Das Provisorium führt in nördlichem Bogen entlang der Rückbautrasse.

Zum anderen kommt im Bereich zwischen den Rückbaumasten Nr. 10 bis Nr. 18 der LH-10-2010 im Bereich des Windparks ein Freileitungsprovisorium zum Einsatz, um den in diesem Bereich vorgesehenen trassengleichen Neubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3039) zu ermöglichen. Das Provisorium wird südlich der Rückbautrasse – zunächst in kleinräumigem Bogen, dann in enger Orientierung an dem Trassenkorridor – geführt. Auf diese Weise kann eine Kreuzung mit der Neubauleitung vermieden werden.

Etwa auf Höhe der Ortslage Roter Hoop, im Bereich zwischen Rückbaumast Nr. 21 und Nr. 19 der LH-10-2010 sieht die Planung eine Kreuzung der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) mit der 220-kV-Rückbauleitung vor. Um die Barrierefreiheit für den Seilzug der Neubauleitung herzustellen, ist ein Provisorium erforderlich. Ab dem Rückbaumast Nr. 21 wird das Provisorium zunächst als Freileitung unter Nutzung der bestehenden Seile Richtung Osten zu einem Portal westlich des Rückbaumastes Nr. 20 geführt. Ab diesem Portal wird das Provisorium in Form von Baueinsatzkabeln nördlich entlang des Mastes Nr. 20 bis zu einem nächsten Portal östlich des Rückbaumastes Nr. 20 geführt. Von diesem Portal wird das Provisorium wieder als Freileitung unter Nutzung der bestehenden Seile bis Rückbaumast Nr. 19 geführt. Hier endet die provisorische Leitungsführung. Durch den Einsatz des Kabelprovisoriums kann unter anderem ein bauzeitlicher Eingriff in das nördlich gelegene Waldgebiet Tiergarten sowie in südlich gelegene Gärten der dortigen Wohngebäude vermieden werden.

2.1.2.2.2.4 Schutzgerüste für den Rückbau

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der im Bestand überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) Schutzgerüste errichtet. Eingerüstet werden Straßen sowie größere Gewässer, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 7.3):

- Große Aue zwischen Mast Nr. 33 und Mast Nr. 32,
- Landesstraße L 349 zwischen Mast Nr. 25, Mast Nr. 24 und Mast Nr. 23 sowie zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 17,
- Kreisstraße K 27 zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 19,
- Landesstraße L 351 zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 9,
- Weser zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 32.

2.1.2.2.3 Verlegung der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Westlich der Ortslage Sarninghausen muss die vorhandene 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwischen den Bestandsmasten Nr. 30 und Nr. 27 inklusive der anschließenden Spannfelder zurückgebaut werden, um die Realisierung der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) außerhalb der Ortslage zu ermöglichen

und gleichzeitig eine doppelte Leitungskreuzung der 380-kV-Bestandsleitung mit der 380-kV-Neubauleitung zu vermeiden. Die 380-kV-Bestandsleitung wird hierfür in westliche Richtung verlegt. Der Neubau der Masten Nr. 30N bis 27N ersetzt die alten Bestandsmasten Nr. 30 bis Nr. 27. Die verlegte 380-kV-Bestandsleitung und die 380-kV-Neubauleitung verlaufen nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Ortslage Sarninghausen in Parallellage.

Insgesamt werden fünf Neubaumasten errichtet und vier Bestandsmasten zurückgebaut.

2.1.2.2.3.1 Trassenverlauf der Verlegung

Die Verlegung beginnt nordwestlich von Sarninghausen mit Mast Nr. 30N. Sie endet unweit des Sarninghäuser Meerbachs südwestlich der Außenbereichslage Im Dickel bei Mast Nr. 27N. Die von der Verlegung betroffenen vier Bestandsmasten werden von dem ursprünglichen Maststandort jeweils wenige Meter versetzt. Während der erste Mast der Verlegung (Mast Nr. 30N) und der letzte Mast der Verlegung (Mast Nr. 27N) lediglich innerhalb der Bestandstrasse verschoben werden, rücken die dazwischenliegenden Maststandorte (Masten Nr. 29A, 29N, 28N) nach Nordwesten von der Bestandstrasse ab. Im Ergebnis verläuft die verlegte 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) damit parallel zu der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) in einem kleinräumigen Bogen um den Wohnumfeldpuffer der Außenbereichslagen von Sarninghausen/Im Dickel herum. Die Masten der verlegten Leitung (LH-10-3003) liegen weitestgehend in Nachbarlage (Gleichschritt) zu den Masten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039).

Der derzeit zwischen den Bestandsmasten Nr. 30 und Nr. 27 gestreckt innerhalb des 200 m-Wohnumfeldschutzes der Ortslage Sarninghausen/Im Dickel verlaufende Teil der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird anschließend zurückgebaut.

2.1.2.2.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung

Die im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verwendeten Stahlgittermasten werden ausschließlich als Donaumasten ausgebildet. Im Zuge der Verlegung werden zwei Winkelend-/Winkelabspannmasten, ein Winkelabspannmast und zwei Tragmasten neu errichtet. Die Masten sind zwischen 49,5 m und 58,0 m hoch. Alle fünf Neubaumasten werden auf Plattenfundamenten errichtet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m.

Der teilweise Rückbau der Bestandsleitung erfolgt im Anschluss an den Neubau, um den Betrieb der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) bis nach deren Neubau aufrechterhalten zu können. Es werden drei Tragmasten und ein Winkelabspannmast zurück gebaut. Die Rückbaumasten sind alle auf Pfahlfundamenten gegründet.

Aus technischen Gründen ist es beim Rückbau erforderlich, die Leiterseile abspannabschnittsweise zwischen zwei Abspann- bzw. Winkelabspannmasten zurückzubauen, da reguläre Tragmasten nicht für den einseitigen Seilzug ausgelegt sind. Die (Winkel-)Abspannmasten bilden Festpunkte in der Leitung. Daher erfolgt die Beseilung im Anschluss an die Verlegung zwischen dem letzten Neubaumast Nr. 27N über die Bestandsmasten Nr. 26 bis Nr. 21 hin zu dem Neubaumast Nr. 20N. Die Beschaffenheit der

Seile ändert sich im Zuge der Neubeseilung nicht. Vielmehr sollen die bestehenden Seile wieder aufgelegt werden. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

2.1.2.2.3.3 Provisorien für die Verlegung

Um den Betrieb der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) während der Errichtung des ersten Neubaumasts Nr. 30N und des letzten Neubaumasts Nr. 27N im Zuge der Verlegung aufrecht halten zu können und Kreuzungen der verlegten Leitung sowohl mit der 380-kV-Bestandsleitung als auch mit der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) zu vermeiden, wird die Bestandsleitung von Bestandsmast Nr. 31 bis zum Bestandsmast Nr. 25 während der Bauphase über provisorische Portale geführt. Das Provisorium verläuft in westlichem Bogen entlang der verlegten Leitungstrasse. Ab Bestandsmast Nr. 26 liegt das Provisorium bis zum Ende der provisorischen Leitungsführung teilweise in der 380-kV-Bestandstrasse und damit parallel zur Trasse der 380-kV-Neubauleitung.

2.1.2.2.3.4 Schutzgerüste für die Verlegung

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Im Zuge der bereichsweisen Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird die von der Leitung gekreuzte Kreisstraße K 50 zwischen Bestandsmast Nr. 31 und Neubaumast Nr. 30N mit einem Schutzgerüst versehen (Anlage 1, Tab. 14).

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 5.11 entnommen werden.

2.1.2.2.4 Durchverbindung der 380-kV-Freileitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017)

Damit die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) an das Umspannwerk Landesbergen als maßgeblichen Netzverknüpfungspunkt angebunden werden kann, ist es erforderlich, im Umspannwerk Landesbergen freie Kapazitäten (Schaltfelder) für die Aufnahme der beiden Stromkreise der Neubauleitung und gleichzeitig im Zulauf auf das Umspannwerk trassierbaren Raum für die Neubauleitung zu schaffen.

Die Netzkonfiguration bei dem Umspannwerk Landesbergen stellt sich derzeit wie folgt dar: Aus Westen kommend sind die zweisystemigen 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) sowie die einsystemige 380-kV-Leitungen Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) mit jeweils einem Stromkreis, also mit

insgesamt drei Stromkreisen, in das Umspannwerk Landesbergen eingebunden. Die 380-kV-Leitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) werden mit jeweils einem Stromkreis gemeinsam auf einem Gestänge in das Umspannwerk geführt. Die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft parallel dazu auf einem eigenen Gestänge mit einem Stromkreis in das Umspannwerk. Die jeweils zweiten, nicht an das Umspannwerk Landesbergen angebundenen, Stromkreise der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) sind bereits jetzt kurz vor dem Umspannwerk Landesbergen miteinander verbunden. Sie sind nicht an das Umspannwerk Landesbergen angebunden, sondern werden lediglich durch das Umspannwerk durchgeleitet und erst weiter im Süden an das Umspannwerk Ovenstädt angeschlossen.

Diese Durchverbindung der zweiten Stromkreise der 380-kV-Leitungen LH-10-3003 und der LH-10-3017 wird Richtung Westen vorverlegt. Die Verbindung erfolgt nun bei Struckhausen, an dem Punkt, an dem die Trassenräume der beiden Leitungen erstmals aufeinandertreffen. Auch die derzeit an das Umspannwerk Landesbergen angeschlossenen Stromkreise der beiden Leitungen werden aus dem Umspannwerk herausgenommen. Sie werden ebenfalls bei Struckhausen miteinander verbunden und an das südlich gelegene Umspannwerk Ovenstädt angeschlossen. Durch die Herausnahme der beiden Stromkreise werden zwei Schaltflächen in dem Umspannwerk Landesbergen frei. Auf diese Weise wird die benötigte Anschlusskapazität für die Anbindung der Neubauleitung geschaffen. Eine Darstellung der aktuellen Netzkonfiguration und der Zielkonfiguration des Umspannwerks Landesbergen nach Abschluss der Durchverbindung bei Stuckhausen findet sich in den Antragsunterlagen (Anlage 1, Abb. 3). Zukünftig werden über die bestehende Trasse der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) alle Stromkreise der beiden 380-kV-Bestandsleitungen (LH-10-3003 und LH-10-3017) an das südlich gelegene Umspannwerk Ovenstädt angebunden.

Die Verbindung der beiden 380-kV-Leitungen LH-10-3003 und der LH-10-3017 hat gleichzeitig zur Folge, dass zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem neuen Verbindungspunkt der beiden 380-kV-Leitungen bei Struckhausen die LH-10-3003 zurückgebaut werden kann. Der Trassenraum der Rückbauleitung zum Umspannwerk Landesbergen wird damit für die Neubauleitung (LH-10-3039) frei.

2.1.2.2.4.1 Trassenverlauf der Durchverbindung

Die Verbindung der beiden 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) erfolgt auf Höhe der Ortslage Struckhausen, wo die beiden Leitungen erstmals in räumlicher Nähe zueinander verlaufen. Aktuell verschwenkt südöstlich von Struckhausen die 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017), welche in diesem Bereich auf einem Gestänge mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) geführt wird, Richtung Osten zum Umspannwerk Landesbergen. Mit etwa 400 m Abstand knickt ebenfalls östlich von Struckhausen bei dem Winkelabspannmast Nr. 20 derzeit die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in östliche Richtung ab und führt parallel zu der Trasse der LH-10-3017/LH-10-3036 zum Umspannwerk Landesbergen.

Der erste Neubaumast der Durchverbindung ist Mast Nr. 20N. Dieser ersetzt östlich von Struckhausen den Bestandsmast Nr. 20 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Über insgesamt drei weitere Neubaumasten (Masten Nr. 19A, Nr. 18A und Nr. 17A) erfolgt bei Neubaumast Nr. 22N südlich von Struckhausen die Verbindung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017). Von Mast Nr. 20N wird die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) – statt wie bislang Richtung Osten zum Umspannwerk Landesbergen zu laufen – in Richtung Süden verlängert. Zwischen den Neubaumasten Nr. 19A und Nr. 18A kreuzt sie die Trasse der 380-kV-Leitungen LH-10-3017/LH-10-3036. Bei Neubaumast Nr. 18A knickt die Leitung in östliche Richtung ab bis Neubaumast Nr. 22N, der nordöstlich der K 26 standortgleich den Bestandsmast Nr. 22 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) ersetzt. Die Stromkreise der beiden 380-kV-Leitungen LH-10-3003 und LH-10-3017 werden hier durch Verknüpfung der beiden Leiterseile (Seilanpressung) miteinander verbunden. Mast Nr. 22N ist damit der letzte Neubaumast der Durchverbindung. Die Neubeseilung erstreckt sich jedoch über Mast Nr. 22N hinaus bis zu dem nächsten Winkelabspannmast im Bestand, Mast Nr. 25. Die nunmehr verbundene 380-kV-Leitung LH-10-3003/LH-10-3017 verläuft im Anschluss in südwestliche Richtung zum Umspannwerk Ovenstädt und wird dort mit den zwei Stromkreisen angebunden.

Die bestehende Beseilung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) zu dem gemeinsamen Gestänge der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) südlich von Struckhausen kann in Folge der Verbindung gekappt werden. Die Leiterseile der LH-10-3017 werden zwischen den Bestandsmasten Nr. 21 und Nr. 23 zurückgebaut.

Die im Zuge der Durchverbindung funktionslos gewordene Anbindung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an das Umspannwerk Landesbergen kann ab dem ersetzten Mast Nr. 20 bis zum Umspannwerk Landesbergen zurückgebaut werden. Der Rückbau beginnt bei Mast Nr. 20 (einschließlich) östlich von Struckhausen. Von dort verläuft die Rückbauleitung in östliche Richtung. Kurz vor Querung der L 349 verschwenkt die Rückbautrasse etwas nach Südosten. Im weiteren Verlauf führt sie zwischen den Ortslagen Anemolter und Schinna hindurch, kreuzt die L 351 und führt in enger Bündelung mit den auf einem Gestänge geführten 380-kV-Leitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) über die Weser ins Umspannwerk Landesbergen. Der derzeit an das Umspannwerk angeschlossene erste Stromkreis der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) wird herausgenommen. Die Leitung wird bis einschließlich Mast Nr. 1C zurückgebaut. Die Portale Nr. 999A und Nr. 999B sind vom Rückbau nicht erfasst.

2.1.2.2.4.2 Technische Ausführungsmerkmale der Durchverbindung

Die im Rahmen der Verbindung der beiden 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) neu errichteten Masten bei Struckhausen werden mit Ausnahme der Masten Nr. 19A und Nr. 18A, die als Einebenenmasten ausgeführt werden, als Donaumasten ausgebildet. Von den insgesamt fünf Neubaumasten werden zwei Masten als Winkelend-/Winkelabspannmasten, zwei Masten als Winkelabspannmasten und ein Mast als Tragmast errichtet. Die Masten sind

zwischen 31,0 m und 70,5 m hoch. Alle Neubaumasten werden auf Pfahlfundamenten errichtet. Neubaumast Nr. 22N ersetzt aus statischen Gründen den Bestandsmast Nr. 22 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017), der zurück gebaut wird. Bei dem Rückbaumast Nr. 22 handelt es sich um einen Winkelendmast, der wie die Neubaumasten auf einem Pfahlfundament gegründet ist.

Der Rückbau der Bestandsmasten der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwischen der Durchverbindung bei Struckhausen (Mast Nr. 20 inklusive) und dem Umspannwerk Landesbergen umfasst einen Winkelendmast, vier Winkelabspannmasten und insgesamt 13 Tragmasten (davon sechs sog. Weitspannmasten). Alle zurückzubauenden Masten sind auf Pfahlfundamenten gegründet. Aus technischen Gründen ist es beim Rückbau erforderlich, die Leiterseile abspannabschnittsweise zwischen zwei Abspann- bzw. Winkelabspannmasten zurückzubauen, da reguläre Tragmasten nicht für den einseitigen Seilzug ausgelegt sind. Die (Winkel-)Abspannmasten bilden daher Festpunkte in der Leitung. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.

2.1.2.2.4.3 Provisorien für die Durchverbindung

Für die Realisierung der Durchverbindung werden in der Bauphase Provisorien östlich der Ortslage Struckhausen erforderlich. Um die Stromkreise der LH-10-3003 und LH-10-3017 bei Struckhausen zu verbinden, wird der zweite Stromkreis der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) von dem Bestandsmast Nr. 21 über Portale bis zum Spannfeld der Masten Nr. 19A und 18A geführt. Von Süden kommend wird gleichzeitig der zweite Stromkreis der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3017) an die Portale angeschlossen. Im Spannfeld zwischen den Neubaumasten Nr. 19A und Nr. 18A kann die Verbindung der Leitungen dann über provisorische Steilverbinder vorgenommen werden.

Die gekappte Leiterseilverbindung der LH-10-3017 auf dem Gestänge mit der LH-10-3036 wird im Anschluss temporär für die Versorgung des Umspannwerkes Landesbergen durch den verbleibenden Stromkreis der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verwendet. Zu diesem Zweck wird der verbleibende Stromkreis der Leitung ebenfalls ab Bestandsmast Nr. 21 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003 über ein Provisorium von Norden nach Süden entlang der Ortslage Struckhausen bis zu dem Bestandsmast Nr. 21 der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) / Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) geführt. Dort werden dann auch die ersten Stromkreise der beiden 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) miteinander verbunden.

2.1.2.2.4.4 Schutzgerüste für die Durchverbindung

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden für die Durchverbindung eine Straße sowie eine andere Höchstspannungsfreileitung, die vom Vorhaben gekreuzt werden (Anlage 1, Tab. 14):

- Kreisstraße K 26 zwischen dem Neubaumast Nr. 22N und dem Bestandsmast Nr. 23,
- Gestänge der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10- 3017) und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) zwischen den Neubaumasten Nr. 19A und Mast Nr. 18A.

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kap. 5.11 entnommen werden.

2.1.2.2.5 Zuwegungen, Wasserhaltung

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlagen 7.1 bis 7.5) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 bis 14.5). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird versickert oder in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Ziffern 2.2.3.7.4, 2.2.3.7.5.1.1.2.2 und 2.2.3.7.5.1.2.2.4.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26. September 2017 (LROP 2017)[4] enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung

[4] Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

von Stade nach Landesbergen. In Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur Ziffer 04 LROP 2017 heißt es[5]:

> „[1] ***Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen […] sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.*** [2] ***Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung.*** [3] ***Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind.*** [4] ***Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.***
> [5] ***Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse […] sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.***
> [6] *Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen […] sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.*
> [7] ***Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen […] hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.***
> [8] ***Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.***
> [9] *Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen […] sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.*
> [10] *Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren […] sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“*

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2017 heißt es zu Erdkabeloptionen:

> *„Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.“*

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2017 setzt ferner folgende Ziele und Grundsätze fest:

> „[1] ***Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn***

[5] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
[2] ***Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.***
[3] ***Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.***
[4] ***Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.***
[5] ***Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn***
a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.
[6] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird."

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2017 sind darüber hinaus folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

„[1] ***Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.***
[2] ***Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen."***

Konkret in Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Stade und Landesbergen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 7 gehört, heißt es außerdem als Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 LROP 2017:

„[1] ***Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen […] Stade-Landesbergen […] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich. […]*** *[3]* ***Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse […] als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.*** *[4]* ***Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2."***

2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser aus dem Jahr 2003 (RROP 2003) werden unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 07 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen sowie Standorte von Umspannwerken raumordnerisch gesichert:

> „*In der Zeichnerischen Darstellung sind neben den in D 3.5 04 und D 3.5 05 festgelegten Standorten, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke sowie Gas- und Erdölfernleitungen festgelegt. Diese Standorte und Flächen sind in den Bauleitplänen zu sichern.*“

Konkret sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2003 in dem Trassenraum des Vorhabens die bestehenden 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) sowie die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) eingezeichnet. Die zwei bestehenden Umspannwerke (Landesbergen und Kraftwerk-Robert-Frank) sind ebenfalls eingezeichnet.

Weiter heißt es als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 08 und Ziffer 09 RROP 2003:

> „*Transportleitungen sind, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu minimieren, möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Durchleitungsmöglichkeiten über das bestehende Netz, oder z. B. die Möglichkeiten des Austausches von Konzessionsgebieten, sollten voll ausgeschöpft werden.*
>
> *Hochspannungsleitungen sind am Bedarf zu orientieren und grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen, Vorranggebieten für Erholung und Siedlungsbereichen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Einer weiteren Zerschneidung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen sollte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durch Verkabelung entgegengewirkt werden. Nicht vermeidbare Eingriffe beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Vorrangig sollte der Umbau des 220- und 60 kV-Netzes vorangetrieben werden. Nicht mehr benötigte Kapazitäten - insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen - sind durch Rückbau zu beseitigen.*“

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden größtenteils nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern ganz überwiegend im Außenbereich bzw. teils im unbeplanten Innenbereich ausgeführt.

Auf den Gebieten der vom Neubau der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) betroffenen Gemeinden Flecken Steyerberg, Stolzenau und Landesbergen gelten zwar verschiedene Bebauungspläne. Sie werden aber vom Trassenverlauf des Neubaus

nicht tangiert. Lediglich die für den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 24 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) geplanten temporären Arbeitsflächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Auf dem Lichtenberge“ der Gemeinde Flecken Steyerberg. Der Raum wird nur bauzeitlich beeinträchtigt und durch den Leitungsrückbau im Ergebnis entlastet. In den übrigen Gebieten der durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 sowie die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und die Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003/3017 betroffenen Gemeinden Flecken Steyerberg, Stolzenau und Landesbergen liegen die vorgenannten Maßnahmen nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die Kompensationsflächen für das Vorhaben auf den Gebieten der Gemeinden Binnen, Heemsen, Flecken Steyerberg, Wietzen, Stöckse, Linsburg, Landesbergen und Stolzenau liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinden. Auf eine Auflistung der im Übrigen geltenden Bebauungspläne wird daher verzichtet.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Die Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes stehen den von der Vorhabenträgerin zugleich im Rahmen der Planfeststellung beantragten übrigen Maßnahmen nicht entgegen. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Soweit möglich, nutzt die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) die Bestandstrassen der Rückbauleitungen und/oder verläuft in Bündelung zu den Bestandsleitungen. Diese Trassierung verringert die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich und erlaubt eine Schonung der Siedlungsbereiche. An den Stellen, wo die Neubautrasse den Trassenraum der Rückbauleitungen verlässt und/oder ungebündelt durch die Landschaft verläuft, bewirkt die neue Trassenführung gegenüber den Bestandstrassen eine Entlastung des Wohnumfeldes bzw. verringert die Querungslänge eines Kiesabbaugebietes. Die Neubauleitung LH-10-3039 führt durch einen verhältnismäßig siedlungsarmen, von einzelnen dörflichen Strukturen geprägten Raum. Sie verläuft – ebenso wie die Neubaumaßnahmen an den 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003/3017 in den Bereichen der Verlegung und der Durchverbindung – in ausreichendem Abstand zu den passierten Innenbereichslagen bei Düdinghausen, Sarninghausen, Steyerberg, Bruchhagen, Anemolter, Schinna und Hahnenberg. Im Außenbereich in der Gemeinde Flecken Steyerberg (Ortsteil Struckhausen – Siedlung Stamme und Ortsteil Heemsche – Siedlung Roter Hoop) kommt es durch die Trassenführung zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu einzelnen Wohngebäuden. Die Trassenführung in diesen Bereichen entspricht dem Ergebnis der Abwägung zwischen dem Schutz des Wohnumfelds einerseits und dem

Schutz der Waldgebiete Klampern und Tiergarten andererseits. Der Außenbereich westlich Sarninghausen wird durch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 entlastet. Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Konfliktschwerpunkte bilden neben der Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes in zwei Bereichen die Inanspruchnahme von Boden und Waldflächen Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von bedeutenden, teils grundwassergeprägten Biotopen, die Beeinträchtigung bzw. der (temporäre) Verlust von Lebens- und Bruträumen sowie bauzeitliche Störungen der Fauna. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern. Im Übrigen werden sie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Der beantragte Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Verden – Hoya ist ein Teilabschnitt des Projekts 380-kV-Höchstspannungsleitung „Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen“, das als Vorhaben Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für den Teil „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen“ des Gesamtvorhabens wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in insgesamt 18 Abschnitten untersucht. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Steyerberg – Landesbergen umfasst den südlichen Teil des im Raumordnungsverfahren geprüften Abschnittes 18. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend, also lediglich mit geringfügigen Änderungen in wenigen Bereichen, übernommen und die Maßgaben überwiegend abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten (Raumanalyse 2014 und Antragskonferenz in den Jahren 2014 und 2016) leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 21. April 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit ein. Das Raumordnungsverfahren bewertete die

Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Nienburg/Weser (RROP 2003).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben beachtet werden.

Die Maßgaben hat die Vorhabenträgerin überwiegend abgearbeitet. Für den ROV-Abschnitt 18 stellt die Landesplanerische Feststellung die Raum- und Umweltverträglichkeit der Vorzugstrasse fest.

Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen. Nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen weicht die planfestgestellte Trassenführung geringfügig von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse ab. Die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse verläuft in dem hier maßgeblichen südlichen Teil des ROV-Abschnitts 18 zu Beginn westlich Sarninghausen in Bündelung zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und im weiteren Verlauf nordwestlich Anemolter im Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Die Weser quert die Vorzugstrasse im Trassenraum der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Bündelung zu den auf einem Gestänge geführten 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036). Sie sieht streckenweise insbesondere zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes (in den Bereichen der Neubaumasten Nr. 3207 bis Nr. 3218 sowie Nr. 3222 bis Nr. 3231) eine Abweichung von der Bündelung zu den Bestandsleitungen bzw. von der Nutzung der Rückbautrassen vor. Die Trassenführung der Vorzugstrasse östlich Anemolter/Schinna (im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 3227 und Nr. 3231) folgt daraus, dass sich die Querung der Weser in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig erwiesen hat (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich 18-VI).

Für die weitere Feintrassierung formuliert die Landesplanerische Feststellung sowohl allgemeine als auch abschnittsspezifische Maßgaben.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 31. März 2020 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Der Antrag orientiert sich im Wesentlichen an der in der Landesplanerischen Feststellung gefundenen Vorzugstrasse.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 23. April 2020 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. 65 Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 11. Mai 2020 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 20. Juli 2020 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekanntgemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden beteiligt bzw. über die Auslegung benachrichtigt.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und im Zeitraum vom 19. Mai 2020 bis einschließlich zum 18. Juni 2020 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, namentlich in der Samtgemeinde Liebenau, Samtgemeinde Mittelweser, Flecken Steyerberg und Samtgemeinde Marklohe, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/startseite) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden bis zum 20. Juli 2020 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 28 Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen der Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) geäußert. Von Seiten Privater wurden 28 Einwendungen erhoben.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der zu diesem Zeitpunkt in Niedersachsen geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote wurde anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -– PlanSiG) von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Am 12. März 2021 wurde die Durchführung der Online-Konsultation ortsüblich gemeinsam von den Gemeinden Steyerberg, Marklohe, Mittelweser und Liebenau bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 15. März 2021 bis zum 19. April 2021 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) für die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich

schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich vier Träger öffentlicher Belange und drei Private im Rahmen der Online-Konsultation. Am 18. Februar 2021 wurde auf Antrag mit einem privaten Einwender eine Einzelerörterung per Videokonferenz durchgeführt. Hinsichtlich des Inhalts und Ablaufs der Einzelerörterung wird auf das Protokoll zur Einzelerörterung verwiesen.

Zu den Deckblattunterlagen vom 8. April 2022 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Am 17. Mai 2022 wurden die Deckblattunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. 82 Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 9. Mai 2022 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 18. Juli 2022 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Einem Träger öffentlicher Belange wurde eine Fristverlängerung bis zum 25. Juli 2022 gewährt.

Die geänderten Planunterlagen wurden in der Zeit vom 18. Mai 2022 bis einschließlich 17. Juni 2022 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Zusätzlich wurden sie in der Samtgemeinde Heemsen, Samtgemeinde Steimbke, Samtgemeinde Mittelweser, Flecken Steyerberg und Samtgemeinde Weser-Aue ausgelegt. Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/startseite) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen und Stellungnahmen waren schriftlich oder zur Niederschrift bei den Auslegungsgemeinden bis zum 18. Juli 2022 einzureichen. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden beteiligt bzw. über die Auslegung benachrichtigt. Von einem Erörterungstermin wurde im Deckblattverfahren abgesehen.

Insgesamt gingen zu den Deckblattunterlagen Stellungnahmen von 25 Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem hat sich das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen seiner Trägerverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V., Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) geäußert. Von Seiten Privater wurde eine Einwendung erhoben.

2.1.5.4 Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

Mit Schreiben vom 9. September 2022 beantragte die Vorhabenträgerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für Rückschnitte von Gehölzen zur Freimachung der Zuwegungen auf 77 Flächen und für Fällungen von Gehölzen zur Freimachung von Zuwegungen und Arbeitsflächen für sechs Flächen im Landkreis Nienburg/Weser. Die Maßnahmen hat die NLStBV mit Bescheid vom 29. September 2022 antragsgemäß zugelassen.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis der Planfeststellung

Das mit Antrag vom 31. März 2020 beantragte Vorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der als Freileitung geführten 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-3003) im Bereich westlich von Sarninghausen sowie die Durchverbindung der vorhandenen 380-kV-Bestandsleitungen (LH-10-3003/3017) einschließlich des Rückbaus der 380-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-3003) von Struckhausen bis Landesbergen.

Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt.

Die 380 kV-Neubauleitung (LH-10-3039) umfährt die Ortschaft „Im Dickel“ westlich von Sarninghausen, um den 200 m-Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich einhalten zu können. Dies macht die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Bereich westlich von Sarninghausen erforderlich, weil es anderenfalls zu einer doppelten Leitungskreuzung käme, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen würde. Die Verlegung ist eine Anpassung, die durch die 380-kV-Neubauleitung (LH10-3039) notwendig wird. Die Verlegung erfordert kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr folgt die Verlegung dem Trassenverlauf der 380 kV-Neubauleitung.

Zudem müssen im Umspannwerk Landesbergen freie Kapazitäten (Schaltfelder) für die Aufnahme der beiden Stromkreise der Neubauleitung geschaffen werden, damit die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) überhaupt an das Umspannwerk Landesbergen als maßgeblichen Netzverknüpfungspunkt nach Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG angebunden werden kann. Dies ist nur möglich, wenn gleichzeitig im Zulauf auf das Umspannwerk trassierbarer Raum für die Neubauleitung geschaffen wird. Dazu werden die

Stromkreise der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) auf Höhe von Struckhausen, an dem Punkt, an dem die Trassenräume der beiden Leitungen erstmals aufeinandertreffen, miteinander verbunden. So werden die derzeit von je einem Stromkreis der beiden Leitungen belegten Schaltfelder im Umspannwerk Landesbergen frei und die 380 kV-Neubauleitung (LH-10-3039) kann an das Umspannwerk Landesbergen angeschlossen werden. Gleichzeitig können dann zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem neuen Verbindungspunkt der beiden 380-kV-Leitungen bei Struckhausen die LH-10-3003 zurückgebaut werden, sodass im Zulauf auf das Umspannwerk Landesbergen Raum für die Trasse 380 kV-Neubauleitung (LH-10-3039) frei wird (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 2.1.2.2.4). Der Durchverbindung liegt kein eigenes Planungskonzept zugrunde, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um die sich technisch und funktional aufdrängende Lösung, der keine anderen Möglichkeiten gegenübergestellt werden können, um zum einen die für die gesetzlich vorgesehene Anbindung erforderlichen Schaltfelder freizuschalten und zugleich den erforderlichen trassierbaren Raum im Zulauf auf das Umspannwerk Landesbergen zu schaffen.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 31. März 2020 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen“ beantragt. Das Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe

oben Ziffer 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags im Januar 2021 und im Mai 2022 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 33 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiter verarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan und die Deckblattunterlagen auszulegen waren, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG bekanntgemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG, § 7 NVwVfG) bzw. gesondert beteiligt (§ 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Der ursprüngliche Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziffer 2.1.5.3). In diesem Zeitraum konnten die Planunterlagen zudem elektronisch eingesehen werden. Die Regelung der Gemeinden, die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache zu ermöglichen, war rechtmäßig. Gleiches gilt für die Bitte der Gemeinden, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen. § 73 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Modalitäten der Auslegung. Diese zu bestimmen, ist Sache der zur Organisationsgewalt gehörenden Regelung des Behördenbetriebs.[6] Diese findet ihre Grenze erst dort, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird,[7] insbesondere die Anstoßfunktion nicht mehr gewahrt wird,[8] oder interessierte Bürger und Bürgerinnen von der Erhebung von Stellungnahmen abgehalten werden. Das Erfordernis, einen Termin telefonisch zu vereinbaren, stellt insbesondere im Hinblick auf die Pandemiesituation keine solche unzulässige Hürde für die Einsichtnahme dar.[9] Auch die Bitte der Gemeinden, vorrangig von

---

[6] BVerwG, Urteile vom 14. Juni 2018 – 4 A 10/17 –, juris, Rn. 25; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84/78 –, BVerwGE 61, 256-276, juris, Rn. 30.

[7] BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 – 9 A 18.15 –, juris, Rn. 18, BVerwGE 156, 215; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84.78 –, juris, Rn. 30, BVerwGE 61, 256-276; vom 4. Juli 1980 – 4 C 25.78 –, juris, Rn. 11.

[8] Vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2019 – 4 A 1/18 –, juris, Rn. 16, BVerwGE 165, 166-177.

[9] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28/13 –, juris, Rn. 7.

der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen, war nicht geeignet, interessierte Bürger und Bürgerinnen von der Einsichtnahme und der Abgabe von Einwendungen abzuhalten. Die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme trug im Gegenteil auch den Bedenken einzelner Interessierter Rechnung, sich bei der Einsichtnahme vor Ort einer Gefährdung durch den Covid-19-Virus auszusetzen. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen.

Auch die Deckblattunterlagen wurden mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG i. V. m § 3 PlanSiG für die Dauer von einem Monat im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziffer 2.1.5.3). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie am 29. Mai 2020 nach Beginn der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen in Kraft getreten sind. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt. Zudem wurden auch die Deckblattunterlagen gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG auf dem niedersächsischen UVP-Portal zugänglich gemacht.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie und den zum Zeitpunkt der Durchführung in Niedersachsen geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen gem. §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt werden. Die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften des PlanSiG. Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziffer 2.1.5.3), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist von fünf Wochen die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern. Mit Einwender 04 wurde am 18. Februar 2021 ein Einzelgespräch ordnungsgemäß durchgeführt. Für Inhalt und Ablauf des Termins wird auf das Protokoll verwiesen. Im Deckblattverfahren wurde gemäß § 43a Nr. 4 EnWG von einem Erörterungstermin abgesehen, da keine Anhaltspunkte ersichtlich waren, die eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall erforderlich gemacht haben.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung

von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 i. V. m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).[10]

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

3. Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträgerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

[10] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,

6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf

Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten/beantragten Technik für den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen (LH-10-3039) erwartet werden müssen. Insgesamt umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile (vgl. ausführlich unter Ziffer 2.1.2):

- Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen (LH-10-3039) auf ca. 14 km,
- Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf rund 2 km,
- Herausnahme zweier Stromkreise der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) aus dem Umspannwerk Landesbergen,
- Verbindung der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) mit Neubau auf ca. 2 km und Rückbau auf ca. 1 km,
- Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf ca. 8,4 km,
- Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auf ca. 10,5 km.

Umweltauswirkungen des Vorhabens können entstehen durch:

- Bau von Leitungen (380-kV-Leitungen) und/oder Rückbau von Leitungen (380-kV- und 220-kV-Leitungen)
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 Abs. 1 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, erfolgte keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen. Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen wurden daher betrachtet (vgl. Anlage 12, Kap. 5):

- Flächeninanspruchnahme
- Rauminanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen im Schutzstreifen
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten
- Veränderung der Bodenstruktur
- Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung
- Schall-/Schadstoffimmissionen und bauzeitliche Störungen
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Die Ausprägung des im UVP-Bericht definierten Wirkfaktors „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten“ wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde über die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“, „Veränderung der Bodenstruktur“ und „Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung“ abgedeckt und wird nicht weiter gesondert betrachtet. Aus der Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren mit den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern (vgl. Anlage 12, Kap. 5) ergibt sich der Betrachtungsschwerpunkt für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auswirkungen sind schwerpunktmäßig für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und Sachgüter zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft konnten als nicht relevant ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.2 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungskorridor zwischen Steyerberg und Landesbergen im Landkreis Nienburg/Weser gehört zu den naturräumlichen Regionen Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung sowie Weser-Aller-Flachland.[11] Die im Ursprung unterscheidbaren Standortbedingungen in diesen Naturräumen und die dadurch bestimmten charakteristischen Vegetationstypen sind heute durch überwiegend intensiviert betriebene Landnutzungsformen in der Landschaft nicht mehr erkennbar. Es dominieren große Ackerschläge. Grünlandnutzung ist nur noch in der Niederung der Großen Aue, die im Übergang von der Geest zum Moor der Weser im Osten zufließt, verbreitet. Die Feldflur ist oft gehölzarm. Wälder, Baumreihen und Feldgehölze wachsen auf der Geest, oft als Kiefernforste auf ehemaligen Heidestandorten und in naturnäherer Ausprägung am Rande der Großen Aue oder entlang von Straßen, Wegen und einigen Parzellengrenzen. Das Landschaftsbild ist im Wesertal durch große Wasserflächen und aktive Kies- und Sandgewinnung geprägt. Vielerorts dominieren Windkraftanlagen und Freileitungen für den Energietransport den Raum. Die Besiedlung ist durch zwei größere Siedlungskerne, Steyerberg und Stolzenau, bestimmt, die am Talrand von der Großen Aue und Weser liegen. Lockere Streusiedlungslagen sind südlich von Steyerberg verbreitet. Für eine weitergehende Beschreibung des Untersuchungsgebietes wird auf Anlage 12, Kap. 1.4 verwiesen.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erstreckt sich als Korridor beiderseits der zu errichtenden und rückzubauenden Leitungstrassen. Die Größe des Untersuchungsgebietes wurde aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Leitungen abgeleitet. Die folgenden Angaben orientieren sich am Leitfaden „Hochspannungsleitungen und

[11] Abgrenzung gem. NLWKN (2010): Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Weitere Informationen in: Drachenfels, O. v.: Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2010. S. 249-252.

Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT, 2011).[12]

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Leitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Bestandstrasse ausreichend. Für Wirkungen, die über diesen Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert (z. B. für Vogelarten mit einem großen Aktionsradius oder für das Landschaftsbild) (siehe Anlage 12, Kap. 1.3.3, Tab. 2).

Soweit ein Rückbau von Freileitungen im Trassenraum des Neubaus erfolgt, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Soweit sich die Bestandsleitung hingegen deutlich außerhalb der neuen Leitungsführung befindet, wurde auch eine Erfassung für den Rückbau vorgenommen, zumeist in einem 400 m breiten Korridor, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1). In den Bestandkarten 1 bis 10 der Umweltstudie (Anlage 12.5) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

	Erhebungs-, Untersuchungsmethode [13]
Tiere - Fledermäuse	Eine Erfassung von Höhlenbäumen erfolgte im Winter 2017. Auf Grundlage der Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung wurden Schwerpunktbereiche abgegrenzt, die mittels Detektorbegehung sowie Einsatz von Horchboxen von Juli 2017 bis Juni 2018 untersucht wurden. Zudem erfolgte im Mai 2017 in den Schwerpunktbereichen eine vertiefte Betrachtung in Transekten mit einer umfassenden Ausflug- und Schwarmkontrolle an Höhlenbäumen mit potenzieller Quartiereignung (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.2).
Tiere - Brutvögel	Auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Potenzialabschätzung erfolgte für das Raumordnungsverfahren in ausgewählten Kartiergebieten eine Erfassung von Ende Februar bis Mitte Juli 2015. Außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung mit Schwerpunkt auf Arten mit einer erhöhten Gefährdung durch die Wirkungen des Vorhabens (kollisionsgefährdete Großvögel). Von Anfang März bis Mitte Juni 2017 erfolgten weitere Kartierungen außerhalb der Erfassungsbereiche 2015 (flächendeckende Übersichtskartierung außerhalb der Erfassungsbereiche 2015 und Detailkartierung in Bereichen mit Nachweisen planungsrelevanter Vogelarten). Im Frühjahr 2020 erfolgte zudem eine Überprüfung der Brutvogelvorkommen in Teilbereichen der Kartiergebiete Ni-B-15 und Ni-B-016 mit unmittelbar angrenzenden Flächen sowie der Vorkommen von

[12] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

[13] Zahlenangaben beziehen sich ausschließlich auf den Planfeststellungsabschnitt 7. Abweichend davon umfasst der Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1) den gesamten Bereich der NEP-Maßnahme 73 und somit neben dem Planfeststellungsabschnitt 7 auch den Planfestellungsabschnitt 6: Hoya – Steyerberg, (LH 10-3039).

	Erhebungs-, Untersuchungsmethode [13]
	relevanten Offenlandarten außerhalb der Kartiergebiete im Raum nördlich und östlich Anemolter. Die Übersichtskartierungen wurden im April und Mai 2020 durchgeführt. Innerhalb der Kartiergebiete mit unmittelbar angrenzenden Flächen und im Raum nördlich und östlich Anemolter wurden anschließend drei Begehungen zur Überprüfung des Vorkommens relevanter Brutvögel vorgenommen. In weiteren Teilbereichen erfolgte eine Plausibilitätsprüfung, die 2021 auf den Raum östlich und südlich Struckhausen ausgeweitet wurde (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.3).
Tiere - Rastvögel	Die Erfassung der Rastvögel erfolgte nach der Punkt-Stopp-Methode im Rahmen von Kontrollen in ausgewählten Kartiergebieten (September 2014 bis April 2015). Erfasst wurden die Lage der Rastplätze sowie die Anzahl der rastenden Vögel relevanter Arten bzw. Artengruppen (Wasser-, Wat-, Greif-, Schreitvögel). Um mögliche Wechselbeziehungen zwischen Schlaf-/Ruheplätzen und Nahrungsflächen von Rastvögeln im Wesertal zu erfassen, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Niederungsbereich zwischen Weser und L 351 östlich der Ortslage von Schinna untersucht. In diesem Raum wurde die Gastvogelfauna zwischen Anfang Dezember 2017 und Ende März 2018 flächendeckend untersucht. Ergänzend erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit Schwerpunkt auf kollisionsgefährdete Großvögel. (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.4).
Tiere - Amphibien	Mithilfe von Luftbildern und Karten wurden zunächst alle im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer ermittelt. Im Februar 2017 wurden alle Gewässer vor Ort auf ihre potenzielle Eignung als Amphibienlebensraum überprüft. Einzelgewässer und Gewässerkomplexe mit Lebenraumeignung wurden für eine vertiefte Kartierung ausgewählt. Im Juli 2017 und Juli 2018 wurden die ausgewählten Untersuchungsgewässer umfassend auf vorhandene Amphibien abgesucht und bekeschert. Bei der Untersuchung kamen im Einzelfall auch Wassermikrofone und Wasserfallen zum Einsatz. Im Mai 2018 wurde zusätzlich die Gewässervegetation aufgenommen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.5).
Tiere - Reptilien	Eine Ersteinschätzung geeigneter Habitate erfolgte auf Grundlage vorhandener Daten und der Interpretation von Luftbildern. Im Anschluss erfolgte eine Übersichtsbegehung relevanter Bereiche im September 2016 und die Auswahl von Untersuchungsflächen. Die ausgegewählten Untersuchungsflächen wurden zwischen August 2017 und August 2018 flächendeckend abgeschritten. Bei der Kartierung wurden künstliche Reptilien-Verstecke (Bitumenwellplatten) ausgebracht und im Zuge der Begehungen ebenfalls kontrolliert (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.6).
Pflanzen	Eine Biotoptypenkartierung erfolgte von Mai bis Ende Oktober 2017 (aktualisiert in Teilbereichen im Oktober 2018) anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“. Für die Erfassung von Rote-Liste-Arten wurden Biotoptypen mit einem „hohen Erwartungswert“ gefährdeter Pflanzen detailliert betrachtet. Zusätzlich wurden Biotoptypen gekennzeichnet, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.7).
Fläche	Als Datengrundlage wurde die durchgeführte, im Oktober 2018 aktualisierte Biotoptypenkartierung ausgewertet (vgl. Anlage 12.1,

	Erhebungs-, Untersuchungsmethode [13]
	Kap. 2.8).
Boden	Als Datengrundlage wurde die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) einschließlich der Angaben zur standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ausgewertet. Ergänzend erfolgte eine Aufnahme der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft sowie der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Versiegelte Flächen werden auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Biotoptypenkartierung abgeleitet. (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.9).
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer, die Grundwassersituation und die Trinkwassergewinnung. Hierzu erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.10).
Landschaft	Zur Erfassung des Schutzgutes wurde der Untersuchungsraum zunächst in Landschaftsbildeinheiten untergliedert, die anhand der Biotopstruktur und Nutzung, geomorphologischer oder geologischer Besonderheiten, besonders prägender Landschaftselemente, Resten historischer Kulturlandschaftselementen, Schutzgebieten als Kriterium für vorhandene naturnahe Landschaftselemente, Vorbelastungen durch Objekte, Lärm oder Gerüche abgegrenzt, beschrieben und bewertet wurden. Datengrundlage waren die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten wichtigen Bereiche für das Landschaftsbild (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.11).
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Das Schutzgut umfasst sowohl Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) als auch historische Kulturlandschaften. Für die Erfassung und Bewertung erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.12)

Die Erfassung der Brutvögel umfasst Erhebungszeiträume aus den Jahren 2015 bis 2017. Zudem erfolgte im Frühjahr 2020 eine Überprüfung der Brutvogelvorkommen in den Kartiergebieten Ni-B-015 und Ni-B-016 mit unmittelbar angrenzenden Flächen sowie der Vorkommen von relevanten Offenlandarten außerhalb dieser Kartiergebiete im Raum nördlich und östlich Anemolter. Abseits dieser Bereiche erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Dabei wurde im Rahmen von Ortsbegehungen festgestellt, dass keine Veränderungen zu verzeichnen waren, die Anlass dazu geben, von einem veränderten Brutvogelbestand auszugehen. Die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2020 wurden im Rahmen der Unterlagen zum Deckblattverfahren berücksichtigt (siehe insbesondere Anlage 12.1, Kap. 2.3.1 und 2.3.2). Gleiches gilt für den Raum östlich Struckhausen (Bereich der Durchverbindung der 380-kV-Leitungen LH-10 3003 und LH-10-3017), für den im Jahr 2021 eine Potenzialanalyse hinsichtlich möglicher Brutvorkommen erfolgte. Dabei wurde auf Grundlage des Biotoptypenbestandes im Sinne einer worst-case-Einschätzung ein mögliches Brutvorkommen von Brutvögeln des Offenlandes beschrieben.

Der Erfassungszeitraum der Rastvögel begann im September 2014 und setzte sich bis Ende April 2015 fort. Ein für Rastvögel bedeutsamer Bereich befindet sich im Wesertal. Aus diesem Grund wurden in diesem Bereich von Dezember 2017 bis Ende März 2018

ergänzende Kartierungen durchgeführt. Somit kann für diesen Bereich auf die Ergebnisse mehrerer Erfassungsperioden zurückgegriffen werden. Alle anderen Bereiche im Untersuchungsgebiet sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachrangig in Bezug auf ihre Bedeutung als Rastvogellebensräume. Zudem liegen abseits des Wesertals keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass sich Nutzungsintensität und Raumprägung in einem erkennbar signifikanten Maße verändert haben. Unter Berücksichtigung der erfolgten Nacherfassungen und der fachgutachterlichen Plausibilisierung der Erfassungsergebnisse hält die Planfeststellungsbehörde die Bestandsdaten zu den Brut- und Rastvögeln für hinreichend aktuell und belastbar.

Auch im Hinblick auf die Bestandsdaten zu weiteren Artengruppen liegen der Planfeststellungsbehörde keine Hinweise vor, die deren Belastbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt in Frage stellen würden. Der mit Schreiben vom 5. September 2016 von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilte Untersuchungsrahmen beinhaltet auch eine Betrachtung der totholzbewohnenden Käfer, Schmetterlinge und Libellen. In Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser als Untere Naturschutzbehörde wurde auf eine Erfassung dieser Artengruppen im Planfeststellungabschnitt 7 verzichtet. Nach einer faunistischen Übersichtsbegehung konnten keine geeigneten Habitate für das Vorkommen totholzbewohnender Käfer identifiziert werden. Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Libellen und Schmetterlinge liegen entweder außerhalb des Vorhabengebietes oder sind aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der Arten hier nicht zu erwarten. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die in die Beurteilung der Umweltauswirkungen eingestellten Grundlagendaten sowohl hinreichend aktuell sind als auch im Hinblick auf die Art und den Umfang der Erfassungen den fachlich gebotenen Anforderungen entsprechen und somit eine valide Beurteilungsgrundlage bieten.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Merkmale des Vorhabens bzw. Standortes sowie Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG).

2.2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffen (Anlage 12, Kap. 6.1.4 und Anlage 12.5, Karte 1 sowie Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)

- Geräuschimmissionen (bau- und betriebsbedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Entlastung des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete
- Geräuschimmissionen (baubedingter Lärm und Beunruhigung)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2017[14] weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (LROP 2017, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 1).
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot erfasst werden, insbesondere also zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB mindestens 200 m beträgt (LROP 2017, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6).

Die planfestgestellte Trassenführung hält in der Bauweise als Freileitung diese vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Innenbereich vollständig und im Außenbereich ganz überwiegend ein. Im Außenbereich westlich von Sarninghausen wird die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) auf einer Länge von rund 2 km nach Westen verlegt (Masten Nr. 30N bis Nr. 27N). Damit entsteht zwischen der Bestandsleitung und dem 200 m-Abstandspuffer der Ortslage ein trassierbarer Raum, in dem der Neubau der Leitung unter Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben möglich ist. Das Wohnumfeld von Sarninghausen, Steyerberg und Anemolter wird durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) entlastet. Zwischen den Ortslagen Anemolter/Schinna im Osten und der Streusiedlungslage Heemsche im Westen verlaufen derzeit zwei 380-kV-Leitungen (LH-10-3003 und LH-10-3017/LH-10-3036). Der Leitungsabschnitt der LH-10-3003 zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Punkt Struckhausen wird zurückgebaut und entlastet damit das Umfeld der Wohngebäude in den Orten.

In zwei Bereichen können die Abstandsvorgaben der Raumordnung für Wohngebäude im Außenbereich mit der zur Planfeststellung beantragten Leitung nicht eingehalten werden. Hierbei handelt es sich um die Bereiche „Waldgebiet Klampern/Siedlung Stamme“ im Ortsteil Struckhausen – Stamme der Gemeinde Flecken Steyerberg und „Waldgebiet

[14] Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

Tiergarten/Siedlung Roter Hoop“ im Ortsteil Heemsche – Roter Hoop der Gemeinde Flecken Steyerberg. Für die Bereiche erfolgt nachfolgend eine Detailbetrachtung:

Waldgebiet Klampern/Siedlung Stamme

Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Struckhausen – Stamme, wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten. Die beantragte Leitung weicht hier von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab (vgl. Anlage 12, Kap. 4.2, Abb. 8). Unter Berücksichtigung aller Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wird ein leicht veränderter Trassenverlauf planfestgestellt. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 161 m (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 15 und Anlage 12.5, Karte 11).

Das Waldgebiet Klampern im Ortsteil Struckhausen grenzt nach Südwesten an den nach den raumordnerischen Vorgaben bei der Trassenführung zu berücksichtigenden 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich der Siedlung Stamme. Die Trassenführung ist hier durch die möglichst weitgehende Berücksichtigung der Vorgaben der Landesraumordnung (200 m-Abstand zum Wohngebäude des Außenbereichs) und die Minimierung des Eingriffs in den zum Teil hochwertigen Wald- und Gehölzbestand bestimmt. Die Landesplanerische Feststellung eröffnet hier die Möglichkeit, den Abstand zum Schutz der Gehölz-Lebensräume zu unterschreiten (vgl. Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.5, S. 650).

Die Querung des Abschnitts erfolgt durch das Spannfeld zwischen den Masten Nr. 3208, Nr. 3209 und Nr. 3210. Die Maststandorte wurden so auf Ackerstandorten platziert, dass auch die notwendigen Baustellenflächen keine Gehölzbestände in Anspruch nehmen. Eine umfangreiche Zerschneidung des Waldbestandes mit einer Trassenführung weiter im Norden, wie sie zur vollständigen Einhaltung des 200 m-Abstandes zum Wohngebäude in Stamme notwendig gewesen wäre, wurde vermieden. Eine Trassierung weiter im Süden hätte die Leitung nah an das Wohnumfeld des Gebäudes im Außenbereich herangeführt und einen alten Eichen-Mischwald südlich des Feldweges stark beeinträchtigt bzw. am Südrand angeschnitten. Als weitgehend optimierter Verlauf stellt sich daher die nun planfestgestellte Trassenführung dar. Sie beschränkt die Inanspruchnahme von Gehölzen auf den äußersten Waldrand im Süden und unterschreitet den Abstand zum Wohngebäude maßvoll. Der Mast Nr. 3209 unterschreitet den Abstand zum Wohngebäude sehr geringfügig (ca. 195 m). Das Spannfeld zwischen Mast Nr. 3208 und Nr. 3209 nähert sich bis auf 161 m dem Gebäude an (vgl. auch Ausführungen in Anlage 12, Kap. 6.10, Tab. 50, „Konfliktschwerpunkt 5: Waldgebiet Klampern und Siedlung Stamme“). Das Wohngebäude ist nach allen Himmelsrichtungen durch teilweise dichte Gehölz- und Waldbestände eingegrünt. Nach Norden – in Richtung des geplanten Leitungsverlaufs - ist die Hofanlage durch ein Wirtschaftsgebäude eingefasst. Der direkte Blick auf die Leitung ist dadurch unterbrochen. Der Wohnbereich ist Richtung Südwesten zum geschlossenen Innenhof und nach Osten zur offenen Landschaft orientiert. Unter Berücksichtigung der teilweise dichten Eingrünung und des sichtverschattenden Gebäudes ist die störende Beeinflussung des Wohnumfeldes eher gering. Unter Einbezug dieser geringen Unterschreitung des Abstandes zwischen Wohngebäude und Leitung und der gegebenen Eingrünung des Wohngebäudes in Richtung

der geplanten Leitungsachse kann für das Wohnumfeld ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erreicht werden (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1).

Waldgebiet Tiergarten/Siedlung Roter Hoop

Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Heemsche – Roter Hoop, wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. Die beantragte Leitung weicht hier von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab (vgl. Anlage 12, Kap. 4.2, Abb. 8). Unter Berücksichtigung aller Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wird ein leicht veränderter Trassenverlauf planfestgestellt. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 146 m, 171 m, 172 m, 189 m und 196 m (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 16 und Anlage 12.5, Karte 11).

Die Trassenführung ist auch in diesem Abschnitt durch die möglichst weitgehende Berücksichtigung der Vorgaben der Landesraumordnung (200 m-Abstand zu Wohngebäuden des Außenbereichs) und die Minimierung des Eingriffs in den Wald- und Gehölzbestand bestimmt. Die Landesplanerische Feststellung eröffnet hier die Möglichkeit, den Abstand zu den Wohngebäuden zum Schutz der Gehölz-Lebensräume zu unterschreiten (vgl. Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, S. 599).

Die Querung des Abschnitts erfolgt durch die Spannfelder zwischen den Masten Nr. 3214 bis Nr. 3216. Alle Maststandorte sind auf Ackerstandorten positioniert. Als Querungspunkt im Bereich Tiergarten/Siedlung Roter Hoop (Mast Nr. 3215) wurde die Trasse der vorhandenen 220-kV-Leitung gewählt. Der Gehölzbestand ist hier bereits im Schutzsteifen der Bestandsleitung in seiner Höhe beschränkt oder es sind nur gehölzfreie Ruderalfluren ausgebildet.

Eine Verschiebung der Leitungsachse nach Norden unter Einhaltung des 200 m-Abstandes mit Durchschneidung des weniger bedeutsamen Fichtenforstes wurde verworfen, da damit ein Eingriff in die gut ausgebildeten Waldränder östlich des Langhorst Kuhlengrabens nicht hätte vermieden werden können. Eine Verlegung nach Süden hätte den 200 m-Abstand zu den Wohngebäuden des Außenbereichs unverhältnismäßig stark unterschritten und die gute Eingrünung des Ortes nach Norden als vorhandene sehr wirksame visuelle Abschirmung zum geplanten Leitungsverlauf stark beeinträchtigt. Die Achse der beantragten Leitung unterschreitet den 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden. Die Unterschreitung ist vertretbar, da das Wohnumfeld der Ortslage zur Leitung durch Gehölzstrukturen gut eingegrünt ist und der Mast Nr. 3215 im Sichtschatten der Vegetation platziert werden konnte. Das Wohnumfeld erfährt zudem eine Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Leitung (vgl. auch Ausführungen in Anlage 12, Kap. 6.10, Tab. 50 unter „Konfliktschwerpunkt 7: Waldgebiet Tiergarten und Siedlung Roter Hoop“). Unter Berücksichtigung der gegebenen Eingrünung der Wohngebäude in Richtung der geplanten Leitungsachse, der Platzierung von Masten in sichtgeschützter Position und der zu erwartenden Entlastung durch den Rückbau der Bestandsleitung ist ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz erreicht (siehe zu den fünf Wohngebäuden im Einzelnen Ziffer 2.2.3.3.2.1).

2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die 380-kV-Freileitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm. Die Neubaustrecke durchläuft nur das Vorbehaltsgebiet Erholung der Bruch- und Kolkgraben-Niederung nordöstlich von Anemolter. Im Bereich der Vorbehaltsgebiete Wald Klampern und Tiergarten konnte die Streckenführung im Sinne einer Minimierung von Beeinträchtigungen so optimiert werden, dass sich die Querung auf die äußersten Randbereiche der Vorbehaltsgebiete beschränkt.

Durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich 6 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen kommt es im Vergleich zur Bestandssituation in der Regel zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen für Wohnumfeld- und Erholungsbereiche. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass durch die Realisierung des Vorhabens auch Entlastungen eintreten werden. Der Neubaustecke mit ca. 17,8 km und 45 Masten steht eine Rückbaulänge von 22,2 km mit 58 Masten entgegen. Am Ortsrand von Sarninghausen in der Großen Aue erfolgt der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Eine weitere Entlastung tritt durch den Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwischen dem Umspannwerk Landesbergen und dem Punkt Struckhausen ein. Davon betroffen ist auch ein Erholungsschwerpunkt im Landschaftsraum der Bruch- und Kolkgraben-Niederung zwischen Anemolter und Schinna.

Insgesamt betrachtet wird infolge des Freileitungsneubaus die Erholungsfunktion im Trassenumfeld durch eine höhere visuelle Beeinträchtigung zwar lokal stärker belastet. In Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehenden Freileitungen, einer weitgehenden Trassierung in Bündelung mit bestehenden Freileitungen und der großen Rückbaulänge bestehender Freileitungen erfährt der Raum jedoch insgesamt eine Entlastung.

2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Ausweislich des von der Vorhabenträgerin erstellten und von der Planfeststellungsbehörde geprüften Immissionsberichts (Anlage 11) liegen die Werte für das elektrische und das

magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Im überwiegenden Normalbetrieb werden diese berechneten Werte noch einmal verringert.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen. Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Die Baustellenandienung erfolgt unter weitgehender Nutzung des klassifizierten Straßennetzes und anschließend soweit wie möglich über vorhandene Straßen und Wege, sodass sich die hierdurch induzierten Lärmimmissionen in erster Linie auf das vorbelastete Umfeld der Verkehrswege beschränkt. Der Baulärm ist zudem zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen (Ziffer 1.1.3.2.5.1) hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften der AVV-Baulärm[15] eingehalten werden. Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebäuden, zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV-Baulärm kommen kann, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm zu ergreifen.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen der Freileitung auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen sind nach der TA Lärm[16] zu beurteilen. Aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten und von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht (Anlage 11) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.4.3.2).

2.2.2.2.3.1.5 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf 10,7 km (24 Masten), den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auf 10,5 km (33 Masten und zwei Portale) sowie den Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) auf 1 km (Demontage Mast Nr. 22 und Demontage der Seile eines Spannfeldes zwischen den Bestandsmasten Nr. 21 und 22). Damit erfahren große Teil des Untersuchungsgebietes eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.2).

Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm maßgebend (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

---

[15] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970.
[16] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens sind in der Lage, die Artengruppe der Fledermäuse negativ zu beeinträchtigen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.1.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume/Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung/Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Unterbrochene Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang (Breite des Schutzstreifens) überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Wäldern, bzw. die Verbreiterung bestehender Schneisen, wirkt sich eher positiv auf die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus und die Zwergfledermaus aus. Dadurch werden Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen, die als Jagdgebiet für diese Arten attraktiv sind.

Im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Maßnahmen sind sechs Höhlenbäume festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Damit ist ihre Habitatqualität für Fledermäuse vermindert oder geht ganz verloren. Aufgrund der Wald- und Gehölzarmut im Landschaftsraum ist der Eingriffsumfang eher gering und hat einen Schwerpunkt in den Gehölzbeständen im Umfeld des Waldgebiets Tiergarten nördlich Heemsche. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnittarbeiten – nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt (Anlage 12.2, Maßnahme V6). Außerhalb dieses Zeitraums wird vor Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in Bäumen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um

die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Anlage 12.2, Maßnahme V9).

Alle betroffenen Bäume sind potenziell geeignete Habitate für Fledermäuse; eine tatsächliche Belegung (Tagesverstecke) konnte zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. Ein solcher Nachweis ist vom Zufall abhängig. Die Tagesverstecke in einem Revier werden von den Tieren häufig, manchmal sogar von Tag zu Tag, gewechselt. Das Ausbleiben eines Belegungsnachweises ist daher auch kein Anzeichen für eine unzureichende Eignung. Insoweit greifen jedoch ebenfalls die oben dargestellten vorsorglichen Maßnahmen.

2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden baubedingt grundsätzlich nicht statt (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.7), weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss (siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.2.4; Anlage 12.5, Karte 2 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten/neuen Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im

Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden sowie Zuwegungen und Provisorien. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte.

In den Offenlandbereichen trat über das Untersuchungsgebiet verteilt als relevante Brutvogelart die Feldlerche auf. Für die Brutvögel des Offenlandes ist davon auszugehen, dass die bauzeitlich genutzten Bereiche nach Abschluss der Bauphase diesen wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. In großen zusammenhängenden Offenlandbereichen führt auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte nicht zu einem Verlust von Lebensraum für Brutvögel.

Südlich und südöstlich Düdinghausen sowie in dem Bereich „Im Dickel“ wurden drei Feldlerchenpaare angetroffen. Durch die räumlich ausgreifende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme mit bauzeitlichem Provisorium im Zusammenhang mit der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003), bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme für den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Verbindung mit bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme für die Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und für den Bau der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) ist davon auszugehen, dass der Brutraum der drei Feldlerchen während zweier Brutperioden von diesen nicht aufgesucht werden wird, mithin nicht zur Verfügung steht. Im Raum östlich Struckhausen werden im Zuge der Durchverbindung einschließlich des Rückbaus und Neubaus des Mastes Nr. 22 der 380-kV-Leitung LH-10-3017 zwischen dem Mast Nr. 20N der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und dem Mast Nr. 23 der 380-kV-Leitung LH-10-3017 bauzeitlich Provisorien östlich Struckhausen errichtet. Dabei wird südöstlich Struckhausen die offene Ackerlage, die als Brutraum für zwei Feldlerchenpaare geeignet ist, so weit eingeschränkt, dass ebenfalls von einem bauzeitlichen Verlust für die Dauer von zwei Brutperioden auszugehen ist.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von Feldlerchen-Brutpaaren wird in allen Bereichen, in denen Brutpaare angetroffen wurden, vor Beginn der Brutzeit (1. März bis 15. Juni) mit der Bautätigkeit begonnen, damit sich die Arten bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen suchen. Zur Vermeidung eines temporären Verlustes von Brutraum der zwei betroffenen Brutpaare der Feldlerche östlich und südöstlich Struckhausen sowie der drei betroffenen Brutpaare der Feldlerche südlich und südöstlich Düdinghausen sind zudem temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen für die Feldlerche (Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) außerhalb des bauzeitlichen Störeinflusses des Vorhabens vorgesehen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme V10).

Werden Gehölzbestände während der Bauphase genutzt, so gehen Bruträume für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Im Bereich der Maststandorte gehen Flächen anlagebedingt dauerhaft verloren. Werden Gehölze in Anspruch genommen, besteht ein Verlust von Lebensraum für Brutvögel. In gehölzgeprägten Bereichen treten durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen/erweiterten Schutzstreifen ebenfalls Verluste von Lebensräumen auf. Neben weit verbreiteten gehölzbrütenden Arten wurden im

Untersuchungsgebiet im Bereich und im Umfeld der planfestgestellten Trasse z. B. Nachtigall und Gartenrotschwanz angetroffen. Insgesamt beläuft sich die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzbeständen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten auf eine Fläche von 2,8278 ha. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 (Erstaufforstung) kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

Im Umfeld des Rückbaumasts Nr. 13 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nordwestlich Anemolter ist der Turmfalke als Brutvogel festgestellt worden. Im Zuge des Rückbaus geht dieser Brutplatz verloren. Im Umfeld sind weitere Maststandorte vorhanden, die als Brutplatz genutzt werden können. Zudem entstehen mit dem Neubau weitere Brutmöglichkeiten in den neuen Masten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) des Turmfalken wird der Rückbau des Masts Nr. 13 außerhalb der Brutzeit ausgeführt (Anlage 12.2, Maßnahmen V10).

2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Bernotat et al. 2018[17] sowie Garniel & Mierwald 2010[18]), können während der Brutzeit Störungen auftreten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten, zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind und – im Gegensatz zu Störungen durch Verkehrslärm – von einer diskontinuierlichen Lärmkulisse auszugehen ist.

Viele weit verbreitete Vogelarten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Das gilt insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten. Bezogen auf diese Arten sind unter Berücksichtigung der oben genannten Wirkungen des Vorhabens keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu den grundsätzlich empfindlicheren Vogelarten gehören Feldlerche, Wachtel, Pirol, Rebhuhn und Kiebitz. Für die Feldlerche ist festzustellen, dass im Umfeld der bauzeitlichen Störungen mehrere Brutpaare vorhanden sind. In Bereichen, die unmittelbar an bekannte Feldlerchenvorkommen angrenzen, gilt daher eine Bauzeitenbeschränkung nach Maßgabe der LBP-Maßnahme V10 (vgl. Anlage 12.2). Unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen des Vorhabens und der Situation, dass im unmittelbaren Umfeld empfindliche Vogelarten nicht vorkommen bzw. nur mit einzelnen Brutpaaren vorhanden sind, sind keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

---

[17] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

[18] Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 2010.

2.2.2.2.3.2.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (Masten, Leitungen) umfasst die Entwertung von Bruträumen für Vögel und die Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen der Freileitung.

Insbesondere die Offenlandarten/Wiesenvögel sind gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes durch Zerschneidung empfindlich. Eine Übersicht über die gegenüber Entwertung empfindlichen Arten ist in Anlage 12.1, Kap. 2.3.4, Tab. 30 aufgeführt. Empfindliche Arten, die im Untersuchungsgebiet (Zone 1) angetroffen wurden, sind u. a. Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die planfestgestellte 380-kV-Leitung zum Teil in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung bzw. der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 gebaut wird. Der Raum ist somit bereits durch eine Zerschneidung durch Rauminanspruchnahme vorbelastet. Die nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet (Zone 1) unter den Bedingungen der Vorbelastung. Diese Situation führt dazu, dass für die dort im Umfeld der planfestgestellten Trasse vorkommenden Brutpaare der Feldlerche keine oder geringe Umweltauswirkungen eintreten werden. Es gibt jedoch auch Bereiche, in denen die planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3039) in neuer Trasse gebaut wird. Dies ist westlich und nördlich Hägeringen, östlich des Waldes Tiergarten und nördlich Anemolter der Fall. Die Offenlandbereiche sind hier von Siedlungs- und Gehölzstrukturen begrenzt, so dass den Feldlerchen auch im Umfeld des Leitungskorridors kein ausreichender Lebensraum zur Verfügung stehen wird. Die Zerschneidung hat somit einen dauerhaften Verlust von Brutraum für insgesamt vier Feldlerchenpaare zur Folge. Eine Entwertung von Lebensraum für andere Brutvogelarten tritt darüber hinaus nicht ein. Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der vier Feldlerchen wird durch die Aufwertung von Lebensräumen für die Feldlerche (Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker) auf drei Teilflächen mit einem räumlichen Gesamtumfang von ca. 6 ha ausgeglichen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme A3).

Darüber hinaus können in Bruträumen mit Vorkommen von Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen nachteilige Effekte eintreten. Die Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind in Anlage 12.1, Kap. 2.3.4, Tab. 30 enthalten. Im Untersuchungsgebiet (Zone 1) wurden mehrere Brutpaare des Weißstorchs festgestellt. Die Art weist ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Für die Brutpaare in den Ortschaften Düdinghausen, Steyerberg, Stolzenau, Landesbergen und Wellie besteht unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens und der Entfernung der Brutplätze zum Vorhaben kein bzw. ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Bezogen auf den Brutplatz des Weißstorchs in Anemolter ist festzustellen, dass nördlich von Anemolter die Freileitung weiter vom Brutplatz abrückt, südlich durch den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 eine Entlastung stattfindet, nordöstlich und östlich von Anemolter mit der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) in neuer Trassenlage jedoch zukünftig eine durchgängige Freileitungsstruktur am Rande des zentralen Aktionsraumes des Weißstorch (1.000 m Entfernung vom Brutplatz) vorhanden sein wird. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren bestehen nördlich Anemolter in engem räumlichem

Zusammenhang zwei Freileitungsstrukturen (noch nicht zurückgebaute 220-kV-Bestandsleitung und planfestgestellte 380-kV-Leitung). Unter Berücksichtigung dieser Situation sind Kollisionen in einem signifikanten Umfang und damit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) für das Brutpaar des Weißstorchs in Anemolter sind östlich Anemolter und im Bereich des Wesertals zwischen den Masten Nr. 3222 bis Nr. 3236 der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil anzubringen (Anlage 12.2, Maßnahme V15).

Bei weiteren Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko wie Kranich, Seeadler, Fischadler und Kiebitz ist festzustellen, dass sich die Vorkommen in deutlicher Entfernung zum Vorhaben befinden. In diesen Fällen werden Kollisionen nicht in signifikantem Umfang auftreten. Gleiches gilt für die in Anlage 12.1, Kap. 2.3.4, Tab. 30 genannten Brutvogelarten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Der Bau der planfestgestellten Leitung in vorhandener Trasse hat für diese letztgenannten Arten keine bis geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.3.4; Anlage 12.5, Karte 3 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Weserniederung wurden die Rastgebiete zwischen Anemolter und Landesbergen untersucht. Der Schwerpunkt des Rastgeschehens liegt auf den (ehemaligen) Abbaugewässern (Rastgewässer von Enten, Tauchern). Das Umfeld wird zum Teil von anderen Arten genutzt. Sowohl von der temporären als auch der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind große Räume der untersuchten Gebiete gar nicht betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Rastvogellebensräume hat eine sehr geringe räumliche Ausdehnung (< 0,1 ha). Die temporäre Inanspruchnahme ist

demgegenüber zwar verhältnismäßig flächenintensiv (rund 12 ha), aber im Verhältnis der Gesamtgröße der Rastgebiete im mehreren tausend Hektar großen Wesertal, in denen Rastvögel vertieft untersucht wurden, doch eher gering. Für die Tiergruppe sind daher keine bzw. nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb auftreten. Bei einem Vorkommen von Rastvögeln, die gegenüber Störungen empfindlich sind, wie z. B. Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans, Singschwan, Höckerschwan, Pfeifente (Angaben nach Bernotat et al. 2018[19] sowie Garniel & Mierwald 2010[20]), können Umweltauswirkungen entstehen.

Im Wesertal wurden zahlreiche verschiedene Rastvogelarten z. T. in landesweit (im Kartiergebiet Ni-R-04) oder regional (im Kartiergebiet Ni-R-05) bedeutsamer Menge nach Krüger et al. (2013)[21] festgestellt. Bei Anwendung der aktuell gültigen Fassung der Arbeitshilfe (Krüger et al. 2020)[22] ergeben sich unter Berücksichtigung der aktualisierten Kriterienwerte für die Bedeutungseinstufung landesweit (im Kartiergebiet Ni-R-04) oder lokal (im Kartiergebiet Ni-R-05) bedeutsame Mengen. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der planfestgestellten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der im Wesertal vorkommenden Rastvogelarten nicht auszuschließen, dass wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Tritt dieser Fall ein, so ist eine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V10 wird daher sichergestellt, dass in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eine Bautätigkeit an zwei oder mehr der oben genannten Orte ausgeschlossen wird. Durch die Beschränkung der baubedingten Störung auf jeweils einen der Orte verbleiben jederzeit ausreichend nicht beeinträchtigte Räume als Ausweichflächen für Rastvögel (Anlage 12.2, Maßnahme V10).

---

[19] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

[20] Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 2010.

[21] Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J. & Olrmanns, B., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87, 2013.

[22] Krüger, T., Ludwig, J., Südebck, P., Scheiffarth, G & Brandt, T., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, Stand 2020. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 39 (2): 49-72, 2020.

2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung umfasst sowohl die Entwertung von zur Rast genutzten Räumen als auch die Kollision von Rastvögeln mit den Leiterseilen.

Gemäß Garniel & Mierwald (2010[23]) werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser und Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken. Im Wesertal werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3039) wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung (LH-10-3017/LH-10-3036) geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung (LH-10-3017/LH-10-3036)) auf zwei Leitungen (planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3039) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung (LH-10-3017/LH-10-3036)). Das Wesertal wird somit von senkrechten Strukturen, die das Sichtfeld einschränken können, entlastet. Vorhabenbedingt treten keine Umweltauswirkungen auf.

Bei Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl können Umweltauswirkungen durch die planfestgestellten Maßnahmen auftreten. Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind in Anlage 12.1, Kap. 2.4.4, Tab. 39 aufgeführt. Im Untersuchungsgebiet wurden Saatgans, Weißstorch, Singschwan, Bekassine, Austernfischer, Brandgans und Kiebitz mit wenigen Individuen bzw. in nicht bewertungsrelevanter Menge nach Krüger et al. (2013)[24] wie auch (Krüger et al. 2020)[25] als Arten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko festgestellt. Bis auf Rohrweihe und Kormoran (kein erhöhtes Kollisionsrisiko) weisen alle weiteren 25 Rastvogelarten ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Diese Arten kommen z. T. in landesweit bzw. regional bedeutsamer Menge nach Krüger et al. (2013)[26] wie auch (Krüger et al. 2020)[27] vor. Für das Wesertal ist zu berücksichtigen, dass – wie oben

---

[23] Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 2010.

[24] Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J. & Olrmanns, B., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87, 2013.

[25] Krüger, T., Ludwig, J., Südebck, P., Scheiffarth, G & Brandt, T., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, Stand 2020. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 39 (2): 49-72, 2020.

[26] Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J. & Olrmanns, B., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87, 2013.

[27] Krüger, T., Ludwig, J., Südebck, P., Scheiffarth, G & Brandt, T., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, Stand 2020. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 39 (2): 49-72, 2020.

beschrieben – im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung (LH-10-3017/LH-10-3036)) auf zwei Leitungen (planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3039) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung (LH-10-3017/LH-10-3036)) stattfindet. Somit erfolgt eine Entlastung des Rastraumes für die angetroffenen Rastvogelarten. Für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren wird sowohl die 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) als auch die planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3039) bestehen. Aufgrund der Bedeutung des Wesertals für empfindliche Rastvögel wird vorsorglich von einem erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) für anfluggefährdete Rastvogelarten sind im Bereich der Querung des Wesertals als Rastraum vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3224 bis Nr. 3236 der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil anzubringen (Anlage 12.2, Maßnahme V15). Durch den Bau der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) wird die Anzahl der das Wesertal querenden Freileitungsstrukturen nicht erhöht, sondern bleibt gleich.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.4.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Im Bereich der Amphibien-Laichgewässer werden keine Masten und ganz überwiegend auch keine Arbeitsflächen oder Zufahrten errichtet. Für den Rückbau der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen Landesbergen und dem Punkt Struckhausen sind Arbeitsflächen am Ufer des Kies-Abbaugewässers vorgesehen (Vorkommen von Grasfrosch und Teichfrosch). Das Gewässer hat nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien. Die Arbeitsflächen liegen in den potenziellen Landlebensräumen für diese Arten. Die Flächeninanspruchnahme ist auf die Zeit der Bauphase beschränkt; nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen rekultiviert. Im Bereich der Großen Aue bei Steyerberg liegen Amphibien-Gewässer nordöstlich der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010, die zurückgebaut wird. Alle Baustellenflächen werden außerhalb der Lebensräume angelegt. Ein dauerhafter Verlust von Landlebensräumen für Amphibien ist an den Punkten der

versiegelten Masteckstiele zu erwarten und damit relativ kleinflächig. Zu berücksichtigen ist, dass die Masten und die damit verbundenen Versiegelungen auch zurückgebaut werden. Beeinträchtigungen durch Flächenverlust von Lebensräumen der Amphibien sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen.

Diese Beeinträchtigung kann für den ganz überwiegenden Teil des Vorhabens ausgeschlossen werden. In der Großen Aue bei Steyerberg liegen Gewässer, mit Vorkommen von Erdkröte und Teichfrosch, deren Landlebensräume vom Baustellenbetrieb für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) berührt sein können. Durch den Baustellenverkehr können Individuen verletzt oder getötet werden. Grundsätzlich besteht auch die Gefahr, dass Individuen in die Baugruben an den Maststandorten stürzen und dort verenden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Erdkröte, Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase eingesetzt. (Anlage 12.2, Maßnahme V11).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.5.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (baubedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.5.1 Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen

In den über die Erfassung festgestellten geeigneten Lebensräume der Reptilien werden keine Masten errichtet oder Baustellenflächen angelegt. Eine Beeinträchtigung durch dauerhafte Inanspruchnahme ist daher ausgeschlossen.

2.2.2.2.3.2.5.2 Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs

Zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kann es während des Baustellenbetriebs kommen (Einrichtung von Baustellenflächen, Befahren von Zuwegungen). Im Spannfeld der Masten Nr. 3213 bis Nr. 3214 der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) nördlich Heemsche gibt es eine Aufforstungsfläche mit einem Mosaik aus dichten Gehölzbeständen

und halbruderale Gras- und Staudenfluren. Hier wurde die Zauneidechse nachgewiesen (im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte und streng geschützte Art). Der Bereich liegt im Einwirkungsbereich des neu ausgewiesenen Schutzstreifens der Leitung. Durch die Wirkungen des Baubetriebs ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Individuen beim Einwandern in die Arbeitsflächen getötet werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden im Bereich und im Umfeld der Lebensräume der Reptilien bei Heemsche mit Querung der Waldlichtung (Spannfeld zwischen Mast Nr. 3213 und Nr. 3214) Abzäunungen der hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten (Anlage 12.2, Maßnahme V13).

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen

Gemäß der vom Landkreis Nienburg/Weser zur Verfügung gestellten Faunadaten, liegen Einzelnachweise des Fischotters (*Lutra lutra*) für folgende Gewässer vor: an der Großen Aue nordöstlich Steyerberg sowie bei Liebenau und Binnen (außerhalb des Untersuchungsgebietes), am Dunkgraben nördlich der Großen Aue bei Steyerberg, am Sarninghäuser Meerbach südwestlich Sarninghausen und am Wellier Kolk südöstlich Wellie. Vorsorglich wird angenommen, dass die genannten Fließgewässer vom Fischotter als Wanderungskorridore genutzt werden.

Der Dunkgraben nördlich der Großen Aue liegt außerhalb vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen. Im Umfeld der Fließgewässer Große Aue, Sarninghäuser Meerbach und Wellier Kolk werden vorhabenbedingt bauzeitlich und dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Für den Rückbau der Masten Nr. 7 (im Anschluss an den Wellier Kolk), Nr. 9 (am Bruch- und Kolkgraben), Nr. 25 (am Klamperngraben), Nr. 26 und Nr. 27 (im Umfeld des Sarninghäuser Meerbaches), Nr. 28 bis Nr. 33 (im Umfeld der Großen Aue) der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), den Rückbau des Mastes Nr. 7 (im Umfeld des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk) und Nr. 31 (südlich Düdinghausen) der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie den Neubau der Masten Nr. 3206 (am Sarninghäuser Meerbach), Nr. 3227 und Nr. 3231 (im Umfeld des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk) der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) ist eine Lage von Arbeitsflächen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters nicht auszuschließen. Vorsorglich wird bei allen genannten Maststandorten davon ausgegangen, dass Fischotter die Bereiche während ihrer nächtlichen Wanderungen aufsuchen werden können. Somit ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird. Um zu vermeiden, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird, erfolgt eine Abzäunung dieser Arbeitsfläche (Anlage 12.2, Maßnahme V8). Ausnahmen bilden die Masten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), bei denen zur Schonung von Vegetationsbeständen kein Rückbau von Fundamenten erfolgt und somit keine Gefahr besteht, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird (Anlage 12.2, Maßnahme V16).

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme führt nicht zu einer Einschränkung des Lebensraumes des Fischotters. Im Bereich und im Umfeld der Großen Aue, am

Klamperngraben, im Umfeld des Sarninghäuser Meerbaches erfolgt ein Rückbau der hier vorhandenen Maststandorte. Am Sarninghäuser Meerbach und im Umfeld des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk erfolgt durch drei Neubaumaste eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Diese Flächeninanspruchnahme hat keine Einschränkung des Lebensraumes des Fischotters zur Folge.

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.7.4; Anlage 12.5, Karte 5 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) mit temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchsbeschränkung im Bereich der Freileitung (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotopen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Beeinträchtigung von Biotopen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

2.2.2.2.3.2.7.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neu- und Rückbau der Leitungen kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Insgesamt werden rund 128 ha temporär in Anspruch genommen. Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland, das in Abhängigkeit vom Standort auf trockenen Mineralböden oder in Überschwemmungsbereichen ausgebildet ist. Es handelt sich um Biotope geringer Bedeutung (Wertstufe < II), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind.

Die Biotoptypen der Wertstufe > II sind weniger leicht zu regenerieren (rund 3,5 ha). Betroffen sind verschiedene Wald- und Gehölzbiotope, Ruderalfluren und Grünlandflächen. Ein Schwerpunkt der Beeinträchtigung entsteht beim Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) und hier insbesondere im Bereich der Großen Aue bei Steyerberg. Die Bestandsmasten stehen teilweise in Nasswiesen oder am Rand wertvoller Wälder (Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Mischwald). Die Möglichkeiten, Lage und Abgrenzung der Baustellenflächen in Hinblick auf Beeinträchtigungen der Biotopbestände in der unmittelbaren Umgebung zu minimieren sind hier durch die vorgefundene Situation sehr begrenzt. Bei der Querung von Straßen müssen sowohl für den Rückbau von Leitungen als

auch für deren Neubau Schutzgerüste aufgestellt werden. Die Gerüste schützen den Verkehr vor herabfallenden Leiterseilen während der Montage bzw. Demontage. Viele Straßen sind von Gehölzen begleitet. Nicht immer ist es möglich, die Schutzgerüste außerhalb der Hecken und Baumreihen zu platzieren. Da alle Schutzgerüste innerhalb des vorhandenen bzw. im neu ausgewiesenen Schutzstreifen der beantragten Leitung liegen, sind Gehölze betroffen, die bereits in ihrer Wuchshöhe beschränkt sind oder die es zukünftig sein werden.

Die Inanspruchnahme von schwer regenerierbaren Biotopen (überwiegend Biotoptypen der Wertstufe > II) durch den Bau ist vergleichsweise gering. Hierzu trägt auch die Vermeidungsmaßnahme V8 bei, die Schutzzäune oder Absperrungen zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und den Zufahrten vorsieht (vgl. Anlage 12.2). Eine Übersicht über Flächengrößen der in Anspruch genommenen Biotope kann der Anlage 12, Kap. 6.2.7.4, Tab. 29 entnommen werden. Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahme A1), eine Entwicklung von Ackerbrache und Blühstreifen/Schwarzbrachestreifen auf Acker (Anlage 12.2, Maßnahme A3) sowie Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E3 und E4) statt.

2.2.2.2.3.2.7.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masteckstiele der Fundamente sind Biotope mit einer Gesamtfläche von rund 0,03 ha betroffen. Für die übrigen Flächen unter den Masten, auf denen sich nach dem Wiederaufbringen der Erde auf die Fundamente Vegetation entwickeln kann, sind die Auswirkungen im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme für den Bereich der Baustellenflächen erfasst (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.2.7.1).

Der überwiegende Anteil des dauerhaften Biotopverlustes umfasst geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotope der Wertstufe I bis II). Hierzu gehören überwiegend Ackerflächen. Zu den betroffenen Biotoptypen der Wertstufe > II gehören Gehölzbestände (Wertstufe III), die bei der Trassenführung im Bereich der Abbaugewässer an der Weser in einem sehr geringen Umfang (0,0013 ha) in Anspruch genommen werden. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahmen A1), eine Entwicklung von Ackerbrache und Blühstreifen/Schwarzbrachestreifen auf Acker (Anlage 12.2, Maßnahme A3) sowie Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E3 und E4) statt.

2.2.2.2.3.2.7.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Im beantragten Trassenverlauf kommt es durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens der vorhandenen Freileitungen sind) zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe).

Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Im Schutzstreifen der Freileitungen erfolgt die Begrenzung

der Wuchshöhe von Gehölzen. Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten bzw. neu beantragten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche usw. Durch diese Maßnahmen kann ein vollständiger Verlust vermieden werden (Anlage 12.2, Maßnahmen V5). Die Flächen im Schutzstreifen können daher weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft die Gehölzbiotope der Wertstufe > II, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können.

Die Gesamtgröße des erweiterten bzw. jetzt neu eingerichteten Schutzstreifens beträgt rund 56 ha. Durch die Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens sind rund 1,12 ha Wald und ca. 0,54 ha sonstige Gehölzstrukturen („Feldgehölze“) betroffen. Beeinträchtigt werden vor allem Eichen-Mischwald-Bestände, Kiefern- und Fichtenforste bei der Querung der Waldgebiete Klampern bei Bösenhausen und Tiergarten nördlich Heemsche. Die übrigen Flächenanteile entfallen auf verschiedene Waldtypen entlang der planfestgestellten Leitungsführung. Zu den betroffenen Feldgehölzen gehören vor allem verschiedene Heckentypen, Baumreihen und flächig ausgebildete Bestände. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen werden auf Acker- und Grünlandstandorten durch Erstaufforstung standortgerechte Waldbestände entwickelt (Anlage 12.2, Maßnahmen E3 und E4).

2.2.2.2.3.2.7.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer und den Abbau von alten Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase zum Teil über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen (siehe auch Anlage 18). Biotope, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können auch gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Die Vorkommen empfindlicher Biotope innerhalb der prognostizierten Absenktrichter können Anlage 12.5, Karte 11 entnommen werden. In diesen Bereichen besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden an der Vegetation auftreten. Betroffen sind Biotoptypen der feuchten Wälder, und des nassen Grünlands, der Binnengewässer, der gehölzfreien Biotope der Sümpfe und Niedermoore sowie zu einem sehr geringen Teil ein Weiden-Sumpfgebüsch mit einer Flächengröße von insgesamt rund 3,0620 ha. Der Schwerpunkt der Betroffenheit liegt im Bereich der Großen Aue bei Steyerberg. In diesem Naturraum führt der Rückbau der Bestandsmasten der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zu baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V12).

2.2.2.2.3.2.7.5 Rückbau von Leitungen

Mit dem Rückbau von Bestandsleitungen werden insgesamt 58 Masten mit einer Flächengröße von ca. 0,34 ha wieder in eine andere Nutzung überführt. Der entsiegelte Anteil – Rückbau der Betonköpfe und Eckstiele – beträgt 0,0252 ha (Rückbau von 56 Mastfundamenten). Bei zwei Masten werden die Fundamente zur Schonung von Vegetationsbeständen nicht zurückgebaut, sondern nur die Stahlgittermasten unmittelbar über dem Fundament abgesägt.

2.2.2.2.3.2.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Die Große Aue – von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ (LSG NI-00035). Zudem werden im Naturschutzgebiet „Bunkenmoor“ (NSG HA-00185) naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Anlage 17, Kap. 1). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete sind unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 beschrieben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotope. Im Untersuchungsgebiet gibt es 44 gesetzlich geschützte Biotope, die beim Nienburg/Weser registriert sind. Zudem wurden bei der Erfassung der Biotoptypen weitere Biotope erfasst, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope sind unter Ziffer 2.2.3.5.3 beschrieben.

2.2.2.2.3.2.9 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 „Wesertalaue bei Landesbergen“. Für die Natura 2000-Gebiete wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

2.2.2.2.3.2.10 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein zum Beispiel festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Beeinträchtigung.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 6.3.4):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächenfreigabe (Rückbau)

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Leitungen

Die Fläche, die jeder einzelne Mast einnimmt, ist abhängig von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe des jeweiligen Masts und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele. Darüber hinaus entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustellenflächen (Arbeitsflächen an den Maststandorten für Neubau und Rückbau, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Provisorien) und Baustellenzufahrten. Der Schutzstreifen der Leitung beschränkt die Nutzung und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Maste wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt. Damit entsteht für die 380-kV-Freileitungen LH-10-3039 (35 Masten) und LH-10-3003 (10 Masten) ein Flächenbedarf von im Mittel rund 79 m² für einen Tragmast und im Mittel rund 92 m² für einen Winkelabspannmast. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt bezogen auf die 380-kV-Leitungen einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und 8,0 m² Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung/Teilversiegelung von im Mittel rd. 132 m² für einen Tragmast und im Mittel rd. 195 m² für einen Winkelabspannmast. Für mehr als die Hälfte der Masten (27 von 45 Masten) wird der Einbau eines Plattenfundamentes vorgesehen; 18 Masten sollen mittels Bohrpfählen gegründet werden.

Die Größe des Schutzstreifens und damit die Größe der Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch betragen rund 86 ha, davon liegen rund 1,55 ha in Waldflächen.

In der Bauphase werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen an den Maststandorten, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend weitere Flächen in einer Größenordnung von rund 145 ha in Anspruch genommen. Dies beinhaltet ebenso die Arbeitsflächen für Baufelder und Zuwegungen für den Leitungsrückbau, die sich zum Teil mit denen des Neubaus überlagern. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.3.4, Tab. 35) enthalten.

2.2.2.2.3.3.2 Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe)

Mit dem Rückbau von insgesamt 58 Masten der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) (33 Masten), der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) (24 Masten) und der 380-kV-Leitung (LH-10-3017) (ein Mast) werden deren Standorte in eine andere Nutzung überführt. Vier Maststandorte werden für den standortgleichen Ersatz eines 380-kV-Mastes genutzt. Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen. Davon ausgenommen sind die Masten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) im Bereich der Großen Aue bei Steyerberg. In diesem sensiblen Grünlandbereich sollen damit Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb (Wasserhaltung, Anlage einer Baugrube) vermieden werden (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V16). Die entsiegelte Fläche beträgt damit rund 250 m². Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.3.4, Tab. 35) enthalten.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 6.4.4; Anlage 12.5, Karte 7 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt) mit o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente o Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)
- Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Entsiegelung des Bodens/Rückbau von Maststandorten (baubedingt)
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)

2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rund 0,5 ha betroffen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Böden mit mittlerer Bedeutung. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.4.4, Tab. 37) enthalten. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der Freileitungen und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden ist hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (siehe Anlage 12.2, Maßnahme V1) mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur zu rechnen.

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 106 ha sind verdichtungsempfindliche Böden auf einer Fläche von rd. 50 ha betroffen. Dazu gehören in erster Linie Braunerden, die zwischen Steyerberg und Anemolter flächendeckend verbreitet sind. Zudem sind in den Niederungsbereichen Gleyböden und Niedermoorböden betroffen. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.4.4, Tab. 37) einzusehen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.4.3 Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft

Im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 3227 (nordöstlich Anemolter) und Nr. 3236 (südlich Landesbergen) liegt die planfestgestellte 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) auf ca. 1.470 m Länge im Vorranggebiet Rohstoffwirtschaft (außerhalb der bisher schon in Abbau befindlichen Flächen). Unter Beachtung der Vorgaben der Landesplanerischen Feststellung wird die Leitung zunächst östlich der Ortslage Anemolter/Schinna in Nord-Süd-Richtung geführt, um dann bei Mast Nr. 3231 die Trasse der zurückgebauten 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Richtung Osten in Parallellage zu der auf einem Gestänge geführten 380-kV-Leitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) bzw. Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036) aufzunehmen. Damit sind die Auswirkungen auf die Abbautätigkeit im Vorranggebiet weitestgehend minimiert: Eine diagonale Querung der Rohstoffgewinnungsgebiete – mit verhältnismäßig großer Querungslänge in neuer Trassenlage – wird vermieden; zwischen den Masten Nr. 3231 und Nr. 3236 wird die Trasse einer zurückgebauten Bestandsleitung aufgenommen und damit ein in dieser Hinsicht vorbelasteter bzw. für die Abbautätigkeit bereits beschränkter Raum genutzt. Die Standorte der Masten und die Abfolge der Bauarbeiten wurden im Detail zwischen der Vorhabenträgerin und den von dem Vorhaben betroffenen Kiesabbauunternehmen abgestimmt. Masthöhen und -abstände wurden so gewählt, dass der Abstand zwischen Geländeoberkante und Leiterseil an keiner Stelle weniger als 15 m beträgt. Damit ist ein ungehinderter Einsatz von Abbau- und Transportmaschinen/-fahrzeugen möglich.

Die 220-kV-Bestandsleitung wird auf einer Länge von rund 890 m im Vorranggebiet zurückgebaut (außerhalb der bisher schon in Abbau befindlichen Flächen). Hier ist in Zukunft ein ungehinderter Abbaubetrieb möglich.

2.2.2.2.3.4.4 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Leitung

Mit dem Rückbau der 220-kV- und 380-kV-Leitungen wird das Fundament bei 56 Masten bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen (entsiegelte Fläche: rund 250 m²). Die Fundamente von zwei Rückbau-Masten verbleiben im Boden (Mast Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Leitung LH-10-2010 im Talraum der Großen Aue).

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 6.5.4; Anlage 12.5, Karte 8 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung (anlagebedingt)
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Freigabe von Versickerungsfläche/Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es jedoch erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken oder zu verrohren. Diese Maßnahmen sind von kurzer Dauer und werden in aller Regel nach einigen Tagen (vereinzelt bis zu wenigen Wochen) wieder zurückgenommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die betroffenen Fließgewässer wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Anlage 12.2, Maßnahme A1). Ergänzend ist vorgesehen, dass der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt wird, sobald die betreffende temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird (Anlage 12.2, Maßnahme V2).

2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche

Die versiegelte Fläche pro Mast ist sehr gering und summiert sich insgesamt auf rund 0,5 ha (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 37). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben. Eine Veränderung des Grundwasserabstroms ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Rammpfähle und die Bodenplatte können umströmt werden.

2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Hierdurch kommt es dann im Umfeld der Gruben zu temporären Grundwasserabsenkungen. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderlichen Wasserhaltungen beschränken sich voraussichtlich auf einen Zeitraum von rund zwei Wochen. Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V12). Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren und vermeiden (Anlage 12.2, Maßnahme V2).

2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung aber gering. Ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V2 sichergestellt (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen

Mit dem Rückbau von Leitungen wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen. Durch die Entfernung der Mastfundamente werden oberflächig insgesamt rund 250 m² Fläche entsiegelt (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 35).

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotope (z. B. Wald) kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern. Auswirkungen auf das Regionalklima oder noch darüber hinaus stellen sich nicht ein. Daher erfährt dieses Schutzgut an dieser Stelle keine weitere Betrachtung (siehe aber unter Ziffer 2.2.3.16.3.2).

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 6.7.4; Anlage 12.5, Karte 9 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschafsbildes durch Masten und Leiterseile und weitere technische Anlagen (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3039 kommt es bei der Einrichtung der Baustelle zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen in einer Größenordnung von 0,61 ha. Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12 (Kap. 6.7.4, Tab. 40) dargestellt. Die Kompensation der temporären Verluste von landschaftsbildprägenden Gehölzen erfolgt über eine Rekultivierung der Gehölze auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahmen A1) und Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E3 und E4).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens werden rund 1,01 ha Wald und ca. 0,48 ha sonstige Gehölzstrukturen (der Biotopwertstufe > II) neu in Anspruch genommen. Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12 (Kap. 6.7.4, Tab. 40) dargestellt. Die Kompensation der dauerhaften Verluste von landschaftsbildprägenden Gehölzen durch Wuchshöhenbeschränkungen erfolgt über eine Rekultivierung der Gehölze auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahmen A1) und Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E3 und E4).

2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme

Aus dem Neubau von Freileitungen ergeben sich visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Vorgaben des NLT-Leitfadens

von 2011[28] ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trassen anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist.

Die Beurteilung erfolgt zunächst unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen und den planfestgestellten Rückbau, durch den sich im gesamten Trassenraum der planfestgestellten rund 17,3 km langen Leitungen Steyerberg – Landesbergen (rund 13,7 km bei LH-10-3039 und rund 3,6 km bei LH-10-3003) gleichzeitig Entlastungseffekte ergeben. Diese Aspekte werden als Bündelung mit technisch bereits stark überformten Bereichen bzw. als Realkompensation (Rückbau) bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der Freileitungsachsen (beidseitig) auf einer Fläche von rund 44 km² beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind überwiegend Landschaftsräume mit geringer Bedeutung betroffen (rund 75 % der Gesamtfläche). Bei jeweils 10 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit mittlerer und hoher Bedeutung. Durch Siedlungsflächen vorbelastete Räume, die rund 5 % der betroffenen Fläche ausmachen, wurden von der Bewertung ausgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 6.7.4, Abb. 18 und Tab. 41).

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen nach den Vorgaben für die Ersatzgeldberechnung gemäß NLT-Leitfaden[29] vorgenommen. Es wurde sowohl für den Leitungsneubau als auch für den Leitungsrückbau ein entsprechender Betrag ermittelt, um die Eingriffsminimierung durch den Rückbau von Freileitungen im Sinne einer Realkompensation zu bewerten. Im Ergebnis dieser Berechnungen wurde festgestellt, dass der abzugsfähige Betrag den in Bezug auf den Leitungszubau ermittelten Ersatzgeldbetrag substantiell übersteigt. Daraus folgt, dass die Beeinträchtigungen des Leitungsneubaus durch den vorgesehenen Rückbau von Freileitungsstrukturen vollständig ausgeglichen werden (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.4.8).

2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen

Mit dem Leitungsrückbau werden insgesamt 33 Maststandorte und zwei Portale der 220-kV-Leitung LH-10-2010 mit einer Leitungslänge von rund 10,5 km, sowie 24 Maststandorte der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit einer Leitungslänge von rund 10,7 km und ein Maststandort der 380-kV-Leitung LH-10-3017 mit einer Leitungslänge von 1 km abgebaut. Der Rückbau der LH-10-3017 hat keine entlastende Wirkung zur Folge, da hier eine Durchverbindung zwischen der LH-10-3003 und der LH-10-3017 gebaut wird. Durch den Rückbau der LH-10-

[28] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

[29] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

2010 und der LH-10-3003 entfallen die bisherigen Beeinträchtigungen für diese Rückbauleitungen innerhalb eines Beeinträchtigungsraumes von 1.090 m (LH-10-2010) bzw. 1.657 m (LH-10-3003) beidseitig der Bestandstrasse auf einer Fläche von rund 44 km².

Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist in diesem Entlastungsraum vergleichbar mit der des Beeinträchtigungsraumes. Es kommen ebenso überwiegend (73 %) Landschaftsräume mit geringer Bedeutung vor. Bei 13 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung und bei 8 % um Landschaftsräume mit mittlerer Bedeutung. Etwa 6 % der Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein, die von einer Bewertung ausgenommen wurden (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 42).

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 6.8.4; Anlage 12.5, Karte 10):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkung auf Landschaften/Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Zerstörung von Bodendenkmalen am Maststandort

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken können. Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler liegen überwiegend außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Eine gewisse Häufung von bekannten Orten gibt es nordöstlich von Sarninghausen und östlich der Landesstraße L 349 (Umfeld der 220-kV-Leitung). Allerdings kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Eine Gefährdung besteht bei allen Arbeiten, bei denen es zu Bodenaufschlüssen kommt. Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte beabsichtigt die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende Maßnahmen, z. B. Bergung von Funden, notwendig) (Anlage 12.2, Maßnahme V3).

Mit der Leitungsführung der 380-kV-Leitung werden keine zusammenhängenden Siedlungsflächen gequert. Grundsätzlich denkbar ist eine visuelle beeinträchtigende Fernwirkung auf Baudenkmale durch die erhöhten Maste und verstärkten Leiterseile. Dem Vorhaben am nächsten (und doch schon außerhalb des Untersuchungskorridors) liegt ein Objekt in Schinna (Kloster Schinna, Gemeinde Stolzenau, in ca. 500 m Entfernung). Allerdings wird das Umfeld des Denkmals durch den Rückbau der 380-kV-Leitung zwischen Landesbergen und dem Punkt Struckhausen eher entlastet.

Landschaften/Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Historische Kulturlandschaften) sind im Abschnitt zwischen Steyerberg und Landesbergen nur vereinzelt und fragmentarisch vorhanden. Von Bedeutung in dieser Hinsicht sind die Große Aue nordöstlich von Sarninghausen sowie Räume mit oft kleinteilig gegliederten Grünland-Hecken-Landschaften bei Heemsche, Bösenhausen oder der Ortsrand von Anemolter/Schinna.

Die Landschaft der Großen Aue erfährt durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung eine Aufwertung. Auch das Landschaftsbild am Ortsrand von Anemolter und Schinna wird durch den Rückbau der 380-kV-Leitung entlastet. In den übrigen Trassenabschnitten liegt die beantragte neue Leitung entweder in Parallellage zu vorhandenen Leitungen (Umfeld Bösenhausen), oder es erfolgt, wie in Heemsche, bei Leitungsführung in neuer Trasse ein Rückbau der Bestandsleitung. Der Verlust an naturraumtypischer Eigenart in den Kulturlandschaften ist also insgesamt eher gering, da durch technische Infrastruktur bereits vorbelastete Räume betroffen sind oder leitungsfrei werden.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

In Kap. 6.9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die folgende Übersicht zeigt auf, wie diese Wechselwirkungen wiederum zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	**Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen**
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Landschaft: Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der naturraumtypischen Eigenart der Landschaft.	Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der Landschaft infolge der Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile.
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Kultur und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Verlust/Beeinträchtigung von Baudenkmalen, kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereichen und Infrastruktur.	Es werden weder bauliche Anlagen noch sonstige technische Anlagen (mit Ausnahme der alten Freileitungen) noch kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche temporär oder dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand geschädigt, dass daraus eine Beeinflussung des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit entstehen könnte.
Tiere und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:	Bauzeitlicher Verlust von Brutplätzen (Turmfalke) durch den Rückbau von bestehenden Masten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	**Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen**
Abhängigkeit der hemerophilen Tierarten (Kulturfolgern) von Siedlungsbereichen, z. B. ursprünglich fels- und höhlenbewohnende Brutvögel und Fledermäuse mit Brutplätzen in Gebäuden.	
Tiere und Pflanzen: Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen bestimmter Vegetationsstrukturen und -ausprägungen.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen mit besonderer Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen (z. B. Bäume mit Höhlen und Spalten als Habitate für Fledermäuse).
Tiere und Wasser: Abhängigkeit von Tiergruppen vom Vorkommen von Oberflächengewässern.	Es werden keine Oberflächengewässer dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise dauerhaft beeinträchtigt. Die bauzeitliche Inanspruchnahme betrifft keine Gewässer mit einer besonderen Habitatfunktion.
Pflanzen und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Beeinflussung von Biotoptypen durch anthropogene Veränderungen, z. B. Siedlungsentwicklung.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
Pflanzen und Boden: Abhängigkeit der Biotoptypen von den Standortbedingungen der Böden.	Verlust von Vegetation durch die dauerhafte Oberflächenversiegelung im Bereich der Masteckstiele der Fundamente und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten.
Pflanzen und Wasser: Abhängigkeit der terrestrischen Biotoptypen von den Grundwasserverhältnissen als prägendes Standortpotenzial. Abhängigkeit der aquatischen und amphibischen Biotoptypen von Oberflächengewässern.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Zusammensetzung von Vegetation ändern könnte. Wegen der raschen Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserabhängigen Biotopen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gewässern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu befürchten.
Boden und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Beeinflussung der Bodenfunktionen durch anthropogene Bodenveränderungen und -versiegelungen in den Siedlungsbereichen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die temporäre Befestigung von Baustellenwegen.
Boden und Wasser: Beeinflussung der Bodeneigenschaften durch den Grundwasserstand.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Bodeneigenschaften ändern könnten. Durch die rasche Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserbeeinflussten Böden keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Bodenfunktionen durch Bodenveränderungen und -versiegelungen in Bereichen von	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch den temporären Ausbau von Baustellenwegen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen
Infrastruktureinrichtungen.	
Wasser und Boden: Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden.	Die Flächeninanspruchnahme mit sich daraus ergebenden Bodenverdichtungen und -versiegelungen, die die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden beeinträchtigen, ist auf das Grundwasser bezogen gering, so dass sich keine signifikanten Auswirkungen ergeben.
Landschaft und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Beeinflussung der Landschaft durch Siedlungsentwicklung bzw. siedlungsbezogener Infrastruktur.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der (temporäre) Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.
Landschaft und Pflanzen: Prägung der Landschaft durch Vegetationsstrukturen und Biotoptypen.	Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Landschaft durch Infrastruktureinrichtungen.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der (temporäre) Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden und Pflanzen auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

2.2.2.2.3.10 Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten

Kumulierende Wirkungen bestehen, wenn von vorhandenen oder zugelassenen Vorhaben Umweltauswirkungen ausgehen, die in gleicher Art wie die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens wirken und es einen gemeinsamen Einwirkungsbereich von bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und des planfestgestellten Vorhabens gibt. Anlagebedingte Auswirkungen vorhandener Vorhaben – wie die Flächeninanspruchnahme einer weiteren im Raum befindlichen Freileitung durch Maststandorte – sind dabei als Vorbelastung zu werten.[30] Diese Vorhaben gehen nicht in die Betrachtung kumulierender Wirkungen ein, da davon auszugehen ist, dass sich deren Wirkungen bereits manifestiert haben und somit im Rahmen der Bestandserfassung registriert und beurteilt wurden.

Im Planungsraum sind potenziell kumulierende Wirkungen durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 westlich Sarninghausen im Planfeststellungsabschnitt 6 sowie die Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen zu erwarten. Die

[30] Lau, NuR 2017, 517.

Vorhabenträgerin hat eine differenzierte und nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Prüfung der potenziell kumulierenden Wirkungen dieser Vorhaben vorgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 6.9.2) auf deren Grundlage bezogen auf die Einzelvorhaben Folgendes festgestellt werden kann:

Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) und Bau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) westlich Sarninghausen

Im Planfeststellungsabschnitt 6 ist westlich Sarninghausen der Bau von Neubaumasten der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) vorgesehen. Der hier planfestgestellte Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) im Planfeststellungsabschnitt 7 findet nicht zeitgleich mit dem Neubau im Planfeststellungsabschnitt 6 statt. Vielmehr kann mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) erst begonnen werden, wenn die geplante 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) errichtet ist. Die bauzeitlichen Wirkungen der beiden Vorhaben überlagern sich daher nicht. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.

Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen

Nordöstlich Anemolter befindet sich eine genehmigte Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen. In diesem Raum befinden sich auch die Neubaumasten Nr. 3223 bis Nr. 3229 der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) einschließlich bauzeitlicher Arbeitsflächen und Zuwegungen, die Rückbaumasten Nr. 3 bis Nr. 10 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) einschließlich bauzeitlicher Arbeitsflächen und Zuwegungen und ein bauzeitliches Provisorium. In einer schutzgutbezogenen Beurteilung potenziell kumulierender Wirkungen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.9.2, Tab. 48) konnte festgestellt werden, dass kumulierende Wirkungen auszuschließen sind bzw. keine solchen kumulierenden Wirkungen auftreten, die zu zusätzlichen oder anderen erheblichen (nachteiligen) Umweltauswirkungen führen könnten.

Es treten somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt keine kumulierenden Wirkungen auf, die im Rahmen der begründenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Ziffer 2.2.2.3) zu berücksichtigen wären.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der

Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie für jedes Schutzgut im Anschluss an die Konfliktanalyse vor dem eigentlichen Bewertungsschritt dargestellt (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1 und 10.5.2).

Die Bewertung der unter Ziffer 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann (Ziffer 2.2.2.3.1.10). In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsreglung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffern 2.2.3.5.1.2), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziffer 2.2.3.5.1.4), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erhebliche

nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[31] vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.5 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.7 und Anlage 19).

2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Tab. 9).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2017)	Der Trassenverlauf hält die Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 überwiegend ein. Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (große Vorbelastung) bei sehr geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes (Einhaltung der Abstände gemäß LROP 2017).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Bereich Waldgebiet Klampern/Siedlung Stamme mit Unterschreitung der Ab-	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

[31] CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahmen sind hier teilweise als Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) deklariert, da mit ihnen das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstabestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	standsvorgaben gemäß LROP 2017 für ein Wohngebäude im Außenbereich. Der Abstand zur Achsmitte beträgt 161 m. Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (Platzierung der Masten überwiegend sichtverschattet gegenüber dem Wohnumfeld) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (verhältnismäßig geringe Unterschreitung für nur ein Wohngebäude im Außenbereich als zu beachtenden Grundsatz der Raumordnung)	zu erwarten.
	Bereich Waldgebiet Tiergarten/Siedlung Roter Hoop mit Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 für fünf Wohngebäude im Außenbereich. Die Abstände zur Achsmitte betragen 146 m, 171 m, 172 m, 189 m und 196 m Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (Rückbau der 220-kV-Leitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Unterschreitung mit Annäherung an fünf Wohngebäude im Außenbereich als zu beachtenden Grundsatz der Raumordnung)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile	Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei geringem Grad der Veränderung (Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen, die in großem Umfang zurückgebaut werden) in Landschaftsräumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiete Erholung)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (Einhaltung TA Lärm).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau des 220-kV- und 380-kV-Leitungsnetzes	Dauerhafte Wirkung.	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung.

2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Fledermäuse		
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	6 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	Es ist mit einem Verlust der Habitatstrukturen zu rechnen. Dieser Verlust wird als erheblich nachteilige Auswirkung eingestuft, der durch die CEF-Maßnahme V9 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V6 und V9 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Brutvögel		
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	2,8278 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V6 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	5,0 ha Temporärer Verlust von Brutraum von drei Feldlerchen-Brutpaaren südlich und südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel und zwei Feldlerchen-Brutpaaren südöstlich Struckhausen .	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V10 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
		Berücksichtigung der Maßnahme V10 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	Ein Stück Verlust von Maststandorten im Zuge des Rückbaus, die der Turmfalke als Brutplatz nutzt. Im Zuge des Neubaus entstehen neue Maststandorte.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 (Bauzeitenbeschränkung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten.
	rund 113 ha Großräumige, aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartenden Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung die Funktion vollständig wiederhergestellt wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	< 0,01 ha Dauerhafte aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme von Ruderalfluren und Grünland.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Brutvögeln	3.800 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch mehreren Brutpaaren mit erhöhter Empfindlichkeit.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Entwertung des Lebensraums von Brutvögeln	4,0 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) westlich und nördlich Hägeringen, östlich des Waldes Tiergarten und nördlich Anemolter mit Vorkommen von insgesamt vier Bruträumen von Arten (Feldlerche), die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme A3 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme A3 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	900 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die planfestgestellte 380-kV-Leitung im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) bzw. der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna – und damit in	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	vorbelasteter Lage mit einem geringen Grad der Veränderung – geführt wird und in denen Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, vorkommen.	
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme – erhöhtes Kollisionsrisiko bei Brutvögeln	2.300 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in in neuer Trassenlage - und damit mit einem großen Grad der Veränderung – nordöstlich und östlich Anemolter mit Vorkommen eines Brutraumes des Weißstorchs (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko). Kollisionen in einem signifikanten Umfang sind nicht auszuschließen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V15 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	800 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-20-2010) bzw. der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna – und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen Grad der Veränderung – mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko / ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens von Vorkommen empfindlicher Arten bzw. von Einzelvorkommen empfindlichen Arten im Umfeld der planfestgestellten Leitung und des Baus in vorhandener Trasse sind Kollisionen in einem signifikanten Umfang nicht zu erwarten.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Rastvögel		
Verlust von Lebensraum für Rastvögel	rd. 18 ha Großräumige aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Grünland, Acker und zum Teil auch Ruderalfluren innerhalb von Rastvogelgebieten mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung die Funktion vollständig wiederhgestellt wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	< 0,1 ha Dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb von Rastvogellebensräumen in punktueller, sehr geringer räumlicher Ausdehnung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Rastvögeln	6.300 lfdm Vorübergehde Bautätigkeiten von mindestens zwei Baumaßnahmen parallel	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
	im Wesertal im Bereich der Rastvogellebensräume hoher und mittlerer Bedeutung während der Rastzeit gegenüber Störungen empfindlicher Rastvogelarten mit der Folge, dass wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können.	(Bauzeitenbeschränkung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme bei Rastvögeln	6.300 lfdm Kleinflächige, dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) im Bereich von Rastvogellebensräumen hoher und mittlerer Bedeutung unter Berücksichtigung des Rückbaus und damit der Rücknahme von dauerhafter Rauminanspruchnahme der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) und der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	3.500 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) östlich Anemolter in neuer Trasse und östlich Schinna in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) mit Vorkommen mit einem erhöhten Kollisionsrisiko / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in z. T. landesweit bzw. regional bedeutsamer Menge innerhalb von Rastvogellebensräumen hoher und mittlerer Bedeutung. Das Wesertal wird hinsichtlich der Freileitungsquerung entlastet (derzeit Querung von drei Leitungen, zukünftig Querung von zwei Leitungen).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Amphibien		
Inanspruchnahme von Landlebensräumen	< 0,1 ha Kleinräumige und vorübergehende Inanspruchnahme von Landlebensraum von geringer Bedeutung (Vorkommen des Grasfrosches) im Umfeld der Abbaugewässer im Wesertal.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs	200 lfdm Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Erdkröte und Teichfrosch) mit der Gefahr von Verletzung / Tötung von Individuen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11 (Amphibienschutzzäune) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Reptilien		
Zerschneidung von	60 lfdm	Unter Berücksichtigung der

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Lebensräumen während des Baustellenbetriebs	Auf die Bauphase beschränkte Zerschneidung von Lebensräumen von sehr hoher Bedeutung für die Zauneidechse nördlich Heemsche mit der nicht auszuschließenden Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen durch den Baubetrieb.	Vermeidungsmaßnahme V13 (Reptilienschutzzäune) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Pflanzen		
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	3,5413 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II (darunter elf Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe von Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 sowie die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
	124,6261 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von I bis II in großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe	1,4910 ha Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II (darunter ein Biotop, das als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurde) mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe von Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
	0,1702 ha Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe I bis II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	3,0620 ha Zeitlich und räumlich begrenzte Beeinträchtigung aber gegenüber der Wirkung z. T. sehr empfindliche Biotoptypen von überwiegend großer	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grund-

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Bedeutung (darunter 12 Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden).	wasserhaushalts) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete	Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Die Große Aue – von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ (LSG NI-00035). Zudem werden im Naturschutzgebiet „Bunkenmoor“ (NSG HA-00185) naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.	In den Landschaftsschutzgebieten „Die Große Aue – von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067) und „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) kommt es zu Verstößen gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverord-nungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese lediglich vorübergehend während der Bauphase betroffen sind und alle Verstöße mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) verbunden sind, durch den die Schutzgebiete dauerhaft von Leitungsinfrastruktur entlastet werden. Die Rückbaumaßen sind mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnungen vereinbar (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2). Aus diesem Grund sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 36).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	144,9212 ha Die Beeinträchtigung ist zwar großflächig, aber kurzfristig und auf die Zeit der Bauphase beschränkt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für Maststandorte (vom	0,3849 ha Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, aber	Flächeninanspruchnahme für den Neubau von

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Mast überstandene Fläche)	lokal begrenzt und mit einem geringen Grad der Veränderung.	45 Masten führt (schon ohne Berücksichtigung des Rückbaus) zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Weitere Reduzierung der Auswirkungen durch Flächenfreigabe durch den Rückbau von 58 Masten.
Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung	0,0283 ha Die Beeinträchtigung ist lokal sehr begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme mit (Teil-)Versiegelung	0,4448 ha Die Beeinträchtigung ist lokal begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	84,52519 ha (außerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, lokal begrenzt und mit einem verhältnismäßig geringen Grad der Veränderung verbunden. Ein Flächenentzug findet durch die ggf. eintretenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	1,5530 ha (innerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, lokal begrenzt, aber mit einem verhältnismäßig hohen Grad der Veränderung verbunden. Ein direkter Flächenentzug findet durch die Etablierung einer Wuchshöhenbeschränkung und den daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 38).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	0,0283 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere	Erheblich nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Beeinträchtigungen.	werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	0,4448 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	Erheblich nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	49,8595 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit	56,2134 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt und dauerhaft, betrifft aber Bereiche des Schutzgutes ohne herausgehobene Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor.	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigung der vorsorgenden Raumnutzung Rohstoffwirtschaft	1.470 lfdm Die Beeinträchtigung (= Leitungslänge im Vorranggebiet) ist dauerhaft, aber räumlich sehr begrenzt, mit einem geringen Grad der Veränderung (unter Enbezug der Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Leitung) in einem Raum mit großer Bedeutung.	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.5.4, Tab. 39).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporärer Verlust von Oberflächengewässern	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Verlust von	0,4731 ha	Keine erheblichen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserstroms	Dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung.	nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwassergeprägter Böden.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).

2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen (Anlage 12, Kap. 6.6). Daher wird auch keine Bewertung von Auswirkungen vorgenommen.

2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 43).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	2,1021 ha Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Erheblich nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	4.376,3898 ha Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die jedoch durch den vorgesehenen Rückbau kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.8).

2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.8.4, Tab. 46).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Flächeninanspruchnahme/Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundplätzen	Ggf. dauerhafter Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Objekten.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen) kommt es zu keinen erheblichen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		nachteiligen Auswirkungen.
Visuelle Fernwirkung auf Baudenkmale	Dauerhafte Wirkung, aber in großer Entfernung auf schutzwürdige Objekte in einem Raum mit geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen). Überprägung bedeutsamer Landschafsbildräume von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften	Dauerhafte Überprägung bedeutsamer Landschafsbildräume von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) in begrenzter räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung bei gleichzeitiger bereichsweiser Entlastung durch den Rückbau von Leitungen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Das höchste Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten des Vorhabens mit den anderen Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziffer 2.2.2.3 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zusammengestellt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der

Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Die Einstufung erfolgt für jeden Konflikt einzelfallbezogen, insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, der Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie des Umfangs der Beeinträchtigung.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	6 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahmen V9 ausgleichbar (Beschränkung Gehölzfällungen, Baumhöhlenkontrolle). Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	2,8278 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und Ersatzmaßnahmen E3 und E4 (Ersatzaufforstung) kompensierbar. Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	5,0 ha Temporärer Verlust von Brutraum von drei Feldlerchen-Brutpaaren südlich und südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel und zwei Feldlerchen-Brutpaaren südöstlich Struckhausen.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V10 (Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Brutvögel	4,0 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) westlich und nördlich Hägeringen, östlich des Waldes Tiergarten und nördlich Anemolter mit Vorkommen von insgesamt vier Bruträumen von Arten (Feldlerche), die gegenüber	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A3 (Entwicklung von Ackerbrache, Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
	Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.	
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	3,5413 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II (darunter elf Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung) und A3 (Entwicklung von Ackerbrache, Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) sowie die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 (Ersatzaufforstung) kompensierbar.
Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	1,4910 ha Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II (darunter ein Biotop, das als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurde) mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 (Ersatzaufforstung) kompensierbar.
Flächeninanspruchnahme mit (Teil-)Versiegelung	0,4448 ha Die Beeinträchtigung ist lokal begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung.	<u>Geringes Gewicht:</u> Die Beeinträchtigung lassen sich zwar nicht vermeiden, die Flächenbilanz der Neuinanspruchnahme wir durch den Rückbau von 58 Masten (Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau von Mastfundamenten) und der damit verbundenen Freigabe von Flächen jedoch verbessert.
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	0,0283 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen A2 (Rückbau von Mastfundamenten)

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
	vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	sowie die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 (Optimierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen) kompensierbar.
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	0,4448 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen A2 (Rückbau von Mastfundamenten) sowie die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 (Optimierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen) kompensierbar.
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	49,8595 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung.	Mittleres Gewicht: Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen A2 (Rückbau von Mastfundamenten) sowie die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 (Optimierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen) kompensierbar.
Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	2,1021 ha Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 (Ersatzaufforstung) kompensierbar.
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	4.376,3898 ha Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch den Rückbau von Freileitungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Leitungsneubau kompensierbar.

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen inkl. CEF-Maßnahmen gleichartig kompensiert werden können. Dies trifft auf die meisten

Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche sowie Boden zu. Auch den Konflikten mit dem Schutzgut Landschaft kommt ein geringes Gewicht zu, da sie entweder ausgeglichen werden können (betrifft Konflikte durch die Beseitigung landschaftsprägender Gehölzbestände) oder das Landschaftsbild durch den Rückbau von Freileitungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Leitungsneubau landschaftsgerecht wiederhergestellt werden kann (betrifft Konflikte durch die Rauminanspruchnahme infolge der Errichtung von Masten und Leiterseilen).

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber aufgrund der Intensität der Beeinträchtigung über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist und/oder ein umfangreicher räumlicher Beeinträchtigungsumfang besteht. Dies betrifft die Konflikte durch Inanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung infolge von direkter Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen) und der Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung und regelmäßiger Beschränkung der Wuchshöhe von Wald und Feldgehölzen (jeweils unter Inanspruchnahme von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen) sowie durch Flächeninanspruchnahme und den Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.[32] Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.[33]

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

---

[32] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182.
[33] Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) stellt den Abschnitt Steyerberg – Landesbergen der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen dar und ist als Vorhaben Nr. 7 der Anlage nach § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für diese Maßnahme verbindlich fest.[34] Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, und damit auch der Abschnitt Steyerberg – Landesbergen, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*. Durch den (Ersatz-) Neubau der 380-kV-Leitung wird die Leitungstransportkapazität deutlich erhöht.

[34] Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17 m. w. N.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben in sieben Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den siebten Planungsabschnitt Steyerberg – Landesbergen des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.[35] Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.[36] Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.[37] Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.[38] Diese Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 7 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.[39]

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.[40] Für die Abschnitte 1 (Raum Stade), 2 (Dollern – Elsdorf), 3 (Elsdorf – Sottrum) und 5 (Verden – Hoya) wurden am 27. April 2018, 27. Juli 2021, 12. Dezember 2019 und 10. Juni 2022 die Planfeststellungsbeschlüsse erlassen. Die Beschlüsse für die Abschnitte 1 bis 3 sind inzwischen bestandskräftig. Der Beschluss für den Abschnitt 5 ist vollziehbar. Für die

---

[35] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.
[36] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris.
[37] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.
[38] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26.
[39] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.
[40] BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14.12 –, juris, Rn. 151, BVerwGE 148, 373.

(weiteren) Abschnitte zwischen Sottrum und Verden sowie zwischen Hoya und Steyerberg kommt die zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens erlassene Landesplanerische Feststellung vom 4. Juni 2018 zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Die Ersatzneubautrasse wird weitestgehend in einem durch Höchstspannungsleitungen vorgeprägten Raum und überwiegend in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung errichtet werden. Im Ergebnis sind keine unüberwindbaren Hindernisse für die weiteren Planungsabschnitte zu erwarten.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das planfestgestellte Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017).[41] Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser (RROP 2003), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz, Windenergiegewinnung, Trinkwassergewinnung sowie Erholung, konkretisiert.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das ArL Lüneburg durchgeführt (siehe oben unter Ziffer 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit der 380-kV-Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) westlich Sarninghausen und der Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) östlich Struckhausen mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

---

[41] Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung zum einen durch das LROP 2017 und zum anderen durch das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Die Ziele der Raumordnung des LROP 2017 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2017 und des RROP 2003 kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden.

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2017 wird zunächst der vorrangige Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume als Ziel der Raumordnung benannt. Ausbau definiert das LROP 2017 als Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau oder Parallelneubau einer Leitung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 LROP 2017). Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2017 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Gebäuden im Innenbereich, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude).

Die 380-kV-Ersatzneubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) verläuft in Planabschnitt 7 nordwestlich Anemolter im Bereich des Vorrangstandorts Windenergiegewinnung in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Östlich Anemolter und Schinna quert die Neubauleitung die Weser in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) parallel zu den 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3036). Westlich Sarninghausen im Bereich der Verlegung nutzt sie den vorhandenen Leitungstrassenkorridor der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003, zu der sie in engem Abstand parallel verläuft. Soweit die Neubautrasse im Übrigen von der Nutzung bestehender Trassen und Trassenkorridore abweicht, liegt hierin keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2017 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Die Nutzung der bestehenden Trassen und Trassenkorridore wird lediglich in begründeten Ausnahmefällen (zwischen den Neubaumasten Nr. 3207 bis Nr. 3218 sowie Nr. 3222 bis Nr. 3231) aufgegeben, weil in diesen Bereichen keine geeigneten Trassen und Trassenkorridore im Sinne des LROP 2017 vorhanden sind. Eine Trasse ist insbesondere ungeeignet, wenn sie nicht den Vorgaben zum Wohnumfeldschutz aus dem LROP 2017 entspricht. Die 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 und die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 unterschreiten den nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden in den Innenbereichen von Sarninghausen, Steyerberg, Bruchhagen, Anemolter und Schinna und sind in diesen Bereichen daher für den Ausbau ungeeignet. Die Neubauleitung vergrößert gegenüber den bestehenden Trassen und Trassenkorridoren die Abstände zu Wohngebäuden und hält den 400 m-Mindestabstand in der neuen Trassenlage ein. Die kleinräumige Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 westlich Sarninghausen erfolgt, um der Neubauleitung die Einhaltung des nach dem LROP 2017 gebotenen 200 m-

Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich zu ermöglichen und eine doppelte Leitungskreuzung zu vermeiden. Die neue Trasse östlich Anemolter und Schinna (im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 3227 und Nr. 3231) findet ihre Rechtfertigung darin, dass sich die Querung der Weser in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 jenseits der 220-kV-Rückbauleitung im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig erwiesen hat, weil dadurch die diagonale Querung des Kiesabbaugebiets vermieden werden kann (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich 18-VI). Auch die Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003/3017 östlich Struckhausen nutzt einen durch die Bestandsleitungen vorbelasteten Raum und, soweit möglich, die Trasse der Bestandsleitungen. Insbesondere werden die Neubaumasten Nr. 20N und Nr. 22N der LH-10-3003 in der Bestandstrasse errichtet. Im Ergebnis wahrt das Vorhaben den nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2017 für Höchstspannungsfreileitungen gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich (Anlage 12, Kap. 6.1.4, Anlage 12.5, Karte 1) auf der gesamten Länge.

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramms stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2017 überein. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Schutzzielen der im LROP 2017 und in dem Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete entlang der Leitungstrasse vereinbar. Als Ziel der Raumordnung zu beachten ist hierbei jeweils, dass die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3039 inzwischen selbst als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP 2017 ausgewiesen ist.

Die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3039 quert im Bereich der Weseraue zwischen den Masten Nr. 3227 nordöstlich Anemolter und Nr. 3236 südlich Landesbergen die im LROP 2017 und im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ausgewiesenen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kies und Kiessand). Die Leitungsführung ist im Ergebnis mit den Zielen der Vorranggebiete vereinbar (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.5; Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 6.1.6). Die Neubauleitung verläuft zunächst östlich von Anemolter und Schinna von Norden nach Süden parallel zu einem Wirtschaftsweg durch das Vorranggebiet westlich der Weser, um ab Mast Nr. 3231 die Trasse der zurückzubauenden 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 zu nutzen, welche in Parallellage zu den auf einem Gestänge geführten 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3017/3036 in das Umspannwerk Landesbergen führt. In dieser Trasse quert sie östlich der Weser ein weiteres Vorranggebiet. Nach der Landesplanerischen Feststellung werden durch diese Trassenführung die Auswirkungen auf die Abbautätigkeit in den Vorranggebieten minimiert: Eine diagonale Querung des Vorranggebiets westlich der Weser wird durch die Leitungsführung entlang des Wirtschaftswegs vermieden. Im weiteren Verlauf wird ein durch die Bestandsleitungen vorbelasteter, für die Abbautätigkeit bereits eingeschränkt nutzbarer Raum gequert (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich 18-VI). Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung der Kiesabbaugebiete ist es nicht möglich, die Trasse aus Richtung Westen kommend zum Umspannwerk Landesbergen zu führen. Eine alternative Trassenführung, welche die Vorranggebiete vergleichsweise schont, indem sie Landesbergen in einem großen nordöstlichen Bogen umgeht und aus Richtung Osten in das

Umspannwerk einbindet, wurde im Raumordnungsverfahren nachvollziehbar verworfen (siehe Ziffer 2.2.3.16.2.2.2). Die Querung ist auch deswegen mit den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung vereinbar, weil durch die geplanten Mast- und Leiterseilhöhen der Rohstoffabbau mit Abbaufahrzeugen und -maschinen unterhalb der Leiterseile möglich bleibt. Vorgesehen ist ein Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15 m, sodass eine Arbeitshöhe von 10 m dauerhaft gewährleistet ist (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu den Maßgaben M-01 und MT-18-I-02). Die vorrangige Nutzung Rohstoffgewinnung wird durch die Neubauleitung somit so gering wie möglich eingeschränkt. Geringe punktuelle Abbauverluste an den Maststandorten stehen der Annahme der Verträglichkeit der Planung mit den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht entgegen, zumal die Maststandorte und die Abfolge der Bauarbeiten im Detail mit den von dem Vorhaben betroffenen Kiesabbauunternehmen abgestimmt und, soweit möglich, optimiert wurden. Die Vorranggebiete werden durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 zudem entlastet.

Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser weist im Bereich der Weseraue zwischen Anemolter/Schinna und Landesbergen ein Vorranggebiet Hochwasserschutz aus. Nach Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 LROP 2017 sind in den Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Die Neubauleitung liegt zwischen Neubaumast Nr. 3225 und Nr. 3235, also mit neun Neubaumasten, in dem Vorranggebiet Hochwasserschutz. Die Neubaumasten Nr. 3231 bis Nr. 3235 werden dabei standortgleich bzw. standortnah zu den derzeit noch im Vorranggebiet platzierten Rückbaumasten Nr. 7 bis Nr. 3 der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 errichtet. Die Neubauleitung ist mit der vorrangigen Nutzung vereinbar, weil das Retentionsvolumen und das Hochwasserabflussgeschehen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu den Maßgaben M-02 und MT-18-I-03). Das Vorranggebiet wird durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 um neun Masten und den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 um sieben Masten entlastet. Im Ergebnis tritt damit kein Retentionsraumverlust ein, sondern es kann zusätzlicher Retentionsraum gewonnen werden. Die durchlässige Konstruktion der Stahlgittermasten verhindert zudem massive Abflusshindernisse. Es kommen für die Neubaumasten auch keine Alternativstandorte außerhalb des Vorranggebiets in Betracht, weil der Bereich der Weseraue insgesamt als Vorranggebiet ausgewiesen ist und notwendigerweise gequert werden muss, um die Neubauleitung aus Richtung Westen kommend an das Umspannwerk Landesbergen anzubinden.

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2017 formuliert als Ziel der Raumordnung, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind. Nach Abschnitt D 3.5 Ziffer 09 des RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser sind Leitungen grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen zu führen; nicht

vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Das Vorhaben tangiert die folgenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ist im Ergebnis aber in jedem Einzelfall mit den Zielen der Vorranggebiete vereinbar (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.4):

- Ein Teilraum des Waldgebiets Klampern mit der Niederung des Klamperngrabens südlich von Sarninghausen wird im RROP 2003 als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Leitungsführung ist mit der Vorrangfunktion vereinbar, weil die Standorte der Masten Nr. 3209 und Nr. 3210 der LH-10-3039 außerhalb des Vorranggebiets auf unempfindlichen Ackerflächen liegen und lediglich der südliche Randbereich des Vorranggebietes – allerdings in neuer Lage und ungebündelt – überspannt wird. Die Vorhabenträgerin überspannt das Vorranggebiet an einer sehr schmalen Stelle im Bereich der Niederung des Klamperngrabens und minimiert so den Eingriff in das Waldgebiet so weit wie möglich. Eine Trassierung in Richtung Südwesten ist nicht möglich, ohne den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich deutlich zu unterschreiten und in den hochwertigen Eichen-Mischwald südlich der Kreisstraße K38 einzugreifen (Anlage 12.5, Karte 5, Blatt 9). Eine weiter im Nordosten geführte Trasse wäre mit einer deutlich größeren Zerschneidung des zusammenhängenden Waldgebiets Klampern verbunden. Bei der Feintrassierung hat die Vorhabenträgerin auch die betroffenen Biotoptypen und deren Bedeutung miteinbezogen (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu Maßgabe MT-18-I-04). Auf diese Weise wurden die verbleibenden Beeinträchtigungen, wie Abschnitt D 3.5 Ziffer 09 des RROP 2003 fordert, auf ein Mindestmaß reduziert.

- Östlich Anemolter befindet sich mit dem durch Grünland geprägten Großen Bruch mit dem Bruch- und Kolkgraben ein weiteres Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 2003). Weil der 400 m-Abstandspuffer des Innenbereichs bei Anemolter und das Vorranggebiet sich an dieser Stelle überschneiden, ist eine Trassenführung in neuer Lage durch das Vorranggebiet unvermeidlich, um anders als die 220-kV-Rückbauleitung den durch das LROP 2017 vorgegebenen 400 m-Abstand einzuhalten. Die Platzierung der Maststandorte östlich Anemolter und Schinna soll zudem die Beeinträchtigung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung minimieren und das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nicht durch eine Verschiebung der Maststandorte zugunsten des Vorranggebietes Natur und Landschaft mit zusätzlichen Maststandorten belasten. Mit Mast Nr. 3225 steht deswegen ein Mast im Vorranggebiet Natur und Landschaft (siehe hierzu Ziffer 2.4.1.5). Im Übrigen wird das Vorranggebiet von der Neubauleitung lediglich überspannt. Die Querungsbreite ist mit ca. 470 m insgesamt relativ gering und wurde gegenüber der Landesplanerischen Feststellung durch eine geringfügige Verschiebung der Trasse in Richtung der Ortslage Anemolter zusätzlich reduziert (siehe Ziffer 2.2.3.3.3). Die Querung erfolgt zudem eher am südlichen Rand des großräumigen Vorranggebiets. Der gewählte Maststandort von Mast Nr. 3225 vermeidet die Inanspruchnahme von vergleichsweise bedeutsamen Biotoptypen und betrifft vor allem unempfindliches Grünland (Anlage 12.5, Karte 5, Blatt 10). Die zuvor bestehende Belastung des Vorranggebietes – unter anderem durch zwei Maststandorte (Mast Nr. 8 und Nr. 9) der 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010 – wird durch den Rückbau der 220-kV-

Leitung aufgehoben. Dem neuen Maststandort steht durch den Rückbau damit eine Entlastung des Vorranggebiets in geringer Entfernung zur Neubauleitung gegenüber. Insgesamt ist die Vereinbarkeit mit den Zielen daher gegeben.

- Westlich der Weser quert die Neubauleitung für wenige Meter das Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 2003), welches an die Weser angrenzt, in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und in Bündelung zu den auf einem Gestänge geführten 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3017/3036. Mast Nr. 3234 liegt innerhalb des Vorranggebiets. Die Trassenführung der Neubauleitung durch das Vorranggebiet ist im LROP 2017 raumordnerisch gesichert, sodass ein Nebeneinander beider Nutzungen bereits im LROP 2017 angelegt ist. Die Querung ist räumlich sehr geringfügig und es erfolgt aufgrund der Nutzung der Bestandstrasse keine nennenswerte Neubelastung, weswegen eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung vorliegt.

Soweit sich das Vorhaben auf das Landschaftsbild und insbesondere auf für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2017) auswirkt, trägt die Vorhabenträgerin durch die Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung zum Schutz des Landschaftsbildes bei. Hierdurch reduziert sie die Neubelastung bisher unbelasteter Landschaftsräume. In den Bereichen, in denen die Neubauleitung parallel zu den 380-kV-Bestandsleitungen verläuft, werden visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Verwendung bauähnlicher Masttypen und die parallele Anordnung der Maststandorte so gering wie möglich gehalten. Durch den vorhabengegenständlichen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 und den teilweisen Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 erfährt das Landschaftsbild eine Entlastung.

Das Vorhaben ist auch mit dem im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ausgewiesenen Vorrangstandort Windenergiegewinnung zwischen Steyerberg und Anemolter vereinbar. Die Neubauleitung quert den Vorrangstandort zwischen den Neubaumasten Nr. 3218 und Nr. 3220, wobei nur Mast Nr. 3219 im Vorranggebiet errichtet wird. Die Querung erfolgt in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010. Die Trasse der Rückbauleitung ist im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser raumordnerisch gesichert (vgl. Ziffer 2.1.3.1.2). Auch im LROP 2017 verläuft in diesem Bereich die Trasse des Gesamtvorhabens 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen als Vorranggebiet Leitungstrasse durch den Vorrangstandort Windenergiegewinnung. Die Vereinbarkeit der beiden vorrangig gesicherten Nutzungen Leitungstrasse und Windenergiegewinnung ist damit im Regionalen wie im Landesraumordnungsprogramm bereits angelegt. Insbesondere hält die Neubauleitung die notwendigen Abstände zu den vorhandenen Windkraftanlagen ein.

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2017 sowie das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3

Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung, deren Grundsätze teilweise von dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm konkretisiert werden, sind bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur sowie für Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 und Ziffer 05 LROP 2017). Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 zudem für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot nach den Sätzen 1 und 3 der Ziffer 06 erfasst werden. Vom 200 m-Abstandsgebot erfasst werden insbesondere Wohngebäude im Außenbereich und im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Gesamtabwägung hinreichend berücksichtigt. Die Neubauleitung wird, soweit möglich, entweder in Parallellage zu den 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003/3017/3036 und/oder im Trassenraum der Rückbauleitungen LH-10-2010/3003 errichtet. In diesen Bereichen werden durch die vorhandenen Freileitungen bereits vorbelastete Landschaftsräume in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsräume wird, soweit möglich, vermieden. Hierdurch wird gleichzeitig dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur Rechnung getragen. Nur in wenigen Bereichen ist eine Bündelung – insbesondere zum Schutz des Wohnumfelds – nicht möglich (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Die Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung tragen auch zum Schutz des Landschaftsbildes bei.

2.2.3.3.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich

Das Vorhaben hält den vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ganz überwiegend ein. Westlich von Sarninghausen und Steyerberg wird die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 in Richtung Westen verlegt, um der Neubauleitung LH-10-3039, die anders als die 220-kV-Rückbauleitung die Innenbereiche von Sarninghausen und Steyerberg umgeht, die Einhaltung des vorgegebenen 200 m-Abstands zu ermöglichen. In zwei Bereichen südlich von Steyerberg kann eine geringfügige, im Ergebnis raumverträgliche Unterschreitung der Abstandsvorgaben nicht vermieden werden:

- Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Struckhausen – Siedlung Stamme (Masten Nr. 3208 bis Nr. 3210) wird der 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich unterschritten (161 m zur geplanten Achsmitte) (Anlage 12, Kap. 6.1.4).

- Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Heemsche – Siedlung Roter Hoop (Masten Nr. 3214 bis Nr. 3216) wird der 200 m-Abstand zu fünf Gebäuden im Außenbereich unterschritten (146 m, 171 m, 172 m, 189 m, 196 m zur geplanten Achsmitte) (Anlage 12, Kap. 6.1.4).

Die Vorhabenträgerin beantragt in beiden Bereichen als Ergebnis der Feintrassierung eine gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trassenführung leicht modifizierte Trassierung, die unter Berücksichtigung der Maßgaben aus der Landesplanerischen Feststellung (MT-18-II-07 und MT-18-II-08) die Auswirkungen auf das Wohnumfeld so gering wie möglich hält. Die beantragte Leitungsführung begegnet im Ergebnis keinen grundsätzlichen raumordnungsrechtlichen Bedenken (siehe Ziffer 2.2.3.3.3). Insbesondere ist für die betroffenen Wohngebäude in beiden Siedlungsbereichen des Außenbereichs die für den Innenbereich geltende Ausnahme des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2017 (Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität) gegeben, die bei der Abwägung der Betroffenheiten im Außenbereich entsprechend anzuwenden ist.[42] Als Grundsatz der Raumordnung sind die Abstandsunterschreitungen zu den Wohngebäuden im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben hinreichend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Abstandsunterschreitungen sind nach Abwägung aller betroffenen Belange im gegebenen Fall hinzunehmen; die gewählte Trassenführung stellt sich in der Abwägung trotz der Abstandsunterschreitungen als vorzugswürdig heraus (siehe Ziffer 2.2.3.16.2.2.3).

Schließlich erkennt die Planfeststellungsbehörde in keinem der vorgenannten Bereiche eine optisch erdrückende Wirkung des Vorhabens. Eine optisch erdrückende Wirkung ist Extremfällen vorbehalten.[43] Unter Berücksichtigung des moderaten Maßes der Abstandsunterschreitungen in beiden Siedlungsbereichen, der teilweise bestehenden Vorbelastung und der örtlichen Gegebenheiten ist ein solcher Extremfall vorliegend weder im Bereich der Siedlung Stamme noch im Bereich der Siedlung Roter Hoop gegeben.

2.2.3.3.2.1.1 Siedlung Stamme

Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Struckhausen – Siedlung Stamme unterschreitet die Neubauleitung den gebotenen 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich um 39 m. Unter Berücksichtigung des Maßes der Unterschreitung und der Gegebenheiten vor Ort ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch die planfestgestellte Trasse gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2017).

---

[42] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6.

[43] BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 –, juris, Rn. 83.

Bereits die Landesplanerische Feststellung sah eine Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude (seinerzeit von 25 m) als noch raumverträglich an, um die Inanspruchnahme des Waldgebiets Klampern zu minimieren (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.5). Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Heranziehung der Erwägungen aus der Landesplanerischen Feststellung für die planfestgestellte Neubauleitung ebenfalls zu diesem Ergebnis. Das Maß der Abstandsunterschreitung fällt mit 39 m zu den Leiterseilen im Norden des Wohngebäudes noch immer vergleichsweise gering aus. Hinsichtlich des Abstands zu den Leiterseilen ist zu berücksichtigen, dass die Leiterseile mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht fallen als Masten. Neubaumast Nr. 3208 ist außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers platziert. Neubaumast Nr. 3209 befindet sich mit einem Abstand von ca. 195 m zwar innerhalb des Wohnumfeldpuffers, aber unterschreitet den Abstand nur geringfügig. Das Wohngebäude ist in Richtung Nordwesten zum Maststandort Nr. 3208 durch mehrreihige Baumbestände eingegrünt. Es befindet sich ferner ein großes Wirtschaftsgebäude im Nordwesten des Wohngebäudes, sodass die Leitung in dieser Richtung sichtverschattet hinter den Bäumen und sonstigen Gebäuden liegt. In Richtung Nordosten zu Mast Nr. 3209 ist der Baumbestand weniger dicht, dennoch sorgen mehrere Einzelbäume für eine teilweise Sichtverschattung. Die visuellen Auswirkungen von Neubaumast Nr. 3209 auf das Wohnumfeld hat die Vorhabenträgerin auch dadurch reduziert, dass der Mast unmittelbar am Rand des Waldgebiets platziert und von einem Maststandort mitten auf den Ackerflächen im Zentrum der Sichtachse des Wohngebäudes abgesehen wurde. In der Gesamtschau wahrt die planfestgestellte Trasse trotz der Neubelastung im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zu dem Wohngebäude daher ein grundsätzlich ähnliches Schutzniveau wie eine Trasse, die den 200 m-Abstand einhalten würde.

2.2.3.3.2.1.2 Siedlung Roter Hoop

Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Heemsche – Siedlung Roter Hoop hält die Neubauleitung den gebotenen 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich nicht ein (146 m, 171 m, 172 m, 189 m, 196 m). Für jedes der fünf Wohngebäude gewährleistet die planfestgestellte Trasse aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort gleichwohl einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2017).

Bereits die Landesplanerische Feststellung sah eine Abstandsunterschreitung (seinerzeit von 25 m zu einem Wohngebäude) als noch raumverträglich an, um die Inanspruchnahme des Waldgebiets Tiergarten zu minimieren (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich 18-V). Die Planfeststellungsbehörde kommt für die planfestgestellte Trassierung im Bereich der Siedlung Roter Hoop ebenfalls zu diesem Ergebnis. Zwar steigt die Zahl der betroffenen Wohngebäude auf fünf Wohngebäude. Das Maß der Abstandsunterschreitung ist für vier der fünf Gebäude jedoch weiterhin als gering einzustufen (4 m, 11 m, 28 m, 29 m). Die Abstandsunterschreitung des am nächsten betroffenen Wohngebäudes mit einem Abstand von 146 m zur geplanten Achsmitte ist ebenfalls noch als moderat einzuordnen. Die fünf Wohngebäude sind zudem teilweise

deutlich durch die 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010 vorbelastet, welche die Wohngebäude zurzeit noch nahezu waagerecht aus Richtung Westen nach Osten passiert und den 200 m-Abstand deutlich unterschreitet. Die Neubauleitung verläuft zwischen den Masten Nr. 3214 und Nr. 3216 in Richtung Nordosten entlang der Wohngebäude und führt in den meisten Fällen, wenn auch mit höheren Masten, zu einer Vergrößerung des Abstands gegenüber der Rückbauleitung. Im Einzelnen wird die Betroffenheit des Wohnumfeldes wie folgt bewertet:

Insbesondere das am stärksten betroffene Wohngebäude (146 m) ist durch die 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010 erheblich vorbelastet. Für dieses Wohngebäude verbessert sich die Wohnumfeldsituation mit der Neubauleitung unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung leicht bzw. bleibt weitgehend ähnlich. Der Abstand des Wohngebäudes zu der Trassenmitte nördlich bzw. nordwestlich des Wohngebäudes verbessert sich von 96 m zur Rückbauleitung auf 146 m zur Neubauleitung. Hinsichtlich des Abstands von 146 m zu den Leiterseilen ist zu berücksichtigen, dass die Leiterseile mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung zudem weniger schwer ins Gewicht fallen als Masten. Neubaumast Nr. 3216 ist außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers platziert. Der Abstand zu Mast Nr. 3215 als deutlich wahrnehmbarer Baukörper beträgt 185 m und die Sichtbeziehungen zwischen dem Wohngebäude und dem Maststandort sind – wie bereits bei Rückbaumast Nr. 20 der LH-10-2010 – durch teils dichten Gehölzbewuchs eingeschränkt. Auch wenn Neubaumast Nr. 3215 mit einer Höhe von 49,5 m höher ist als die Masten der 220-kV-Rückbauleitung, ist in der Gesamtschau von einer Verbesserung der Wohnumfeldsituation auszugehen. Im Ergebnis unterscheiden sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten die visuellen Auswirkungen der planfestgestellten Leitung kaum von den Auswirkungen, die einträten, wenn der 200 m-Abstand gewahrt wäre.

Die Wohnumfeldsituation des Gebäudes mit einer Entfernung von 171 m zur Neubauleitung bleibt durch den Ersatzneubau im Vergleich zu der Bestandssituation weitgehend ähnlich. Der Abstand zur Trassenmitte nördlich bzw. nordwestlich des Wohngebäudes vergrößert sich von 161 m zur Rückbauleitung auf 171 m zur Neubauleitung. Der Abstand zu dem nächstgelegenen Neubaumast Nr. 3215 beträgt 173 m. Damit entspricht der Abstand des etwas höheren Neubaumastes Nr. 3215 in etwa dem Abstand des Rückbaumastes Nr. 20 (183 m) zum Wohngebäude. Das Wohngebäude ist in Richtung Nordwesten zum Standort von Mast Nr. 3215 eingegrünt und es befindet sich ein großes Wirtschaftsgebäude im Nordwesten des Wohngebäudes, sodass der Maststandort sichtverschattet hinter den Bäumen und sonstigen Gebäuden liegt. In der Gesamtschau ergibt sich gegenüber der Bestandssituation keine erhebliche zusätzliche Belastung des Wohngebäudes. Die im hier betrachteten Bereich ohnehin eher geringen visuellen Auswirkungen der planfestgestellten Leitung sind mit der Situation bei Einhaltung des 200 m-Abstands vergleichbar.

Das Gebäude mit einer Entfernung von 172 m zur Neubauleitung ist ebenfalls bereits durch die 220-kV-Bestandsleitung vorbelastet. Der Abstand des Wohngebäudes zu der Trassenmitte der Neubauleitung im Nordwesten verbessert sich deutlich von 110 m zu der Rückbauleitung im Norden auf 172 m. Auch hier fallen die Leiterseile mangels der massiven

Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht. Mast Nr. 3216 ist vollständig außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers platziert. Der Abstand zu Mast Nr. 3215 beträgt ebenfalls über 200 m (213 m). Die Sichtbeziehung zu Neubaumast Nr. 3215 ist in Richtung Westen durch Bäume und das Wohnhaus auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Sehnser Straße“ so gut wie vollständig eingeschränkt. Der Garten des Gebäudes, als Ort typischer wohnumfeldnaher Aktivitäten, ist nach Norden bzw. Osten ausgerichtet und damit eher von dem Leiterseil und dem nächsten Neubaumast Nr. 3215 abgewandt. Die planfestgestellte Trasse wahrt im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zu dem Wohngebäude und wohnumfeldtypischen Außenaktivitäten daher ein gleichwertiges Niveau des Wohnumfeldschutzes wie bei Einhaltung des 200 m-Abstandes.

Die Neubauleitung unterschreitet den gebotenen 200 m-Abstand zu dem Gebäude mit einer Entfernung von 189 m in etwas größerem Maße als die Bestandsleitung. Die etwas größere Abstandsunterschreitung führt jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld. Während die 220-kV-Rückbauleitung den 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude vollständig einhält (224 m), beträgt der Abstand zur Trassenmitte der Neubauleitung nordwestlich des Wohngebäudes 189 m. Der Abstand zu dem nächstgelegenen Mast Nr. 3215 beträgt 198 m. Damit rückt Neubaumast Nr. 3215 geringfügig näher an das Wohngebäude heran als der im Vergleich kleinere Rückbaumast Nr. 20 (226 m). Allerdings ist das Wohngebäude in Richtung Nordwesten zu Mast Nr. 3215 teilweise eingegrünt und das Grundstück zusätzlich mit einem Wirtschaftsgebäude bebaut, sodass der Mast von dem Wohngebäude nur eingeschränkt wahrnehmbar ist. Mast Nr. 3214 liegt zwar auf einem Acker und ist durch Bäume wenig sichtverschattet, hält aber den vorgegebenen 200 m-Abstand zum Wohngebäude deutlich ein. Insgesamt sind die zu erwartenden visuellen Auswirkungen der planfestgestellten Leitung auf das Wohngebäude und die wohnumfeldtypischen Außenaktivitäten gering; das Schutzniveau fiele bei Einhaltung des 200 m-Abstands vergleichbar aus.

Das Gebäude mit einer Entfernung von 196 m zur Neubauleitung ist durch die 220-kV-Bestandsleitung erheblich vorbelastet und erfährt durch den Ersatzneubau eine deutliche Verbesserung. Der Abstand des Wohngebäudes zu der Trassenmitte der Neubauleitung im Nordwesten verbessert sich gegenüber der Rückbauleitung von 74 m auf 196 m. Hinsichtlich des Abstands von 196 m zu den Leiterseilen ist zu berücksichtigen, dass die Leiterseile mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer als die Maststandorte ins Gewicht fallen. Mast Nr. 3216 ist vollständig außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers platziert. Der Abstand zu Mast Nr. 3215 beträgt ebenfalls deutlich über 200 m (297 m). Der Maststandort ist in Richtung Osten zudem durch Bäume sichtverschattet. Insgesamt sind die zu erwartenden visuellen Auswirkungen der planfestgestellten Leitung auf das Wohngebäude gering. Gegenüber der Bestandssituation kann tatsächlich eine gewisse Verbesserung angenommen werden. Die Abstandsunterschreitung ist insgesamt als so gering zu bewerten, dass von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität auszugehen ist.

2.2.3.3.2.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung

Soweit Teile des Vorhabens südlich Steyerberg in dem im RROP 2003 ausgewiesenen Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung liegen, steht dies einer raumverträglichen Realisierung des Vorhabens nicht entgegen (Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 6.1.8; Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.4). Ausweislich der Landesplanerischen Feststellung sind bei der technischen Bauausführung die fachlichen Anforderungen zum Schutz der Trinkwasservorkommen zu beachten. Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot stellt eine schutzgutschonende Bauausführung sicher und reduziert die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung auf ein Minimum (siehe Ziffer 2.2.3.7).

Soweit die Neubauleitung LH-10-3039 im RROP 2003 festgelegte Vorsorgegebiete Erholung im Bereich der Waldgebiete Klampern und Tiergarten randlich sowie östlich Anemolter und Schinna quert, kommt es in der Summe zu einer allenfalls geringen zusätzlichen Beeinträchtigung. Insbesondere im Bereich des Waldgebiets Tiergarten verläuft bereits die 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010. Die Trasse der Neubauleitung ist zudem im LROP 2017 als Vorranggebiet raumordnerisch gesichert. Das Vorsorgegebiet Erholung östlich Anemolter und Schinna wird zwischen den Masten Nr. 3224 und Nr. 3228 diagonal gequert. Mast Nr. 3231 weiter südlich befindet sich ebenfalls im Vorsorgegebiet. Bereits die Rückbauleitung LH-10-2010 und die Bestandsleitung LH-10-3003 führen in diesem Bereich durch das Vorsorgegebiet, sodass sich eine zuvor bestehende Belastung durch die Neubauleitung LH-10-3039 lediglich räumlich verschiebt. Die Trassenführung durch das Vorsorgegebiet wurde im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig erachtet (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich 18-VI). Östlich Sarninghausen entfallen durch den Rückbau der LH-10-2010 bestehende Kreuzungen von Vorsorgegebieten Erholung.

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Dollern – Landesbergen des Gesamtvorhabens durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Dollern – Landesbergen, wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren überwiegend beachtet bzw. berücksichtigt.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das ArL Lüneburg abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens, soweit es bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war, nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist für das Vorhaben unverändert gültig (Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern –

Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.5). Insbesondere berührt die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 die Gültigkeit der Feststellungen aus dem Raumordnungsverfahren nicht. Im Zuge der zweiten Änderung des LROP 2017 wurde diesbezüglich festgestellt, dass die BRPHV keine Anpassung der Festsetzungen des LROP 2017 erfordert. Die zum 17. September 2022 in Kraft getretene zweite Änderung des LROP 2017 steht der Gültigkeit der Landesplanerischen Feststellung ebenfalls nicht entgegen. Mit der zweiten Änderung des LROP 2017 wurde die Neubauleitung LH-10-3039 als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vielmehr bereits raumordnerisch als Vorranggebiet Leitungstrasse abgesichert. Im Übrigen enthält das LROP 2017 in der Fassung der zweiten Änderung keine für das Vorhaben relevanten neuen Regelungen, die zu einer von der Landesplanerischen Feststellung abweichenden Beurteilung führen würden.

Die planfestgestellte 380-kV-Neubauleitung LH-10-3039 einschließlich der Verlegung der LH-10-3003 und der Durchverbindung der LH-10-3003/3017 folgen fast vollständig der landesplanerisch festgestellten Trassenführung. Auch soweit die planfestgestellte Leitungsführung von der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren (ROV-Vorzugstrasse) an einzelnen Stellen geringfügig abweicht, ist die Raumverträglichkeit gegeben:

- Westlich Sarninghausen und westlich „Im Dickel“ im Bereich der Verlegung der LH-10-3003 hat die Vorhabenträgerin die Trassenführung gegenüber der Trasse aus dem Raumordnungsverfahren geringfügig optimiert. Die planfestgestellte Trassenführung verläuft anders als die ROV-Vorzugstrasse zwischen den Neubaumasten Nr. 3203 und Nr. 3205 der LH-10-3039 geradlinig. Mast Nr. 3204 kann deswegen als Tragmast gebaut werden, während die leicht abknickende ROV-Vorzugstrasse den Bau eines eingriffsintensiveren Winkelabspannmastes erforderlich gemacht hätte. Die angepasste Planung wirkt sich positiv auf die Belange der Raumordnung, insbesondere das Landschaftsbild, aber auch die Inanspruchnahme von Boden aus; neue raumordnerische Konflikte werden nicht ausgelöst. Vor allem hält die geradlinige Trassenführung der LH-10-3039 den vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ein.

- Für den Bereich südlich Sarninghausen (Siedlung Stamme / Waldgebiet Klampern) wurde der Vorhabenträgerin durch die Landesplanerische Feststellung aufgegeben, bei der Querung des Waldgebiets eine Trassenführung anzustreben, welche die Betroffenheit des Waldes minimiert (vgl. zu den Einzelheiten Landesplanerische Feststellung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.2.2, Maßgabe MT-18-II-07). Die Landesplanerische Feststellung enthält einen Vorschlag für eine optimierte Trassenführung, die der ROV-Vorzugstrasse zu Grunde gelegt wurde. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich der Siedlung Stamme weicht kleinräumig von dieser Trassenführung ab. Während die ROV-Vorzugstrasse das Waldgebiet Klampern nicht quert und ein kleines, hochwertiges Waldgebiet südlich der Kreisstraße K38 südwestlich umgeht, verläuft die planfestgestellte Trassenführung

nördlich des kleinen Waldgebiets und quert nördlich der Kreisstraße K38 den südlichen Randbereich des Waldgebiets Klampern (siehe Anlage 12, Kap. 4.2, Abb. 8). Die planfestgestellte Trassenführung erweist sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als raumverträglich. Sie unterschreitet den 200 m-Abstand zu dem betroffenen Wohngebäude möglichst wenig (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.2.1.1) und minimiert den Eingriff in den zum Teil hochwertigen Wald- und Gehölzbestand (siehe hierzu bereits Ziffer 2.2.3.3.1 zum Vorranggebiet Natur und Landschaft). Das Waldgebiet Klampern wird nur an einer schmalen Stelle am äußersten südlichen Waldrand gequert. Die Trassenführung vermeidet bzw. minimiert zudem die bauzeitliche Inanspruchnahme von Gehölzflächen. Die Maststandorte werden auf unempfindlichen Ackerflächen platziert, sodass weder die Maststandorte noch die notwendigen Baustellenflächen Gehölzbestände in Anspruch nehmen. Die Trassenführung vermeidet, soweit möglich, eine Querung des Klamperngrabens an einer Stelle mit bedeutendem Gehölz und eine Inanspruchnahme des hochwertigen Eichen-Mischwalds südlich des Waldwegs. Im Ergebnis ist die Trassenführung in diesem Bereich als raumverträglich zu bewerten.

- Für den Bereich südlich Steyerberg (Siedlung Roter Hoop / Waldgebiet Tiergarten) wurde der Vorhabenträgerin durch die Landesplanerische Feststellung ebenfalls aufgegeben, die Betroffenheit des gequerten Waldgebiets zu minimieren (vgl. zu den Einzelheiten Landesplanerische Feststellung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.2.2, Maßgabe MT-18-II-08). Auch hier enthält die ROV-Vorzugstrasse bereits einen Vorschlag für eine aus Raumordnungssicht optimierte Trassenführung. Die Vorhabenträgerin hat die landesplanerisch festgestellte Trasse im Bereich des Waldgebiets lediglich kleinräumig modifiziert (siehe Anlage 12, Kap. 4.2, Abb. 8). Mast Nr. 3214 rückt im Vergleich zur ROV-Vorzugstrasse wenige Meter in Richtung Südosten und Mast Nr. 3216 wenige Meter in Richtung Westen. Die modifizierte Trassenführung führt gegenüber der ROV-Vorzugstrasse zu keinen neuen oder verstärkten Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung. Insbesondere nutzt die planfestgestellte Trassenführung als Querungspunkt des Waldgebiets Tiergarten die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung und minimiert damit Beeinträchtigungen des Waldgebiets. Gehölze in diesem Bereich sind durch den Schutzstreifen der Bestandsleitung bereits jetzt in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Die Inanspruchnahme von Gehölzflächen kann zwischen den Masten Nr. 3213 und Nr. 3214 gegenüber der ROV-Vorzugstrasse sogar geringfügig minimiert werden, weil die planfestgestellte Trasse ein hochwertiges Waldgebiet etwas weiter im südlichen Randbereich quert. Die Maststandorte und Baustellenflächen der Neubauleitung befinden sich auf unempfindlichen Ackerstandorten. Im Ergebnis ist die planfestgestellte Trassierung im Umfeld des Waldgebiets Tiergarten mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar.

- Nordöstlich Anemolter zwischen den Masten Nr. 3224 und Nr. 3228 rückt die Neubauleitung gegenüber der ROV-Vorzugstrasse zwar näher an den 400 m-Siedlungspuffer von Anemolter heran. Die Neubauleitung wird im Vergleich zur ROV-

Vorzugstrasse dafür geradliniger an Anemolter vorbeigeführt, sodass die Masten Nr. 3225 und Nr. 3227 als Tragmasten errichtet werden können. Die Vorhabenträgerin hat durch die kleinräumige Verschiebung der Trasse die Querungsbreite des Vorranggebietes Natur und Landschaft im Bereich des Bruch- und Kolkgrabens reduziert. Neue raumordnerische Konflikte werden durch die geringfügige Änderung nicht ausgelöst, weil der gebotene 400 m-Abstand zum Innenbereich von Anemolter unverändert eingehalten wird und das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung durch die Verschiebung nicht zusätzlich belastet wird.

Die Landesplanerische Feststellung sieht bereits die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 westlich Sarninghausen, einschließlich ihres teilweisen Rückbaus, sowie die Durchverbindung der LH-10-3003 mit der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3017 östlich Struckhausen etwa an dem Bestandsmast Nr. 20 vor. Die Verlegung der LH-10-3003 hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Landesplanerischen Feststellung, parallel zu den Masten Nr. 3203 bis Nr. 3205 der Neubauleitung LH-10-3039, dahingehend optimiert, dass eine geradlinige, ebenfalls raumverträgliche Trassenführung möglich ist. Die Vorhabenträgerin hat zudem die beantragte Durchverbindung gegenüber der Planung zum Raumordnungsverfahren konkretisiert und geringfügig verändert. Die LH-10-3003 wird im Vergleich zur Landesplanerischen Feststellung etwas weiter südlich mit der LH-10-3017 verbunden. Die Durchverbindung erfolgt über die fünf Neubaumasten Nr. 17A bis Nr. 22N. Der Grund für die abweichende Planung liegt darin, dass die Statik von Bestandsmast Nr. 20 der LH-10-3017 als Tragmast bei genauerer technischer Betrachtung im Rahmen der Feintrassierung nicht geeignet erschien, bei Realisierung der Durchverbindung die seitlichen Zugkräfte der verbundenen 380-kV-Leitungen aufzunehmen. Die planfestgestellte Durchverbindung erfordert zwar mehr Neubaumasten und ist damit mit mehr Flächeninanspruchnahmen verbunden als die landesplanerisch festgestellte Durchverbindung, sie findet jedoch in demselben, bereits erheblich vorbelasteten Raum statt. Neubaumast Nr. 22N liegt in der Bestandstrasse und ersetzt den Bestandsmast Nr. 22 der LH-10-3017 standortnah. Auch Neubaumast Nr. 20N ersetzt den Rückbaumast Nr. 20 der LH-10-3003 standortnah in der Bestandstrasse. Es kommen lediglich drei neue Maststandorte (Masten Nr. 19A, 18A und 17A) in der Nähe der bestehenden Leitungen hinzu. Die veränderte Durchverbindung einschließlich der neuen Maststandorte löst im Vergleich zu der Planung im Raumordnungsverfahren keine erheblichen neuen bzw. veränderten raumordnerischen Konflikte in diesem Bereich aus. Vor diesem Hintergrund erweist sich die planfestgestellte Durchverbindung als raumverträglich.

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 10./11. Dezember 2014 sowie am 16. Februar 2016 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das ArL Lüneburg am 21. April 2017 das Raumordnungsverfahren zur raumordnerischen Prüfung des Gesamtvorhabens ein.

Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Gesamtvorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des ArL Lüneburg eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, durch welches drei zusätzliche Standortalternativen für das Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya in den Standortvergleich einbezogen wurden. Die von der Suchraumerweiterung sachlich und räumlich betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Antragsunterlagen für einen Monat in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis zwei Wochen nach Auslegungsende aus. Aufgrund eines Formfehlers im Bekanntmachungstext zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese im Jahr 2018 wiederholt. Mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgte in allen vom Untersuchungsraum berührten Samt- und Einheitsgemeinden eine ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Auslegung der vollständigen Verfahrensunterlagen mitsamt den erforderlichen Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusätzlich wurde auf die weitere Berücksichtigung bereits abgegebener Stellungnahmen hingewiesen. Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 5. Dezember 2017 in Verden statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellten Leitungen unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie bedürfen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unterliegen aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik

unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellten Leitungen werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderung deckt sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Trennungsgebot hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen bestehen, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach deren Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG nach wie vor maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) heranzuziehen.[44] Die anzuwendenden Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von dem lärmbetroffenen Gebietstyp abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen Freileitungen sowie der Rückbaumaßnahmen ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) ca. acht Wochen für den Neubau eines Tragmastes und ca. zehn Wochen für den Neubau eines Abspannmastes beträgt (jeweils bezogen auf einen 380-kV-Viersystemmast mit einer durchschnittlichen Höhe von 70 m), wobei die lärmintensiven Arbeiten allerdings deutlich kürzer dauern. Diese Angaben erscheinen realistisch. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin ca. eine Woche. Für die Portale am Umspannwerk Landesbergen gilt dies ebenso.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.[45] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu

---

[44] BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 – 7 A 24/12 –, juris, Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.

[45] BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV-Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.[46] Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher

[46] Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.

Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Dasselbe gilt für die 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017), die durch die planfestgestellten Maßnahmen ebenfalls Veränderungen erfahren. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile,

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und auch durch Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die betroffenen Leitungen für die elektrische

Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.[47]

[47] Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.[48] Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen *„an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“* mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen außerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der Freileitungen. Dies gilt auch für die vorgesehenen Provisorien. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Nach den LAI-Hinweisen wäre eine Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte daher entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Freileitungen betrachtet und auf dieser Grundlage Berechnungen durchgeführt.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis zugrunde gelegt (zu den Berechnungsgrundlagen für die im Übrigen betroffenen Leitungen siehe Anlage 11, Kapitel 4.2). Allerdings werden Höchstspannungsleitungen in der Praxis nicht dauerhaft mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb mit deutlich geringerer Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Dieser bezieht sich auf die 380-kV-Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) und auf die Maßnahmen an den 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003 und LH-10-3017. Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurde auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am sog. „Bezugspunkt“ bestimmt. Dabei handelt es sich um einen Punkt im Nahbereich der Leitung

[48] Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.

auf Höhe des jeweiligen Schutzobjektes. Gemäß Nr. 2.4 der 26. BImSchVVwV liegt er im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem Minimierungsort und der jeweiligen Trassenmitte. Der Bewertungsabstand ist dabei der Abstand, ab dem die Feldstärken mit zunehmender Entfernung durchgängig abnehmen (Nr. 23 der 26. BImSchVVwV). Die Berechnungen der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Immissionen selbst an den Bezugspunkten (d. h. erheblich näher an der Leitung gelegen als die Schutzobjekte selbst) die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschreiten. Sie liegen dort überwiegend bei 10-20 % der gesetzlichen Grenzwerte, in wenigen Einzelfällen auch höher, aber jedenfalls deutlich unterhalb der Grenzwerte. Die konkreten Werte sind in der Anlage 11 Anhang 1 und Anhang 2 tabellarisch sowie in der Anlage 11 Anhang 3 und Anhang 4 grafisch dargestellt.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV für die Freileitungsabschnitte durchgeführt worden (Anlage 11, Kapitel 4.5). Dabei war eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV nicht erforderlich, weil sich kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand befindet. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Vergleichbares gilt für eine Veränderung der Mastkopfgeometrie. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass alle in Betracht kommenden Immissionsorte einen erheblichen Abstand von über 140 m zur Trassenachse aufweisen, weshalb die gesetzlichen Grenzwerte sehr deutlich unterschritten werden und alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die elektrischen und magnetischen Felder trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen durch das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im

Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb der Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.[49] Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.[50] Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.[51] Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.[52] Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

---

[49] BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.
[50] BT-Drs. 17/12372, S. 10.
[51] BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.
[52] „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen*“.[53] Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.[54] Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.[55] Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.[56] Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen[57] die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei sportlicher Betätigung und Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung und der übrigen vorhabengegenständlichen Leitungen, deren Anpassung durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird. Entsprechendes gilt für unter den Freileitungen arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

---

[53] Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.
[54] BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51.
[55] BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7/10 –, juris, Rn. 17.
[56] BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.
[57] BVerwG Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 11/16 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris, Rn. 188; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Leitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden. Unabhängig davon zeigen die Berechnungen der Vorhabenträgerin, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst unmittelbar unterhalb der Freileitungen regelmäßig deutlich unterschritten werden (siehe Anlage 11 Anhang 1 und Anhang 2).

Etwaige Überschreitungen der Grenzwerte unmittelbar unterhalb der Leitungen wären allerdings ohnehin unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung sowie unter bauzeitlich errichteten Provisorien zeitweilig arbeitenden Menschen.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.[58] Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung

---

[58] http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html.

befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen und sonstigen Maschinen und Geräten ist durch die planfestgestellten Leitungen nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der einen Verlust des Empfanges von Satellitensignalen befürchten lassen würde. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei den planfestgestellten Freileitungen können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Bei den Koronageräuschen handelt es sich um witterungsbedingte Anlagengeräusche. Sie treten insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. auf. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Wasser, Schnee, Eis oder Schmutzpartikel von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Nach § 49 Abs. 2b Satz 1 EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Nach § 49 Abs. 2b Satz 2 EnWG kann bei diesen seltenen Ereignissen der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm (für den Normalfall) zulässige Belastung zugemutet werden. Es dürfen allerdings gemäß § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG die in Nr. 6.3 TA Lärm genannten Immissionswerte von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die prognostizierten Geräuschimmissionen liegen nicht nur weit unterhalb des nach § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG maßgeblichen Wertes von 55 dB(A) nachts, sondern auch durchgängig deutlich unterhalb des regulären Nacht-Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, der auch für Wohngebäude im Außenbereich anzuwenden ist. Der höchste errechnete Schallpegel liegt vielmehr nur bei 29,5 dB(A). Die errechneten Immissionswerte sind für alle Objekte in der Anlage 11 Anhang 1 und Anhang 2 tabellarisch sowie in der Anlagen 11 Anhang 3 und Anhang 4 grafisch dargestellt. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dasselbe gilt für die Neubaumaßnahmen an den 380-kV-Bestandsleitungen (Verlegung LH-10-3003 und Durchverbindung LH-10-3003/3017). Auch bei den Provisorien werden bei Annäherungen an Wohnbebauung alternative Leiterbündelkonfigurationen mit erhöhter Teilleiteranzahl eingesetzt. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Koronaentladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.[59] In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.[60] Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.[61]

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von dem Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2

---

[59] Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.
[60] Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).
[61] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) richtet sich nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).[62]

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 10 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

[62] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Vor diesem Hintergrund sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau, der Rückbau und die Verlegung von Leitungsabschnitten, der Rückbau von Leitungsportalen, die Neubeseilung von Leitungsabschnitten sowie die Anbindungen von Leitungsabschnitten an das vorhandene Umspannwerk bei Landesbergen (Neubau, Rückbau) (Anlage 12, Kap. 4.1).

Bei dem Neubau von Leitungsabschnitten handelt es sich um den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) im Abschnitt 7 von Steyerberg bis zum vorhandenen Umspannwerk bei Landesbergen. Die Länge der Trasse beträgt ca. 13,7 km. Dafür werden insgesamt 35 Masten errichtet (siehe Anlage 12, Kap. 4.1, Tab. 4). Der geplante Neubau verläuft südöstlich von Düdinghausen in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Um die Neubauleitung unter Einhaltung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden des Außenbereichs von Sarninghausen ohne Leitungsüberkreuzung realisieren zu können, ist eine lokale Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) erforderlich. Die Verlegung findet auf einer Trassenlänge von 2,0 km statt und umfasst den Neubau sowie Rückbau von fünf Masten. Im Bereich der Leitungsverlegung sowie zwischen dem Umspannwerk bei Landesbergen und dem Punkt Struckhausen wird die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf eine Länge von 10,7 km zurückgebaut. Der Rückbau umfasst insgesamt 24 Masten. Diese Leitung verläuft aktuell zwischen dem Umspannwerk bei Landesbergen und dem Punkt Struckhausen noch parallel zur 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017), die östlich der Ortschaft Struckhausen teilweise zurückgebaut wird, um die Möglichkeit einer „Durchverbindung“ der von Norden kommenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der verbleibenden nach Süden verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) zu schaffen. Zur Herstellung der „Durchverbindung“ müssen die Leiterseile zwischen den Masten Nr. 21 und Nr. 22 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) entfernt werden. Der Mast Nr. 21 wird nicht zurückgebaut. Aus statischen Gründen ist es erforderlich den Mast Nr. 22 neu zu errichten. Der Mast Nr. 22N wird rund 20 m nördlich des Bestandsmasts Nr. 22 gebaut. Dieser wird im Anschluss zurückgebaut. Im Zuge des Neubaus des Masts Nr. 22N wird auch die Beseilung zwischen den Masten Nr. 22 und Nr. 23 entfernt. Nach Fertigstellung des Mastes Nr. 22N erfolgt eine Neubeseilung zwischen den Masten Nr. 22N und Nr. 23. Nach dem Neubau von Mast Nr. 22N ist es erforderlich, dass der Seilzug im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 22N und Nr. 25 stattfindet, da Mast Nr. 25 der nächste Abspannmast ist. Zur „Durchverbindung“ gehört außerdem der Neubau von fünf Masten der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwischen dem Bestandsmast Nr. 21 und dem Neubaumast Nr. 22N der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) auf eine Leitungslänge von 2,1 km (siehe Anlage 12, Kap. 4.1, Tab. 5). Zudem umfasst das

Vorhaben auch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zwischen Düdinghausen und Landesbergen. Diese Leitung wird durch die neue 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) ersetzt. Von der Bestandsleitung werden 33 Masten auf 10,5 km Länge sowie zwei Portale am Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank in Landesbergen zurückgebaut.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Maßnahmen sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (siehe Anlage 1, Kap. 3.4). Des Weiteren wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Trassenführung und bei der Wahl der Maststandorte beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 8.3):

- Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung oder anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten
- Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch Rückbau von Abschnitten des 380-kV- und 220-kV-Bestandsnetzes
- Wahl der Maststandorte unter Berücksichtigung von bedeutsamen Biotopen
- Inanspruchnahme von vorrangig leicht regenerierbaren Biotoptypen der Wertstufen I und II (sehr geringe bis geringe Bedeutung) für die Einrichtung von Baustellenflächen

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind.[63]

Ursache*	**potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens**	**potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**
Schutzgut Tiere – Fledermäuse		
N, R	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen,

[63] Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Fläche“ sowie „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		insbesondere Verlust (Einkürzung und Einschlag) von (potenziellen) Habitatbäumen.
Schutzgut Tiere – Brutvögel		
N, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.
		Temporärer Verlust von Brutraum von fünf Feldlerchen-Brutpaaren (drei Brutpaare südlich und südöstlich Düdinghausen sowie „Im Dickel“ und zwei Brutpaare südöstlich Struckhausen).
		Verlust eines Masts im Zuge des Rückbaus, den der Turmfalke als Brutplatz nutzt.
		Temporäre Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker.
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland.
N, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.	Temporäre Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch mehreren Brutpaaren mit erhöhter Empfindlichkeit.
N	Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung – Entwertung des Lebensraums.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage westlich und nördlich Hägeringen, östlich des Waldes Tiergarten und nördlich Anemolter in Bruträumen von insgesamt vier Feldlerchen (Empfindlichkeit gegenüber

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Leitung im Trassenraum der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung bzw. der vorhandenen 380-kV-Leitung und damit in vorbelasteter Lage geführt wird und in denen Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, vorkommen.
N	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der Freileitung – erhöhtes Kollisionsrisiko.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage nordöstlich und östlich Anemolter mit Vorkommen eines Brutraumes des Weißstorchs (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko).
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung und damit in vorbelasteter Lage östlich Schinna mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko / ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen.
Schutzgut Tiere – Rastvögel		
N, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.	Temporäre Inanspruchnahme von Grünland, Acker und zum Teil auch Ruderalfluren innerhalb von

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Rastvogelgebieten.
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb von Rastvogellebensräumen.
N, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.	Temporäre Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr von mindestens zwei Baumaßnahmen parallel im Wesertal im Bereich der Rastvogellebensräume hoher und mittlerer Bedeutung während der Rastzeit gegenüber Störungen empfindlicher Rastvogelarten.
N	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile im Bereich von Rastvogellebensräumen hoher und mittlerer Bedeutung unter Berücksichtigung des Rückbaus und damit der Rücknahme von dauerhafter Rauminanspruchnahme der 220-kV-Bestandsleitung und der 380-kV-Leitung östlich Schinna.
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile östlich Anemolter in neuer Trasse und östlich Schinna in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung mit Vorkommen von Arten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in z. T. landesweit bzw. regional bedeutsamer Menge innerhalb von Rastvogellebensräumen hoher und mittlerer Bedeutung. Das Wesertal wird hinsichtlich der Freileitungsquerung entlastet (derzeit Querung von drei Leitungen, zukünftig Querung von zwei

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Leitungen).
Schutzgut Tiere – Amphibien		
N, R	Inanspruchnahme von Landlebensräumen.	Temporäre Inanspruchnahme von Landlebensraum von geringer Bedeutung (Vorkommen des Grasfrosches) im Umfeld der Abbaugewässer im Wesertal.
N, R	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs.	Temporäre Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Erdkröte und Teichfrosch mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen.
Schutzgut Tiere – Reptilien		
N, R	Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs.	Temporäre Zerschneidung von Lebensräumen von sehr hoher Bedeutung für die Zauneidechse nördlich Heemsche mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen.
Schutzgut Pflanzen		
N, R	Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II entlang des gesamten Streckenverlaufs.
		Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von I bis II entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe.	Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden, entlang des gesamten

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Streckenverlaufs.
		Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufen I bis II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen, entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N, R	Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase.	Temporäre Beeinträchtigung gegenüber der Wirkung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung.
Schutzgut Boden		
N	Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele).	Dauerhafte und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N	Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten).	Dauerhafte und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N, R	Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden.	Dauerhafte Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden.
Schutzgut Wasser		
N, R	Temporärer Verlust von Oberflächengewässern.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.
N	Verlust von Versickerungsflächen mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung; Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserabstroms.	Dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers.
N, R	Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte.	Temporäre Beeinträchtigung des Grundwassers und grundwassergeprägter Böden.

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
N, R	Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und Oberflächengewässer durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwassers.
N, R	Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwassers.
Schutzgut Klima und Luft		
N	Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (z. B. Wald).	Dauerhafte lokale Änderungen des Kleinklimas am Ort des Eingriffs.
Schutzgut Landschaft		
N	Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung.	Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen.	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes.

*N – Neubau Freileitung, R – Rückbau Freileitung

2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.[64] Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zu den bei der Planung beachtlichen rechtlichen und umweltfachlichen Grundsätzen der Planung und Trassierung gehört bereits die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.5.1.1). In den Leitungsabschnitten sind zudem zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1 und Anlage 12.5, Karte 12).

[64] BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug

Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.
V2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser.	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.
V3	Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen.	Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen werden während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte ausgeführt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.2 wird die Durchführung dieser Maßnahme auch über die Maststandorte hinaus für alle Bauarbeiten angeordnet.
V4	Ökologische Baubegleitung (ÖBB).	In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier – nicht nur, aber in erster Linie – in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Die ÖBB umfasst auch die Aufgaben einer Bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Maßnahmentyp V1).

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V5	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung.	Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich der Schutzstreifen bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche usw.

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V6	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und weiteren Strukturen (Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar).	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen in den Schutzstreifen der Leitungen und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.
V7	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. im unmittelbaren Umfeld der Baustelle durch Wirkungen den Baubetriebs erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4.
V8	Maßnahmen zum Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen und des Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb.	Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet. In den möglichen Wanderkorridoren des Fischotters im Bereich und im Umfeld der Großen Aue, des Sarninghäuser Meerbaches, des Klamperngrabens und des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk sind Schutzvorkehrung zwischen Baustelle und Wanderkorridor erforderlich. Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität des Fischotters (Wanderung entlang der Gewässer) ist der Baubetrieb auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr).

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V9	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials.	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt vor der Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen oder das Anbringen von Höhlen oder Rissen im Stamm älterer Bäume in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V10	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen (Feldlerche und Turmfalke) und temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche.	Zur Vermeidung von Störungen störungsempfindlicher Vogelarten bzw. zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der Feldlerche und des Turmfalken wird eine Bauzeitenbeschränkung in bestimmten Neu- und Rückbauabschnitten festgelegt. Für den während der Bauzeit auftretenden temporären Verlust von Brutraum von fünf Feldlerchen-Brutpaaren werden temporäre Maßnahmen (Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) durchgeführt.
V11	Errichtung von Amphibienschutzzäunen zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Erdkröte und Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten.
V12	Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts.	Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt.

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V13	Errichtung von Abzäunungen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen und im Umfeld der Lebensräume von Reptilien (Zauneidechse) Abzäunungen von Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten.
V14	Bereich zur Prüfung der Eingriffsminimierung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB).	Im Bereich der beantragten Bauflächen für die Errichtung von Provisorien und Schutzgerüsten an Straßen wachsen stellenweise Einzelbäume, Baumreihen oder Hecken. Die Praxis des Baubetriebes eröffnet hier Möglichkeiten zur Minimierung von Beeinträchtigungen (Beseitigung von Gehölzen). Die Prüfung dieser Möglichkeiten erfolgt im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor der Bauausführung.
V15	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen.	Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in einem Abschnitt der geplanten 380-kV-Leitung werden Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht.
V16	Eingeschränkter Rückbau von Bestandsmasten.	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sensibler Feuchtgrünlandbestände erfolgt bei den Bestandsmasten der 220-kV-Leitung Nr. 29 und 30 in der Großen Aue kein Rückbau der Mastfundamente. Hierdurch kann auf eine Wasserhaltung verzichtet und die Flächeninanspruchnahme auf ein geringes Maß beschränkt werden.

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.3 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer

Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.[65]

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie bei den Tieren auf Rastvögel, Reptilien und Amphibien so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.5.1.2) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotope), Tiere (Fledermäuse, Brutvögel) sowie für das Landschaftsbild.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächengröße**
Schutzgut Tiere – Fledermäuse	
- Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	6 Stück
Schutzgut Tiere – Brutvögel	
- Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten o Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten	2,8278 ha
- Verlust von Lebensraum für vier Feldlerchen-Brutpaare o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare westlich und nördlich Hägeringen o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Feldlerchen-Brutpaar östlich des Waldes Tiergarten o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Feldlerchen-Brutpaar nördlich Anemolter	4,0 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum für fünf Feldlerchen-Brutpaare	5,0 ha

[65] Lau, NuR 2011, 762 (765).

○ Vorübergehende bauzeitliche Wirkungen im Raum südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel und südöstlich Struckhausen mit insgesamt fünf Brutpaaren der Feldlerche können dazu führen, dass der Brutraum teilweise und temporär verloren geht.	
Schutzgut Pflanzen	
- Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, der Baustellenflächen und Zuwegungen ○ Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II	3,5413 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe ○ Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe	1,4910 ha
Schutzgut Boden	
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele) ○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden), mittlerer Bedeutung sowie geringer bis sehr geringer Bedeutung	0,0283 ha
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) ○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden), mittlerer Bedeutung sowie geringer bis sehr geringer Bedeutung	0,4448 ha
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden ○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und mittlerer Bedeutung (alle übrigen Böden, die nicht schutzwürdig sind)	49,8595 ha
Schutzgut Landschaft	
- Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung ○ Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen	2,1021 ha
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen ○ Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes	4.376,3898 ha

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 10.3).

2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des

Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.[66] Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.[67] Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.[68] Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,[69] weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank[70] zurückgegriffen werden,[71] was jedoch nicht verbindlich ist.[72] Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.[73]

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise (siehe Anlage 12, Kap. 10.4). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)[74] bestimmt.

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche, multipliziert mit einem spezifischen Kompensationsfaktor, abgeleitet. Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Dauer und der Intensität der Beeinträchtigung sowie aus der Bedeutung und der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 10.5). Dieses besteht aus drei Ausgleichs- und vier Ersatzmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.2, Kap. 1.2), sowie der Ersatzgeldzahlung (Anlage 12.2, Kap. 1.3).

---

[66] Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).
[67] BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.
[68] BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.
[69] Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.
[70] Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).
[71] BT-Drs. 16/12274, S. 57.
[72] Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).
[73] v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.
[74] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

Durch die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann der Ausgangszustand von leicht regenerierbaren Biotopen wiederhergestellt werden. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Die Rekultivierung von Biotopen, die durch Inanspruchnahme im Bereich der Baustellenflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen erheblich beeinträchtigt wurden (Biotope mit Wertstufe > II), stellt eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dar.

Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen umfasst für Gehölzbiotope 0,9637 ha und für Offenlandbiotope 2,5776 ha, was eine Gesamtfläche von 3,5413 ha ergibt (siehe ausführlich Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tab. 64).

2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380-kV- und 220-kV-Bestandsleitungen

Mit dem Rückbau der Bestandsleitungen werden insgesamt 56 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt. Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Masteckstiele). Die entsiegelte Fläche beträgt 0,0252 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tab. 65).

2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahmen A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker

Auf drei Flächen in der Gemeinde Flecken Steyerberg werden östlich des Waldes Tiergarten, nordwestlich von Hägeringen und nördlich von Anemolter auf Ackerflächen von insgesamt 5,9903 ha Ackerbrachen, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen entwickelt. Mit der Maßnahme werden Bruträume für vier Feldlerchen-Brutpaare geschaffen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1).

2.2.3.5.1.4.4 Ersatzmaßnahme E1: Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl

Im Flächenpool Weberkuhle der Niedersächsischen Landesforsten an der B 214 nordöstlich von Pennigsehl in den Gemeinden Binnen und Wietzen werden artenarme, wenig naturnahe Waldbestände zu einem Biotopkomplex aus standorttypischen Wald- und Offenlandlebensräumen entwickelt. Diese angestrebte Entwicklung soll wesentlich durch den Rückbau des vorhandenen Entwässerungssystems und die Entsiegelung von befestigten Flächen initiiert werden. Über die Wiederherstellung des ursprünglichen Boden-Wasserhaushaltes werden natürliche Prozesse der Bodenentwicklung gefördert; dies ist die Grundlage für die Ausbildung standorttypischer Wald- und Offenlandbiotope.

Der Flächenpool hat eine Größe von rd. 58,2246 ha. Es wird ein Flächenanteil von 0,6270 ha dem Vorhaben als Kompensation zugeordnet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.5 Ersatzmaßnahme E2: Kompensationsflächenpool Bunkenmoor im Bereich der Gemeinde Stöckse

Im Bereich des Forstortes Krähe richten die Niedersächsischen Landesforsten (NLF), Forstamt Nienburg, derzeit im Landkreis Nienburg/Weser, einen Kompensationsflächenpool in der Gemeinde Stöckse ein. Heute stellt sich das Bunkenmoor als ein entwässertes Hochmoor in einem Degenerationsstadium mit dominantem Fichtenforsten dar. Zielsetzung für die Renaturierung ist die Umgestaltung in ein offenes unbewaldetes Hochmoor im Wechsel mit Laubholzbeständen. Das führt zu einer Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes mit anschließender Wiederherstellung moortypischer Biodiversität mit nassem Moor und Reaktivierung torfbildender Bodenbildungsprozesse.

Der Flächenpool hat eine Größe von voraussichtlich 30 – 60 ha. Es wird ein Flächenanteil von 6,1880 ha dem Vorhaben als Kompensation zugeordnet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.6 Ersatzmaßnahme E3: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen

Auf einer Fläche in der Gemeinde Heemsen, die derzeit als Grünland genutzt wird, ist die Entwicklung von standortgerechten, heimischen Laubholzbeständen im Sinne einer naturnahen Waldnutzung gemäß dem LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten vorgesehen.

Die Aufforstungsfläche hat eine Größe von 1,3 ha. Es wird ein Flächenanteil von 0,3004 ha dem Vorhaben als Kompensation zugeordnet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E4: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg

Auf einer Fläche in der Gemeinde Linsburg, die derzeit als Acker genutzt wird, ist die Entwicklung von standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) vorgesehen.

Die Aufforstungsfläche hat eine Größe von 1,5640 ha, die vollständig dem Vorhaben zugeordnet wird (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.8 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz

In der Tabelle 66 „Naturschutzfachliche Bilanz“ des LBP (Anlage 12, Kap. 10.6) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsverpflichtungen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Inhalte zusammen (soweit die Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Klammern gesetzt ist, handelt es sich um Fälle, in denen die Kompensationsleistung bereits durch die Kompensation anderer Schutzgüter erbracht wird; nähere Erläuterungen finden sich in Anlage 12, Kap. 10.6).

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
- **Schutzgut Tiere**			
<u>Fledermäuse</u> - Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	Einzelbäume 6 Stück	Ausbringen von je vier Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen pro beseitigtem Baum 24 Stück	Maßnahme V9: Ausbringen von Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen in den Wäldern der Umgebung der beseitigten Gehölze 24 Stück
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 2,8278 ha	Entwicklung von Wald und Gehölzbiotopen 2,8278 ha	Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 0,9637 ha Ersatzmaßnahme E3: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen 0,3004 ha Ersatzmaßnahme E4: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg 1,5640 ha
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für vier Feldlerchenpaare	Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für die Feldlerche 4 ha	Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrache-streifen auf Acker 4-6 ha	Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche 5,9903 ha
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust von Brutraum für fünf Feldlerchen-Brutpaare	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum 5,0 ha	Temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche 2,0 ha	Maßnahme V10: Anlage von temporären Blühstreifen und temporären Schwarzbrachestreifen 2,7375 ha
- **Schutzgut Pflanzen**			
- Verlust von Biotoptypen durch Flächeninanspruch-nahme im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen einer Wertstufe > II)	Inanspruchnahme von Bioptypen 3,5413 ha davon: Wald und Feldgehölze 0,9637 ha Offenlandbiotope 2,5776 ha	Entwicklung von Biotopen 4,1771 ha davon: Wald und Feldgehölze 1,1617 ha Offenlandbiotope 3,0154 ha	<u>Rekultivierung des Baufeldes</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen auf 3,5413 ha davon Wald und Feldgehölze 0,9637 ha davon Offenlandbiotope 2,5776 ha

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
			<u>Maßnahmen außerhalb des Baufeldes (Wald- und Feldgehölze)</u> Ersatzmaßnahme E3: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen (0,3004 ha) Ersatzmaßnahme E4: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg (1,5640 ha) <u>Maßnahmen außerhalb des Baufeldes (Offenlandbiotope)</u> Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche auf drei Teilflächen in der Gemeinde Flecken Steyerberg (5,9903 ha)
- Einrichtung von Schutzstreifen mit Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe (Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe)	Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen 1,4910 ha	Entwicklung von Wald und Feldgehölzen 1,6286 ha	Ersatzmaßnahme E3: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen (0,3004 ha) Ersatzmaßnahme E4: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg (1,5640 ha)
- **Schutzgut Boden**			
- Vollständige Versiegelung von Böden durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	Böden sehr hoher bis hoher, mittlerer und geringer bis sehr geringer Bedeutung 0,0283 ha	Entsiegelung, Extensivierung der Bodennutzung oder Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasser-haushaltes 6,8402 ha	Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen 0,0252 ha Ersatzmaßnahme E1: Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Penigsehl 0,6270 ha Ersatzmaßnahme E2:
- Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	Böden sehr hoher bis hoher, mittlerer und geringer bis sehr geringer Bedeutung 0,4448 ha		

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung und mittlerer Bedeutung 49,8595 ha		Kompensationsflächenpool Bunkenmoor im Bereich der Gemeinde Stöckse 6,1880 ha
- **Schutzgut Landschaft**			
- Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	Verlust von landschaftsprägenden Wald und Feldgehölzen 2,1021 ha	Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraumtypischen Elementen (v. a. Gehölzstrukturen) 2,1021 ha	Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölzen) 0,9637 ha Ersatzmaßnahme E3: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen (0,3004 ha) Ersatzmaßnahme E4: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg (1,5640 ha)
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von (sehr) hoher 429,0582 ha mittlerer 423,8139 ha (sehr) geringer 3.275,6023 ha Bedeutung	Zahlung eines Ersatzgeldes	Unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vom Portal 000C und 000D am Umspannwerk Kraftwerk Robert Frank bis zum Mast Nr. 33 sowie dem Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-3003) vom Mast Nr. 1C am Umspannwerk Landesbergen bis zum Mast Nr. 20 sowie der Masten Nr. 27 bis Nr. 30 kommt es trotz Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) im Abschnitt 7 insgesamt zu eine Entlastung des Raumes von Freileitungsstrukturen. Als Ersatzgeld wurde daher ein negativer Betrag in Höhe von – 118.117,00 Euro ermittelt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können. Dies trifft auch für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (hier Wirkfaktor Rauminanspruchnahme) zu. Insoweit wurde die Gegenüberstellung von Eingriff und

Kompensationsmaßnahmen nach den Vorgaben für die Ersatzgeldberechnung gemäß NLT-Leitfaden[75] überprüft. Es wurde sowohl für den Leitungsneubau als auch für den Leitungsrückbau ein entsprechender Betrag ermittelt, um die Eingriffsminimierung durch den Rückbau von Freileitungen im Sinne einer Realkompensation zu bewerten. Im Ergebnis dieser Berechnungen wurde festgestellt, dass der abzugsfähige Betrag den in Bezug auf den Leitungszubau ermittelten Ersatzgeldbetrag substantiell übersteigt. Daraus folgt, dass die Beeinträchtigungen des Leitungsneubaus durch den vorgesehenen Rückbau von Freileitungsstrukturen vollständig ausgeglichen werden (vgl. Anlage 12, Kap. 10.5.3).

2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12.3, Kap. 3). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Betroffene Waldflächen liegen im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung. Sie werden in einem Umfang von 1,2575 ha in Anspruch genommen. Die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder aufgeforstet werden, beträgt 0,0875 ha (Anlage 12.3, Kap. 3.2).

Durch die Summe aller beeinträchtigen Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 1,7361 ha (siehe Bilanz in Ziffer 2.2.3.6). Die durch das Vorhaben beanspruchten Waldflächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 kompensiert. Die Maßnahmen sehen Neuaufforstungen auf Grünland- und Ackerflächen vor (siehe Ziffern 2.2.3.5.1.4.6 und 2.2.3.5.1.4.7).

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

---

[75] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele.[76] Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach dem Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel daran verbleiben, dass erhebliche (mehr als nur bagatellhafte) Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.[77] Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.[78]

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin für das potenziell betroffene FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 „Wesertalaue bei Landesbergen“ eine Prüfung zur Verträglichkeit durchgeführt (siehe Anlage 15).

Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für beide Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“

Das durch nationale Schutzgebietsausweisungen[79] gesicherte FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen.

Im Bereich und im Umfeld der Teilfläche Große Aue erfolgt der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), die das FFH-Gebiet überspannt. In rund 300 m Entfernung südlich der Teilfläche wird die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) im Zuge einer Umverlegung zurückgebaut. In mindestens rund 600 m Entfernung südlich der

[76] EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

[77] BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289, Rn. 26.

[78] BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1, Rn. 60.

[79] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 16. Juni 2017 (Teilfläche Große Aue) und Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wellier Kolk“ (LSG NI 64) im Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11. Dezember 2015.

Teilfläche wird die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) umverlegt und die geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3039) in Parallellage errichtet. Im Zusammenhang mit der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) ist die Errichtung eines Provisoriums erforderlich (siehe Anlage 15, Abbildung 4).

Außerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch dem Untersuchungsgebiet am nächsten gelegen, befindet sich die Teilfläche Wellier Kolk. In mindestens 400 m Entfernung südwestlich und südlich dieser Teilfläche wird die vorhandene 220-kV-Leitung (LH-10-2010) zurückgebaut. In mindestens rund 350 m Entfernung südwestlich wird die geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3039) errichtet. Ein bauzeitlich erforderliches Provisorium wird in mindestens rund 300 m Entfernung südwestlich erstellt. Alle weiteren Teilflächen (z. B. Wellier Schleife, Domäne Stolzenau/Leese) befinden sich in mindestens rund 1.900 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010)/der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und zum Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) (siehe Anlage 15, Abb. 3).

Gemäß aktueller Erfassung[80] befinden sich im Bereich der Großen Aue, in dem die zurückzubauende 220-kV-Leitung (LH-10-2010) das FFH-Gebiet quert, keine FFH-Lebensraumtypen (LRT). In dem nordöstlich des Leitungsabschnittes zwischen den Masten Nr. 31 und Nr. 33 befindlichen Teilbereich des FFH-Gebiets befindet sich der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (siehe Anlage 15, Abb. 8). In dem nordöstlich des Leitungsabschnittes zwischen den Masten Nr. 27 und Nr. 28 befindlichen Teilbereiches des FFH-Gebiets befindet sich ebenfalls der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“. Zudem ist dort der prioritäre LRT 91E0 „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ zu finden (siehe Anlage 15, Abb. 9). Im Rahmen der Kartierungen (siehe Anlage 12, Kap. 6.2) wurden in den Teilbereichen der Großen Aue keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (siehe Anlage 15, Tab. 3) erfasst. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen sowie Artnachweisen im Umfeld des FFH-Gebietes ist jedoch mit einem Vorkommen der Teichfledermaus und des Fischotters im Bereich der Großen Aue zu rechnen. Im Bereich des Wellier Kolk wurde gemäß aktueller Erfassung[81] ausschließlich der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ registriert (siehe Anlage 15, Abb. 10). Auch hier ist von einem Vorkommen der Teichfledermaus und des Fischotters auszugehen (vgl. Anlage 15, Kap. 4.1.6).

Laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die

[80] Stand 2019, Landkreis Nienburg/Weser, E-Mail vom 06. Februar 2019.

[81] Stand 2019, Landkreis Nienburg/Weser, E-Mail vom 17. Juni 2019.

konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird."[82] Für die im Wirkraum vertretenen, oben genannten Lebensraumtypen 3150 und den prioritären 91E0 sind somit auch die charakteristischen Arten von Relevanz. Diese wurden den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN entnommen und in die Beurteilung eingestellt.[83]

Die LRT im Bereich der Teilfläche der Großen Aue befinden sich außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und auch außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung. Einleitungen von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in LRT finden ebenfalls nicht statt. Direkte Beeinträchtigungen der LRT sind somit sicher auszuschließen. Beeinträchtigungen der für den LRT 3150 (Teichhuhn und Fische) und den prioritären LRT 91E0 (Eisvogel und Weidemeise) betrachtungsrelevanten charakteristischen Arten können entweder aufgrund der Reichweite der bauzeitlichen Störungen, die außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen liegt (Brutvögel), oder aufgrund des Umstandes, dass die Absenkungsbereiche der nahe gelegenen Rückbaumasten sich weder mit dem LRT überlagern noch eine Zuführung von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in den LRT erfolgt (Fische), ausgeschlossen werden.

Auch die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Anhang II Arten Teichfledermaus und Fischotter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im FFH-Gebiet kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme und somit auch zu keinem Verlust von Strukturen, die dort für die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus von Bedeutung sind. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden zudem nicht statt, so dass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten werden.

Bezogen auf den Fischotter ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass der Fischotter die Große Aue und ihre Randbereiche sowie in der Nachbarschaft befindliche Stillgewässer als Lebensraum und Wanderroute nutzt. Die Wanderungswege des Fischotters können daher bauzeitlich durch Baustellenbetrieb und -verkehr gestört werden. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau der Masten Nr. 7 (im Anschluss an den Wellier Kolk), Nr. 9 (am Bruch- und Kolkgraben), Nr. 25 (am Klamperngraben), Nr. 26 und Nr. 27 (im Umfeld des Sarninghäuser Meerbaches), Nr. 28, Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33 (im Umfeld der Großen Aue) der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), den Rückbau des Mastes Nr. 7 (im Umfeld des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk) der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie den

[82] BVerwG, Urteil vom 06. November 2013 (A 20; 9 A 14.12), Rn. 54; Urteil vom 06. November 2012, Az. 9 A 17.11 (A 33), Rn. 52.

[83] NLWKN 2011/2020, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH.

Neubau der Masten Nr. 3206 (am Sarninghäuser Meerbach), Nr. 3227 und Nr. 3231 (im Umfeld des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk) der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) werden diese abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8 sowie Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Der Rückbau der Masten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) in der Niederung der Großen Aue wird zur Schonung von Vegetationsbeständen im Umfeld eingeschränkt. Die Fundamente der Masten verbleiben im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Somit kann auf die Anlage von Baugruben verzichtet werden kann (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V16). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters auszuschließen.

Die LRT in den Bereichen der Teilfläche Wellier Kolk befinden sich außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung. In Folge der bauzeitlichen Wasserhaltung ist jedoch eine Zuführung von Wasser über den Bruch- und Kolkgraben westlich und einen Graben südlich des Wellier Kolks in den LRT 3150 geplant. Hierdurch können bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen des LRT 3150 durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, erhöhte Eisengehalte und/oder verminderte Sauerstoffgehalte auftreten. Zur Vermeidung solcher stofflichen Veränderungen werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer technische Maßnahmen vorgesehen, mit denen sich eine Veränderung der o. g. Parameter ausschließen lassen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V2). Die Maßnahmen dienen auch dem Schutz der betrachtungsrelevanten charakteristischen Arten der Fische, Amphibien und Wirbellosen, denen die Gewässer des LRT 3150 als Lebensraum dienen. In Bezug auf charakteristische Brutvogelarten kann festgestellt werden, dass die bauzeitlichen Störungen abseits der artspezifischen Fluchtdistanzen eintreten und Beeinträchtigungen dieser somit ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Auch die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Anhang II Arten, Teichfledermaus und Fischotter, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im FFH-Gebiet kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme und somit auch zu keinem Verlust von Strukturen, die dort für die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus von Bedeutung sind. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden zudem nicht statt, so dass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten werden.

Bezogen auf den Fischotter ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass die Wanderungswege des Fischotters entlang der im Untersuchungsgebiet gelegenen Gräben im unmittelbaren Anschluss an den Wellier Kolk durch Baustellenbetrieb und -verkehr gestört werden könnten. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der gewässernahen Arbeitsflächen (Masten Nr. 7 und Nr. 9 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), Mast Nr. 7 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie die Masten Nr. 3227 und Nr. 3231 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039))

werden diese abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters auszuschließen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung potenziell kumulierender Wirkungen, die durch den im Planfeststellungsabschnitt 6 vorgesehenen Leitungsneubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3039) im Bereich des FFH-Gebietes eintreten können. Der Rückbau der Masten der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) im Planfeststellungsabschnitt 7 findet nicht zeitgleich mit dem Neubau im Planfeststellungsabschnitt 6 statt. Vielmehr kann mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) erst begonnen werden, wenn die geplante 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) errichtet ist. Die bauzeitlichen Wirkungen der beiden Vorhaben überlagern sich daher nicht. Im Untersuchungsraum/Wirkraum des Vorhabens im Bereich der Teilfläche Wellier Kolk befindet sich außerdem eine genehmigte Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen. Auch die prognostischen Wirkungen dieses Vorhabens (siehe hierzu Anlage 15, Kap. 4.1.8) führen in der Zusammenschau mit den potenziell kumulierenden Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens zu keinen Beeinträchtigungen der für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes definierten Erhaltungsziele. Der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.1.2 EU-Vogelschutzgebiet DE 3420-401 „Wesertalaue bei Landesbergen“

Das Vorhaben berührt das durch nationale Schutzgebietsausweisungen[84] gesicherte EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE 3420-401). Das Vogelschutzgebiet (VSG) liegt mit seinen Teilflächen deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Teilfläche Wellier Schleife ist mindestens rund 1.400 m von den Maßnahmen zum Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und mindestens rund 1.900 m von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) einschließlich Arbeitsflächen und Zuwegungen entfernt. Eine weitere Teilfläche mit den Abbaugewässern östlich Stolzenau befindet sich in mindestens rund 1.900 m Entfernung zum Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und zu der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) (siehe Anlage 15, Abb. 7).

[84] Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen" in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 24. Oktober 2014 und Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 176 "Domäne Stolzenau/Leese" in der Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg (Weser) vom 22. Juni 2018

Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Teilflächen des VSG liegt das vorhabenbezogene Untersuchungsgebiet außerhalb der Gebietskulisse. Die vorliegenden Daten (Erhaltungsziele für die beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes gem. Schutzgebietsverordnungen sowie Arten des Standarddatenbogens für das EU-Vogelschutzgebiet[85]) sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

In den Erhaltungszielen für die beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes sind als wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) die folgenden Arten genannt:

- Weißstorch
- Singschwan
- Schwarzkopfmöwe

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind:

- Kormoran
- Gänsesäger

Zudem sind für die Teilfläche Wellier Schleife Nordische Gänse, Schwäne und Enten in einem speziellen Erhaltungsziel genannt. In der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese sind Nordische Gänse, Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen, Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weitere Vogelarten wie z. B. Rohrweihe und Feldlerche maßgebliche avifaunistische Bestandteile (siehe Anlage 15, Tab. 11).

Innerhalb der beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt vorhabenbedingt keine Flächeninanspruchnahme von Bruträumen, Ruhe- und Rastplätzen oder Nahrungsflächen der wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Der Singschwan weist mit einem Störradius von 400 m die vergleichsweise größte Störempfindlichkeit auf. Aufgrund der minimalen Entfernung des Vorhabens von 1.400 m (s. o.) lassen sich Beeinträchtigungen dieser sowie aller anderen wertbestimmenden Vogelarten auch durch bauzeitliche Störungen sicher ausschließen. Aufgrund der avifaunistischen Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen den Teilbereichen des VSG sowie dem Umfeld der Teilbereiche (vorhabenbezogener Untersuchungsraum/Wirkraum), sind Leitungskollisionen der überwiegend anfluggefährdeten Vogelarten allerdings nicht von vornherein auszuschließen. Das vergleichsweise höchste Konfliktpotenzial besteht für die Arten Weißstorch und Singschwan, die zu den Arten mit

[85] Standarddatenbogen des NLWKN (letzte Aktualisierung Mai 2017)

hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen gehören.[86] Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt für diese Arten zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Für den Untersuchungsraum ist festzustellen, dass es nach Umsetzung des Vorhabens durch den Rückbau zweier Freileitungen und die Bündelung zweier Freileitungen zu einer Entlastung des Wesertals von querenden Freileitungsstrukturen kommen wird. Für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren wird jedoch sowohl die 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) als auch die geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3039) bestehen. Durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-30-3003) wird die Anzahl der das Wesertal querenden Freileitungsstrukturen jedoch auch temporär nicht erhöht, sondern bleibt gleich. Im Bereich des Nord-Süd-Verlaufes der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) östlich Anemolter kommt am Rande des Wesertals eine das Wesertals nicht querende Freileitungsstruktur hinzu. Diese liegt jedoch nicht innerhalb der Hauptflugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes, sondern parallel zu den Flugbeziehungen. Insofern ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sowohl in Bezug auf den Singschwan als auch auf alle weiteren wertbestimmenden Vogelarten auszuschließen. Abweichend davon kann für die Übergangszeit von bis zu zwei Jahren, in der sowohl die 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) als auch die geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3039) parallel existieren, ein signifikant erhöhten Tötungsrisiko für ein Brutpaar des Weißstorches in Anemolter zunächst nicht ausgeschlossen werden, da beide Leitungen den zentralen Aktionsraum des Brutpaares durchschneiden. Aus diesem Grund werden im Abschnitt zwischen den nächstgelegenen Neubaumasten Nr. 3222 bis Nr. 3231 vorsorglich Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V15). Gemäß Liesenjohann et. al (2019)[87] haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung (Minderungswirkung um zwei Stufen) für den Weißstorch. Bei dem vorübergehenden hohen konstellationsspezifischen Risiko ist eine Minderungswirkung von zwei Stufen erforderlich. Diese Minderungswirkung wird durch die Vogelschutzmarkierungen erreicht. Insofern besteht unter Berücksichtigung der Vogelschutzmarkierung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr. Im Ergebnis können Beeinträchtigungen daher insoweit ausgeschlossen werden.

Bezogen auf die weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile, die als Erhaltungsziele benannt werden, sind Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen sowie bauzeitliche Störungen aufgrund der o. g. Gründe ebenfalls auszuschließen. Im Hinblick auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist festzustellen,

---

[86] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

[87] Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.

dass der überwiegende Anteil der gemäß Standarddatenbogen festgestellten Brut- sowie Rast- und Gastvögel eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen aufweist. Die Brutvogelarten Krickente, Austernfischer und Lachmöwe sowie die Rast- und Gastvogelarten Zwergschwan, Saatgans, Austernfischer, Brandgans und Kiebitz weisen eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Bei den Brutvogelarten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung handelt es sich um Vögel, die überwiegend an und im Wasser Nahrung suchen. Da Wasserflächen westlich der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse östlich Anemolter nicht vorhanden sind, muss beim Aufsuchen von Nahrungsflächen an und in Gewässern von der Teilfläche Domäne Stolzenau/Leese aus eine Freileitung nicht gequert werden. Für die Rast- und Gastvögel kann festgestellt werden, dass die Flugbeziehungen zwischen den Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes nicht wesentlich eingeschränkt werden, da der Bau der 380-kV-Leitung östlich Anemolter nicht innerhalb der Hauptflugbeziehungen zwischen den beiden Teilflächen liegt, sondern parallel zu den Flugbeziehungen. Unter Berücksichtigung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, der Lage des geplanten Vorhabens außerhalb stark frequentierter Räume, der dauerhaften Entlastung des Raumes von Freileitungsstrukturen und einer bauzeitlich in Bezug auf die Querung des Wesertals mit der bisherigen Belastung vergleichbaren Situation ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko der weiteren maßgeblichen Arten nicht auszugehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des temporären Zubaus von Leitungen, da dieser nicht im Bereich der Hauptflugbeziehungen der einzelnen Artvorkommen zwischen den beiden Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes entlang der Weser liegt und daher auch zwischenzeitlich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist.

Die getroffenen Einschätzungen gelten auch unter Berücksichtigung der potenziell kumulierenden Wirkungen des Leitungsneubaus der 380-kV-Leitung (LH-10-3039) mit einer genehmigten Erweiterung des Bodenabbaus des Kieswerkes Landesbergen. Auch die prognostischen Wirkungen dieses Vorhabens (siehe hierzu Anlage 15, Kap. 4.2.8) führen in der Zusammenschau mit den Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens zu keinen Beeinträchtigungen der für die maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets definierten Erhaltungsziele. Der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Die planfestgestellten Maßnahmen sind somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Die Große Aue – von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ (LSG NI-00035). Zudem werden im Naturschutzgebiet „Bunkenmoor“ (NSG HA-00185) naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Anlage 17, Kap. 1).

2.2.3.5.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067)

Das durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser vom 16. Juni 2017 rechtsverbindlich festgesetzte LSG hat eine Fläche von rund 115 ha.

Das LSG wird nordwestlich von Steyerberg auf einer Länge von ca. 1.000 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) durchquert. Die ganz oder teilweise innerhalb des Schutzgebietes liegenden Masten Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30 und Nr. 31 werden zurückgebaut. Die Fundamente der Bestandsleitung werden in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunterliegenden Anteile verbleiben im Boden. Die Fundamente der Masten Nr. 29 und Nr. 30 verbleiben hingegen vollständig im Boden. Die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Auf die Anlage einer Baugrube zum Rückbau des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Geländeoberkante wird an diesen Stellen verzichtet, um die Auswirkungen (Wasserhaltung, Flächeninanspruchnahme) auf wichtige Biotope in der Umgebung (Feuchtgrünland) zu minimieren. Durch den Verbleib der Mastfundamente entfällt das Erfordernis einer vorübergehenden Wasserhaltung im Bereich der Baugruben. Die Fundamente der Masten Nr. 28 und Nr. 31 werden zurückgebaut, da hier keine Auswirkungen durch wasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten sind. Im Umfeld aller zurückzubauenden Masten werden temporäre Arbeitsflächen vorgesehen.

Das Leitungsbauvorhaben innerhalb des LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 3 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde folgendes fest:

- Nach § 3 Abs. 1 LSG-VO sind in dem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.

  Grundsätzlich stellen die Baumaßnahmen für den Rückbau der LH-10-2010 Handlungen dar, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile zu beeinträchtigen, zu beschädigen, nachteilig zu verändern, zu zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderzulaufen. Zwar führt der Rückbau zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und ermöglicht den innerhalb des jetzigen Schutzstreifens gelegenen Gehölzen zukünftig einen ungehinderten Aufwuchs ohne Wuchshöhenbeschränkung. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde angesichts der Baumaßnahmen dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) LSG-VO ist es verboten, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Eine Störung von Natur oder Naturgenuss kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen ausgehen. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) LSG-VO ist es verboten, den Wasserstand der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer wesentlich zu verändern oder die Gewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen.

  Die schutzwürdigen Oberflächengewässer werden nicht in Anspruch genommen. Im Umfeld der „Großen Aue“ ist für den Rückbau des Masts Nr. 31 der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) eine temporäre Wasserhaltung vorgesehen. Der Bereich der lokalen Grundwasserabsenkung (Absenktrichter) liegt jedoch abseits der schutzwürdigen Oberflächengewässer, sodass Wasserstandsänderungen und/oder Beeinträchtigung dieser auszuschließen sind. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als nicht erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe f) LSG-VO ist es verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.

  Die Befahrung außerhalb der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe l) LSG-VO ist es verboten, Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören; sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen.

  Waldrandstrukturen werden kleinflächig im Bereich der Arbeitsfläche für den Rückbau des Rückbaumastes Nr. 28 in Anspruch genommen. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe m) LSG-VO ist es verboten, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.

  Eine Lagerung des Bodenaushubs (betrifft Rückbaumasten Nr. 28 und Nr. 31) findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

In Bezug auf § 3 Abs. 3 LSG-VO, der Schutzvorschriften zu der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ definiert, wird festgestellt, dass weder Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen werden, noch die Schutzvorschriften betroffen sind.

Hinsichtlich der in § 4 der LSG-VO festgeschriebenen Erlaubnisvorbehalte stellt die Planfeststellungsbehörde zudem Folgendes fest:

- Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) LSG-VO bedürfen die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen.

  Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) als bauliche Anlage. Durch den Rückbau erfolgt eine wesentliche Änderung dieser baulichen Anlage. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) LSG-VO bedürfen die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen.

  Eine Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann bei wegebegleitenden Gehölzen, sofern sie den Wegequerschnitt zu sehr einengen, ein Rückschnitt zur Wiederherstellung des Lichtraumprofiles erforderlich werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe e) LSG-VO bedürfen die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben mit naturnahen temporären und permanenten Klein(st)gewässern sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen.

  Die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen oder Bodengestalt erfolgt in den Fundamentbereichen für den Rückbau der Masten Nr. 28 und Nr. 31. Eine Lagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der

Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt dennoch als erfüllt an.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese lediglich vorübergehend während der Bauphase betroffen sind. Alle Bautätigkeiten im LSG sind mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) verbunden, der das Gebiet dauerhaft von Leitungsinfrastruktur entlastet.

Vor diesem Hintergrund kann für den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nach § 3 Abs. 4 der LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstaben a), f) und l) der LSG-Verordnung sowie eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 der LSG-Verordnung für die Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Buchstaben a), d) und e) der LSG-Verordnung erteilt werden (siehe Ziffer 1.2.2.1).

Die Ausnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 4 LSG-VO und die Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 LSG-VO sind gegeben. Das Vorhaben ist vereinbar mit dem Schutzweck des § 2 LSG-VO. Der Wegfall der Schutzstreifen ermöglicht eine ungehinderte Gehölzentwicklung, die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes wird durch die Beseitigung der Hochspannungsfreileitung gefördert. Örtliche bauzeitliche Beeinträchtigungen werden – soweit sie nicht vermeidbar sind – durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Des Weiteren wird eine entsprechende Befreiung von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Buchstabe m) der LSG-Verordnung für den Rückbau der 220 kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 Satz 1 LSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.1).

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) ist hier einschlägig (zum Überwiegend der öffentlichen Interessen siehe auch unten Ziffer 2.2.3.16.3). Naturschutzrechtliche Eingriffe durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet und fachgerecht kompensiert (vgl. Anlage 12, Kap. 10). Die Maßnahmen sind zudem mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar. Darüber hinaus dürften auch die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen.

2.2.3.5.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023)

Das durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblinghausen, Landkreis Nienburg/Weser („Auetal oberhalb Steyerberg“) vom 25. Juni 1965 rechtsverbindlich festgesetzte LSG hat eine Fläche von rund 147 ha.

Das LSG wird nordöstlich von Sarninghausen auf einer Länge von ca. 750 m von der vorhandenen 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gequert. Die ganz oder teilweise innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Bestandsmasten Nr. 27 und Nr. 31 werden zurückgebaut. Der ebenfalls zurückzubauende Mast Nr. 28 liegt zwar außerhalb, allerdings ragt die Arbeitsfläche in das Schutzgebiet hinein. Die vorhandenen Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Geländeoberkante abgetragen. Die darunterliegenden Anteile verbleiben im Boden. Im Umfeld der zurückzubauenden Masten werden temporäre Arbeitsflächen vorgesehen. Beim Rückbau der Masten Nr. 27 und Nr. 31 ist eine vorübergehende Wasserhaltung im Bereich der Baugruben erforderlich. Das Wasser wird entweder versickert oder in Gräben eingeleitet, die im Umfeld der Maststandorte liegen. Die geplante 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) wird in neuer Trasse mindestens 500 m westlich bzw. südlich der vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-10-2010) neu geführt. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine neuen Masten und Fundamente errichtet.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 2 und § 3 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 2 LSG-VO ist es in dem in § 1 der LSG-VO genannten Schutzbereich verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

  Das Verbot des § 2 LSG-VO ist grundsätzlich betroffen, da die Baumaßnahmen für den geplanten Rückbau geeignet sind, zumindest temporär die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Zwar führt der Rückbau zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und ermöglicht den innerhalb des jetzigen Schutzstreifens gelegenen Gehölzen zukünftig einen ungehinderten Aufwuchs ohne Wuchshöhenbeschränkung. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde angesichts der Baumaßnahmen dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 3 Buchstabe a) LSG-VO ist es verboten, Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen (Buchstabe a).

  Eine Ablagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben der Masten Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 31 findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Abfälle in Form von belastetem Boden oder Fundamentschwellen werden entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 3 Buchstabe f) LSG-VO ist es verboten, Bäume, Gehölze und Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen (Buchstabe f).

  Im Bereich des Absenktrichters der Wasserhaltung für den Rückbau der Masten Nr. 27 und Nr. 31 liegt ein kurzer Abschnitt einer Baumhecke sowie einer Allee/Baumreihe. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts) sind Schäden an den Gehölzen auszuschließen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist der Verbotstatbestand somit nicht betroffen.

Alle weiteren, nicht benannten Schutzvorschriften sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese lediglich vorübergehend während der Bauphase betroffen sind. Alle Bautätigkeiten im LSG sind mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verbunden, der das Gebiet dauerhaft von Leitungsinfrastruktur entlastet.

Vor diesem Hintergrund liegt ein besonderer Fall vor, der die Erteilung einer Ausnahme nach § 5 LSG-VO rechtfertigt. Für den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird daher gemäß § 5 LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 2 und des § 3 Buchstabe a) der LSG-Verordnung erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.2).

2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ (LSG NI-00035)

Das durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Anemolter, Estorf, Landesbergen, Liebenau und Wellie, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“) vom 30. September 1969 rechtsverbindlich festgesetzte LSG hat eine Fläche von rund 132 ha.

Das LSG ragt nordwestlich von Anemolter in das Untersuchungsgebiet des Vorhabens. Die Fläche wird weder von Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Schutzstreifen oder Wasserhaltungsmaßnahmen berührt. Sie wird weder überspannt noch enthält sie vorhandene oder geplante Maststandorte. Der nächstgelegene Rückbaumast (Mast Nr. 7) der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) befindet sich südwestlich in ca. 230 m Entfernung zu der Gebietsgrenze. Relevante akustische und visuelle Störeffekte durch den Leitungsrückbau sind aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass der Rückbau in einem bereits vorbelasteten Raum stattfindet, nicht zu erwarten. Die Südgrenze des LSG verläuft entlang der Landesberger Straße, die hier bereits für eine dauerhafte Störkulisse sorgt, bei der die ggf. geringfügig wahrnehmbaren bauzeitlichen Wirkungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in den Hintergrund treten werden.

Das LSG erfährt durch den Leitungsrückbau somit keine Beeinträchtigung und die Schutzbestimmungen des LSG werden nicht berührt.

2.2.3.5.2.2.4 Naturschutzgebiet „Bunkenmoor“ (NSG HA-00185)

Im Naturschutzgebiet „Bunkenmoor“, welches durch die Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Bunkenmoor" in der Samtgemeinde Steimbke und der Stadt Nienburg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 17. November 1997 rechtsverbindlich festgesetzt ist, liegt der Kompensationsflächenpool „Bunkenmoor“, in dem die Ersatzmaßnahme E2 durchgeführt wird. Die Maßnahme dient der Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme E2). Die Maßnahme verfolgt das Ziel, ein naturnahes wachsendes Moor (Hochmoor) zu entwickeln. Durch den Rückbau bestehender Entwässerungssysteme, die Entfernung nicht standorttypischen Nadelholzes sowie die Entkusselung von Moorflächen sollen die torfbildenden Prozesse reaktiviert und damit ein positiver Beitrag zur Etablierung einer moortypischen Arten- und Lebensgemeinschaft (Wiederherstellung der moortypischen Biodiversität) erreicht werden. Gleichzeitig soll der Landschaftswasserhaushalt stabilisiert und die Grundwasserneubildungsrate erhöht werden.

Die beschriebenen Maßnahmen und Entwicklungsziele sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes gemäß § 2 der NSG-VO vereinbar.

2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. In § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Mit der Novelle des NNatSchG zum 1. Januar 2021 wurde die Liste der geschützten Biotope zuletzt aktualisiert und um bestimmte Grünlandbiotope sowie Obstbaumwiesen und -weiden ergänzt. Für die nachfolgende Beurteilung der Betroffenheit der geschützten Biotope wird dieser aktualisierte Stand zugrunde gelegt.

Im Untersuchungsraum gibt es 44 gesetzlich geschützte Biotope, die im Landkreis Nienburg/Weser registriert sind. Die geschützten Biotope befinden sich in erster Linie innerhalb der Naturschutz- und FFH-Gebiete sowie in der Weseraue nördlich von Anemolter und westlich und südlich des Umspannwerks bei Landesbergen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden zudem weitere Flächen erfasst, die die Voraussetzung nach § 30 BNatSchG erfüllen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.7.4, Tab. 57).

Gemäß der Auflistung in Anlage 17, Kap. 3, Tab. 2 liegen elf dieser gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen, ein Biotop im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen (LH-10-3039) mit Wuchshöhenbeschränkung und zwölf gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Einflussbereichs von temporären Grundwasserabsenkungen. Die Standorte der

Neubaumasten beanspruchen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope (siehe Anlage 12.5, Karte 5, Blätter 8 bis 10).

Auch wenn es in keinem Fall zu einer vollständigen Zerstörung der Biotope kommt und in der Regel die in Anspruch genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops eher klein ist, werden nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung (siehe Anlage 12.1, Kap. 3) Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > 2 als „erheblich“ beurteilt und unter Berücksichtigung ihrer Regenerationsfähigkeit kompensiert. Daher wurde für alle gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen sowie im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist.

Für alle gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Einflussbereichs einer temporären Grundwasserabsenkung ist die Planfeststellungsbehörde hingegen überzeugt, dass unter Berücksichtigung der baubegleitenden Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V12) keine Beeinträchtigungen dieser Biotope eintreten werden.

2.2.3.5.3.1 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Einen solchen Antrag hat die Vorhabenträgerin gestellt.

Alle temporär in Anspruch genommenen, kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A1). Da die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert werden, ist die gleichartige Wiederherstellung der geschützten Biotope gesichert. Die folgende Übersicht zeigt diese Biotoptypen.

Betroffenheit	**Bezeichnung des Biotops soweit beim LK Nienburg/Weser registriert**	**Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe**	**Flächengröße**
Flächeninan-spruchnahme durch Baustra-ßen und Ar-beitsflächen	GB-NI-1228 (NRG – Rohrglanzgras Landröhricht)	NSR (Sonstiger nährstoffreicher Sumpf) WS IV	ca. 140 m²
		UHF (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte) WS III	ca. 290 m²
		BFR (Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte) WS IV	ca. 300 m²
	GB-NI-0075 (HFM / HFB – (Strauch-) Baumhecke)	BMS (Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch) WS III	ca. 10 m²

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit beim LK Nienburg/Weser registriert	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
		BZE (Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten) WS II	ca. 280 m²
	GB-NI-0074 (GMF – Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte)	GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) WS IV GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) WS II	ca. 705 m² ca. 150 m²
	GB-NI-0068 (GFF – Sonstiger Flutrasen)	GIA (Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche) WS II	ca. 425 m²
	/	GFF (Sonstiger Flutrasen) WS III	ca. 230 m²
	/	GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) WS IV	ca. 750 m²
	/	VER (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht) WS IV	ca. 30 m²
	/	SEA (Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer) WS IV	ca. 10 m²

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, weshalb für die in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.2.3).

2.2.3.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Soweit die Beeinträchtigungen der temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen nicht ausgeglichen werden können, werden sie gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Entsprechendes gilt auch für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen, die mit der Wuchshöhenbeschränkung in den ausgewiesenen Schutzstreifen verbunden sind (siehe Anlage 12, Kap. 10.5). Diese Biotoptypen sind nachfolgend dargestellt.

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit beim LK Nienburg/Weser registriert	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
Flächeninanspruchnahme durch Baustra-	GB-NI-0075 (HFM / HFB – (Strauch-) Baumhecke)	HFM (Baum-Strauchhecke) WS III/IV	ca. 530 m²

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit beim LK Nienburg/Weser registriert	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
ßen und Arbeitsflächen	/	GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) WS V	ca. 780 m²
	/	GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) WS V	ca. 1.655 m²
	/	WET ((Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen) WS V	ca. 180 m²
Lage innerhalb des Schutzstreifens (neu) und Betroffenheit durch Wuchshöhenbeschränkung	GB-NI-0075 (HFM / HFB – (Strauch-) Baumhecke)	HFM (Baum-Strauchhecke) WS III/IV	ca. 190 m²

Für diese übrigen in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.3). Die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) für das geplante Vorhaben liegen vor. Darüber hinaus dürften auch die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen.

2.2.3.5.4 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.[88]

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

[88] Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG[89] aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

---

[89] Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.5.4.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 15./16. Juni 2016 vorgesehen, als Tiergruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien zu erfassen.[90] Der mit Schreiben vom 5. September 2016 von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilte Untersuchungsrahmen für die Planfeststellungsabschnitte zwischen Dollern und Landesbergen beinhaltet darüber hinaus auch eine Betrachtung der totholzbewohnenden Käfer, Schmetterlinge und Libellen.[91] In Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser als Untere Naturschutzbehörde wurde auf eine Erfassung dieser Artengruppen im Planfeststellungabschnitt 7 verzichtet. Nach einer faunistischen Übersichtsbegehung konnten keine geeigneten Habitate für das Vorkommen totholzbewohnender Käfer identifiziert werden. Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Libellen und Schmetterlinge liegen entweder außerhalb des Vorhabengebietes oder sind aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der Arten hier nicht zu erwarten.

Da sich im Untersuchungsgebiet das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) befindet, wurden auch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen, wenn sie von den Erhaltungszielen erfasst werden. Insoweit wurden vom Landkreis Nienburg/Weser Unterlagen zu Fischotter-Erfassungen zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 16, Kap. 1.3), ausweislich derer Fischotter an verschiedenen Fließgewässern im Untersuchungsgebiet vereinzelt nachgewiesen wurden. Der Fischotter wird deshalb ebenfalls in die Betrachtung eingestellt.

---

[90] Siehe Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24/BBPl-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern – Landesbergen“ vom 29. April 2016; SWECO GMBH 2016.

[91] Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen vom 05. September 2016

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs aufgrund gewonnener Erkenntnisse zur lokalen Ausprägung einzelner Schutzgüter im Rahmen durchgeführter Erhebungen im Gelände. Dabei wurde den Empfehlungen des NLT-Leitfadens[92] gefolgt.

Im Hinblick auf den Neubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3039) wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in einem mindestens 600 m breiten Korridor (300 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) erfasst. Diese Abgrenzung wurde bereichsweise ausgeweitet, um die Auswirkungen aller beantragten Anlagenteile (Provisorien, Rückbau und Verlegung) berücksichtigen zu können. Ausweitungen wurden auch aufgrund von relevanten Vorkommen vorgenommen. So wurde beispielsweise bei den Brutvögeln im Bereich potenziell wertvoller Brutvogellebensräume der Korridor auf bis zu 2.000 m (1.000 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) ausgeweitet und bei den Amphibien erfolgte die Untersuchung in bis zu 500 m Entfernung zur Trasse aufgrund der Ausdehnung einzelner Untersuchungsgewässer. Für die Avifauna wurden in einer faunistischen Übersichtskartierung Bereiche mit nennenswertem Besiedlungspotential identifiziert und kartiert. Bei Fledermäusen wurden die Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld des geplanten Trassenverlaufs (Korridor von ca. 50 m zu beiden Seiten) einzeln erfasst. Für planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, v. a. Großvögel, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen und/oder streng geschützt sind, wurde ein bis zu 10.000 m breiter Untersuchungskorridor (5.000 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) abgegrenzt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Soweit der Rückbau von 380-kV-/220-kV-Leitungen im Trassenraum des Neubaus erfolgt, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor bereits alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Soweit sich die Bestandsleitung hingegen deutlich außerhalb der geplanten neuen Leitungsführung befindet, wurde auch eine Erfassung für den Rückbau vorgenommen, zumeist in einem 400 m breiten Korridor, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse (siehe Anlage 12.1, Kap. 2 und Anlage 12, Kap. 1.3.3).

Die Untersuchungsmethoden für die Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziffer 2.2.2.2.2. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die

[92] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

Datengrundlage geeignet ist, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Da sich im Untersuchungsgebiet auch das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) befindet, wurden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Dies ist mit dem Fischotter hier der Fall. Somit wird diese Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt.

Für folgende streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen.

Artname	**Wissenschaftlicher Name**
Säugetiere	
Fischotter*	*Lutra lutra*
Kleine/Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii/mystacinus*
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Amphibien	
Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.	
Reptilien	
Zauneidechse	*Lacerta agilis*
Die Waldeidechse, die als weitere Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, gehört nicht zu den gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten.	
Pflanzen	
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.	

* Art wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) genannt.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde im Rahmen der von der Vorhabenträgerin erarbeiteten artenschutzrechtlichen Beurteilung zunächst eine Relevanzbetrachtung durchgeführt (siehe Anlage 16, Kap. 3.2.2), um solche Arten zu identifizieren, für die eine systematische Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich ist. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland[93] und der Roten Liste Niedersachsen[94] gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvögel (Wasser-, Wat- und Schreitvögel) und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten relevanten europäischen Brut- und Rastvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Artname	**Wissenschaftlicher Name**
Brutvögel	
Habicht	*Accipiter gentilis*
Sperber	*Accipiter nisus*
Feldlerche	*Alauda arvensis*
Eisvogel	*Alcedo atthis*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Waldohreule	*Asio otus*
Mäusebussard	*Buteo buteo*
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*
Wiesenweihe	*Circus pygargus*
Kolkrabe	*Corvus corax*
Wachtel	*Coturnix coturnix*
Kuckuck	*Cuculus canorus*
Kleinspecht	*Dryobates minor*
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*

[93] Grünberg, Bauer, Haupt, Hüppop, Rysalvy, Südbeck, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
[94] Krüger, Nipkow, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8.Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.

Artname	**Wissenschaftlicher Name**
Ortolan	*Emberiza hortulana*
Baumfalke	*Falco subbuteo*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*
Kranich	*Grus grus*
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Heidelerche	*Lullula arborea*
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Schwarzmilan	*Milvus migrans*
Rotmilan	*Milvus milvus*
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*
Pirol	*Oriolus oriolus*
Fischadler	*Pandion haliaetus*
Rebhuhn	*Perdix perdix*
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*
Turteltaube	*Streptopelia turtur*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Rastvögel	
Nilgans	*Alopochen aegyptiacus*
Löffelente	*Anas clypeata*
Krickente	*Anas crecca*
Pfeifente	*Anas penelope*
Stockente	*Anas platyrhynchos*
Schnatterente	*Anas strepera*
Blässgans	*Anser albifrons*
Graugans	*Anser anser*
Saatgans	*Anser fabalis*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Tafelente	*Aythya ferina*
Reiherente	*Aythya fuligula*
Kanadagans	*Branta canadensis*
Weißwangengans	*Branta leucopsis*
Schellente	*Bucephala clangula*
Silberreiher	*Casmerodius albus*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*

Artname	Wissenschaftlicher Name
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*
Singschwan	*Cygnus cygnus*
Höckerschwan	*Cygnus olor*
Blässralle	*Fulica atra*
Bekassine	*Gallinago gallinago*
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*
Silbermöwe	*Larus argentatus*
Sturmmöwe	*Larus canus*
Lachmöwe	*Larus ridibundus*
Gänsesäger	*Mergus merganser*
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*
Rostgans	*Tadorna ferruginea*
Brandgans	*Tadorna tadorna*
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden.[95] Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit unter Ziffer 2.2.3.5.4.3.2.

Für die Brutvogelarten Habicht, Sperber, Eisvogel, Bluthänfling, Schwarzmilan und Rauchschwalbe sowie die Rastvogelarten Nilgans und Rostgans kann ein Eintreten der Verbotstatbestände bereits ohne detaillierte Prüfung ausgeschlossen werden. Die Arten Habicht, Sperber, Eisvogel, Bluthänfling und Schwarzmilan wurden mit jeweils einem Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Status „Nahrungsgast“ bedeutet, dass die Arten keinen Brutraum in dem betreffenden Bereich besaßen, sondern nur gesichtet worden sind. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

[95] BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 12/19 – juris, Rn. 517; BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

ausgeschlossen werden. Die Arten weisen kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf.[96] Sie zählen somit zu Arten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Da Bruträume der Arten und deren Umfeld nicht betroffen sind und die Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen gering ist, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter. Vorhabenbedingt gehen Bruträume der Rauchschwalbe nicht verloren. Somit treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) nicht auf. Auch die Rauchschwalbe ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen und besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die Rastvogelarten Nilgans und Rostgans sind Neozoen und zählen nicht zu den europäischen Vogelarten, womit sie nicht unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen.

Da zum Zeitpunkt der Planfeststellung für die in der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Vorhabenträgerin (Anlage 16) zugrunde gelegten Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens eine aktualisierte Fassung aus dem Jahr 2021 vorliegt,[97] in der zehn Arten erstmalig mit einem Gefährdungsstatus geführt werden und somit als relevant einzustufen sind, war es erforderlich, für diese Arten ergänzende Betrachtungen anzustellen. Bei den nunmehr gefährdeten Arten handelt es sich um die Brutvögel Graureiher, Waldohreule, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Girlitz, Beutelmeise, Karmingimpel, Silbermöwe und Tafelente. In Bezug auf die Arten Graureiher, Waldohreule und Kleinspecht kann festgestellt werden, dass diese im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen erfasst wurden und somit bereits in der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt wurden. Für die weiteren Brutvogelarten Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Girlitz, Beutelmeise, Karmingimpel, Silbermöwe und Tafelente ergeben sich folgende Feststellungen: Die Mehlschwalbe ist ein Gebäudebrüter mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen.[98] Die Bruträume der Mehlschwalbe sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die geringe Mortalitätsgefährdung bei Freileitungsanflug belegt zudem, dass für diese Art nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Auch Gartengrasmücke und Girlitz weisen eine geringe Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungsanflug auf, sodass auch für diese Arten nicht

[96] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

[97] Krüger, T. & Sandkühler, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9 Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022, S. 111 – 174.

[98] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.[99] Beide Arten sind Gehölzbrüter. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit und damit in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6). Die Silbermöwe ist eine Art, die die Küstenregionen als Brutraum nutzt. Die nächstgelegenen Brutgebiete befinden sich somit abseits des Vorhabens entlang der Nordseeküste, wodurch eine Beeinträchtigung dieser Art als Brutvogel auszuschließen ist. Die Tafelente sucht zur Brut große, flache, nährstoffreiche und von einem nicht zu schmalen Schilfgürtel umgebene Seen auf. Aufgrund dieser Lebensraumansprüche ist auch bei dieser Art nicht davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsraum brütet. Beutelmeise und Karmingimpel treten bisher nur lokal begrenzt in Deutschland und Niedersachsen auf. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist unwahrscheinlich. Der Verbreitungsschwerpunkt des Karmingimpels in Deutschland ist die Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Die Beutelmeise benötigt Flussniederungen mit gestaffelten Gehölzstrukturen und Sumpfgebiete. Diese sind im Untersuchungsraum nicht anzutreffen. Die Betrachtung der hinzugekommenen gefährdeten Arten gemäß der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens zeigt, dass Beeinträchtigungen dieser Arten grundsätzlich auszuschließen sind und somit keine vertiefende artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich ist.

2.2.3.5.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzprotokoll (Anlage 16, Kap. 4). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.[100] Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, kommt im besonderen Artenschutzrecht hingegen nicht zur Anwendung.[101]

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

---

[99] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

[100] Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

[101] BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132.

Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde auch die Arbeitshilfe von Garniel & Mierwald[102] berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurden die Arbeitshilfen des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben[103] herangezogen.

2.2.3.5.4.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Fischotter, Kleine/Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Zauneidechse jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt (siehe Anlage 16, Kap. 4.1).

Um das Eintreten von Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wurden für die angeführten Fledermausarten, den Fischotter sowie die Zauneidechse spezifische Vermeidungsmaßnahmen geplant. Für die betroffenen Fledermausarten wurden darüber hinaus artbezogene CEF-Maßnahmen festgelegt (vgl. Anlage 16, Kap. 6).

Streng geschützte Arten	**Maßnahmen nach Anlage 12.2**
Fischotter	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau der Masten Nr. 7, Nr. 9, Nr. 25 bis 28 und Nr. 31 bis Nr. 33 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010), den Rückbau der Masten Nr. 7 und Nr. 31 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie für den Neubau der Masten Nr. 3206, Nr. 3227 und Nr. 3231 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) werden die Baustellen abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8).
	Die Masten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) in der Niederung der Großen Aue werden zur Schonung von Vegetationsbeständen im Umfeld nicht vollständig zurückgebaut. Das Fundament der Masten verbleibt im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Auf die Anlage von Baugruben kann verzichtet werden. Somit wird auch die Tötung von Individuen vermieden (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V16).
Fledermäuse	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit

[102] Garniel, Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 2010.
[103] Bernotat, D.; Rogahn, S.; Rickert, C.; Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018 sowie Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.2
	zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6 und V9).
	Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je vier Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V9).
Zauneidechse	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (1. März bis 31. Oktober) durch bauzeitliche Nutzung (Baustellenverkehr) im Umfeld der Zauneidechsenlebensräume werden zwischen den durch Baustellenverkehr genutzten Wegeabschnitten und den Lebensräumen der Zauneidechse Schutzzäune aufgestellt und für die Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V13)

Unter Berücksichtigung der artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für die oben genannten Arten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

2.2.3.5.4.3.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 32 Brutvogelarten und 33 Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten und Rastvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung von dem Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Lärmempfindlichkeit oder geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf.[104] Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 4.2) zu entnehmen.

Bei den Brutvogelarten sind allerdings für Feldlerche, Weißstorch, Turmfalke, Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz und weitere gehölzbrütende Vögel artbezogene CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von

[104] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94..

Verbotstatbeständen zu vermeiden. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Auch für Rastvögel werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Vogelarten	**Maßnahmen nach Anlage 12.2 und den Nebenbestimmungen**
Brutvögel	
Feldlerche	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (1. März bis 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) im Umfeld der Masten Nr. 3201 bis Nr. 3204, Nr. 30N bis Nr. 28N sowie am hier gelegenen Provisorium, den Masten Nr. 3211 bis Nr. 3213, Nr. 3216, Nr. 3217, Nr. 3219 bis Nr. 3225, Nr. 3227, Nr. 3228 sowie den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung Nr. 10, Nr. 11 bis Nr. 15, der Rückbaumasten der vorhandenen 380-kV-Leitung Nr. 28 und Nr. 30 sowie der Masten Nr. 17A bis Nr. 20N der LH-10-3003 und Nr. 22N und Nr. 21 der LH-10-3017 einschl. der Provisorien mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6).
	Vorsorglich werden für die fünf Feldlerchen-Brutpaare, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten südlich und südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel und südöstlich Struckhausen betroffen sein können, temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen angelegt (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt vier Feldlerchenpaaren (westlich und nördlich Hägeringen (Neubaumasten Nr. 3211 bis Nr. 3213), östlich des Waldes Tiergarten (Neubaumasten Nr. 3216 bis Nr. 3217) und nördlich Anemolter (Neubaumasten Nr. 3223 und Nr. 3224)) werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche vier Bruträume in einer Größe von insgesamt 5,9903 ha (pro Brutpaar rd. 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A3).
Weißstorch	Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung werden östlich Anemolter im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3222 bis Nr. 3231 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V15).
Turmfalke	Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten Nr. 13 der 220-kV-Bestandsleitung außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast Nr. 13 nicht mehr vorhanden ist (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz und weitere gehölzbrütende Vögel	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6).

Rastvögel	
Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Blässgans, Graugans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Weißwangengans, Silberreiher, Singschwan, Höckerschwan, Blässralle, Bekassine, Teichhuhn, Austernfischer, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Zwergsäger, Gänsesäger, Kormoran, Haubentaucher, Zwergtaucher, Brandgans, Waldwasserläufer und Kiebitz	Sollten zwei der drei Baumaßnahmen im Wesertal (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) östlich Schinna) zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt zur Vermeidung erheblicher Störungen eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
	Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3224 bis Nr. 3236 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V15).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die genannten Brut- und Rastvogelarten die spezifischen Verbotstatverletzungen zu vermeiden.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Bezogen auf die vorgenannten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird die Tötung von Individuen ebenfalls vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf.[105] Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den

[105] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten des Vorhabens ausfällt. Denn mit dem Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes nebst damit zusammenhängenden Anpassungen an anderen Leitungen verfolgt (siehe Ziffer 2.2.3.16.3), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und

Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (Anlage 12, Kap. 3.4), stellt das Vorhaben – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Maste oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne zwar eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)[106] enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung verursacht, zum anderen aber auch durch die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (Arbeitsflächen) außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Im Ergebnis liegen Waldflächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG im Umfang von rund 1,2575 ha im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7).

Durch die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt rund 0,0875 ha betroffen (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7). Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht

[106] Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 5. November 2016 - 406-64002-136).

bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach BNatSchG ein.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forst-Sachverständigen durch Ansprache jedes Einzelbestandes im Gelände. Als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)" verwendet. Für die Einschätzung der Nutzfunktion liefert die WFK keine Hinweise. Besondere Schutz- und/oder Erholungsfunktionen laut WFK flossen jedoch in die Ermittlung der Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldbestände ein. Für die Nutz- und Schutzfunktion wurden für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) Zuschläge auf den Kompensationswert ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde für jeden einzelnen Bestand die Kompensationshöhe berechnet. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 1,7361 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7).

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 kompensiert (vgl. Anlage 12, Kap. 10.6, Tab. 66 und Anlage 12.2, Kap. 1.2). Die Maßnahmen sehen Neuaufforstungen auf Grünland und Ackerflächen vor (siehe Ziffern 2.2.3.5.1.4.6 und 2.2.3.5.1.4.7).

Eingriffssituation		**Forstrechtliche Kompensation**	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
- Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze	Wald im Sinne des NWaldLG. 1,2575 ha	Neuaufforstung von Waldflächen 1,7361 ha	Ersatzmaßnahme E3: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen 0,3004 ha Ersatzmaßnahme E4: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg 1,5640 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.3.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von rund 0,0875 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7) erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung (siehe Ziffer 1.2.3.2). Die Flächen sind während

der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziffer 1.1.3.2.4).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 2.3). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Auch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahmen eines Vorhabens sind insoweit erfasst. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.[107] Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die planfestgestellten Maßnahmen queren zahlreiche Gewässer zweiter und dritter Ordnung sowie die Weser als Gewässer erster Ordnung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 68 WaStrG).

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für Errichtung und Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter das Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie bei einer Bauzeit von bis zu vier Wochen je Mastfundament nur zeitweise dort abgelegt werden. Im Übrigen ist auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt (Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2) und auch bei bauzeitlich notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt.

Es befinden sich keine Masten im Bereich der Gewässerrandstreifen. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.1 ist sichergestellt, dass im Übrigen bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gewässerrandstreifen von 5 m erhalten bleibt. Dies gilt nicht nur für die Gewässer zweiter

[107] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 38 Rn. 5.

Ordnung, sondern auch für die Verbandsgewässer dritter Ordnung, sodass insoweit den Bedenken des Unterhaltungsverbandes hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.2 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Hochwasserschutz

§§ 78, 78a WHG enthalten besondere Schutzanordnungen in Form von präventiven Planungs- und Bauverboten für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn solche baulichen Anlagen, wie hier die Freileitungsmasten, im Wege der Planfeststellung zugelassen werden.[108] Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde allerdings unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. Untersagt ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten darüber hinaus das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG).

§ 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG bestimmt zudem für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dabei sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Einzig neun Neubaumasten (Nr. 3225, 3227, 3228, 3229, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235) der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Weser Landkreis Nienburg“[109]. Zugleich werden in dem Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ insgesamt 16 Masten der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zurückgebaut. Weitere Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind ausschließlich von Rückbaumaßnahmen betroffen. Im Überschwemmungsgebiet „Bruch- und Kolkgraben“[110] wird Mast Nr. 10 der 380-kV-Leitung

---

[108] BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 42.

[109] Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Weser“ im Landkreis Nienburg/Weser vom 11. Dezember 2015.

[110] Verordnung über die Feststetzung des Überschwemmungsgebietes „Bruch- und Kolkgraben“ im Lankreis Nienburg/Weser vom 14. Dezember 2012.

Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und im Überschwemmungsgebiet „Große Aue“[111] werden die Masten Nr. 27 bis 31 sowie 33 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zurückgebaut. Darüber hinaus liegen drei weitere Rückbaumasten der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. v. § 78b WHG.

Die Errichtung der Masten in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ wird von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG genehmigt (Ziffer 1.2.1). Die Voraussetzungen für die Genehmigung liegen vor. Die Hochwasserrückhaltung wird allenfalls unwesentlich beeinträchtigt. Es werden deutlich mehr Masten in dem Überschwemmungsgebiet zurückgebaut als errichtet. So wird im Ergebnis der Retentionsraum der Weser entlastet. Darüber hinaus werden der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Die Masten werden in Stahlgitterbauweise errichtet und im Überschwemmungsgebiet mit Hochwasserfundamenten gegründet, sodass sie problemlos durch- und umströmt werden können (vgl. zu den Hochwasserfundamenten Anlage 10.2.1; siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.15).

Während der Bauphase kann es dazu kommen, dass Baumaterialen und -maschinen im Bereich der Überschwemmungsgebiete gelagert werden. Die Lagerung erfolgt allerdings nur temporär für die Bauzeit von bis zu vier Wochen. Dieses nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, fällt ausdrücklich nicht unter das Verbot nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG. Dies wird durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 78a Abs. 3 WHG kompensiert, wonach im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr die kurzfristig gelagerten Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind. Ergänzende Nebenbestimmungen dazu sind unter Ziffer 1.1.3.2.7.14 getroffen.

2.2.3.7.3 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.3.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht 16 temporäre Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Bauflächen vor, die nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). Diese unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar werden ausschließlich kleine Gräben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des

[111] Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Großen Aue in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser) vom 4. Januar 2007.

Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist.

Die Grabenverrohrungen haben eine Länge zwischen 2,4 m und 57,4 m. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich jeweils um eine Umgestaltung eines Gewässers, da das äußere Erscheinungsbild der Gräben verändert wird.[112] Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.[113] Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert".[114] Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.[115] Bei Grabenverrohrungen wird in das Erscheinungsbild des Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der lediglich vorrübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohrungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Grabenverrohrungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.[116]

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf die bauzeitliche Verrohrung des Grabens bei Rückbaumast Nr. 33 der 220-kV-Leitung Landesbergen –Sottrum im Überschwemmungsgebiet der Großen Aue (LH-10-2010) (Anlage 10.1, Anhang 1 zum

[112] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 69.
[113] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71.
[114] BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn.71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 67 Rn. 24.
[115] M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.
[116] Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 68 Rn. 31.

Bauwerksverzeichnis: Liste der Verrohrungen). Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.4).

2.2.3.7.3.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Zwar bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG keiner Genehmigung, wenn sie einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Damit entfällt aber lediglich die ansonsten bestehende Genehmigungspflicht nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.[117] Materiell-rechtlich sind die genannten Anlagen in jedem Fall an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen. Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also wie erwähnt keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen sowie die Masten und die Leiterseile zu messen.

Die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die Leitungen sind als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.[118] Die Leitungen queren verschiedene Gewässer, allen voran die Weser, und stellen damit Anlagen über Gewässern dar.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Leitungsbau inklusive der Masten lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren

[117] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 26.
[118] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 14.

materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von etwa vier Wochen. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung ebenso wie die übrigen Maßnahmen halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer. Zudem ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.6 sichergestellt, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer zu verständigen hat. Und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.8 sieht vor, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicherzustellen ist.

2.2.3.7.4 Versickerung und Verrieselung

Während der Bauphase ist für die Gründungsarbeiten sowie den Rückbau der bestehenden Masten an einigen Standorten aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich. Dabei wird für die Bauzeit von ca. vier Wochen im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird dort, wo es die Bodenverhältnisse zulassen, im Baufeld versickert (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen eine temporäre Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V12, Anlage 12.2).

Versickerung und Verrieselung unterliegen nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift *„1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“*. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser *„auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten“* gelten. Im Fall des von diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die

Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des Wassers.[119] Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.[120] Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem zu versickernden und zu verrieselnden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt.

Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch die Versickerung und Verrieselung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Vermeidungsmaßnahme V12 (Anlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Vermeidungsmaßnahme V2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.2 bis 1.3.2.4 stellen sicher, dass auch das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, bleibt das Gebot der schadlosen Abwasserbeseitigung gewahrt.

Soweit bei der Wasserhaltung zusätzlich Niederschlagswasser anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2 WHG, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

2.2.3.7.5 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.[121] Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der Wasserhaltung insbesondere noch die Flächeninanspruchnahme und die damit teilweise verbundenen Verrohrungen von einzelnen Gräben hervorzuheben. Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

---

[119] Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.
[120] Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.
[121] BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478.

2.2.3.7.5.1 Bauphase

Das geförderte Wasser soll in Vorfluter und Gräben eingeleitet werden. Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird.

2.2.3.7.5.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens betroffen. Aber auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich liegt im Einzugsgebiet der Weser. Der Bruch und Kolkgraben nutzen die Alte Weser, einen Altarm der Weser als Vorfluter. Neben der Weser dient die Große Aue als Vorfluter für den Uchter Mühlenbach und den Langhorst-Kuhlengraben. In dem Untersuchungskorridor für das Vorhaben befindet sich zudem der Bärenfallgraben. Er liegt aber nicht unmittelbar im Bereich des Vorhabens und wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch werden in dem Wasserkörpereinzugsgebiet des Bärenfallgrabens keine Baumaßnahmen vorgenommen. Ferner werden die nichtberichtspflichtigen Gewässer, die dem Bärenfallgraben zugehörig sind, nicht von dem Vorhaben tangiert. In der Bauphase sind zahlreiche Kleingewässer sowie die folgenden sechs Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Sarninghäuser Meerbach und Nebengewässer DENI 13006
- Große Aue DENI 13001
- Langhorst-Kuhlengraben DENI 12024
- Bruch-Kolkgraben DENI 12024
- Mittelweser zwischen Aller und NRW DENI 12001
- Alte Weser DENI 12048

2.2.3.7.5.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende

Verschlechterungen,[122] es sei denn, diese vorübergehenden Auswirkungen können sich ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und folglich nicht zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen.[123] Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.5.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Der Wasserkörper Sarninghäuser Meerbach und Nebengewässer ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 15 „Sand- und Lehmgeprägte Tiedelandflüsse“. Wegen des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation wird sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Auch bei dem Oberflächenwasserkörper Große Aue handelt es sich um einen erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 15 „Sand- und Lehmgeprägte Tiedelandflüsse“. Sein ökologisches Potenzial wird ebenfalls aufgrund des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation als unbefriedigend eingestuft.

Der Langhorst-Kuhlengraben ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbach“. Auch das ökologische Potenzial des Langhorst-Kuhlengraben ist aufgrund des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation als unbefriedigend eingestuft.

Auch der Bruch-Kolkgraben ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbach“. Das ökologische Potenzial des Bruch-Kolkgrabens ist aufgrund der als unbefriedigt eingestuften Parameter Makrophyten und Makrophyten/Phytoplankton gesamt insgesamt als unbefriedigend eingestuft.

Die Alte Weser ist ein natürliches Gewässer der Gewässertyps 19 „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“. Der ökologische Zustand ist als unbefriedigend eingestuft, da die Parameter Makrozoobenthos und Degradation als unbefriedigt eingestuft sind.

Bei der als erheblich verändert eingestuften Mittelweser zwischen Aller und NRW handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 20 „Sandgeprägte Ströme“. Wegen des Zustandes des Makrozoobenthos und ihrer Degradation wird ihr ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Der chemische Zustand aller sechs Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota als nicht gut eingestuft. Die Große Aue überschreitet daneben auch die UQN Tributylzinn und die Mittelweser zwischen Aller und NRW überschreitet zusätzlich die UQN für Benzo(a)pyren und Fluoranthen.

---

[122] EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris, Rn. 69.
[123] EuGH, Urteil vom 5. Mai 2022 – C-525/20.

2.2.3.7.5.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

Insgesamt ist an 33 Arbeitsflächen eine Wasserhaltung erforderlich, um die neuen Masten zu errichten. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zum Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes nicht auszuschließen ist. Für die Baumaßnahmen an der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) werden an 24 Masten (Masten Nr. 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3221, 3222, 3223, 3225, 3235) Wasserhaltungen vorgenommen. Im Bereich der Verlegung und der Durchverbindung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) werden Wasserhaltungen an neun weiteren Neubaumasten (Masten Nr. 20N, 19A, 18A, 22N, 30N, 29A, 29N, 28N, 27N) erforderlich. Die Dauer der Wasserhaltungen beträgt pro Mast rund vier Wochen. Es können sich dabei Absenktrichter von bis zu 134 m um die Entnahmestellen ausbilden. Hinzu kommen Wasserhaltungen an neun Masten im Zuge der Rückbaumaßnahmen im Bereich der Masten Nr. 9, 25, 29 bis 31 und 33 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie der Masten Nr. 3, 10 und 20 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Die Dauer der Wasserhaltung pro Mast beträgt bei den Rückbaumaßnahmen nur ca. zwei Wochen. Auch hier beträgt die Reichweite der Absenktrichter bis zu 134 m. Zwar liegt der Oberflächenwasserkörper Sarninghäuser Meerbach und der nicht berichtspflichtige Heidegraben im Nahbereich des Absenktrichters. Doch auch insoweit kommt es zu keiner Verschlechterung. Die Absenkbeträge bei den Neubaumasten Nr. 3205, 3206 und 27N betragen nur ungefähr 2 m, bei den Rückbaumasten Nr. 9 und 10 rund 1,0 m. Auswirkungen auf die Gewässer wird entgegengewirkt, indem das Grundwasser in die betroffenen Gräben wieder eingeleitet wird. Die übrigen betroffenen Oberflächenwasserkörper und Gräben liegen jeweils im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem nur noch 1/3 und damit wenige Dezimeter gefördert werden.

Es kommt wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer. Soweit sich überhaupt Gewässer im Absenkbereich des Grundwassers befinden, liegen sie im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass nach einem Drittel des Absenkradius nur noch ein Drittel der Grundwasserabsenktiefe im Vergleich zur Baugrube erreicht wird. In den Einzelfällen, in denen die Oberflächenwasserkörper stärker von der Absenkung betroffen sind, wird das entnommenen Wasser in die betroffenen Gewässer eingeleitet. Bei den für die Wasserhaltung beantragten Absenkbeträgen ist zudem bereits ein Sicherheitszuschlag mit dem Faktor 2 eingeflossen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt beim Neubau für vier Wochen und beim Rückbau für zwei Wochen, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.2.2.1 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.7.5.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Eine unmittelbare Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper erfolgt an sechzehn Stellen. Die Wasserhaltungen der Neubaumasten Nr. 3206 und 3207 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) leiten in den Sarninghäuser Meerbach ein. Zudem wird das Wasser aus den Wasserhaltungen für die Neubaumasten Nr. 3211 bis 3215 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) sowie für den Neubaumast Nr. 20N und den dazugehörigen Rückbaumast Nr. 20 der Durchverbindung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in den Langhorst-Kuhlengraben eingeleitet. Für die Wasserhaltung an Neubaumast Nr. 3225 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) und den Rückbaumast Nr. 9 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfolgt die Einleitung in den Bruch- und Kolkgraben sowie für Neubaumast Nr. 3235 und Rückbaumast Nr. 2 der Durchverbindung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in die Mittelweser. Für die Wasserhaltung der Rückbaumasten Nr. 29, 30 und 31 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) liegen die Einleitstellen am Sarninghäuser Meerbach. Im Übrigen erfolgt eine Einleitung in Nebengewässer (Ihlbergsfeldgraben, Poltergraben, Heidegraben, Klamperngraben, Dükergraben, Kielwohlgraben und Vorfluter).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, Pestiziden und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Das ökologische Potenzial wäre dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Pestiziden oder Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Plangebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der OGewV, die durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage

12.2) und die über die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2 vorgesehenen Maßnahmen hinreichend sichergestellt ist, die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Maßnahme M3 des Fachbeitrags WRRL,[124] Anlage 19) sowie mit schadstoffspezifischen Reinigungsfiltern eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Phosphor, Schwermetalle oder Trübung verhindert.

Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind (Vermeidungsmaßnahme V2). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,0 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M6 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands führen können. Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 7 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.2). Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1,8 mg/l erfolgt auch eine Enteisenung des Grundwassers (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.3). Auch der Phosphorgehalt muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial einhalten (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.4).

Eine Veränderung der hydromorphologischen Gegebenheiten durch eine Erhöhung des Wasserstandes und des Durchflusses entsteht nicht. Die einzuleitenden Wassermengen sind so berechnet, dass es zu keiner Überlastung der Gewässer kommt. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.8 ist sichergestellt, dass die Wasserhaltungsarbeiten bei Hochwasser eingestellt werden.

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.5.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. Maßnahme M1 und Maßnahme M6 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) wird zudem sichergestellt, dass eine

---

[124] In Kapitel 7 (Anhang) des Fachbeitrags „Wasserrahmenrichtlinie“ wird bei der Bewertung der Erheblichkeit der Wirkfaktoren zur Vermeidung des Konfliktes K4 systematisch die Maßnahme M6 mit der Manahme M3 vertauscht. Aus dem Gesamtzusammenhang des Fachbeitrags „Wasserrahmenrichtlinie“, insb. Kaptel 4.3.2.3, und der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist aber ersichtlich, dass an dieser Stelle statt M6 jeweils M3 gemeint ist.

Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässerbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben (Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2), Maßnahme M1 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt (Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2), Maßnahme M6 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Im Übrigen ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7.9 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche wiederhergestellt wird, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.

2.2.3.7.5.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Verrohrung

Es werden der Oberflächenwasserkörper Langhorst-Kuhlengraben sowie der Heidgraben als nichtberichtspflichtiges Gewässer des Sarninghäuser Meerbachs, der Dückergraben als nichtberichtspflichtiges Gewässer der Großen Aue sowie weiter namenlose nichtberichtspflichtige Gewässer verrohrt. Bei der Verrohrung verhindert die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. die Maßnahme M2 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) ebenfalls, dass es zu einer Verschlechterung kommt. Die Verrohrung erfolgt durch ein dem Gewässer angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser oder durch die Verlängerung eines vorhandenen Rohrs. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird dadurch durchgängig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird sie wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Es ist zwar nicht jegliche Auswirkung auf das Gewässer auszuschließen. Bezugspunkt für die Beurteilung des Zustands eines oberirdischen Gewässers ist aber die Einheit des Wasserkörpers als Ganzes, nicht lediglich ein kurzer Abschnitt im Gewässer.[125] Die Verrohrung erfolgt örtlich begrenzt und für einen überschaubaren Zeitraum, der sich in Anbetracht der aus Anlage 10 OGewV folgenden zeitlichen Maßstäbe nicht auswirken wird. Insoweit ist durch die bloß örtlich begründete und lediglich temporäre Maßnahme, wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, keine Verschlechterung anzunehmen.

2.2.3.7.5.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. In der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden

[125] Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 27 Rn. 7a.

Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskofferung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6 sind diese Maßnahmen auch auf bauspezifische Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7 sichergestellt. Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.5.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer (insbesondere Ihlbergsfeldgraben, Heidegraben, Klamperngraben, Dükergraben, und Kielwohlgraben), deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.2.3.7.5.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund der lediglich kurzzeitigen Eingriffe in der Bauphase und der Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.2) ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser vorgesehenen Maßnahmen zur angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch nach der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit Weser für den Bewirtschaftungszyklus 2021-2027. Bei den Oberflächenwasserkörpern Sarninghäuser

Meerbach und Nebengewässer, Langhorst-Kuhlengraben und Bruch-Kolkgraben handelt es sich um Gewässer mit der Priorität Null. Für sie sind im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen. Die im Bewirtschaftungsplan allgemein vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zu der „Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosionen und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 29) und der „Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 30), werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt. Für die Oberflächenwasserkörper Mittelweser zwischen Aller und NRW, Große Aue und Alte Weser sieht der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser spezielle Maßnahmen vor. Auch hier führen die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen dazu, dass der Erfolg der speziellen Maßnahmen, insbesondere Maßnahme 4.2 („Entwicklung und Aufbau standortheimischer Gehölze an Flüssen“) und der Maßnahme 6.6 („Maßnahmen zur Anlage von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation“) nicht gefährdet wird.

2.2.3.7.5.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten auf das Grundwasser aus. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2413), Große Aue Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2412), Mittlere Weser Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2403), Mittlere Weser Lockergestein links 2 (DE_GB_DENI_4_2411) betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.1 Verschlechterungsverbot

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.5.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der vier Grundwasserkörper ist gut. Aufgrund des Nitrateintrags aus der Landwirtschaft ist der chemische Zustand der Grundwasserkörper indessen schlecht. Beim Große Aue Lockergestein links führen außerdem Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Metaboliten zu der schlechten Einstufung des chemischen Zustandes.

2.2.3.7.5.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die

Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – je Maststandort ca. vier Wochen für Neubau der Masten und ca. zwei Wochen für den Rückbau – abgesenkt. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt bis zu 134 m. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 703.566.419 m^2 beim Große Aue Lockergestein links, 465.196.150 m^2 beim Große Aue Lockergestein rechts, 507.342.337 m^2 beim Mittlere Weser Lockergestein rechts und 131.895.364 m^2 beim Mittlere Weser Lockergestein links 2 eine sehr kleinräumige Auswirkung mit Reichweiten unterhalb des Promillebereichs. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen an den Masten wurden Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 3,5 m bei Flachgründungen und 2,5 m bei Pfahlgründungen veranschlagt. Als Sicherheitszuschlag wurden die sich danach ergebende Mengen mit dem Faktor 2 multipliziert. Danach liegt der Anteil der beantragten Entnahmemengen bezogen auf die nutzbaren Dargebotsreserven der Grundwasserkörper bei 0,14 % für den Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein links, 14,40 % für den Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein rechts, 29,99 % für den Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links 2 und 7,59 % für den Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein rechts (Anlage 19). Unter der Berücksichtigung der Wiederversickerung liegt sie beim Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein rechts bei nur 11,0 % und beim Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links 2 bei 18,03 %.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.

Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen temporäre Absenkungen von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neu- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V12, Anlage 12.2). Zudem werden die Rückbaumasten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) im Bereich der Großen Aue nur eingeschränkt zurückgebaut, um die Auswirkung der Wasserhaltung auf nährstoffreiche Nasswiesen zu minimieren (Vermeidungsmaßnahme V16, Anlage 12.2).

Auch ein Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, die das Grundwasser i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) GrwV infolge einer begrenzten Änderung der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändern, kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserleiter sind nicht versalzen.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung nicht aus.

2.2.3.7.5.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. An den Maststandorten ist dabei von einer Baugrube von jeweils maximal 225 m^2 auszugehen. Das ist, im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper von 703.566.419 m^2 beim Große Aue Lockergestein links, 465.196.150 m^2 beim Große Aue Lockergestein rechts, 507.342.337 m^2 beim Mittlere Weser Lockergestein rechts und 131.895.364 m^2 beim Mittlere Weser Lockergestein links 2 zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V1, Anlage 12.2, Anlage 1 Anhang 4). Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind deshalb nicht zu erwarten.

Gleiches gilt auch für den durch den Abtrag der schützenden Deckschicht drohenden beschleunigten Eintrag von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser. Die oberflächennahen Gründungskörper, werden in einer trockenen Baugrube oberhalb des Grundwassers hergestellt.

2.2.3.7.5.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen

Es werden für die Gründungselemente nur Baustoffe verwendet, die für das Grundwasser ungefährlich sind. Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften ist eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserköper nicht zu erwarten, dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.6 und Ziffer 1.3.2.7 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Oberflächenwasserkörpern unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.5). Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass es durch die Gründungsmaßnahmen nicht zu Trübungen des Grundwassers kommt, da das Grundwasser vor der Einleitung durch verschiedene Filter von Schwebstoffen gereinigt wird.

2.2.3.7.5.1.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung

Die Versickerung und Verrieselung wirkt sich, wie unter Ziffer 2.2.3.7.5 dargestellt, reduzierend auf die Inanspruchnahme des Grundwassers aus. An zwölf Neubaumasten kann eine Versickerung oder Verrieselung stattfinden. Insgesamt kann ungefähr ein Viertel der

entnommenen Grundwassermenge so dem Aquifer wieder zugeführt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Versickerung und die Verrieselung nicht zu einer Verschlechterung des (oberflächennahen) Grundwassers führen. Die Vermeidungsmaßnahme V12 (Anlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Maßnahme V2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.10 stellt sicher, dass das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands auch insoweit nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.7.5.1.2.2.1). Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind für alle Grundwasserkörper Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41), Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Für den Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein links ist zudem eine Reduzierung anthropogener Belastungen (Nr. 99) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen.

2.2.3.7.5.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.5.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.3).

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung.

Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen – jedenfalls in der oberen Bodenschicht bis ca. 1,4 m Tiefe – durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen Masten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen.

2.2.3.7.5.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch die Fundamente im Boden. Die eingesetzten Tiefgründungen (Pfahlgründungen) führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können. Auch bei den Flachgründungen (Plattenfundamente) kann das Niederschlagswasser von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15 m x 15 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.5.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von nicht standortgleichen Masten werden mit Ausnahme der beiden Rückbaumasten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) die Bestandsgründungen bis 1,40 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeigneten und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten verfüllt und anschließend rekultiviert (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage 12.2). Durch die Entsiegelung der Fundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.5.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können – wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt – ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine weiträumigen Rodungen, sondern nur kleinflächige Eingriffe durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Einrichtung des Schutzstreifens erfolgen. Es werden somit lediglich lokale Rodungen von Gehölzen an Wegen und Gräben erforderlich. Die wenigen und kleinflächigen Eingriffe, die durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Erweiterungen des Schutzstreifens erforderlich werden, werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ersatzmaßnahme E3, Anlage 12.2). Dies gilt auch für die übrigen beantragten Maßnahmen. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden.

2.2.3.7.5.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Im Bereich der Freileitung spenden auch die zurückgeschnittenen Gehölze noch Schatten, insbesondere da es sich bei den betroffenen Gewässern um schmale Gewässer handelt und der Rückschnitt auch lediglich kleinräumig erfolgt. Auch die Strukturvielfalt der Gewässer wird so nicht beeinträchtigt (Vermeidungsmaßnahme V5, Anlage 12.2). Eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch anlagebedingte Auswirkungen ist daher nicht zu erwarten ist.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsvorhaben durch die Fachplanung nicht in unnötiger Weise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit festgesetzten Bebauungsplänen (zu den Forderungen des Fleckens Steyerberg hinsichtlich der Rückbautiefe der Fundamente der Bestandsleitung in dem Gewerbegebiet „Auf dem Lichtenberge“ siehe unten Ziffer 2.4.1.3). Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies

nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, für den Schutzstreifen, für Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig und erforderlich ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignungs- und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.[126]

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten in jedem Einzelfall aber auch in Summe überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke Stade – Landesbergen aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Steyerberg – Landesbergen überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben

[126] Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 21. Aufl. 2020, § 72, Rn. 43.

sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7 und Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Vorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen von rund 2.107.007 m² für Masten, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Davon entfallen rund 900.775 m² auf den Schutzstreifen und davon wiederum rund 7.954 m² auf Standflächen für die Masten. Für dauerhafte Zuwegungen werden rund 144.337 m² in Anspruch genommen. Im Einzelnen werden für den Neubau der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) insgesamt dauerhaft Grundflächen von 795.067 m², für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Sarninghausen insgesamt dauerhaft Grundflächen von 112.141 m² und für den Neubau im Zuge der Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) bei Struckhausen insgesamt dauerhaft Grundflächen von 137.904 m² in Anspruch genommen. Demgegenüber werden durch die Rückbaumaßnahmen an der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), an der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Zuge der Verlegung und an den 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) im Rahmen der Durchverbindung insgesamt 1.172.745 m² Grundfläche entlastet. 1.061.895 m² werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dauerhaft belastet. Von den Grundstücken, die für das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, stehen insgesamt vier Flurstücke mit zusammen 10.894,56 m² dauerhaft beanspruchter Grundfläche im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen insbesondere zur Umfahrung von Ortslagen (Sarninghausen sowie Anemolter und Schinna) sowie zur Vermeidung einer Querung des Kiesabbaugebiets bei Anemolter durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubaumaßnahmen werden im Außenbereich realisiert. Durch die Rückbaumaßnahmen kommt es zu Entlastungen im Innenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des

Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommenen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.10.1 ausführlich behandelt.

Die Flächen, auf denen die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben. Ebenso werden die Flächen, auf denen der beantragte und planfestgestellte teilweise Rückbau der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) erfolgt, freigegeben.

Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung der vorgenannten Rückbauleitungen in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird. Da die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) ein Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung durch den Neubau über weite Strecken auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten teils einen breiteren Schutzstreifen benötigt – und der bisher durch die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt 7 verläuft die Neubauleitung zwar nur über eine kurze Strecke trassengleich zu der 220-kV-Rückbauleitung. Die Länge der Neubauleitung weicht insgesamt aber nur rund 3,2 km von der Rückbauleitung ab. Die Inanspruchnahme und die Befreiung von Flächen für den Neubau bzw. den Rückbau von Masten im Zuge der Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Sarninghausen sind in etwa gleich. Auch der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung neuer Masten im Rahmen der Durchverbindung bei Struckhausen steht der Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) von dem Umspannwerk Landesbergen bis auf die Höhe von Struckhausen gegenüber. Insgesamt überwiegt unter Berücksichtigung des teilweisen Rückbaus der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Rahmen der Durchverbindung in dem Planfeststellungsabschnitt 7 die Entlastung durch Rückbaumaßnahmen die Belastung durch die Neubaumaßnahmen deutlich.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Entwicklung von Lebensraum für die Feldlerche (Ausgleichsmaßnahme A3, Anlage 12.2) werden fünf Flurstücke mit insgesamt 59,903 m² in der Gemeinde Flecken Steyerberg dauerhaft beansprucht. Die zwei Ersatzmaßnahmen in den Kompensationsflächenpools Weberkuhle in den Gemeinden Binnen und Wietzen (Ersatzmaßnahme E1, Anlage 12.2) und Bunkenmoor in der Gemeinde Stöckse (Ersatzmaßnahme E2, Anlage 12.2) sind insgesamt mit dauerhaften Flächeninanspruchnahmen in einem Umfang von 951.325 m² auf sieben Flurstücken der Flächenpools verbunden. Für die zwei Ersatzmaßnahmen, die die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung (Ersatzmaßnahmen E3 und E4, Anlage 12.2) zum Gegenstand haben, werden in den Gemeinden Heemsen und Linsburg auf zwei Flurstücken insgesamt Flächen mit einem Umfang von 18,644 m² dauerhaft belastet. Für Fledermausersatzquartiere, die im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V 9 (Anlage 12.2) geschaffen werden, werden zwei Flächen mit insgesamt 32.023 m² auf einem Flurstück in der Gemeinde Flecken Steyerberg dauerhaft beansprucht. Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von vier Privatpersonen, einer Gemeinde und einer Gesellschaft für Kompensationsflächenmanagement.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.[127]

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin extra für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten werden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

[127] BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 –, juris, Rn. 50.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für die Neu- wie auch die Rückbaumaßnahmen und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Durch den in einigen Bereichen standortgleichen Neubau kann der temporäre Eingriff durch die Überlagerung der notwendigen Arbeitsflächen für den Neu- und Rückbau minimiert werden. Für die vorgesehenen Provisorien im Rahmen des Rückbaus der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), der Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der Durchverbindung der 380-kV-Leitungen Landesbergen Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) (Anlage 1, Kap. 5.11.3) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, größere Gewässer und bestehende Freileitungen, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 5.12). Daneben ist die vorgesehene CEF-Maßnahme V 10 für den temporären Verlust von Brutraum der Feldlerche mit einer temporären Flächeninanspruchnahme für die Entwicklung von Blüh- und Schwarzbrachestreifen verbunden.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Ausgleichsmaßnahme A1, Anlage 12.2).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetisch und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten

leitungsnahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV auf der gesamten Strecke deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2017 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche, in denen das Vorhaben den gebotenen 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (Gemeinde Flecken Steyerberg Ortsteil Struckhausen – Siedlung Stamme und Ortsteil Heemsche – Siedlung Roter Hoop). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.[128] Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.[129]

2.2.3.10 Landwirtschaft

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit

[128] BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).
[129] Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.

einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen hinsichtlich der dauerhaften wie auch der temporären Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt rund 2.107.007 m² benötigt. Davon entfallen rund 1.061.895 m² auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG sowie dem NWaldLG. Außerdem werden etwa 1.655.690 m² vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen, sowie weitere 27.375 m² für die Vermeidungsmaßnahme V10 (temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche) vorübergehend belastet.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Das Vorhaben verläuft an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitungen ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Es wird je nach Standort für die 380-kV-Neubaumasten überwiegend eine Fläche von 11 x 11 m bis 15 x 15 m und in einzelnen Fällen eine Fläche von 16 x 16 m und 17 x 17 m in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse wurden durch die

Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Straßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Um die Beanspruchung von landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Flächen weiter zu minimieren, ist soweit möglich in einigen Bereichen der Neubau der Masten standortgleich mit den zurückzubauenden Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bzw. der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) vorgesehen. Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich, soweit möglich, mit den Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich für den Bereich der Freileitungen aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 5.1.6). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitungen zum Boden beträgt 12,00 m (Anlagen 8.1, 8.2.1 und 8.2.2). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitungen mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 5.1.3). Im Bereich des Kiesabbaus östlich der Ortslage Anemolter beträgt der Abstand der Leiterseile der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) 15,00 m. Auf diese Weise kann in dem gequerten Kiesabbaugebiet eine Arbeitshöhe von bis zu 10,00 m für Betriebsfahrzeuge dauerhaft gewährleistet werden. Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitungen daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie durch den Rückbau einzelner Masten im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und im Zuge der Durchverbindung dieser Leitung mit der anderen 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) werden auch Flächen dauerhaft wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, soweit sie nicht durch den trassennahen Neubau weiter belastet werden müssen. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante entfernt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist. Lediglich die Masten Nr. 29 und Nr. 30 der 220-kV-Leitung

Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) werden zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Einzelbiotopen im Bereich der Großen Aue bei Steyerberg nur oberirdisch zurückgebaut; die Einsetzfundamente dieser Masten verbleiben nach Abstimmung mit dem betroffenen Eigentümer der Flächen vollständig im Boden. Die betroffenen Flächen in dem Vorranggebiet Natur und Landschaft werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich der im Boden verbleibenden Fundamente ist einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Mast Nr. 30 befindet sich am äußeren Rand einer Nasswiese, etwa die Hälfte der Fläche des Mastes liegt bereits randlich auf einem Weg (Anlagen 14.3 und 7.3). Insgesamt ist aufgrund der Lage und der geringen Fundamentgröße der Rückbaumasten Nr. 29 und Nr. 30 eine mehr als geringfügige Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die verbleibenden Fundamente nicht zu erwarten.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung der Arbeitsstreifen können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstünden. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden so weit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.[130] Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz vor dem

[130] OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).

Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.[131] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.4, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. In allen Fällen wird die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten durch eine Fachfirma gewährleistet und ein Drainagekonzept erarbeitet und umgesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellten 380-kV-Leitungen nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat

[131] OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604).

sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung von Steyerberg nach Landesbergen sowie die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und die Durchverbindung dieser Leitung mit der anderen 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) führen nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.[132] Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche. einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.[133]

Die durch die beantragten Maßnahmen betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt jeweils unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.11 Jagd

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden mehrere Jagdgebiete – insb. gemeinschaftliche Jagdbezirke i. S. v. §§ 8 ff. BJagdG i. V. m. § 12 NJagdG – räumlich betroffen. Jagdliche Belange werden dadurch aber nicht wesentlich beeinträchtigt.

Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideeffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten, soweit sie nicht standortgleich ersetzt werden, eine Scheuchwirkung ausgeht. Die Flächenverluste für das Wild durch die

---

[132] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).
[133] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

planfestgestellten Maßnahmen sind marginal. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.12 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Nach § 8 NDSchG dürfen zudem Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb des Untersuchungsraums, der aus einem Korridor von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse besteht, befinden sich allerdings keine Baudenkmale. Insbesondere liegt das Kloster Schinna (knapp) außerhalb des Untersuchungsraums. Beeinträchtigungen von Baudenkmälern sind auch im Übrigen nicht erkennbar können somit ausgeschlossen werden.

In der Nähe der Trasse befinden sich Bodendenkmale und bekannte archäologische Fundplätze. Diese sind aufgrund ihrer Entfernung zu dem Vorhaben überwiegend nicht betroffen. Vereinzelt liegen sie aber auch im Bereich der dauerhaft oder bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (siehe Anlage 12.5, Karte 10). Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen wird mit der Maßnahme V3 (Anlage 12.2) entgegengewirkt, deren Anwendungsbereich durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.2 erweitert wird. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 wird der Vorhabenträgerin zudem eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde Zusagen der Vorhabenträgerin in Bezug auf den Denkmalschutz für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3 sowie dazu auch unten unter Ziffer 2.4.1.4). Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.13 Verkehr

2.2.3.13.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen

Das Vorhaben kreuzt folgende Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Bundesstraße B 215 (Mastfeld 3235–3236), Landesstraße L 349 (Mastfeld 3217–3218), Landesstraße L 351 (Mastfeld 3223–3224), Kreisstraße K 38 (Mastfeld 3209–3210), Kreisstraße K 27 (Mastfeld 3215–3216), Kreisstraße K 50 (Mastfeld 31–30N der Verlegung der LH-10-3003), Kreisstraße K 26 (Mastfeld 22N–23 der Durchverbindung der LH-10-3003/3017).

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit bei den Provisorien die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen, vor allem durch die zu errichtenden Schutzgerüste, noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsvorbehalt (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5) sichergestellt.

2.2.3.13.1.1 Bauverbote

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG trifft eine vergleichbare Regelung für Landes- und Kreisstraßen. Die Planung hält diese Vorgaben ein. Alle Masten liegen einschließlich ihrer Traversen außerhalb der Bauverbotszonen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen zudem außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG trifft auch hier eine vergleichbare Regelung für Landes- und Kreisstraßen. In einigen Fällen sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, aber voraussichtlich nicht mit einer baulichen Anlage von Zufahrtswegen verbunden sein (siehe Anlage 12, Kap. 6.4.4 Fn. 10) und jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden (vgl. Anlage 1, Kap. 5.1.7). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 bzw. § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die

Verkehrssicherheit zu erwarten sind und das Wohl der Allgemeinheit die Errichtung des Vorhabens und die konkrete Platzierung der Masten erfordert.

2.2.3.13.1.2 Baubeschränkungen

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG unterliegen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen einem Zustimmungserfordernis, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG). Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG im Ausgangspunkt die oberste Landesstraßenbaubehörde, da die B 215 keine Bundesfernstraße ist, deren Verwaltung dem Bund zusteht. Letzteres folgt aus Art. 90 Abs. 3 GG und der Tatsache, dass das Land Niedersachsen keinen Antrag nach Art. 90 Abs. 4, Art. 143e Abs. 2 GG gestellt hat. Die oberste Landesstraßenbaubehörde ist in Niedersachsen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung. Dieses hat unter Inanspruchnahme seiner Delegationsbefugnis nach § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG die Zuständigkeit für Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übertragen.[134]

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die Masten der 380-kV-Neubauleitung liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszonen. Ausnahmen bilden die folgenden Masten:

Mast-Nr.	**Abstand**	**Straße**
3210	ca. 29,5 m (Eckstiel)/ca. 23,4 m (Traverse)	K 38
3217	ca. 24,0 m (Eckstiel)/ca. 23,3 m (Traverse)	L 349

[134] Nr. 1 Buchstabe h) RdErl. d. MW v. 22. Dezember 2004 – 40-11.24.04 –, Nds. MBl. 2004 Nr. 41, S. 879, ber. 2005, S. 53, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 7. November 2022 – 43-01550/1000 –, Nds. MBl. Nr. 48/2022, S. 1627.

3216	ca. 24,3 m (Eckstiel)/ca. 24,0 m (Traverse)	K 27
3224	ca. 24,9 m (Eckstiel)/ca. 27,0 m (Traverse)	L 351
3236	ca. 38,3 m (Eckstiel)/ca. 41,6 m (Traverse)	B 215

Nach Beteiligung des zuständigen regionalen Geschäftsbereichs Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind derartige Versagungsgründe nicht ersichtlich. Die Straßenbaubehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen würden.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile der 380-kV-Leitungen einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante einhalten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Da die Masten außerhalb der Bauverbotszonen platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Auch ggfs. bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung stehen nicht entgegen.

2.2.3.13.2 Sondernutzungen

Die von der Antragstellerin beantragte Sondernutzungserlaubnis für das Befahren der in der Anlage 1 auf S. 70 (Kap. 5.1.7.1) sowie in Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.4 näher bezeichneten Straßenabschnitte mit Baufahrzeugen während der Bauphase wird erteilt. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt. Sie hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen werden durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen oder Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems (Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte), beantragt werden.

2.2.3.14 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar. Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, dazu unten Ziffer 2.4.1.24). Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass seitens der Luftfahrtbehörde keine Bedenken bestehen (siehe dazu auch unten Ziffer 2.4.1.8). Die Bundeswehr hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass ihre Belange flugsicherungstechnisch und flugbetrieblich zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt würden (siehe dazu auch unten Ziffer 2.4.1.15).

2.2.3.15 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffern 2.4.1.22 bis 2.4.1.33).

2.2.3.16 Gesamtabwägung

2.2.3.16.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.15 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie

beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan in vollem Umfang gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.16.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.16.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Stade nach Landesbergen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf

aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.[135] Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Stade – Landesbergen wird insgesamt ca. 154 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze in Stade und dem Umspannwerk Sottrum sowie dem südlich vorgesehenen Umspannwerk in der Grafschaft Hoya zwischen 30 und 60 Kilometer beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe *„Drehstrom Nennspannung 380 kV“* vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.16.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlmasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme betrifft. Deshalb ist jedenfalls

---

[135] Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.

zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.16.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt von Steyerberg bis Landesbergen vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei handelt es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 sechs – ausdrücklich als solche bezeichnete – *„Pilotvorhaben“* aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Graftschaft Hoya – Landesbergen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPlG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

> *„1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*
>
> *2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,*
>
> *3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,*

4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; […]“

Im vorliegenden Planungsabschnitt zwischen Steyerberg und Landesbergen gibt es zwei Bereiche, in denen die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBPlG); die übrigen Tatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG sind nicht einschlägig. Die Antragstellerin hat gleichwohl in diesen Bereichen keine Erdverkabelung vorgesehen. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, hier die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung auch nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.16.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.[136] Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zu Grunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als günstiger erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Der planfestgestellte Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen liegt vollständig in dem ROV-Abschnitt 18 Wietzen – Landesbergen. Für diesen Streckenabschnitt wurde im Raumordnungsverfahren ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht. Der ROV-

[136] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 1988 – 4 B 211/88 –, juris, Rn. 8.

Abschnitt 18 hat eine vergleichsweise große Ausdehnung. Im nördlichen Bereich zwischen Wietzen und Steyerberg erfasst er etwa die südliche Hälfte des Planfeststellungsabschnittes 6: Hoya – Steyerberg. Der südliche Bereich des ROV-Abschnittes 18 ab Steyerberg umschließt den hier planfestgestellten Abschnitt 7. Für den gesamten Planungsraum des ROV-Abschnitts von Wietzen bis Landesbergen ergaben sich nach Durchführung von Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleichen im Raumordnungsverfahren zwei großräumige Trassenkorridore für den (Ersatz-)Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3039: Die Orientierung der Neubauleitung an den 220-kV- und 380-kV-Bestandstrassen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) (Variante „optimierte Bestandstrasse“) und ein östlich der Bestandstrassen gelegener Trassenkorridor, der auf längerer Strecke Waldgebiete (Weberkuhle, Buchrehmen und Liebenauer Kiefern sowie Eickhorster Heide) passiert und vorbei an der Ortslage Wellie von Norden kommend auf das Umspannwerk Landesbergen zuläuft („Waldvariante“).

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 hat das ArL Lüneburg eine Vorzugsvariante vorgesehen, die soweit möglich die vorhandenen Trassen der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bzw. der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nutzt oder in Parallelführung zu den vorhandenen 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt bzw. Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3017 / LH-10-3036) verläuft (Variante „optimierte Bestandstrasse“). Die Vorhabenträgerin hat die ROV-Vorzugsvariante ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren weitgehend zugrunde gelegt und nur an einzelnen Stellen geringfügig modifiziert (siehe Ziffer 2.2.3.3.3).

Die Auswahl zwischen den zwei großräumigen Varianten wie auch die Entscheidung zwischen den vorgelagerten kleinräumigen Varianten hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und sich das Ergebnis zu eigen gemacht. Für den Bereich Steyerberg – Landesbergen erweist sich die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig.

2.2.3.16.2.2.1 Variante „optimierte Bestandstrasse“ und kleinräumige Varianten

Die großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ wurde im Raumordnungsverfahren auf Grundlage mehrerer Vorprüfungen und kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den Vorprüfungen wurde die relative Eignung von Varianten auf der Basis von einem oder einigen wenigen Kriterien mit Ausschlusscharakter untersucht. Im Anschluss wurden in den kleinräumigen Variantenvergleichen von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten sowie für den Bereich der Weseraue bei Landesbergen ein alternativer Trassierungsvorschlag aus dem Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Die großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ ist dadurch gekennzeichnet, so weit wie möglich in der Rückbautrasse der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zu verlaufen. In den Vorprüfungen wurden zunächst diejenigen Bereiche identifiziert, in denen sich die 220-kV-Rückbautrasse nicht für den Ersatzneubau eignet. In den Bereichen der Ortslagen Bockhop, Deblinghausen, Sarninghausen, Steyerberg und Anemolter wurde eine Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse wegen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden ausgeschlossen

(Vorprüfungen 18-A bis 18-D). Aus eben diesem Grund wurde auch im Bereich der Ortslagen Anemolter und Schinna eine Trassierung in der 380-kV-Bestandstrasse ausgeschieden (Vorprüfung 18-E). In den sich anschließenden kleinräumigen Variantenvergleichen wurde im Wesentlichen jeweils der Leitungsführung unter Nutzung einer Bestandstrasse (Trasse der 220-kV- bzw. 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010/LH-10-3003)) eine kleinräumig versetzte Trassierungsmöglichkeit in neuer Trassenlage gegenübergestellt. Im Ergebnis hat sich im Raumordnungsverfahren eine Trasse herausgebildet, die entsprechend ihrer Bezeichnung auf weiten Strecken bestehende Trassenräume nutzt, in den Bereichen südlich Wietzen, südöstlich Bockhop, nordwestlich Mainschhorn und westlich Mainschhorn (Variantenvergleiche 18-I bis 18-IV; Gegenstand von Planfeststellungsabschnitt 6) sowie südlich Steyerberg und im Bereich der Weseraue bei Landesbergen (Variantenvergleiche 18-V bis 18-VI; Gegenstand von Planfeststellungsabschnitt 7) aber als vorzugswürdig erachtete optimierte Leitungsverläufe vorsieht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche aus dem Raumordnungsverfahren, welche der Trassenwahl der Vorhabenträgerin zu Grunde liegen, nachvollzogen und sieht die auf diesem Wege ermittelte und zur Planfeststellung beantragte großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ in der planerischen Abwägung bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem davon überzeugt, dass weitere Varianten nicht in den Blick zu nehmen waren.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ für den Planfeststellungsabschnitt 7 folgende Vorprüfungen und kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

2.2.3.16.2.2.1.1 Variantenbereich Sarninghausen – Steyerberg (18-C)

Im Raumordnungsverfahren wurde für den Bereich der Ortslagen Sarninghausen und Steyerberg, die den Anfang des Planfeststellungsabschnittes 7 markieren, die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1) bereits im Wege einer Vorprüfung aufgrund von erheblichen Verletzungen des Wohnumfeldschutzes ausgeschieden (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Sarninghausen – Steyerberg (18-C)). Eine Leitungsführung in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die in südwestlichem Bogen um die Ortslage Sarninghausen herumführt und anschließend in neuer Trassenlage Richtung Osten zurück auf die 220-kV-Rückbautrasse verschwenkt (Variante 18-2/18-2.2), stellte sich demgegenüber als deutlich konfliktärmer dar. Während die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse beinahe auf der ganzen Länge des betrachteten Bereiches innerhalb des Wohnumfeldes zunächst der Ortslage Sarninghausen und später der Ortslage Steyerberg verläuft und auf dieser Strecke die gebotenen Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches in 92 Fällen und von 200 m zu Wohngebäuden des Außenbereiches in elf Fällen verletzt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 bzw. Satz 6 LROP 2017), vermeidet die alternative Leitungsführung in Orientierung an der 380-kV-Bestandstrasse Unterschreitungen des geschützten Wohnumfeldes vollständig. Vor diesem Hintergrund erachtete das ArL Lüneburg den Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse

zwischen Sarninghausen und Steyerberg als nicht raumverträglich. Der Umstand, dass die alternativ untersuchte Leitungsführung in südwestlichem Bogen um Sarninghausen anders als die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse Vorranggebiete Natur und Landschaft (in Planfeststellungsabschnitt 7 das Waldgebiet Klampern) in neuer Trasse quert, stand nach Einschätzung des ArL der Raumverträglichkeit der Variante 18-2/18-2.2 hingegen nicht entgegen. Im Ergebnis legte die Raumordnungsbehörde daher die südwestliche Umgehung der Ortslage Sarninghausen (Variante 18-2/18-2.2) der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ zu Grunde.

Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung angeschlossen. Sie hat als Teil der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ die Leitungsführung in südwestlichem Bogen um Sarninghausen – einschließlich der dafür in dem Bereich erforderlichen, landesplanerisch festgestellten Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) – ihrem Antrag zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis der Vorprüfung nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die Variante der Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1) wurde im Vergleich mit der Variante 18-2/18-2.2 nachvollziehbar ausgeschieden. Die Nachteile des Ersatzneubaus in der 220-kV-Bestandstrasse wiegen schon aufgrund der erheblichen Verletzung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2017 so schwer, dass auch eine vergleichende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Durch die Platzierung der Maststandorte außerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft (Waldgebiet Klampern) und die vorgesehene randliche Querung hat die Vorhabenträgerin im Zuge der Feintrassierung die Auswirkungen der südwestlichen Umgehung der Ortslage Sarninghausen (Variante 18-2/18-2.2) auf Natur und Landschaft zudem auf ein Mindestmaß begrenzt. Die vorgesehene kleinräumige Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) westlich Sarninghausen, welche der Neubauleitung den Raum zur Einhaltung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich schafft, ist nach Auffassung der Planfeststellungbehörde zudem einer doppelten Leitungskreuzung wie auch einer Leitungsführung unter Abstandsunterschreitung in diesem Bereich vorzuziehen. Vorteilhaftere Varianten sind in dem hier untersuchten Bereich nicht ersichtlich. Insbesondere scheidet eine Leitungsführung vollständig entlang der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) aus (Variante 18-2), da anderenfalls unter anderem im Bereich des Ortsteils Bruchhhagen / Ziegenhocken der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten würde. Eine Leitungsführung südlich der Ortslage Heemsche in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (Variante 18-2/18-2.3) ist gegenüber der nördlichen Umfahrung von Heemsche (Variante 18-2/18-2.2) ebenfalls nicht vorzugswürdig (siehe unten Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2).

2.2.3.16.2.2.1.2 Variantenbereich südlich Steyerberg (18-V)

Im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich südlich Steyerberg zunächst zwei kleinräumige Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich

im Teilabschnitt südlich Steyerberg (18-V)). Neben einer Variante, die vom Waldgebiet Klampern in Richtung Osten nördlich entlang von Heemsche führt und sich dabei teils am Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung orientiert (Variante 18-2.2 „nördlich Heemsche"), wurde von der Vorhabenträgerin eine längere südliche Umfahrung von Heemsche, teilweise in der Rückbautrasse der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in Bündelung zu den 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3017/3036 in das Raumordnungsverfahren eingebracht (Variante 18-2/18-2.3 „südlich Heemsche"). Das ArL Lüneburg hat für den Bereich südlich Steyerberg im Raumordnungsverfahren ferner an zwei Stellen eine kleinräumige Optimierung zu der Variante „nördlich Heemsche" vorgeschlagen (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt südlich Steyerberg (18-V) und Kap. 7.18.5, Raumordnerische Gesamtabwägung für den Trassenabschnitt 18). Die optimierte Variante weist eine kürzere Querungslänge des Waldgebiets Tiergarten als die von der Vorhabenträgerin eingebrachte Variante auf, führt jedoch in der Siedlung Roter Hoop zu einer randlichen Unterschreitung des 200 m-Abstands zu einem Wohngebäude im Außenbereich. Im Bereich des Waldgebiets Klampern verzichtet die optimierte Variante vollständig auf eine Querung des Waldgebiets und unterschreitet hierfür in der Siedlung Stamme moderat den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich. Weil die Leitungsführung der Variante „nördlich Heemsche" insgesamt etwa 1,2 km kürzer als die Variante „südlich Heemsche" ist und in etwas geringerem Umfang siedlungsnahe Freiräume in neuer Trassenlage beansprucht, wurde sie im Raumordnungsverfahren als vorteilhafter eingestuft. Die optimierte Trassenführung wurde wiederum gegenüber der ursprünglich eingebrachten Variante „nördlich Heemsche" als vorzugswürdig erachtet, da mit der Variante eine geringere Betroffenheit der Waldgebiete sowie der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Landschaft verbunden sei. Zudem sah das ArL Lüneburg einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz des Wohnumfeldes der Siedlungen Stamme und Roter Hoop aufgrund des durch bestehende Gehölze gegebenen Sichtschutzes und des vergleichsweise geringen Maßes der Abstandsunterschreitung als gewährleistet an. Der optimierten Trassenführung wurde schließlich unter Berücksichtigung der Belange des Wohnumfeldschutzes und des Schutzes des Waldgebietes auch deshalb vom ArL Lüneburg der Vorzug gegeben, da im Bereich der Siedlung Roter Hoop für das Wohnumfeld durch den gleichzeitigen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Ergebnis eine Entlastung erreicht werde. Der insoweit bevorzugte Trassenverlauf der optimierten kleinräumigen ROV-Vorzugsvariante „nördlich Heemsche" ist Bestandteil der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse".

Die Vorhabenträgerin hat sich an der optimierten Variante „nördlich Heemsche" des ArL Lüneburg orientiert und die Variante mit geringfügigen Modifikationen im Bereich des Waldgebiets Klampern und des Waldgebiets Tiergarten ihrem Antrag zu Grunde gelegt (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.3.3).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die kürzere Variante „nördlich Heemsche" entspricht gegenüber der Vergleichsvariante „südlich Heemsche" dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in höherem Maße. Die längere südliche Umfahrung von Heemsche stellt für die Planfeststellungsbehörde einen nicht durch gewichtige Vorteile gerechtfertigten Umweg dar. Das Ergebnis ist nach Überzeugung der

Planfeststellungsbehörde hinreichend deutlich, sodass auch eine im Rahmen der Feintrassierung ggf. mögliche Optimierung der südlichen Umfahrung nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen würde. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin auch nachvollziehbar aus der vom ArL Lüneburg kleinräumig optimierten Untervariante „nördlich Heemsche“ die Antragstrasse entwickelt. Die von der Vorhabenträgerin beantragte leicht modifizierte Trasse ist gegenüber der optimierten Untervariante aus dem Raumordnungsverfahren wiederum mit einigen Vorteilen verbunden. Im Bereich Siedlung Stamme / Waldgebiet Klampern gewährleistet die planfestgestellte Trassenführung bei Abwägung der maßgeblichen Belange zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einen schonenden Ausgleich zwischen dem Schutz des Wohnumfeldes und dem Schutz der Waldflächen. Sie ist gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trasse vorzugswürdig, weil sie die hochwertige Waldfläche südlich des Waldwegs nicht in Anspruch nimmt und gleichzeitig nicht zu stark an das nächste Wohngebäude heranrückt (siehe bereits Ziffern 2.2.3.3.1 und 2.2.3.3.3). Die ROV-Vorzugstrasse hätte ebenfalls nicht in die Waldfläche eingegriffen, aber den 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude deutlich stärker unterschritten. Die Winkel der Leiterseile an den Masten Nr. 3209 und Nr. 3210 hat die Vorhabenträgerin gegenüber der ROV-Vorzugstrasse zudem optimiert, um Masten mit geringerer Ausladung bauen zu können und so die Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Landschaft weiter zu reduzieren. Im Bereich des Waldgebiets Tiergarten unterschreitet die modifizierte Trasse zwar den 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden. Es ist aber jeweils von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität auszugehen (siehe Ziffern 2.2.3.3.2.1.2 und 2.2.3.3.3). Die modifizierte Antragstrasse quert wie die ROV-Vorzugstrasse das Waldgebiet Tiergarten in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung. Gehölze in diesem Bereich sind durch den Schutzstreifen der Bestandsleitung bereits jetzt in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Zwischen den Masten Nr. 3213 und Nr. 3214 der modifizierten Trasse wird die Inanspruchnahme von Gehölzen durch die Antragstrasse gegenüber der optimierten Untervariante aber geringfügig minimiert, weil die Leitung ein hochwertiges Waldgebiet etwas weiter im südlichen Randbereich quert. Im Ergebnis stellt sich die beantragte Trasse damit als vorteilhaft dar. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich.

2.2.3.16.2.2.1.3 Variantenbereich nördlich Anemolter (18-D)

Für den Bereich nördlich der Ortslage Anemolter wurde im Raumordnungsverfahren ebenfalls im Rahmen einer Vorprüfung untersucht, ob dem Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1), die über drei Spannfelder den Innenbereichspuffer der Ortslage kreuzt, konfliktärmere Varianten gegenüberstehen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt nördlich Anemolter (18-D)). In die Vorprüfung eingestellt wurde eine Vergleichsvariante, die das Wohnumfeld von Anemolter in einem kleinräumigen nördlichen Bogen umgeht und auf diese Weise Unterschreitungen des Wohnumfeldschutzes gänzlich vermeiden kann (Variante 18-1.6). Die Variante Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse wäre demgegenüber mit der Unterschreitung des 400 m-Mindestabstandes zu 25 Wohngebäuden im Innenbereich von Anemolter verbunden. Bereits aus diesem Grund wurde die Variante 18-1 von dem ArL Lüneburg im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das von beiden Varianten in

unterschiedlicher Länge gequerte Vorranggebiet Natur und Landschaft nördlich von Anemolter (Variante 18-1: 420 m in bestehender Trassenlage; Variante 18-1.6: 740 m in neuer Trassenlage) schätzte die Raumordnungsbehörde die beiden Varianten unter der Prämisse, dass sich die Betroffenheit des Vorranggebiets jeweils auf die Überspannung des Gebiets und zwei randlich positionierte Masten beschränkt, als vergleichbar konfliktarm ein. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Planung entsprechend der Landesplanerischen Feststellung die Leitungsführung in nördlichem Bogen um das geschützte Wohnumfeld der Ortslage Anemolter herum umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfung für den Bereich nördlich von Anemolter nachvollzogen und erachtet die nördliche Umgehung der Ortslage (Variante 18-1.6) ebenfalls als vorzugswürdig. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin mit der beantragten Trassenführung die Querungslänge des Vorranggebiets Natur und Landschaft von 740 m (ROV-Vorzugstrasse) auf ca. 470 m (Antragstrasse) reduzieren konnte und so eine Vereinbarkeit der Leitung mit der vorrangigen Nutzung gewährleistet ist (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Der Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1) wurde im Raumordnungsverfahren in nachvollziehbarer Weise ausgeschieden. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung nicht erforderlich. Insbesondere würde auch eine über die Vorprüfung im Raumordnungsverfahren hinausgehende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen.

2.2.3.16.2.2.1.4 Variantenbereich Schinna (18-E)

Das Ergebnis der Vorprüfung für den Bereich nördlich Anemolter (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.3) wurde von der Raumordnungsbehörde in die nachgelagerte Vorprüfung für den erweiterten Bereich der ineinander übergehenden Ortslagen Schinna und Anemolter aufgenommen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Schinna (18-E)). Die als vorzugswürdig erachtete nördliche Umgehung der Ortslage Anemolter wurde als Teil der Variante, die sich an dem Trassenverlauf der 220-kV-Bestandsleitung orientiert (Variante 18-1/18-1.6), der Variante des Ersatzneubaus in Parallelführung zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (Variante 18-2/18-2.3) gegenübergestellt. Der untersuchte Variantenbereich schließt unmittelbar an den Bereich der kleinräumigen Variantenuntersuchung 18-V (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.2) an. Von dort quert Variante 18-1/18-1.6 zunächst in der 220-kV-Bestandstrasse den südlichen Teil des Vorranggebiets Windenergienutzung und führt in gerader Linie Richtung Osten. Kurz vor Anemolter verlässt die Variante die Bestandstrasse und führt in nördlichem Bogen um das geschützte Wohnumfeld der Ortslage Anemolter herum. Östlich der Ortslage wird die 220-kV-Bestandstrasse gekreuzt. Ab diesem Punkt führt die Variante südlich der Bestandstrasse diagonal durch das östlich von Anemolter und Schinna belegene Kiesabbaugebiet, bis sie kurz vor Querung der Weser auf den Korridor der 380-kV-Bestandstrassen der Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt/Ohlensehlen (LH-10-3017/3036) stößt. Die Vergleichsvariante 18-2/18-2.3 verlässt hingegen zu Beginn des untersuchten Bereichs die 220-kV-Trasse

Richtung Süden und verläuft von dort durchgängig parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Richtung Weser. In diesem Verlauf führt die Variante auf Höhe der Landesstraße L 351 etwa mittig zwischen den Ortslagen Anemolter im Norden und Schinna im Süden hindurch und verletzt in diesem Bereich den nach LROP 2017 gebotenen 400 m-Abstand zu 124 Wohngebäuden im Innenbereich sowie den 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich. Die Variante, die sich überwiegend an der 220-kV-Bestandstrasse orientiert und die Ortslage Anemolter im Norden umgeht, ist hingegen weder zu Wohngebäuden des Innen- noch des Außenbereichs mit Abstandsunterschreitungen verbunden. Mit Blick auf diesen eindeutigen Unterschied hat die Raumordnungsbehörde die Vorprüfung auf ein Ausschlusskriterium, nämlich die Einhaltung der gebotenen Abstände nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 6 LROP 2017 beschränkt und die Trassenführung in Parallelage zu der 380-kV-Bestandsleitung im Bereich Anemolter / Schinna von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Für die weitere Prüfung wurde entsprechend die Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse einschließlich der nördlichen Umgehung von Anemolter der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ zu Grunde gelegt. Den östlichen Teil der als vorzugswürdig erachteten Variante, die diagonale Querung des Kiesabbaugebiets nach Verlassen der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1.6), hat die Raumordnungsbehörde in die vertiefte kleinräumige Variantenprüfung für den Bereich der Weseraue (siehe Variantenvergleich 18-VI, unten Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.5) eingestellt. Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis aus dem Variantenvorentscheid mit Ausnahme der diagonalen Querung des Kiesabbaugebiets östlich von Anemolter – in diesem Bereich folgt die Antragstrasse der optimierten Leitungsführung aus dem ROV-Beteiligungsverfahren (siehe Variantenvergleich 18-VI dazu unten Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.5) – für den beantragten Ersatzneubau übernommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfung aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und kommt nach eigener Prüfung zu demselben Ergebnis. Aufgrund der erheblichen Abstandsunterschreitungen und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen des geschützten Wohnumfeldes, die mit einer Leitungsführung in der 380-kV-Bestandstrasse zwischen Anemolter und Schinna hindurch verbunden wären, ist die im Vergleich konfliktfreie Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse eindeutig vorzugswürdig und der großräumigen Variantenprüfung zu Grunde zu legen. Von der Einbeziehung weiterer Kriterien auf Ebene der Vorprüfung kann abgesehen werden. Günstigere alternative kleinräumige Varianten – mit Ausnahme der alternativen Querungsmöglichkeiten für den Bereich des Kiesabbaugebiets / der Weseraue, die vertieft in dem nachfolgenden Variantenvergleich geprüft werden (siehe unten Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.5) – drängten sich nicht auf.

2.2.3.16.2.2.1.5 Variantenbereich Weseraue bei Landesbergen (18-VI)

In einem anschließenden kleinräumigen Variantenvergleich wurden im Raumordnungsverfahren für den Bereich östlich Anemolter zwei Varianten zur Querung des Kiesabbaugebiets und der Weseraue bei Landesbergen gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen (18-VI)). Der Vergleichsabschnitt beginnt östlich Anemolter in dem Bereich der Kreuzung der

Variante „nördliche Umgehung Anemolter“ (Variante 18-1.6) und der 220-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) (siehe oben Variantenbereich nördlich Anemolter (18-D) unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.3 und auch Variantenbereich Schinna (18-E) unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.4). Die Variante „Weseraue-Nord“ (Variante 18-1/18-3) verläuft von hier in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung durch das Kiesabbaugebiet und quert auch die Weseraue in der Bestandstrasse. Unmittelbar nach Kreuzung der Weser führt die Variante nach Süden zum Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt/Ohlensehlen (LH-10-3017/3036). Der Vergleichsabschnitt endet etwa an dem Punkt, an dem die Variante auf die 380-kV-Bestandstrasse stößt. Die Variante „Weseraue-Süd“ (Variante 18-1.6/18-2) entspricht in ihrem Trassenverlauf östlich Anemolter und Schinna der zuvor in der Vorprüfung 18-E beschriebenen Variante 18-1/18-1.6 (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.4). Die Variante führt südlich der Bestandstrasse diagonal durch das Kiesabbaugebiet, bis sie kurz vor Querung der Weseraue auf den Korridor der 380-kV-Bestandstrassen der Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt / Ohlensehlen (LH-10-3017/3036) stößt. In dem Trassenraum der 380-kV-Bestandstrassen quert die Variante „Weseraue-Süd“ im Anschluss die Weser. Die Landesplanerische Feststellung stuft beide Varianten als umwelt- und raumverträglich ein, beurteilt im Ergebnis jedoch die Variante „Weseraue-Süd“ als geringfügig raum- und umweltverträglicher als die Variante „Weseraue-Nord“.

Das ArL Lüneburg hat als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens für den Bereich der Weseraue eine dritte Variante – in Gestalt einer optimierten Untervariante zur Variante „Weseraue-Süd“ – eingebracht (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen (18-VI)). Die dritte Variante „Bündelung 380-kV-Leitung“ entspricht in ihrem Verlauf östlich Anemolter und Schinna zu Beginn der Variante „Weseraue-Süd“. Im weiteren Verlauf optimiert sie die Variante „Weseraue-Süd“ jedoch, indem sie parallel zu einem Wirtschaftsweg in gerader Linie Richtung Süden verläuft. An den 380-kV-Bestandsleitungen knickt sie rechtwinkelig nach Osten ab und quert im Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitungen Weseraue und Weser. Die dritte Variante wurde von der Raumordnungsbehörde insgesamt als vorzugswürdig eingestuft. Sie erwies sich trotz einer geringen Mehrlänge gegenüber der Variante „Weseraue-Süd“ als raum- und umweltverträglicher in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen (geringeres Anflugrisiko durch Parallelführung der Leitungen), das Schutzgut Landschaftsbild (Eingriffsminimierung durch Bündelung) sowie die raumordnerischen Belange Energie (Nutzung bestehender Trassen und Bündelung) und Rohstoffgewinnung (Einwirkungsminimierung).

Die Vorhabenträgerin hat sich an der dritten Variante „Bündelung 380-kV-Leitung“ des ArL Lüneburg orientiert und die Variante aus dem Beteiligungsverfahren der Antragstrasse zu Grunde gelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die optimierte dritte Variante „Bündelung 380-kV-Leitung“ mit der Leitungsführung in dem Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung nach eigener Abwägung ebenfalls als vorzugswürdig. Zwar ist die Leitungsführung länger und aufgrund des rechten Winkels mit einer technisch aufwändigeren Mastkonstruktion verbunden, aber die Leitungsführung in Bündelung zu den 380-kV-Bestandsleitungen unter größtmöglicher

Nutzung vorbelasteten Raums ist vorzugswürdig gegenüber einer Leitungsführung diagonal durch das Kiesabbaugebiet in größtenteils neuer, unvorbelasteter Trassenlage. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung des ArL, dass sich der höhere Bündelungsanteil positiv auf die Belange der Avifauna und die vorrangige Nutzung der Kiesgewinnung auswirkt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Bündelung und die Nutzung vorhandener Trassen ebenfalls minimiert. Günstigere alternative kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung in dem Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 nicht erforderlich.

2.2.3.16.2.2.2 „Waldvariante“ und kleinräumige Varianten

Die großräumige Variante „Waldvariante“ wurde im Raumordnungsverfahren ebenfalls auf Grundlage eines vorgelagerten Variantenvergleichs entwickelt. Im Rahmen einer Vorprüfung für den Bereich Liebenau bis Landesbergen wurde die relative Eignung von drei Varianten untersucht, die abseits der 220-kV- und 380-kV-Bestandstrassen durch bislang unvorbelasteten Raum von Norden kommend auf das Umspannwerk Landesbergen zuführen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Liebenau – Landesbergen (18-F/G)). Allen drei Varianten ist gemein, dass sie auf vergleichsweise langer Strecke Waldflächen queren, weshalb diese großräumige Variante als „Waldvariante“ bezeichnet wird.

Die drei von der Vorhabenträgerin eingebrachten alternativen Trassierungsmöglichkeiten haben ihren gemeinsamen Anfangspunkt zwischen der Ortslage Döhrenkamp im Norden und der Hoflage Spelshausen im Süden in dem Waldgebiet Hemmerstein. Dort trennen sich die drei Trassenvarianten und verlaufen aufgefächert nach Süden. Die erste Variante (Variante 18-3.1/18-1.6/18-1 „westlich Wellie“) führt zunächst nach Südwesten, verschwenkt nach Querung des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) sowie der L 350 jedoch in südöstliche Richtung und führt so zwischen der Ortslage Wellie (im Osten) und dem Windpark (im Westen) hindurch. Nördlich Anemolter nach Kreuzung der L 351 folgt die Variante der nördlichen Umgehung der Ortslage und nimmt im Folgenden den Verlauf der Variante 18-1/18-1.6 auf (vgl. Vorprüfung für den Variantenbereich Schinna 18-E, oben unter Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.4), führt also diagonal durch das Kiesabbaugebiet und die Weseraue zum Umspannwerk Landesbergen. Die zweite Variante (Variante 18-3/18-1, „östlich Wellie“) weist den direktesten Trassenverlauf Richtung Umspannwerk Landesbergen auf. Sie führt ohne wesentliche Verschwenkungen von dem Anfangspunkt in südöstlicher Richtung durch das FFH-Gebiet (DE-3319-332) nördlich Wellie und verläuft anschließend im Osten an der Ortslage Wellie vorbei. Östlich Wellie passiert sie das Naturschutzgebiet „Wellier Schleife / Staustufe bei Landesbergen“, zugleich EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401), sowie erneut das FFH-Gebiet (DE-3319-332) und führt im weiteren Verlauf vertikal durch die beidseitig der Weser gelegenen Kiesabbaugebiete. Die Weser kreuzt die Variante etwa auf Höhe des Umspannwerks Kraftwerk-Robert-Frank. Erst kurz vor dem Umspannwerk Landesbergen mündet die Variante in die 380-kV-Bestandstrasse, die in das Umspannwerk Landesbergen

führt. Die dritte Variante (Variante 18-3.2, „östlich Landesbergen“) erfordert die größte Leitungslänge. Sie verschwenkt anfangs Richtung Osten und quert das dortige FFH-Gebiet (DE-3319-332). Im weiteren Verlauf nach Osten passiert sie das Naturschutzgebiet „Wellier Schleife / Staustufe bei Landesbergen“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ am nördlichen Rand. Südlich Estorf wird ein Vorranggebiet Kiesgewinnung gekreuzt. Die Variante führt im Anschluss in großem Bogen östlich um Landesbergen herum, wo sie – anders als die übrigen Varianten – von Osten kommend auf das Umspannwerk Landesbergen zuführt.

Im Rahmen der Vorprüfung betrachtete das ArL die drei Varianten hinsichtlich ihrer Querungslänge von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Natur und Landschaft in neuer Trasse. Ebenfalls verglichen wurden zu erwartende Konflikte mit dem Artenschutz und den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets „Wesertalaue bei Landesbergen“. Die Variante „westlich Wellie“ wurde im Ergebnis als deutlich konfliktärmer als die übrigen Varianten eingeordnet, bei denen sehr wahrscheinlich Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets verletzt und artenschutzrechtliche Verbotsbestände erfüllt würden. Als Ergebnis der Vorprüfung hat die Raumordnungsbehörde daher die westliche Umgehung der Ortslage Wellie für den südlichen Teil der „Waldvariante“ übernommen und in die großräumige Variantenprüfung eingestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfung nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Konflikte mit dem Artenschutz und den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets „Wesertalaue bei Landesbergen“ bestehen bei der Variante westlich Wellie nicht bzw. sind wesentlich weniger wahrscheinlich, weil sie in großem Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet verläuft. Zwar weist die Variante westlich Wellie nicht die geringste Querungslänge für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Natur und Landschaft auf, aber es ist – wie die planfestgestellte Neubautrasse zeigt (siehe Ziffer 2.2.3.3.1) – eine mit den Zielen der Vorranggebiete zu vereinbarende, raumverträgliche Leitungsführung möglich. Die Einbeziehung weiterer Kriterien hätte das hinreichend deutliche Ergebnis aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht verändert. Die Variante westlich Wellie entspricht auch dem Ziel der vorrangigen Nutzung bestehender Trassen und Trassenkorridore sowie dem Grundsatz der Bündelung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 und Satz 9 LROP 2017) in höherem Maße als die übrigen Varianten. Der Windpark zwischen den Ortslagen Wellie und Steyerberg stellt ebenfalls eine vorhandene technische Infrastruktur dar, sodass die Neubelastung des Landschaftsbildes in diesem Bereich durch die Vorzugsvariante westlich Wellie geringer ist als bei den übrigen Varianten. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde die Leitungsführung westlich Wellie in nachvollziehbarer Weise der großräumigen „Waldvariante“ zu Grunde gelegt. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf.

2.2.3.16.2.2.3 Großräumiger Vergleich der Varianten „optimierte Bestandstrasse“ und „Waldvariante“

Die auf Grundlage der Ergebnisse aus den Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleichen ermittelten großräumigen Varianten, Variante „optimierte Bestandstrasse“ und Variante „Waldvariante“, wurden im Raumordnungsverfahren

schließlich im Rahmen eines großräumigen Variantenvergleiches einander gegenübergestellt, bewertet und es wurde eine raumordnerische Gesamtabwägung vorgenommen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.4, Großräumiger Variantenvergleich und Kap. 7.18.5, Raumordnerische Gesamtwabwägung). Kern des Variantenvergleichs – und nachgelagert der Planungsentscheidung der Vorhabenträgerin – war im Wesentlichen die Frage, ob für den geplanten Ersatzneubau die Ausrichtung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 / LH-10-3003) oder die Inanspruchnahme des unvorbelasteten Raumes östlich der vorgenannten Bestandsleitungen vorteilhaft ist. Der im Raumordnungsverfahren großräumig untersuchte Variantenbereich 18 beginnt nördlich des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts 7 (Steyerberg – Landesbergen) etwa in der Mitte von Planfeststellungsabschnitt 6 (Hoya – Steyerberg) zwischen der Ortslage Wietzen und dem Waldgebiet Harberger Heide. Soweit der Variantenvergleich Belange im nördlichen Teil des ROV-Untersuchungsraums 18 zwischen Wietzen und Steyerberg (südliche Hälfte des Planfeststellungsabschnittes 6) betrifft und aufgrund der Fortwirkung auf die Bewertung der Varianten in dem Abschnitt von Steyerberg bis Landesbergen (Planfeststellungsabschnitt 7) eine einheitliche abschnittsübergreifende Entscheidung erfordert, wurden die entsprechenden räumlichen Variantenerwägungen aus dem Raumordnungsverfahren in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde einbezogen.

Der nördliche Anfangspunkt beider im Raumordnungsverfahren untersuchten großräumigen Varianten ist der Beginn von ROV-Variantenbereich 18 nördlich des Waldgebiets Harberger Heide in der Gemeinde Wietzen. Der Anfangspunkt liegt im hier engen Korridor zwischen den Bestandstrassen der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) und 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Von dort führen die Varianten in einem neuen Trassenraum zwischen den beiden Bestandstrassen Richtung Süden. Zu Beginn noch trassengleich queren die beiden Varianten das Waldgebiet Harberger Heide. Etwas weiter südlich auf Höhe des Waldgebiets Binnerloh trennen sich die Varianten. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ verschwenkt nach Westen, die „Waldvariante“ nach Osten. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ orientiert sich an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen. Die östlich der Bestandsleitungen verlaufende „Waldvariante“ führt demgegenüber vollständig durch einen neuen, unvorbelasteten Trassenraum. Beide Varianten finden erst nordöstlich von Anemolter (Planfeststellungsabschnitt 7) wieder zusammen.

Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ verläuft nach der Trennung der Varianten zunächst in Richtung Süden durch das Waldgebiet Binnerloh. Für den anschließenden Bereich ab Kreuzung der B 214 sieht die Landesplanerische Feststellung für die Variante einen Erdkabelabschnitt vor, um Abstandsunterschreitungen zu der Streusiedlungslage im Außenbereich von Pennigsehl zu vermeiden. Der Erdkabelabschnitt endet nach Kreuzung der K 45 nordwestlich von Mainschhorn. Während sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die 380-kV-Bestandsleitung die Ortslage Mainschhorn von Norden nach Süden kreuzen, umgeht die Variante „optimierte Bestandstrasse“ – nun wieder in Freileitungsbauweise – die Ortslage Mainschhorn in einem westlichen Bogen. Auch im Anschluss verläuft sie bis zur Ortslage Hesterberg in einem neuen Trassenraum westlich der

220-kV-Bestandsleitung. Ab Hesterberg nutzt die Variante wieder den Bestandskorridor. Sie verläuft in der 220-kV-Bestandstrasse parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung weiter in südliche Richtung bis zur Ortslage Düdinghausen. Lediglich östlich Deblinghausen verlässt die optimierte Bestandsvariante die Bestandstrasse kurz, um den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren. Zurück in der Bestandstrasse kreuzt die Variante die L 349. Bei Düdinghausen, nördlich der Großen Aue, verlässt die Variante erneut die 220-kV-Bestandstrasse. Im Folgenden nimmt sie stattdessen den Trassenverlauf der 380-kV-Bestandsleitung auf, zu der sie parallel verläuft. Im Korridor der 380-kV-Bestandsleitung quert die Variante die Große Aue (zugleich FFH-Gebiet) und die K 50. Etwa auf Höhe der Kreuzung der Variante mit der K 50, westlich von Sarninghausen, beginnt der hier verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt 7. Die großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ vermeidet anders als die 220-kV-Bestandsleitung eine Kreuzung des Wohnumfeldes der Ortslage Sarninghausen. Sie verläuft westlich von Sarninghausen im Korridor der 380-kV-Bestandsleitung an der Außenbereichslage „Im Dickel“ vorbei. Südlich der Ortslage bei Bösenhausen verlässt die Variante die 380-kV-Bestandstrasse und führt in einem neuen Trassenraum Richtung Osten. In diesem Verlauf führt die Variante zwischen der Siedlung Stamme und dem Waldgebiet Klampern (Vorranggebiet Natur und Landschaft am Klamperngraben) hindurch und quert im Anschluss die K 38. Zwischen der Ortslage Roter Hoop und dem Waldgebiet Tiergarten kreuzt die Variante die 220-kV-Bestandstrasse. Jenseits der Bestandstrasse führt sie zwischen dem Außenbereichspuffer der Ortslage Roter Hoop und dem Innenbereichspuffer von Steyerberg entlang und kreuzt hier die K 27. Abseits der Ortslagen ab der L 349 nimmt die untersuchte Variante wieder den Trassenverlauf der 220-kV-Bestandstrasse auf und folgt der Trasse entlang eines Vorranggebiets Windenergiegewinnung nach Osten bis Anemolter. Bei Anemolter verlässt die ROV-Variante „optimierte Bestandstrasse“ erneut die 220-kV-Bestandstrasse, um eine Kreuzung der Ortslage zu vermeiden. Die Variante umgeht stattdessen die Ortslage Anemolter in einem nördlichen Bogen. Kurz nach Kreuzung der L 351 trifft die Variante nordöstlich von Anemolter im dortigen Vorranggebiet Natur und Landschaft dann wieder auf die alternative großräumige „Waldvariante“. Für den verbleibenden Teil des im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereiches 18 und des Planfeststellungsabschnittes 7 laufen beide großräumigen Varianten in gleicher Trasse bis zum Umspannwerk Landesbergen. Die Varianten queren das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östlich von Anemolter und Schinna und führen sodann in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), parallel zu den 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Ovenstädt und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3017 / 3036), über die Weser[137]. Östlich der Weser

[137] Das ArL Lüneburg hat dem großräumigen Variantenvergleich für den Bereich der Querung des Kiesabbaugebiets und der Weseraue bei Landesbergen noch die von der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren beantragte Trassierung der Variante „Weseraue-Süd“, die das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung diagonal quert, zu Grunde gelegt. Aus dem Beteiligungsverfahren im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat sich für diesen Bereich eine kleinräumig optimierte Trassenführung ergeben (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.5). Diese wurde auch in der abschließenden raumordnerischen Gesamtabwägung berücksichtigt. Da für die untersuchten großräumigen Varianten im Bereich der Weseraue ein trassengleicher Verlauf angenommen wurde, kommt dem optimierten Trassenverlauf jedoch keine für den großräumigen Variantenvergleich variantendifferenzierende

erfolgt die Anbindung beider Varianten an das Umspannwerk Landesbergen – für die Variante „optimierte Bestandstrasse“ nach rund 28 km.

Die „Waldvariante“ quert das Waldgebiet Binnerloh östlich der Variante „optimierte Bestandstrasse“ vollständig in Freileitungsbauweise. Für diese Variante nahm das ArL Lüneburg im Raumordnungsverfahren keinen Erdkabelabschnitt an. Nach Querung des Waldes knickt die untersuchte Waldvariante auf Höhe der 380-kV-Bestandsleitung in Richtung Osten ab und quert das Waldgebiet Weberkuhle nördlich der B 214. In dem Waldgebiet verschwenkt die Variante in südliche Richtung und folgt diesem südlichen Verlauf mit wenigen Ausnahmen bis kurz vor Anemolter. Auf dieser Strecke quert sie die B 214 und östlich der Ortslage Pennigsehl die zusammenhängenden Waldgebiete Weberkuhle, Buchrahmen und Liebenauer Kiefern in neuer Trassenlage. Auf Höhe von Döhrenkamp kreuzt die untersuchte Variante die K 29. Westlich der Ortslage Liebenau quert sie in Richtung Süden das „IVG-Gelände“, ein ehemaliges Werksgelände einer Pulverfabrik, und das Waldgebiet Eickhorster Heide. Westlich von Wellie quert die untersuchte Variante die Große Aue (zugleich FHH-Gebiet) und die L 350. Auf Höhe der L 350 knickt die Variante zunächst in Richtung Osten und dann nach Süden ab, um den Vorrangstandort Windenergiegewinnung zwischen Steyerberg und Wellie zu umgehen. Nordöstlich von Anemolter nach Kreuzung der L 351 stößt die „Waldvariante“ auf die alternative großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ und nimmt den gemeinsamen Trassenverlauf wie oben beschrieben auf. Die Anbindung der „Waldvariante“ am Umspannwerk Landesbergen östlich der Weser erfolgt nach rund 21,6 km.

Im Raumordnungsverfahren wurden beide Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und die Belange der Raumordnung bewertet und vergleichend betrachtet. In der raumordnerischen Gesamtabwägung ging die Raumordnungsbehörde hinsichtlich der Umweltschutzgüter Mensch, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter und im Hinblick auf den Gebiets- und Artenschutz nicht von variantendifferenzierenden Auswirkungen der beiden großräumigen Varianten aus. Die Schutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter und der Gebietsschutz (Erhaltungsziele betroffener Schutzgebiete) sind laut der Landesplanerischen Feststellung durch beide Varianten in vergleichbar geringem Umfang berührt. Auch wurde die Variante „optimierte Bestandstrasse“ hinsichtlich des Schutzgutes Mensch im Ergebnis vom ArL Lüneburg nicht nachteiliger bewertet als die „Waldvariante“, da letztere zwar keine Abstände zu Wohngebäuden des Außenbereichs unterschreite, aber vergleichsweise stärkere neue Betroffenheiten bei der Querung siedlungsnaher Freiräume und der Querung von Vorsorgegebieten Erholung verursache. Die Unterschreitungen des 200 m-Abstandes durch die „optimierte Bestandstrasse“ zu vier Wohngebäuden im Außenbereich bei Hesterberg (Planfeststellungsabschnitt 6) bewertete die Raumordnungsbehörde als vergleichsweise gering. Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Bereich von Planfeststellungsabschnitt 7 wurden in der Gesamtabwägung der großräumigen Varianten nicht betrachtet. Im Hinblick auf den

---

Bedeutung zu. Die Optimierung wurde daher im Rahmen des großräumigen Variantenvergleichs nicht weiter untersucht.

Artenschutz ging das ArL Lüneburg unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zudem für keine der beiden Varianten von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Aufgrund unterschiedlicher Querungslängen unterscheiden sich die Varianten nach Einschätzung des ArL Lüneburg jedoch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Landschaft, Boden sowie Tiere und Pflanzen. Die Auswirkungen der „Waldvariante“ auf das Schutzgut Landschaft seien gemessen an den Querungslängen von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung geringer als bei der Variante „optimierte Bestandstrasse“. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sei dagegen die Variante „optimierte Bestandstrasse“ vorzugswürdig, weil sie schutzwürdige Böden und insbesondere historische alte Waldstandorte in deutlich geringerem Umfang in Anspruch nehme. Bezüglich des Schutzguts Tiere und Pflanzen spreche die deutlich geringere Querungslänge von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie von Landschaftsschutzgebieten und Waldflächen für die Vorzugswürdigkeit der Variante „optimierte Bestandstrasse“. Hierbei berücksichtigte die Raumordnungsbehörde aber auch die Mehrlänge bei der Querung schutzwürdiger Gebiete durch die Variante „optimierte Bestandstrasse“. Insgesamt beurteilte das ArL Lüneburg hinsichtlich der Umweltauswirkungen die Variante „optimierte Bestandstrasse“ aufgrund ihrer bedeutenderen Vorteile gegenüber der „Waldvariante“ als vorzugswürdig.

Diese Bewertung ergab sich auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung. Hierzu stellte das ArL Lüneburg fest, dass die Variante „optimierte Bestandstrasse“ mit Blick auf die Belange des Freiraumverbunds, der Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der landschaftsgebundenen Erholung und der Energie gegenüber der „Waldvariante“ vorzugswürdig sei. Die „Waldvariante“ wurde von der Raumordnungsbehörde hinsichtlich des Belangs Freiraumverbund wegen ihrer Auswirkungen auf große, unzerschnittene Freiräume nicht als raumverträglich und daher gegenüber der Vergleichsvariante als nachteilig erachtet. Für die Vorzugswürdigkeit der Variante „optimierte Bestandstrasse“ sprächen zudem die deutlich geringeren Querungslängen von Vorsorgegebieten Natur und Landschaft und von Vorsorgegebieten Erholung. Aufgrund der Kreuzung von bislang nicht belasteten, zusammenhängenden Waldgebieten wurde die „Waldvariante“ vom ArL Lüneburg schließlich auch hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft gegenüber der „optimierten Bestandstrasse“ als deutlich nachteilig eingestuft. Die vorgenannten Nachteile der „Waldvariante“ überwogen nach Ansicht der Raumordnungsbehörde auch bei der vergleichenden Bewertung der Auswirkungen der Varianten auf die raumordnerischen Erfordernisse im Bereich Energie. Hier erachtete das ArL Lüneburg die Variante „optimierte Bestandstrasse“ trotz ihrer Mehrlänge und trotz der Unterschreitungen des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich aufgrund der Nutzung vorhandener Trassenräume und der Bündelung mit vorhandenen Bestandsleitungen als raumverträglicher.

In der Abwägungsentscheidung berücksichtigte die Raumordnungsbehörde demgegenüber aber auch, dass die Variante „optimierte Bestandstrasse“ aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch zwei Kabelübergangsanlagen im angenommenen

Erdkabelabschnitt bei Pennigsehl (Planfeststellungsabschnitt 6) für die Belange der Landwirtschaft nachteiliger sei als die „Waldvariante“. Auch die etwas größere Betroffenheit von Vorsorgegebieten Rohstoffgewinnung durch die Variante „optimierte Bestandstrasse“ wurde berücksichtigt. Hinsichtlich der Belange der Siedlungsentwicklung, der Wasserversorgung, des Hochwasserschutzes und des Verkehrs ging die Raumordnungsbehörde von vergleichbar geringen Auswirkungen beider Varianten aus.

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen bewertete das ArL Lüneburg die Variante „optimierte Bestandstrasse“ gegenüber der „Waldvariante“ als vorzugswürdig (ROV-Vorzugsvariante). Nach der Landesplanerischen Feststellung waren die geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Natur und Landschaft und Boden sowie die größere Vereinbarkeit der „optimierten Bestandstrasse“ mit den raumordnerischen Belangen von Freiraumverbund, Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, landschaftsgebundener Erholung und Energie ausschlaggebend für diese Entscheidung. Die „Waldvariante“ erachtete die Raumordnungsbehörde im Ergebnis schon nicht mehr als raumverträglich, da sie in ausgeprägter Weise gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung verstoße (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.5, Raumordnerische Gesamtabwägung für den Trassenabschnitt 18).

Um der Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) westlich Sarninghausen (Planfeststellungsabschnitt 7) eine Trassenführung außerhalb des nach dem LROP 2017 gebotenen 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich zu ermöglichen und eine doppelte Leitungskreuzung zu vermeiden, sah die Raumordnungsbehörde für die im großräumigen Variantenvergleich ermittelte ROV-Vorzugsvariante im Bereich Sarninghausen die parallele Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor. Darüber hinaus wurde die Verbindung der beiden 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003 und LH-10-3017 bei Struckhausen, die erforderlich ist, um die benötigte Anschlusskapazität in dem Umspannwerk Landesbergen für die Neubauleitung LH-10-3039 zu schaffen (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 2.1.2.2.4), landesplanerisch festgestellt. Aufgrund der größeren Bündelung mit den 380-kV-Bestandsleitungen im Bereich der Weseraue wurde als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zudem die optimierte Trassenführung aus dem Beteiligungsverfahren (siehe oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.5) landesplanerisch festgestellt.

Die Vorhabenträgerin hat ihrem Antrag für die Planfeststellung der Neubauleitung die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse zu Grunde gelegt und diese Trassenführung für den Planfeststellungsabschnitt 7 von Steyerberg bis Landesbergen im Wesentlichen übernommen. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehen, hat die Vorhabenträgerin für den Bereich westlich Sarninghausen die parallele Verlegung der 380-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) beantragt und gegenüber der Landesplanerischen Feststellung durch den Bau eines Tragmastes statt eines eingriffsintensiveren Winkelabspannmastes sogar geringfügig optimiert (reduzierte Inanspruchnahme von Boden und geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Die Vorhabenträgerin hat auch die in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehene Verbindung der 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003 und LH-10-3017 bei Struckhausen

für die Planfeststellung technisch konkretisiert und infolgedessen gegenüber der Landesplanerischen Feststellung geringfügig erweitert. Schließlich hat die Vorhabenträgerin auch die aus dem raumordnerischen Beteiligungsverfahren stammende und landesplanerisch festgestellte optimierte Trassenführung im Bereich der Weseraue mit der Antragstrasse umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in Orientierung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen (Variante „optimierte Bestandstrasse“) und der Inanspruchnahme eines neuen, unvorbelasteten Trassenraumes östlich der vorgenannten Bestandsleitungen („Waldvariante“) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des ArL aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der beiden Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereich 18, aber auch isoliert nur für den Bereich des Planfeststellungsabschnittes 7 betrachtet, begründet die Vorteilhaftigkeit des Ersatzneubaus in Orientierung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen (Variante „optimierte Bestandstrasse“). Durch die Konkretisierung der Planung im Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin die Vorteile dieser räumlichen Variante gegenüber der großräumigen „Waldvariante“ in einzelnen Bereichen ausgebaut und die Nachteile der Variante „optimierte Bestandstrasse“ teils weiter reduziert. Die Vorhabenträgerin hat die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren, die der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung sowie der Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dienen, ganz überwiegend umgesetzt. Insbesondere hat sie durch die Umsetzung der Maßgaben M-01 und MT-18-I-02 die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kiesabbautätigkeit in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im Bereich der Weseraue so weit wie möglich minimiert (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Soweit nach der Feintrassierung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren in einigen Bereichen (westlich Sarninghausen, im Bereich der Siedlungen Stamme und Roter Hoop sowie nordöstlich Anemolter) insbesondere aus technischen Gründen kleinere Abweichungen der planfestgestellten Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse vorgenommen wurden, stellen diese Abweichungen das Ergebnis der großräumigen Variantenentscheidung nicht in Zweifel.

Die geringfügige Abweichung westlich Sarninghausen und westlich „Im Dickel“ im Bereich der Verlegung der LH-10-3003 (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.3.3) ist gegenüber der ROV-Vorzugstrasse eine vorzugswürdige Optimierung. Die abweichende, gerade Leitungsführung ermöglicht den Bau eines Tragmastes statt eines Winkelabspannmastes. Damit reduziert die Trassenführung die Auswirkungen der Leitung auf die betroffenen Schutzgüter, insbesondere auf das Landschaftsbild und den Boden.

Durch die Modifikationen der Leitungsführung im Bereich der Siedlung Stamme / Waldgebiet Klampern sowie im Bereich der Siedlung Roter Hoop / Waldgebiet Tiergarten werden die

Auswirkungen auf die betroffenen Waldflächen gegenüber der Planung aus dem Raumordnungsverfahren teils weiter verringert und gleichzeitig ein schonender Ausgleich zwischen den Belangen des Wohnumfeldschutzes und des Waldschutzes hergestellt (siehe dazu oben Ziffern 2.2.3.3.3 und 2.2.3.16.2.2.1.2).

Auch nordöstlich Anemolter ist die planfestgestellte Trassenführung der landesplanerisch festgestellten Trasse vorzuziehen, weil sie die Querungsbreite des Vorranggebietes Natur und Landschaft im Bereich des Bruch- und Kolkgrabens reduziert und dabei den gebotenen 400 m-Abstand zur Ortslage von Anemolter einhält. Die geradlinige Trassenführung ermöglicht den Bau von zwei Tragmasten, welche die Auswirkungen der Leitung auf die betroffenen Schutzgüter (Landschaftsbild, Boden) im Vergleich zu Winkelabspannmasten minimieren.

Die Verbindung der 380-kV-Bestandsleitungen LH-10-3003 und LH-10-3017 bei Struckhausen hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planung zum Raumordnungsverfahren aus statischen Gründen konkretisiert und geringfügig verändert. Die planfestgestellte Verbindung erfolgt etwas weiter südlich als die landesplanerisch festgestellte Verbindung und ist hierdurch mit mehr Neubaumasten verbunden. Die zusätzlichen Neubaumasten führen zu einer größeren Flächeninanspruchnahme und erhöhen die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringfügig. Gleichzeitig nutzt die veränderte Durchverbindung jedoch einen vorbelasteten Landschaftsraum. Die Maststandorte befinden sich, soweit möglich, in den vorhandenen Trassen. Eine vorteilhaftere alternative Durchverbindung, die technisch umsetzbar ist, ist östlich Struckhausen nicht ersichtlich. Insbesondere stellt die landesplanerisch festgestellte Durchverbindung an dem Bestandsmast Nr. 20 der LH-10-3017 keine umsetzbare Alternative dar, weil nicht sichergestellt ist, dass die Statik des Bestandsmasts die seitlichen Zugkräfte der verbundenen 380-kV-Leitungen aufnehmen kann.

Der Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse stehen auch nicht die bereits im Raumordnungsverfahren vermerkten, nach der Feintrassierung verbleibenden Nachteile der Leitungsführung in Orientierung an den 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen entgegen. Auch nach Optimierung und Feintrassierung weist die Antragstrasse gegenüber der „Waldvariante“ eine größere Länge auf. Sie ist entsprechend mit einer größeren Inanspruchnahme von Flächen verbunden. Die Nachteile der „optimierten Bestandstrasse“, die im Raumordnungsverfahren aufgrund der Flächeninanspruchnahme für die Landwirtschaft angenommen wurden, fallen für den vorhabengegenständlichen Planungsabschnitt 7 jedoch nicht (mehr) entscheidend ins Gewicht. Die flächenintensiven Kabelübergangsanlagen, die der Bewertung im Raumordnungsverfahren zu Grunde lagen, befinden sich im vorgelagerten Planungsabschnitt 6. In diesem Abschnitt sieht die Planung der Vorhabenträgerin gegenüber dem Raumordnungsverfahren aber keinen Erdkabelabschnitt mehr vor, da aufgrund der Aufgabe von Wohnnutzungen im Bereich Pennigsehl zwischenzeitlich ein trassierbarer Raum für eine Freileitung entstanden ist. Selbst wenn sich die Planung der Vorhabenträgerin im Planungsabschnitt 6 noch ändern sollte, überwiegen jedenfalls die erheblichen Nachteile der „Waldvariante“ für den raumordnerischen Belang der Forstwirtschaft die Nachteile der Antragstrasse für die

Landwirtschaft. Die „Waldvariante“ quert als Vorsorgegebiete Forstwirtschaft ausgewiesene Waldgebiete auf ca. 6,8 km mehr als die Antragstrasse. Hinzukommt, dass die Antragstrasse durch die 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen bereits infrastrukturell überprägte landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nimmt, während die „Waldvariante“ bislang unbelastete Wälder zerschneidet. Sie verstößt damit in besonderem Maße gegen den Grundsatz der Raumordnung, Wälder nicht zu zerschneiden (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 LROP 2017). Gerade der Erhaltung unzerschnittener Waldflächen und ihrer CO_2-Senkenleistung kommt künftig aufgrund des fortschreitenden Klimawandels jedoch eine gewichtige Bedeutung bei den nationalen Klimaschutzbemühungen zu, die durch die „Waldvariante“ unterlaufen werden würden.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch erweist sich keine der beiden großräumigen Varianten als eindeutig vorteilhaft. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ unterschreitet zwar den Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich der Ortslage Hesterberg (Planfeststellungsabschnitt 6) und insgesamt sechs Wohngebäuden in den Siedlungen Stamme und Roter Hoop (Planfeststellungsabschnitt 7), zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Abstandsunterschreitungen aber nicht so erheblich, dass sie der Raumverträglichkeit der Planung entgegenstehen (siehe für Abschnitt 7 Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die „Waldvariante“ kann im Gegensatz zur Variante „optimierte Bestandstrasse“ den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich vollständig einhalten. Diesem Vorteil steht aber ein vergleichbar gewichtiger Nachteil der „Waldvariante“ hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung der Wohnbevölkerung gegenüber. Die „Waldvariante“ quert Vorsorgegebiete Erholung in deutlich größerem Umfang als die Variante „optimierte Bestandstrasse“ (+ 4,4 km). Würde das Vorhaben in der Trasse der „Waldvariante“ die großflächigen, unvorbelasteten Waldgebiete queren, würde die landschaftsgebundene Erholung der Wohnbevölkerung in den betroffenen Erholungsräumen empfindlich gestört.

Entscheidend für die Variante „optimierte Bestandstrasse“ und gegen die „Waldvariante“ sprechen die Auswirkungen der „Waldvariante“ auf die raumordnerischen Belange von Freiraumverbund und der Energie. Die „Waldvariante“ quert auf ihrer gesamten Länge größere, bisher nicht zerschnittene Freiräume. Die Belastung dieser Freiräume mit einer neuen Höchstspannungsfreileitung widerspricht dem in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1 LROP 2017 normierten Ziel, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für den Ausbau von Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Mit der Variante „optimierte Bestandstrasse“ steht demgegenüber eine Variante zur Verfügung, die eine Zerschneidung großer Freiräume vermeidet, indem sie – wie im LROP 2017 verlangt – soweit möglich die Trassenräume von Bestandsleitungen nutzt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2017). Auf diese Weise trägt die Variante „optimierte Bestandstrasse“ – anders als die „Waldvariante“ – gleichzeitig dem Grundsatz der Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung Rechnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP 2017). Indem die „Waldvariante“ von den Möglichkeiten einer Bündelung absieht, verzichtet sie anders als die Variante „optimierte Bestandstrasse“ auf die mit der Bündelung verbundenen Vorteile für Raum und Umwelt. Mit Blick auf die Belange Freiraumverbund und Energie ist die „Waldvariante“ daher gegenüber der Variante „optimierten Bestandstrasse“ als nachteilig zu bewerten.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft rechtfertigen die gewichtigen Vorteile der Bündelung mit den Bestandsleitungen und der Nutzung vorhandener Trassenräume auch den verbleibenden, eher geringen Nachteil der Variante „optimierte Bestandstrasse“ aufgrund der größeren Betroffenheit von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung. Im Zuge der Konkretisierung des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren konnte die Vorhabenträgerin die Auswirkungen der Variante „optimierte Bestandstrasse“ auf das Landschaftsbild, insbesondere durch den Wegfall von Winkelabspannmasten und den Gleichlauf von Masten im Bereich der Bündelung, weiter reduzieren. Im Hinblick darauf, dass die „Waldvariante“ auf den Schutz des Landschaftsbildes durch Bündelung verzichtet und in der Folge zu neuen Betroffenheiten bisher unvorbelasteter Landschaftsräume (insbesondere Waldgebiete) führt, begründet die geringere Betroffenheit von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine eindeutige Vorzugswürdigkeit der „Waldvariante“ gegenüber der Variante „optimierte Bestandstrasse“.

Dem verbleibenden Nachteil der Mehrlänge der Variante „optimierte Bestandstrasse“ gegenüber der kürzeren „Waldvariante“ kommt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend auch deswegen keine für die Entscheidung ausschlaggebende Bedeutung zu, weil die längere Trassenführung hinsichtlich weiterer bedeutender Umweltschutzgüter und gewichtiger raumordnerischer Belange nicht zu verstärkten Betroffenheiten gegenüber der „Waldvariante“ führt, sondern sogar Belastungen reduzieren kann. Neben den bereits genannten gewichtigen Vorteilen der Variante „optimierte Bestandstrasse“ (Forstwirtschaft, Freiraumverbund und Energie) ist die Variante auch im Hinblick auf die Umweltschutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und den raumordnerischen Belang der Natur und Landschaft – wie schon im Raumordnungsverfahren festgestellt und hinsichtlich der konkretisierten Planung unverändert gültig – der „Waldvariante“ vorzuziehen. Während beide Varianten Vorranggebiete Natur und Landschaft in vergleichbar geringem Umfang queren, weist die Variante „optimierte Bestandstrasse“ eine deutlich geringere Querungslänge bei Vorsorgegebieten Natur und Landschaft auf (- 3,5 km). Auf diese Weise schont die Variante „optimierte Bestandstrasse“ gegenüber der „Waldvariante“ den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild in den Vorsorgegebieten. Im Hinblick auf das Umweltschutzgut Tiere und Pflanzen wirkt sich erneut die Inanspruchnahme der großen Waldflächen zulasten der „Waldvariante“ aus. Die „Waldvariante“ ist gegenüber der optimierten Bestandsvariante auch mit größeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Sie quert im Bereich der Wälder insbesondere historische alte Waldstandorte als schutzwürdige Böden.

Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ trägt schließlich dem Ziel einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in höherem Maße als die „Waldvariante“ Rechnung. Die Trassenführung der „Waldvariante“ durch bisher unzerschnittene, großräumige Waldgebiete ist im Allgemeinen weniger umweltverträglich und beeinträchtigt hinsichtlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen die CO_2-Senkfunktion der betroffenen Waldgebiete erheblich. Nicht zuletzt mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel spricht die Zerschneidung gegen die „Waldvariante“ (vgl. zu der Berücksichtigung des Klimaschutzes durch das Vorhaben auch Ziffer 2.2.3.16.3.2).

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung in Orientierung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen einschließlich der vorgesehenen Verlegung der LH-10-3003 und der Durchverbindung der LH-10-3003/3017 insbesondere mit Blick auf die Nutzung vorhandener Trassenräume, die Bündelung mit vorhandenen Bestandsleitungen und die damit einhergehenden reduzierten Auswirkungen auf die Schutzgüter somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach den vorgelagerten Vorprüfungen und detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleichen erst recht nicht auf. Insbesondere wäre auch eine Leitungsführung, die vollständig in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verläuft (ROV-Variante 18-2), nachteilig, da sie sowohl im Bereich der Ortslagen Bruchhagen/Ziegenhocken und Anemolter/Schinna das geschützte Wohnumfeld des dortigen Innenbereichs in erheblichem Maß verletzt.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Rahmen der Feintrassierung und weiteren Konkretisierung einer großräumigen östlichen Trassenführung durch die Waldgebiete ggf. noch Optimierungen gegenüber den Annahmen der Landesplanerischen Feststellung möglich sind (so wie sie für die Vorzugsvariante der „optimierten Bestandstrasse“ in Abschnitt 7 bereits vorgenommen wurden). Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dieses – einer jeden gestuften Planung inhärente – Optimierungspotenzial aber nicht geeignet, die hier getroffene Variantenentscheidung in Zweifel zu ziehen. Denn die Vorteile der gewählten Vorzugsvariante „optimierte Bestandstrasse“ sind so deutlich, dass diese auch bei einer substantiell verbesserten Bewertung einer Trassenführung der östlichen „Waldvariante“ vorzugswürdig bliebe. Insbesondere drängt es sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht auf, dass bei einer optimierten „Waldvariante“ die Zerschneidung eines bisher unvorbelasteten Waldraumes in neuer Trassenlage in einem entscheidungserheblichen Umfang entfällt. Die Trassenführung durch unvorbelastete Waldgebiete in neuer Trassenlage ist vielmehr das Charakteristikum dieser Variante. Selbst wenn sich die Trassierung der Variante „optimierte Bestandstrasse“ im nördlichen Teil des ROV-Untersuchungsraums 18 zwischen Wietzen und Steyerberg im Rahmen der Konkretisierung und Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren für Abschnitt 6 noch ändert, stellt auch dies das Ergebnis der Variantenentscheidung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht in Frage.

Die Planfeststellungsbehörde sieht davon ab, die zur Entwicklung der Vorzugsvariante „optimierte Bestandstrasse“ im nördlichen Teil der Variante im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 6 vorgenommenen Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche der Landesplanerischen Feststellung hier näher darzustellen. Auch diese Vorprüfungen und Variantenvergleiche hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und macht sich ihr Ergebnis zu eigen. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an, weil die Vorteile der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ unabhängig von den Ergebnissen dieser Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche überwiegen.

2.2.3.16.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele

nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.16.2.3.1 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung einer oder mehrerer Erzeugungsanlangen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching nach dem EnWG (§§ 13, 13a) einbezogen.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.16.2.3.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.[138] Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.[139]

[138] dena-Netzstudie II, S. 10.
[139] dena-Netzstudie II, S. 10.

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.[140] Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.[141] Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.[142]

2.2.3.16.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.16.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Das Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Stade und Landesbergen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine

---

[140] Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, 2. Entwurf, S. 321.

[141] Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

[142] Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, Rn. 39.

„*energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen*“.[143] Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.16.3.2 Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes und der nationalen Klimaschutzziele

Im Rahmen der Abwägung sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit als öffentliche Belange zu berücksichtigen (Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG).[144] Dafür sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz zu ermitteln und zu bewerten und die Ermittlungsergebnisse sodann in die Gesamtabwägung einzustellen.[145] Zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen (§ 1 KSG). Dazu sollen die Treibhausgasemissionen entsprechend der in § 3 KSG definierten Vorgaben gemindert werden. Es ist daher zu ermitteln, welche CO_2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Dafür ist eine sektorenübergreifende Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen als CO_2-Senken betrachtet (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den Sektoren).[146]

2.2.3.16.3.2.1 Klimabezogene Auswirkungen

Das Vorhaben hat bau- und anlagenbedingt CO_2-relevante Auswirkungen, die sich negativ auf die Klimaziele auswirken können.

Bei der Herstellung der Baumaterialien für das Vorhaben (z. B. für Masten und Seile) ist mit einem produktionsbedingten Ausstoß von CO_2 zu rechnen. Insbesondere die Stahlproduktion ist mit vergleichsweise hohen CO_2-Emissionen verbunden. In der Bauphase des Vorhabens ergeben sich zudem klimaschädliche Abgasemissionen durch die Baustellenfahrzeuge und -maschinen. Auch mit baubedingten Staubemissionen ist zu rechnen.

Die Luftaustauschfunktion wird durch den Neubau von Masten nicht beeinträchtigt, weil die Stahlgittermasten und Seile von der Luft durchströmt werden und kein Hindernis für den Luftaustausch darstellen. Die Versiegelung von Flächen ist im Grundsatz mit negativen Auswirkungen auf das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele verbunden. Durch die Errichtung der Neubaumasten erfolgt jedoch keine großflächige Versiegelung und

---

[143] Nr. 7 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).

[144] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 –, juris, Rn.69.

[145] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 –, juris, Rn. 71, 75.

[146] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 –, juris, Rn. 99, 102.

Bebauung, sodass die klimaausgleichenden Funktionen unbebauter Freiflächen nicht vermindert werden. Gleiches gilt für den vorhabenbedingten Rückbau der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003). Dieser wirkt sich durch die Entsiegelung von Flächen und die Freigabe von Schutzstreifen zwar grundsätzlich positiv auf das Klima aus. Weil die Entsiegelungen aber nur punktuell und kleinflächig erfolgen, weisen sie keine deutlich entlastende Wirkung für das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele auf. Die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen durch Arbeitsflächen und Schutzstreifen beeinträchtigt die CO_2-senkende Funktion der Wälder. Der Waldabtrieb kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Eingriffsort verändern, Auswirkungen auf das Regionalklima oder das Globalklima ergeben sich hieraus jedoch nicht (siehe Anlage 12, Kap. 6.6 sowie Ziffer 2.2.3.6 zum Umfang der Inanspruchnahme von Waldflächen). Die Freigabe von Schutzstreifen durch den Rückbau bewirkt, dass Hecken, Feldgehölze, flächige Gebüsche und kleinere Wälder nicht mehr in ihrer Wuchshöhe beschränkt werden und grundsätzlich ungestörte, geschlossene Bestände entstehen können. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Klima aus, wobei im Bereich des Rückbaus der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen nur vergleichsweise kleine und wenige Gehölzflächen in den freigegebenen Schutzstreifen liegen, sodass sich daraus keine deutlich entlastende Wirkung für das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele ergibt. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz ist im Übrigen eine Kompensation für die Inanspruchnahme von Wald vorgesehen. Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E3 und E4 kompensiert. Mittel- bis langfristig wird die Funktion der verlorenen Waldflächen damit wiederhergestellt werden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird der CO_2-Senkenfunktion der Wälder für das Schutzgut Klima vor dem Hintergrund der Kompensationsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen.

Der Betrieb der Leitungen ist dagegen nicht mit der Emission klimaschädlicher Treibhausgase verbunden (siehe Anlage 12, Kap. 6.6). Im Gegenteil: Redispatch-Maßnahmen (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.16.2.3.1) werden vermieden und Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Norden Deutschlands nach Süden abtransportiert, sodass der Betrieb des Vorhabens zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beitragen wird. Das Vorhaben erhöht als Bestandteil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen die Übertragungskapazität für Strom aus dem Raum Stade in Richtung Süden bis auf die Höhe von Hannover und dient nach dem Willen des Bundesgesetzgebers damit insbesondere dem Abtransport von Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein.[147] Die Produktion von Onshore-Windenergie im Norden Deutschlands übersteigt den regionalen Strombedarf, sodass der Weitertransport von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien nach Süden eine zentrale Rolle für die Umstellung der deutschen Energieversorgung auf erneuerbare Energien einnimmt (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.16.3.1). Langfristig ist deswegen damit zu rechnen, dass das Vorhaben so zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beitragen wird.

[147] BT-Drs. 17/12638, S. 19, Vorhaben Nr. 7.

Die Ermittlung weiterer Daten zu den CO_2-relevanten Auswirkungen des Vorhabens war nicht geboten. Sie hätten den vertretbaren Aufwand überschritten und damit außer Verhältnis zur Klimarelevanz des Vorhabens gestanden.

2.2.3.16.3.2.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen

Bei der Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine Beachtenspflicht formuliert und kein Optimierungsgebot enthält. Dem Berücksichtigungsgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können.[148]

Die emissionserhöhenden Wirkungen des Vorhabens sind als äußerst gering zu bewerten. Das Vorhaben hat zwar in der Bauphase unweigerlich eine geringfügig emissionserhöhende Wirkung; die baubedingten Emissionen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sowie mengenmäßig äußerst gering. Insbesondere ist der Umfang der Emissionen im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele vernachlässigbar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu gefährden. Technische oder räumliche Alternativen zur Minimierung von Emissionen klimaschädlicher Stoffe drängen sich nicht auf. Insbesondere vermeidet das planfestgestellte Vorhaben gegenüber der alternativen großräumigen „Waldvariante“ eine Zerschneidung großer, bisher unvorbelasteter Waldflächen (vgl. Ziffer 2.2.3.16.2.2.3).

Mittel- und Langfristig ist von einer emissionsmindernden Wirkung des Vorhabens auszugehen. Das Vorhaben ist unter dem Aspekt der angestrebten Klimaneutralität erforderlich, um die Minderungsziele des KSG überhaupt erreichen zu können. Eine erfolgreiche Energiewende durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien ist von dem entsprechenden Ausbau der Stromnetze abhängig. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde entspricht der Bewertung des Bundesgesetzgebers bei der Aufnahme des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen als Vorhaben Nr. 7 in den Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG), wonach das Vorhaben dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen dient.

Die Belange des Klimaschutzes sprechen im Ergebnis für die Realisierung des Vorhabens, weil die positiven klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens die klimaschädlichen Wirkungen deutlich überwiegen. Die Belange des Klimaschutzes werden deswegen zugunsten des Vorhabens in die Gesamtabwägung eingestellt.

---

[148] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 –, juris, Rn. 85, 86, 87.

2.2.3.16.3.3 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung. Als Teil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen dient der planfestgestellte Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen u. a. der nachhaltigen Stromversorgung für den Raum Hannover. Gleichzeitig dient das Vorhaben der geographischen Trennung der Leitungsflüsse der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) und der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), indem eine 380-kV-Leitung in das Umspannwerk Landesbergen, die andere in das Umspannwerk Ovenstädt führt. Gerade Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen dient der Anbindung an das Umspannwerk Landesbergen. Das Gesamtvorhaben Stade – Landesbergen verbindet die Umspannwerke Stade, Dollern und Sottrum mit dem neu geplanten Umspannwerk in der Grafschaft Hoya und schließt sodann das Umspannwerk in Landesbergen an. Von diesen Umspannwerken aus werden die angrenzenden Regionen über eine Vielzahl von 110-kV-Leitungen mit Strom versorgt. Im Zuge der Umstellung des deutschen Stromnetzes und der Einführung der leistungsfähigeren 380-kV-Leitungen wird der Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung unausweichlich.

2.2.3.16.3.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Das Vorhaben berührt notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es einerseits um den Neubau von Freileitungsmasten und andererseits um den Rückbau von Bestandsmasten geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil neue Masten errichtet werden, was nicht nur mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden ist, sondern auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Das Vorhaben nimmt auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die neue 380-kV-Leitung verfolgt gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) eine im Hinblick auf die Betroffenheit von Umweltschutzgütern optimierte Leitungsführung und nutzt den bestehenden Trassenraum der 220-kV-Leitung daher nur im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung westlich von Anemolter. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so

gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Barrieren, Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des teilweise hoch anstehenden bodennahen Grundwassers wird an 42 Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und sodann wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird (grundsätzlich durch Einleitung in geeignete Gräben). Die Einzelheiten hierzu sind unter der Ziffer 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.1.4 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.16.3.5 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg den nach dem LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m ein, von Wohngebäuden im Außenbereich – mit Ausnahme von zwei Siedlungsbereichen – den grundsätzlich gebotenen Abstand von 200 m. Westlich Sarninghausen ermöglicht die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Westen der 380-kV-Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) die Einhaltung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich ohne doppelte Leitungskreuzung. In zwei Bereichen des Flecken Steyerberg (Ortsteil Struckhausen – Siedlung Stamme und Ortsteil Heemsche – Siedlung Roter Hoop) kann der 200 m-Abstand zu insgesamt sechs Wohngebäuden im Außenbereich nicht vollständig eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für jedes der betroffenen sechs Wohngebäude gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) und Satz 6 LROP 2017 und damit im Ergebnis eine raumverträgliche Trassenführung gewährleistet (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2). Damit wird den Vorgaben der Landesraumordnung – unter entsprechender Anwendung der Ausnahmeregelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2017 – in vollem Umfang Rechnung getragen und ein angemessener Wohnumfeldschutz gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der

berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung des Vorhabens notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) erfährt. Das gilt insbesondere für die Innenbereiche von Sarninghausen, Steyerberg, Anemolter und Schinna sowie zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich.

Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in den Bereichen Siedlung Stamme und Siedlung Roter Hoop trotz des angenommenen gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität wie auch in anderen Bereichen des Vorhabens trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.16.3.6 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse kommen. Dies betrifft insbesondere die Stellen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 0). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen und sonst schutzwürdigen Objekten entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe

der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.16.3.7 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, und die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase (einschließlich der Errichtung von Provisorien) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzuversetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulässt.

Die Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme von Flächen für Maststandorte wird weitgehend, aber durchaus nicht vollständig, durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) sowie durch den teilweisen Rückbau der Masten der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) ausgeglichen. Zwar muss der Rückbau zunächst nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m erfolgen; es wird aber sichergestellt, dass ein weitergehender, erforderlichenfalls sogar vollständiger, Rückbau erfolgt, wenn dies wegen einer vorgesehenen anderweitigen zulässigen Nutzung der Flächen erforderlich werden sollte. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden.

Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.16.3.8 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Richtfunkstrecken – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang so weit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.16.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen

Auch soweit das Vorhaben noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

Soweit durch den Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) Folgemaßnahmen zugelassen werden (siehe dazu Ziffer 2.2.1.1), hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich diese Maßnahmen im Rahmen der Abwägung jeweils auch isoliert in den Blick genommen. Die Planfeststellungsbehörde ist für alle diese Maßnahmen jeweils zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen an deren Verwirklichung die gegenläufigen Interessen auch bei jeweils isolierter Betrachtung überwiegen.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers von insgesamt 1.470.400 m^3 in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) sowie in das Grundwasser bei Wiederversickerung beantragt. Außerdem hat sie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Verbleib von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist Folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung an 33 Neubaumasten und an neun Rückbaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.

- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.

- Ebenso ist das Versickern des zutage geförderten Grundwassers nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erlaubnispflichtig.

- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 WHG), da die Errichtung der Mastfundamente nicht geeignet ist, sich nachteilig auf das Grundwasser auszuwirken (vgl. Ziffer 2.2.3.7.5.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers und die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser entschieden.[149]

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße,

[149] BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 32.

insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.5).

Ebenso wird die Erlaubnis für das Versickern des zutagegeförderten Grundwassers erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutagegeförderten Grundwassers in das Grundwasser durch schadlose Versickerung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 NWG insoweit keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen angeht, kann entsprechend auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Samtgemeinde Mittelweser

Die Samtgemeinde Mittelweser merkt an, während der Bauphase solle darauf geachtet werden, dass die Beeinträchtigungen des Radverkehrs auf dem Weserradweg möglichst gering blieben. Auf die Belange des Naturschutzes im Verlauf der Weseraue werde hingewiesen. Für die Nutzung der Straßen und Wege in den Gemeinden Stolzenau und Landesbergen seien gesonderte Vereinbarungen zu schließen. Insoweit sieht die Planfeststellungsbehörde keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Der Weserradweg wurde in den Planunterlagen bereits berücksichtigt (siehe Anlage 12.5, Karte 1, Blatt 6). Die Belange des Naturschutzes wurden umfassend untersucht und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ebenfalls berücksichtigt (siehe insbesondere Ziffer 2.2.3.5). Soweit für die Nutzung der Straßen und Wege in den beiden genannten Gemeinden generell der Abschluss gesonderter Vereinbarungen gefordert wird, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.4) wird eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung der planfestgestellten Maßnahmen in dem beantragten Umfang durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. In diesem Zusammenhang stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 klar, dass bei der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und im Zuge der Baumaßnahmen ggf. erforderliche Genehmigungen insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen sind. Mit diesen

Regelungen wird dem sachlichen Anliegen der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Die Samtgemeinde weist außerdem darauf hin, dass sich im Bereich des Trassenverlaufs ein Vorranggebiet für Bodenabbau befinde, in dem sich bereits mit Planfeststellungsbeschluss genehmigte Abbauvorhaben befänden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass das beantragte Vorhaben das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung unter Beachtung der Vorgaben der Landesplanerischen Feststellung, insbesondere unter Einhaltung der Maßgabe MT-18-I-02, quere.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass das Vorhaben raumverträglich und mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung vereinbar ist (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Eine diagonale Querung des Abbaugebiets in neuer Trassenlage wird vermieden und das Vorhaben nutzt, soweit möglich, vorbelastete, für die Abbautätigkeit bereits eingeschränkt nutzbare Räume. Ein Abbau unterhalb der Leiterseile bleibt möglich. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen auf das Vorranggebiet im Deckblattverfahren durch Optimierungen noch weiter verringert.

2.4.1.2 Samtgemeinde Steimbke

Die Samtgemeinde Steimbke wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens beteiligt und teilt mit, es würden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

2.4.1.3 Flecken Steyerberg

Der Flecken Steyerberg weist darauf hin, dass der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) dem Flecken im Hinblick auf eine Gewerbeansiedlung im Gewerbegebiet „Auf dem Lichtenberge“ umgehend mitzuteilen sei. Die Maststandorte innerhalb des Gewerbegebiets seien einschließlich des Fundaments restlos zu entfernen. Ein Verbleib von Restfundamenten stelle ein Hindernis für die Vermarktung und Bebauung der Flächen dar.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich im Rahmen der Außerbetriebnahme mit dem Flecken Steyerberg in Verbindung zu setzen. Außerdem verweist sie auf den Rückbau der Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Erdoberkante. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt an der Maststandortstelle ein Bauwerk entstehen, werde das Restfundament auf Kosten der Vorhabenträgerin entfernt.

Den Belangen des Einwenders wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Mastfundamente der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen (siehe die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Die entstehenden Gruben werden wiederverfüllt und verdichtet (vgl. Anlage 12, Kap. 4.5.2), sodass eine Nutzung des jeweiligen Grundstücks zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich möglich ist. Sollte es im Einzelfall aufgrund der verbleibenden Fundamente zu Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe

auf ihre Kosten zu beseitigen (siehe die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Eine weitergehende Pflicht zum generell vollständigen Rückbau ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Dies würde nicht nur hohe Kosten verursachen, sondern auch zu weitergehenden bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Umwelt führen.

Bezüglich der Forderung des Flecken Steyerberg, eine Rückbauverpflichtung als Anspruch des Grundstückseigentümers Einwender E 01 in das Grundbuch einzutragen oder anderweitig zu sichern, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.1 verwiesen. Mit Einwender E 01 kam eine privatrechtliche Einigung zustande. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bedarf es keiner weitergehenden Regelung.

2.4.1.4 Landkreis Nienburg/Weser

Der Landkreis Nienburg/Weser hat unter dem 17. Juli 2020, dem 19. April 2021 und dem 11. Juli 2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Fachbereich Bauen

Auch Sicht des Fachbereichs Bauen bestünden grundsätzlich keine Bedenken. Eine Regelung ist daher nicht erforderlich.

Bodendenkmalpflege

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege wird die Aufnahme verschiedener Auflagen und Hinweise gefordert, weil in der Nähe einiger Masten archäologische Oberflächenfunde, Ausgrabungsbefunde oder Luftbilder vorlägen, die auf Bodendenkmale hinwiesen. Konkret betrifft dies nach den Angaben des Landkreises die folgenden Masten und Flurstücke: Mast Nr. 3206 (Gemarkung Bruchhagen, Flurstücke Nr. 21 und 22), Mast Nr. 3209 (Gemarkung Bruchhagen, Flurstück Nr. 14), Mast Nr. 3210 (Gemarkung Steyerberg, Flurstück Nr. 99 sowie zahlreiche Grabhügel nördlich und südlich davon), Mast Nr. 3215 (Gemarkung Bruchhagen, Flurstück Nr. 43), Mast Nr. 3219 (Gemarkung Anemolter, Flurstück Nr. 21, und Gemarkung Steyerberg, Flurstück Nr. 95), Mast Nr. 3223 (Gemarkung Anemolter, Flurstücke Nr. 13 und 14). Überwiegend hat sich die Vorhabenträgerin mit den von dem Landkreis geforderten Auflagen einverstanden erklärt. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Zusagen für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.3). Soweit der Landkreis für den Fall erhaltener Befunde den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung fordert, in der die Details einer archäologischen Untersuchung festzuhalten seien, verweist die Vorhabenträgerin auf die Einhaltung des Maßnahmenblatts V3 (Anlage 12.2), in dem der Umgang mit archäologischen Funden beschrieben sei. Die Planfeststellungsbehörde teilt insoweit die Sicht der Vorhabenträgerin, dass keine Grundlage dafür besteht, den Abschluss einer Vereinbarung über archäologische Untersuchungen im Wege einer Auflage anzuordnen. Soweit kein Einvernehmen über den Umfang von etwa erforderlichen Untersuchungen erzielt werden kann, muss ggf. auf die gesetzlich vorgesehenen Instrumente zurückgegriffen werden.

Einen Hinweis zu Bodenfunden hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 4.4 aufgenommen. Soweit der Landkreis die Aufnahme darüber hinausgehender Hinweise

fordert, reicht es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus, dass die Vorhabenträgerin diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Kenntnis genommen hat. Eine Wiederholung im Planfeststellungsbeschluss erscheint nicht angezeigt.

Baudenkmalpflege

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht weist der Landkreis darauf hin, dass sich Baudenkmale von besonderer Bedeutung in dem Bereich Stolzenau, OT Schinna (z. B. Kloster Schinna), Anemolter und Steyerberg befänden, hinsichtlich derer der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz zu beachten sei. Dies sei aufgrund der vorgesehenen Abstände gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung (siehe auch oben unter Ziffer 2.2.3.12).

Bodenschutz

Gegen das geplante Vorhaben bestehen nach Ansicht des Landkreises aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Landkreis weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Vorhabenträgerin bei Verdachtsmomenten auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten eigene Recherchen zu veranlassen habe. Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so sei dies unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises Nienburg/Weser mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie werde den Hinweis berücksichtigen. Dem Anliegen des Landkreises trägt die Planfeststellungsbehörde zudem durch die in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.4 angeordnete Mitteilungspflicht Rechnung.

Wasserwirtschaft

Der Landkreis weist darauf hin, dass eine Genehmigung nach § 78 WHG erforderlich ist, da das Vorhaben teilweise in festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet wird. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen vor (vgl. Ziffer 2.2.3.7.2) und die Genehmigung wird erteilt (vgl. Ziffer 1.2.1).

Zudem fordert der Landkreis einen Nachweis über die Standsicherheit der Masten bei Eisgang. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Dementsprechend dimensioniert die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung die Fundamente so, dass sie sowohl Eisbildung als auch Eisschlag standhalten. Weiterer Regelungsbedarf besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Naturschutz

Der Landkreis weist auf die Notwendigkeit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen,

Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen hin. Dies ist durch die Planfeststellung der entsprechenden Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) sowie ergänzend durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1 sichergestellt.

Der Landkreis fordert, dass die der Fläche des Landkreises zuzuordnenden Eingriffe vollständig im Landkreis sowie in den vom Eingriff betroffenen Naturräumen kompensiert werden. Die Vorhabenträgerin ist dieser Forderung durch Anpassung des Kompensationskonzeptes nachgekommen, worauf auch der Landkreis in seiner Stellungnahme zum Deckblattverfahren hinweist. Durch die Bereitstellung des Flächenpools „Bunkenmoor“ in der Gemeinde Stöckse kann nunmehr auch das im Naturraum des „Weser Aller-Flachlandes“ entstehende Kompensationserfordernis im Kreisgebiet kompensiert werden (siehe Anlage 12.2, Maßnahme E2). In diesem Zusammenhang merkt der Landkreis jedoch an, dass der Flächenpool „Bunkenmoor“ noch nicht durch den Landkreis als zuständige Untere Naturschutzbehörde aktiviert ist. Voraussetzung dafür sei unter anderem die Vorlage eines Konzeptes für den Flächenpool durch die Niedersächsischen Landesforsten. Nach Auffassung des Landkreises müsse die Kompensation mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich geregelt sein. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Niedersächsischen Landesforsten das Konzept für den Flächenpool zeitnah, voraussichtlich Anfang 2023 vorlegen werden. Durch die Planfeststellung der Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) wird verbindlich geregelt, dass die Kompensationsmaßnahme E2 im Flächenpool „Bunkenmoor“ zu erfolgen hat. Eine darüber hinausgehende Regelung hält die Planfeststellungsbehörde für entbehrlich, da der Flächenpool von einer öffentlichen Stelle errichtet wird und keine Zweifel an der Aktivierung bestehen. Soweit der Landkreis zudem anmerkt, dass zur Verbesserung des Wasserhaushalts im Bunkenmoor, wie z. B. die Schließung von Gräben, wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich seien, die allerdings keine Voraussetzung für die Aktivierung des Pools seien, kann auch dies den Niedersächsischen Landesforsten als Trägerin des Kompensationspools überlassen bleiben. Anlass zu einer Regelung im Rahmen der Planfeststellung besteht insoweit ebenfalls nicht.

Mit Blick auf die Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Heemsen bittet der Landkreis um Vorlage einer korrigierten Darstellung der räumlichen Lage der Maßnahme, da er eine Ersatzaufforstung auf der ausgewiesenen Fläche für nicht realisierbar halte. Grund hierfür sei, dass der Maßnahmenbereich bereits durch eine andere Ersatzaufforstung belegt sei. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde konnte dieser Sachverhalt zwischenzeitlich zwischen der Vorhabenträgerin, dem Landkreis und den Niedersächsischen Landesforsten geklärt werden. Die im Kompensationsflächenkataster hinterlegte Aufforstungsmaßnahme (K-3321-04-06, Entwicklung von Eichenwald in Heemsen) wurde bisher nur in einem Umfang von ca. 1 ha als Kompensationsmaßnahme für den Bau eines Radweges an der K 3 zwischen Krähe und Stöckse angerechnet. Dem hier beantragten Vorhaben kann somit ein weiterer Teil im Umfang von 0,3004 ha für die Maßnahme E3 angerechnet werden.

Der Landkreis stellt fest, dass Maßnahmen des Ökologischen Trassenmanagements nicht berücksichtigt wurden. Entsprechende Maßnahmen seien dem Landkreis von der Vorhabenträgerin am 07. Juli 2020 vorgestellt worden. Der Landkreis bittet um Klärung, wie

die Maßnahmen verfahrenstechnisch behandelt werden sollen. In diesem Zusammenhang stellt die Vorhabenträgerin klar, dass sich die vorgestellten Maßnahmen zum Ökologischen Trassenmanagement auf Planfeststellungsabschnitt 6 beziehen. Für den hier gegenständigen Abschnitt 7 sind diese Maßnahmen nicht vorgesehen und bleiben daher in der naturschutzfachlichen Bilanz unberücksichtigt. Der Landkreis hält den Verzicht auf ein Ökologische Trassenmanagement im Rahmen seiner Stellungnahme zum Deckblattverfahren schließlich für unschädlich, bedauert jedoch, dass im Planfeststellungsabschnitt 7 grundsätzlich auf diese sinnvolle Maßnahme verzichtet wurde. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedenfalls keine rechtliche Notwendigkeit, das in sich stimmige und hinreichende naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept anzupassen oder zu ergänzen.

Zum Thema Ersatzgeld für die nicht ausgleichbaren, vorhabenbedingten, erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stimmt der Landkreis in seiner Stellungahme vom 17. Juli 2020 der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zu und nimmt zu der Frage einer Übertragbarkeit des von der Vorhabenträgerin ermittelten „negativen Ersatzgeldes“ auf den Folgeabschnitt Stellung. Diese Frage ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde allerdings für die Planfeststellung des vorliegenden Abschnitts 7 nicht entscheidend. Die Planfeststellungsbehörde sieht die das Ersatzgeld betreffenden Punkte insgesamt als geklärt an, soweit sie die Zulassung des Abschnitts 7 betreffen.

Der Landkreis merkt an, dass – wo erforderlich – seitens der Vorhabenträgerin im Zuge der Realisierung des Vorhabens auch nach Planfeststellung die Zusammenarbeit mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde erforderlich sei, beispielweise bei durch die Ökologische Baubegleitung festgestellten Sachverhalten, wie der Möglichkeit lokaler Minimierung von Beeinträchtigungen in der Praxis des Baubetriebs. Die Vorhabenträgerin sagt zu, auch im Rahmen der Bauausführung in allen naturschutzfachlichen Fragestellungen den Austausch mit den Fachbehörden zu pflegen. Die Planfeststellungsbehörde begrüßt diese Zusage und sieht keine Notwendigkeit für eine Regelung dazu im Planfeststellungsbeschluss.

Der Landkreis führt in seiner Stellungnahm zum Deckblattverfahren aus, dass die CEF-Maßnahmen für die Fledermäuse im Tiergarten (noch nicht in Landesbergen) und die Feldlerche (alle Flächen) bereits abgenommen wurden. Mit Blick auf die Maßnahmen für die Feldlerche attestiert der Landkreis bereits positive Indizien für die Wirksamkeit der Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Einschätzung zur Kenntnis.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt der Landkreis des Weiteren Hinweise zu folgenden Inhalten der Umweltstudie (Anlage 12):

- Zu Kap. 6.2.7.2, Tab. 28: Das in der Spalte „BNatSchG“ angegebenen Symbol „§“ sei in der Legende nicht erläutert. Der Landkreis bittet daher um Ergänzung der Legende um eine Erläuterung des Symbols. Die Vorhabenträger hat hierzu erwidert, die Tabelle zeige die besonders geschützten Farn- und Blütenpflanzen, die im Gebiet erfasst worden seien. Das „§“-Zeichen weise auf die Rechtsgrundlage des BNatSchG

hin (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). In den Deckblattunterlagen wurde die Legende um diese Erläuterung nun ergänzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt daher als erledigt an.

- Zu Kap. 6.5.4: Die hier verwendete Formulierung „Die versiegelte Fläche pro Mast ist insgesamt mit rund 0,5 ha sehr gering“ sei nach Ansicht des Landkreises missverständlich. Es solle geprüft werden, ob der Satzteil „pro Mast“ zu löschen ist, da es sich mutmaßlich um die gesamte im Bereich der Mastfüße versiegelte Fläche handele. Die Vorhabenträgerin hat diese Auffassung bestätigt und den Text in der Deckblattunterlage angepasst. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt daher als erledigt an.

- Zu Kap. 6.10, Tab. 50: Es solle nach Ansicht des Landkreises geprüft werden, ob zur Wiederherstellung der Standorteigenschaften und Rekultivierung des Flutrasens im Bereich des Rückbaumasts Nr. 33 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) als gesetzlich geschütztes Biotop, über die dargestellten Maßnahmen hinaus, weitere Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung von standortgerechtem Regiosaatgut, notwendig sind. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, das Maßnahmenblatt A1 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“ lege für betroffene Grünlandflächen, die für den Naturschutz von herausgehobener Bedeutung sind, fest, dass die Rekultivierung mittels Einsaatmischung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Im Rahmen dieser Abstimmung könne dann auch festgelegt werden, das Regiosaatgut zu verwenden ist. Da es sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde bei gesetzlich geschützten Biotopen eindeutig um „für den Naturschutz wertvolle Bestände handelt“, stimmt die Planfeststellungsbehörde diesem Vorgehen zu. Zudem stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der Landkreis weder im Rahmen der Online-Konsultation noch der Beteiligung zu den Deckblattunterlagen weitere Bedenken gegen dieses Vorgehen geltend gemacht hat. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt daher als erledigt an.

- Zu Kap. 7: Die beschriebenen Hinweise zu den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltauswirkungen sind nach Ansicht des Landkreises zu unbestimmt, da diese vielfach im Konjunktiv formuliert seien. Da die Umsetzung der Maßnahme nach Ansicht des Landkreises zwingend sei, sei eine „imperative Formulierung“ geboten. Die Vorhabenträgerin entgegnet hierzu, dass es sich bei den in Kap. 7 beschriebenen Maßnahmen zunächst um Hinweise bzw. fachliche Vorschläge handele, die erst im LBP (Kap. 10) verbindlich werden. In Kap. 10 würden diese Formulierungen daher nicht mehr verwendet. Die Planfeststellungsbehörde stellt ergänzend dazu fest, dass auch in den für die Planfeststellung maßgeblichen Maßnahmenblättern (Anlage 12.2) keine solchen Formulierungen verwendet werden, sodass die Maßnahmen hinreichend konkret sind. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt daher als erledigt an.

- Zu Kap. 8: Der Landkreis weist darauf hin, dass der Biotopverbund Bestandteil des Landschaftsrahmenplanes 2020 des Landkreises Nienburg/Weser und somit abweichend von der Darstellung im Text der Umweltstudie durchaus „implementiert“ sei. In seiner Stellungnahme zum Deckblattverfahren ergänzt der Landkreis zudem, dass die Umsetzung gem. § 13a NNatSchG (zu § 20 BNatSchG) bis Ende 2023 verpflichtend vorgeschrieben sei. Es sei zudem nicht von Bedeutung, ob dieses Ziel realistisch zu erreichen ist. Der Landkreis bittet daher um Streichung der Passage zur Implementierung des Biotopverbunds. In Ihrer Gegenäußerung definiert die Vorhabenträgerin den Begriff der „Implementierung“ in diesem Zusammenhang als „durchführen, ausführen, umsetzen“. Alleine mit der Festlegung im Landschaftsrahmenplan sei eine solche noch nicht verbunden. Zudem sei der Sachverhalt für das Planfeststellungsverfahren von nachgeordneter Bedeutung. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, auch weil die Vorhabenträgerin nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aus den Festsetzungen des Biotopverbundes fachlich nachvollziehbare Schlüsse zieht, nämlich die zukünftig gezielte Förderung von Maßnahmen in den für das Biotopverbundsystem wertvollen Bereichen (z. B. Schutzgebieten). Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt daher als erledigt an.

- Zu Kap. 11.2: Wie vom Landkreis gefordert, hat die Vorhabenträgerin durch Streichung der entsprechenden Passage im Maßnahmenblatt V10 (Anlage 12.2) auf die Möglichkeit verzichtet, von einer weiteren Vorhaltung von temporären Maßnahmen für Feldlerchen abzusehen, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Vögel dort in der ersten Brutperiode nicht festgestellt werden. Zudem hat sich die Vorhabenträgerin damit einverstanden erklärt, dass die Maßnahme für den Zeitraum der Baumaßnahme und somit im Einzelfall ggf. auch länger als die im Maßnahmenblatt angegebenen drei Brutperioden/drei Jahre aufrechterhalten bleiben. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.2).

Soweit der Landkreis Nienburg/Weser ausführt, dass bezüglich des Ergebnisses der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 26 NNatSchG zu den Belangen des § 34 BNatSchG eine Benehmensherstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Entscheidungsprozess erforderlich sei, ist dem durch die Beteiligung des Landkreises im Verfahren hinreichend Rechnung getragen. Soweit der Landkreis Nienburg/Weser abschließend die Form der Bereitstellung der Unterlagen im UVP-Portal als unübersichtlich kritisiert, nimmt die Planfeststellungsbehörde dies zur Kenntnis.

<u>Regionalplan</u>

Der Landkreis Nienburg/Weser weist aus Sicht der Regionalplanung darauf hin, dass die Erfordernisse der Raumordnung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen seien. Beim Neubau der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) beträfen die folgenden Masten Erfordernisse der Raumordnung:

- Mast Nr. 3210 liege nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) in einem Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und in einem Vorsorgegebiet für Erholung,

- Mast Nr. 3211, 3212, 3213, 3214 und 3215 in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials,

- Mast Nr. 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223 und 3224 in einem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Kies) und in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials,

- Mast Nr. 3225 in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen in der Landwirtschaft und in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft,

- Mast Nr. 3227 in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, in einem Vorsorgegebiet für Erholung und in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kies) für langfristige Inanspruchnahme,

- Mast Nr. 3228 in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft,

- Mast Nr. 3229 in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kies) für kurzfristige Inanspruchnahme

- Mast Nr. 3230, 3231, 3232, 3233, 3234 in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kies) für kurzfristige Inanspruchnahme,

- Mast Nr. 3235 in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kies) für langfristige Inanspruchnahme,

- Mast Nr. 3237 in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials und in einem Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts.

Bei der Durchverbindung der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) östlich der Ortschaft Struckhausen mit den Masten Nr. 20N bis Nr. 17A lägen die Masten Nr. 20N bis Nr. 17A in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen, Ertragspotenzials.

Die Vorhabenträgerin stellt fest, dass aus Sicht der Unteren Raumordnungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zum beantragten Vorhaben bestehen. Die genannten raumordnerischen Belange seien bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt worden und auch bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens gewesen. Mit der Landesplanerischen Feststellung habe die Obere

Landesplanungsbehörde, das ArL Lüneburg, die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter Beachtung diverser Maßgaben festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt das Vorhaben insgesamt als raumverträglich (siehe Ziffer 2.2.3.3). Die vom Landkreis Nienburg/Weser genannten Ziele der Raumordnung aus dem RROP 2003 wurden beachtet und die Grundsätze berücksichtigt. Bereits das ArL Lüneburg hat mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Auch soweit das Vorhaben als Ergebnis der Feintrassierung in wenigen Bereichen geringfügig von der landesplanerisch festgestellten Trasse abweicht, erweist sich die neue Trassenführung als raumverträglich und zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.3.3 und 2.2.3.16.2.2).

2.4.1.5 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Das ArL Lüneburg hat in seiner Funktion als Obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren für das planfestgestellte Vorhaben durchgeführt und mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen.

Allgemein weist das ArL Lüneburg darauf hin, dass entgegen der Ausführung in Kapitel 3.4.1 des Erläuterungsberichts die im LROP bzw. RROP festgelegten Ziele der Raumordnung einschließlich der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete keiner Abwägung zugänglich seien, sondern nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachten seien. Die Vorhabenträgerin stimmt dieser Rechtsauffassung zu. Sie geht davon aus, dieses Verständnis auch in den Unterlagen dargelegt zu haben. In Kap. 3.4.1.1 des Erläuterungsberichts heiße es ausdrücklich, dass Ziele der Raumordnung sowie vorrangige Funktionen oder Nutzungen (zeichnerisch festgelegte Vorranggebiete) nicht beeinträchtigt würden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das ArL Lüneburg, die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde bezüglich der Ziele der Raumordnung dieselbe Rechtsauffassung haben; die Darstellung in den Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin ergänzend erläutert. Das Vorhaben ist mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung einschließlich der zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete vereinbar (siehe zu den Zielen Ziffer 2.2.3.3.1).

Das ArL Lüneburg weist zudem auf die Maßgaben zur Beachtung von Zielen der Raumordnung bzw. fachrechtlicher Vorgaben und Maßgaben zur Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung und zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Kapitel 1.2 der Landesplanerischen Feststellung hin. Die Umsetzung dieser Maßgaben sei in Kapitel 11 von Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen umfassend dargelegt.

Das ArL Lüneburg stellt fest, dass die planfestgestellte Trassenführung im Wesentlichen der landesplanerisch festgestellten Trassenführung entspreche. Kleinräumige Abweichungen gebe es etwa im Bereich der Querungen der Waldgebiete Klampern und Tiergarten. Die Vorhabenträgerin habe den Trassenverlauf hier in Abwägung der Belange „Wohnumfeldschutz“ und „Waldschutz“ kleinräumig geändert. Die Vorhabenträgerin bestätigt die kleinräumigen Änderungen der Trassenführung im Bereich der Waldgebiete Klampern

und Tiergarten. Die Änderungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde raum- und umweltverträglich und erweisen sich darüber hinaus als vorzugswürdig (Ziffern 2.2.3.3.3, 2.2.3.16.2.2.1.2 und 2.2.3.16.2.2.3).

Das ArL Lüneburg führt aus, dass nach Maßgabe MT-18-I-04 der Landesplanerischen Feststellung die Masten außerhalb oder am Rande der Vorranggebiete Natur und Landschaft östlich Düdinghausen, südlich Sarninghausen und östlich Anemolter zu platzieren seien. Mast Nr. 3225 liege innerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft östlich Anemolter auf unempfindlichem Grünland. Ob angesichts des Maststandorts noch eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion „Natur und Landschaft“ gegeben sei, müsse die zuständige Untere Landesplanungsbehörde bewerten. Seitens des ArL Lüneburg wird festgestellt, dass der Rückbau von zwei (randlich gelegenen) Masten der Bestandsleitung das Vorranggebiet östlich Anemolter entlaste. Es erschließe sich aufgrund der Darstellung zu Maßgabe MT-18-I-04 dennoch nicht abschließend, warum kein randlich gelegener Maststandort gewählt worden sei. Das ArL Lüneburg regt an, Mast Nr. 3225 geringfügig in nordwestliche Richtung zu verschieben (in Richtung des Bruch- und Kolkgrabens unter Wahrung eines hinreichenden Abstands zu diesem Gewässer). Dadurch könne der Maststandort (stärker) an den Rand des Vorranggebiets verlegt werden und der Eingriff verbliebe im o. g. Biotoptyp. Zur Angleichung der Mastfeldlängen müsse Mast Nr. 3227 voraussichtlich ebenfalls in nordwestliche Richtung verschoben werden, näher an die Straße „Im Stillen Winkel“ heran.

Zu Maßgabe MT-18-I-04 erwidert die Vorhabenträgerin, die Platzierung des Mastes Nr. 3225 erfolge aus technischen Gründen. Würde der Mast weiter nördlich platziert, würde die Windspannweite des Mastes Nr. 3227 aufgrund des nachfolgend langen Spannfeldes überschritten. Ein sicherer, zuverlässiger und leistungsfähiger Netzbetrieb, zu dem die Vorhabenträgerin nach § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet sei, ließe sich damit nicht mehr gewährleisten. Technisch ließe sich dieser Umstand durch einen weiteren Maststandort und eine damit verbundene noch weitere Verlagerung des Mastes Nr. 3227 in die potentielle Abbaufläche lösen. Damit würde aber keine Verbesserung im Sinne der Einwendung einhergehen. Eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion „Natur und Landschaft“ sei gegeben.

Das planfestgestellte Vorhaben ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich des speziell angesprochenen Vorranggebiets Natur und Landschaft östlich Anemolter mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3). Mit Mast Nr. 3225 liegt lediglich ein Maststandort in dem Vorranggebiet Natur und Landschaft östlich Anemolter. Der Standort von Mast Nr. 3225 liegt zwar bei einer kleinräumigen Betrachtung nicht direkt am äußersten Rand oder außerhalb des Vorranggebiets, bezogen auf das großräumige, weit in Richtung Norden ausgedehnte Vorranggebiet liegt er jedoch weit am südlichen Endbereich des Gebiets nahe der Ortslage Anemolter. Im südwestlichen Umfeld von Mast Nr. 3225 können zudem zwei Masten der 220-kV-Rückbauleitung in dem Vorranggebiet Natur und Landschaft abgebaut werden. Insgesamt wird das Vorranggebiet damit entlastet. Die Querung des Vorranggebiets in neuer Trassenlage erfolgt an der schmalsten Stelle des Vorranggebiets. Die Querungsbreite

beträgt ca. 470 m und konnte im Vergleich zur Landesplanerischen Feststellung durch eine Annäherung an die Ortslage Anemolter optimiert und reduziert werden. In der Landesplanerischen Feststellung betrug die Querungsbreite noch 740 m (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung 18-D). Die Verschiebung von Mast Nr. 3225 an den Rand des Vorranggebiets würde die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Vergleich zu zwei randlichen Maststandorten nicht weiter reduzieren. Mast Nr. 3225 steht auf unempfindlichem Grünland (Anlage 12.5, Karte 5). Der betroffene Biotoptyp bliebe bei einer Verschiebung nach Nordwesten unverändert. Das Verschieben von Mast Nr. 3225 an den Rand des Vorranggebiets würde zudem eine Verschiebung von Mast Nr. 3227 nach sich ziehen und infolgedessen aus technischen Gründen einen zusätzlichen Maststandort erforderlich machen. Entweder Mast Nr. 3227 selbst würde weiter in der Abbaufläche liegen oder der zusätzliche Maststandort würde im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung liegen. In beiden Fällen würde die Abbautätigkeit im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zusätzlich beeinträchtigt und damit ein anderes Ziel der Raumordnung tangiert. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind deswegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits im Sinne von Maßgabe M-03 auf das nötige Mindestmaß reduziert. Der Maststandort von Mast Nr. 3225 ist deswegen mit der vorrangigen Nutzung vereinbar.

2.4.1.6 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser teilt mit, gegen das Vorhaben bestünden hinsichtlich der von ihm zu vertretenden Belange keine Bedenken. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg

Es wird angegeben, dass die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Nienburg durch die Querungen der Leitung mit dem klassifizierten Straßennetz berührt seien. Für diese Querungen sei jedoch durch die Vorhabenträgerin bereits vorgesehen, Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abzuschließen, sodass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden.

Eine Regelung hierzu im Rahmen der Planfeststellung ist nicht veranlasst. Wie in dem Hinweis unter Ziffer 4.1 ausgeführt, sind Kreuzungs- und Gestattungsverträge grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.1.8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Dezernat Luftverkehr – teilt mit, dass gegen das Vorhaben und die Errichtung der Freileitungen mit Masthöhen bis zu 72,5 m über Grund keine Bedenken bestünden. Eine Zustimmung nach den §§ 12 bis 17 LuftVG und eine Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nach § 18a LuftVG seien nicht erforderlich. Gleichwohl wurde die Deutsche Flugsicherung von der Planfeststellungsbehörde nach § 18a LuftVG beteiligt (siehe Ziffer 2.4.1.24). Im Rahmen des Deckblattverfahrens teilt das Dezernat Luftverkehr der NLStBV darüber hinaus

mit, dass eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nicht erforderlich sei. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.9 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Hannover-Hildesheim)

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Betriebsstelle Hannover-Hildesheim) weist darauf hin, von den Maßnahmen im Konfliktschwerpunkt Große Aue – Herrenbruch sowohl als Träger Öffentlicher Belange als auch als Grundeigentümer betroffen zu sein.

Der NLWKN begrüßt grundsätzlich den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010). Er fordert jedoch eine Ökologische Baubegleitung für den gesamten Rückbau sowie eine enge Rückkopplung mit dem NLWKN Hannover-Hildesheim GB IV r - Regionaler Naturschutz im Bereich des Rückbaus der Bestandsmasten Nr. 28 bis Nr. 31. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass eine Ökologische Baubegleitung für das gesamte Vorhaben vorgesehen ist (siehe Anlage 12.2, Maßnahme V4 und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2.3). Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karten 12 und 13) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind von der Vorhabenträgerin umzusetzen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1). Die Vorhabenträgerin hat die Abstimmung der Rückbaumaßnahmen im Bereich der Bestandsmasten Nr. 28 bis Nr. 31 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde erklärt diese Zusage für verbindlich (siehe Ziffer 1.4.4).

Das NLWKN gibt zudem Hinweise zur Bestanderfassung und Bewertung. Die Bestandsaufnahme im Konfliktschwerpunkt Große Aue – Herrenbruch und angrenzend sei unvollständig und lasse neue Entwicklungen im Gebiet unberücksichtigt. Zudem seien die Amphibienlebensräume unzutreffend dargestellt. Der NLKWN weist darauf hin, dass im Bereich des Herrenbruchs im Jahr 2019 eine langjährig geplante umfangreiche Fließgewässer- und Auenentwicklungsmaßnahme mit EU-Fördermitteln umgesetzt worden sei. Das Land Niedersachsen habe für die Flächen gemeinsam mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue eine Instandhaltungsverpflichtung. Es sei von erheblich gesteigerten Wertigkeiten für die Avifauna im Bereich der Auenrenaturierung auszugehen. Zusätzlich sei davon auszugehen, dass der Fischotter die strukturreichen Bereiche nicht nur als Wanderroute, sondern auch als Schlaf- und Versteckplatz nutze. Im Besonderen weist der NLWKN auch auf eine Verwallung im Bereich des Rückbaumasts Nr. 31 hin, auf der sich Sandmagerrasen mit besonders geschützten Pflanzenarten angesiedelt habe. Aufgrund der geschilderten Sachverhalte sei zu prüfen, ob eine Nacherfassung und eine Anpassung der Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Planfeststellungsbehörde stellt zu den vom NLWKN benannten Sachverhalten folgende Erwägungen an: Was die Erfassungen und die Darstellung der Bestandssituation betrifft, so

trifft es zwar zu, dass die 2019 durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen in den Bestandsaufnahmen noch nicht berücksichtigt wurden. Dies führt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu einer fehlerhaften Einschätzung der Konfliktsituation im Bereich der Großen Aue – Herrenbruch. Für diesen Bereich ist festzustellen, dass es durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zu einer Entlastung kommt. Im Anschluss an den Rückbau ergeben sich zudem zusätzliche Perspektiven für die naturschutzfachliche Entwicklung, auf die die Vorhabenträgerin jedoch keinen Einfluss hat und deren Berücksichtigung somit auch nicht sachgerecht erscheint. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass der Rückbau den Zielen zur Entwicklung von Bereichen an und in der Großen Aue nicht entgegensteht, sondern ausgesprochen dienlich ist.

Was die Kritik des NLWKN an der Abgrenzung der Amphibienlebensräume im Bereich der Großen Aue/Herrenbruch betrifft, so ist diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zwar fachlich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Ein rechtlich erhebliches Ermittlungsdefizit kann die Planfeststellungsbehörde aber jedenfalls nicht erkennen. Die Rückbaumaßnahmen finden außerhalb der Renaturierungsbereiche im Bereich der Großen Aue/Herrenbruch statt. Für die Bauzeit werden die Bauflächen und Zuwegungen im Bereich und angrenzend an die Renaturierungsbereiche mit Amphibienschutzzäunen gesichert (Anlage 12.2, Maßnahme V11). Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb ergriffen (Anlage 12.2, Maßnahme V7). Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien (insb. Reproduktionsgewässer und Gehölzbestände als Überwinterungslebensraum) finden ebenso wenig statt wie dauerhafte Beeinträchtigungen des Gesamtlebensraumes. Auch wenn die Lebensräume – der Auffassung des NLWKN folgend – weiter abzugrenzen wären, ergäbe sich also kein Erfordernis für weitergehende Maßnahmen.

Was die vom NLWKN thematisierten erhöhten Wertigkeiten für die Avifauna betrifft, stellt die Behörde fest, dass sich durch den Rückbau der Leitung eine dauerhafte Entlastung des Raumes und insbesondere der Vogelarten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Leitungsanflug ergibt (z. B. Weißstorch, Fischadler und Flussregenpfeifer). Die Arbeitsflächen für den Rückbau liegen zudem außerhalb des vom NLWKN hervorgehobenen potenziellen Bruthabitats des Flussregenpfeifers sowie des Nahrungshabitates für Fischadler oder Weißstörche. Auch bezogen auf den Fischotter ist von keinen relevanten Beeinträchtigungen auszugehen, da der Rückbau auch hier außerhalb des vermeintlichen Schlaf- und Versteckplatzes des Fischotters am neuen Seitenarm der Großen Aue erfolgt und die im Umfeld gelegenen Baustellen abgezäunt werden (Anlage 12.2, Maßnahme V8). Da die bauzeitlichen Störungen zeitlich eng begrenzt und nur punktuell an den Rückbaumasten stattfinden, ist von einer artenschutzrechtlich relevanten erheblichen Störung von möglichen Brutvögeln und des Fischotters nicht auszugehen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind auch unter Berücksichtigung der vom NLWKN geschilderten Sachverhalte keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Der NLKWN thematisiert darüber hinaus Unklarheiten oder Widersprüche in den Planunterlagen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu aus Sicht der Planfeststellungsbehörde

sachgerecht und klarstellend erwidert. Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Einwände daher als erledigt an, zumal sich die Betriebsstelle Hannover-Hildesheim im Deckblattverfahren nicht erneut dazu geäußert hat.

Der NLWKN fordert eine gesonderte Abstimmung zu den Rückbaumaßnahmen der Bestandsmasten Nr. 28 bis Nr. 31 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) betreffend die Verfüllung der nach Rückbau verbleibenden Fundamentgruben, die Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope und die Errichtung der Amphibienzäune. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sich hinsichtlich des zu verfüllenden Bodenmaterials und der anschließenden Wiederherstellung mit dem NLWKN abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.4).

Eine Abstimmung zu den Amphibienzäunen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hingegen nicht erforderlich. Mit Verweis auf die Regelung des § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt durch die Maßnahme selbst kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da die Maßnahme nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eindeutig auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei der vorrübergehenden Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien und das Aufstellen von Fanggefäßen (Anlage 12.2, Maßnahme V11) zudem um eine erforderliche und fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme. Durch die Betreuung durch die Ökologische Baubegleitung (Anlage 12.2, Maßnahme V4) ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zudem von einer fachlich korrekten Ausführung und Kontrolle auszugehen.

Darüber hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Abschließend formuliert das NLWKN zudem Hinweise zu Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen. Die Verwendung der Begriffe „können“ bzw. „sollte“ in den Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen führten dazu, dass die Maßnahmen zu unbestimmt seien. Die Formulierungen werden in der genannten Form jedoch nur in Kapitel 7 der Umweltstudie (Anlage 12) verwendet. Im maßgeblichen Kapitel 10 der Umweltstudie (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und insbesondere in den Maßnahmenblättern (Anlage 12.2) sind die Maßnahmen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend bestimmt formuliert. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Punkt daher als erledigt an. In Bezug auf eine vom NLWKN thematisierte Verwechslung der FFH-Gebiete „Oste mit Nebenbächen“ und „Teichfledermausgewässer im Landkreis Nienburg“ im Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1) stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich hier lediglich um eine fehlerhafte Bezeichnung handelt, die für die Bewertung unschädlich ist. Weitergehender Handlungs- oder Regelungsbedarf ergibt sich daraus zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

2.4.1.10 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Sulingen)

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Sulingen) (NLWKN) hat mit Schreiben vom 16. Juli 2020 und vom 22. Juli 2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Gewässerkundlicher Landesdienst

Der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN hegt keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn seine fachlichen Hinweise berücksichtigt werden: Es solle ein Monitoringkonzept hinsichtlich der Quantität und Qualität des Grundwassers erstellt werden. Die Vorhabenträgerin erstellt ein entsprechendes Konzept vor der Ausführung der Maßnahmen und erstellt eine entsprechende Beweissicherung. Weitere Hinweise auf Fachkonventionen wird die Vorhabenträgerin berücksichtigen. Gleiches gilt für die Lage von Messstellen; die Vorhabenträgerin wird diese nicht beeinträchtigen. Weitergehende Maßnahmen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Soweit der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN darauf hinweist, die in der Konfliktkarte (Anlage 12, Karte 11) dargestellten Absenktrichter deckten sich nicht mit der Aussage im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, wonach die Absenkbeträge im Bereich der Fließgewässer nur im Bereich weniger Dezimeter liegen sollen ist darauf hinzuweisen, dass an diesen Stellen gleichzeitig eine Einleitung in die betroffenen Gewässer erfolgt und so einer Absenkung der Grundwasserstände entgegengewirkt wird (vgl. dazu auch Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.1). In der Trockenperiode wird die Einleitstelle so gewählt, dass sie flussaufwärts vor dem Absenktrichter liegt.

Der Gewässerkundliche Landesdienst äußert Bedenken gegen die temporäre Verrohrung des Langhorst-Kuhlengrabens für Zuwegungen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine andere Zuwegung ohne Inanspruchnahme des Gewässers an dieser Stelle nicht sinnvoll möglich ist. Soweit vorgetragen wird, der durch die Verrohrung ausgelöste Konflikt werde durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme nicht gelöst, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.4 verwiesen.

In seiner Stellungnahme weist der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN darauf hin, dass in Kapitel 7 (Anhang) des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie bei der Bewertung der Erheblichkeit der Wirkfaktoren zur Vermeidung des Konfliktes K4 systematisch die Maßnahme M6 mit der Maßnahme M3 vertauscht wird. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde allerdings unschädlich. Aus dem Gesamtzusammenhang des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie, insb. Kapitel 4.3.2.3, und der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist ersichtlich, dass an dieser Stelle statt M6 jeweils M3 gemeint ist (vgl. dazu Fußnote 125 zu Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.2).

Aufgrund der Einwendung des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN, das entnommene Grundwasser soll auch auf Nitrat untersucht werden, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Untersuchungen vorzunehmen. Die Zusage wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.4 für verbindlich erklärt.

Weiter weist der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN darauf hin, dass der Bauablauf möglichst gewässerschonend erfolgen solle, insbesondere solle sichergestellt werden, dass während der Bauphase keine Baumaterialien in das Gewässersystem gelangen. Den Hinweisen wird durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen und die Nebenstimmungen Rechnung getragen (vgl. dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.3 und Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.5 sowie die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.6 und Ziffer 1.3.2.7).

Darüber hinaus äußert der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN zwar Bedenken, dass sich, wenn auch nur temporär, negative Auswirkungen auf die limnische Biozönose und dauerhafte Beeinträchtigungen für Teile der Ufervegetation ergeben würden. Gleichzeitig weist der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN aber darauf hin, dass diese negativen Auswirkungen nicht bestehen, wenn die im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dies ist über die LBP-Maßnahmenblätter sichergestellt.

Naturschutz

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des NLWKN vom 22. Juli 2022 wurde im Deckblattverfahren von der Betriebsstelle Sulingen eingereicht, jedoch gemeinsam mit der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim erstellt. Das NLWKN weist zunächst auf die Erforderlichkeit einer Ökologischen Baubegleitung und einer engen Rückkopplung mit dem NLWKN hin. Die Bauzeit sei so gering wie möglich zu halten, es sollten Baggermatten verwendet werden. Die Auswahl des Saatgutes solle mit dem NLWKN abgestimmt werden. Der NLWKN weist auf die Sensibilität des Gebiets Große Aue – Herrenbruch hin. Hinsichtlich dieses Vortrags wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.1.9 verwiesen.

Darüber hinaus führt der NLWKN aus, der Rückschnitt des Lichtraumprofils bei den Rückbaumaßnahmen der Masten Nr. 28 bis Nr. 31 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) müsse so gering wie möglich gehalten werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung werde darauf geachtet, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Die Ökologische Baubegleitung ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 vorgesehen. Eine gesonderte Regelung ist daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Der NLWKN weist darauf hin, dass die Fundamente der Masten Nr. 29 und Nr. 30 nicht wie ursprünglich vorgesehen zurückgebaut werden könnten, da die dafür erforderliche Grundwasserabsenkung so gering wie möglich zu halten sei. Auch eine Verrohrung bei Mast Nr. 30 werde abgelehnt. Hierzu ist festzustellen, dass die Fundamente der Masten Nr. 29 und Nr. 30 vollständig im Boden verbleiben (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2.1), um die Auswirkungen auf wichtige Biotope zu minimieren.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, der Forderung des NLWKN nach der Wiederherstellung der Verwallung bei Mast Nr. 31 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nach einer Abstimmung hierzu nachzukommen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.4).

Der NLWKN weist darüber hinaus auf die Bindung von Flächen im Bereich des Herrenbruchs durch Fließgewässer- und Auenentwicklungsmaßnahmen hin. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich daraus aber kein Konflikt mit dem planfestgestellten Vorhaben. Vielmehr wird der Bereich Große Aue – Herrenbruch durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) entlastet (siehe dazu auch oben Ziffer 2.4.1.9). Der NLWKN führt weiter aus, die Amphibienlebensräume seien unzutreffend dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde kann hier jedoch kein Ermittlungsdefizit feststellen (siehe dazu Ziffer 2.4.1.9). Weitergehende Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

2.4.1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat mit Schreiben vom 5. August 2020, 3. Mai 2021 und 18. Juli 2022 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Landwirtschaft/Bodenschutz

Zum Schutzgut Boden führt das LBEG aus, dass die in der Umweltstudie gewählte Methodik zur Bodenfunktionsbewertung nachvollziehbar dokumentiert sei und die Abbildung der Betroffenheit des Schutzguts Boden ermögliche. Es würden die relevanten Datengrundlagen verwendet.

Die in Anhang 4 des Erläuterungsberichts aufgeführten „Grundsätze zum Bodenschutz“ werden grundsätzlich begrüßt. Das LBEG fordert jedoch einzelne Ergänzungen im Maßnahmenblatt V4. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird insbesondere die fachkundige Baubegleitung jedoch ausreichend über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 sichergestellt.

Bezüglich der Empfindlichkeiten werde in den Unterlagen insbesondere die Gefährdung durch Bodenverdichtung fokussiert. Dies sei bezüglich der Bewertung der Befahrbarkeit ausdrücklich zu begrüßen. Bodenverdichtungen sollten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere die an einigen Stellen entlang des Leitungsverlaufs vorkommenden Moorböden seien allerdings auch empfindlich gegenüber Entwässerung und Belüftung bei Wasserhaltungsmaßnahmen. Diese besonderen Bodenverhältnisse sollten ebenfalls berücksichtigt werden, um erhebliche dauerhafte Schäden an den Böden zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin verweist auf die Grundsätze zum Bodenschutz (Anlage 1, Anhang 4). Die Grundsätze würden im Zuge der Ausführungsplanung in einem projektspezifischen Bodenschutzkonzept konkretisiert. Darüber hinaus wird den Belangen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.3 hinreichend Rechnung getragen.

Das LBEG empfiehlt, bei Rückbaumaßnahmen von bestehenden Masten, sofern möglich und verhältnismäßig alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile zurückzubauen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Im Rahmen des Rückbaus sollten vor allem vorhandene, mit Schadstoffen belastete Fundamente, vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche

Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass keine Verbreitung von Schadstoffen erfolge. Bei der Wiederverfüllung solle standorttypisches Material verwendet werden. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen: Die Masten werden in der Regel bis zu einer Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zurückgebaut (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Dadurch wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist (siehe dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Dabei werden auch die naturschutzfachlichen Belange ausreichend berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.2.2). Darüber hinaus stellen die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.3 ausreichend sicher, dass zur Wiederverfüllung standorttypisches Material verwendet und die Verbreitung von Schadstoffen verhindert wird (siehe u. a. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.5).

Das LBEG weist darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedürfe es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Eine Regelung hierzu ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst. Den Belangen wird mit dem Hinweis unter Ziffer 4.5 ausreichend Rechnung getragen.

Auch im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, weitergehende Regelungen zu treffen.

Bauwirtschaft

Der Fachbereich Bauwirtschaft des LBEG teilt mit, im Untergrund des Planungsgebietes stünden quartäre Lockergesteine über Karbonatgesteinen aus der Unterkreide an. Bisher sei im Planungsgebiet sowie im Umfeld kein Schadensfall bekannt geworden, der auf Verkarstungserscheinungen in den Karbonatgesteinen infolge von Lösungsprozessen zurückzuführen sei. Es bestehe im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen könne daher verzichtet werden.

Teilweise stehe jedoch im Planungsgebiet setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handle sich um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit. Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, sie werde im Ergebnis der Baugrundhauptuntersuchung die Baugrundeigenschaft feststellen und darauf aufbauend die endgültige Gründungslösung wählen.

Das LBEG weist weiter darauf hin, dass die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen seien. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes seien die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung sei nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die

Baugrunderkundungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Regeln und Spezifikationen zu planen und auszuführen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde in diesem Punkt nicht, sie hat jedoch einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (siehe Ziffer 4.2).

Bergaufsicht

Der Fachbereich Bergaufsicht Meppen des LBEG teilt mit, im Plangebiet verliefen Leitungen der Erdgas Münster, der Gasunie Deutschland Services GmbH, der HGP Logistik Consulting GmbH und der Avacon AG. Der Schutzstreifen der Leitungen sei von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Das LBEG bittet die Vorhabenträgerin, mit den genannten Betreibern Kontakt aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit den genannten Betreibern bezüglich des Vorhabens abgestimmt. Die Freihaltung der Schutzstreifen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1.2 gesichert.

Hydrogeologie

Der Fachbereich Hydrogeologie beschränkt sich auf Hinweise zum grundsätzlichen Gefährdungspotential für Grund- und Trinkwasserschutz bei dem Bau von Stromleitungen und Erdkabeln. Diese Themen werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie umfassend abgearbeitet. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG vereinbar (vgl. ausführlich Ziffer 2.2.3.7.5). Im Einzugsgebiet des Vorhabens liegen zudem keine Trinkwasserschutzgebiete.

Rohstoffwirtschaft

Der Fachbereich Rohstoffwirtschaft des LBEG weist darauf hin, dass die vorgesehene Trasse der 380-kV-Leitung zwischen Anemolter und Landesbergen Rohstoffsicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung für Kiesgewinnung, die im LROP und im RROP für den Landkreis Nienburg als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurden, schneide. Die Lage der Maststandorte solle so gewählt werden, dass Rohstoffverluste minimiert werden, ein Abbau unter den Freileitungen müsse weiterhin möglich sein. Eine Abstimmung der Planungen mit den örtlichen Kiesabbaubetrieben – auch zur Lage der Maststandorte – sei erforderlich.

Die Vorhabenträgerin erwidert, das beantragte Vorhaben quere das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung unter Beachtung der Vorgaben der Landesplanerischen Feststellung, insbesondere unter Einhaltung der Maßgabe MT-18-I-02. Die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Weseraue östl. Anemolter) ergebe sich aus der Umsetzung der Maßgabe MT-18-I-02, dargestellt in Anlage 12, Kap. 11.1. Trotz der Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung habe die Vorhabenträgerin die Leitungsführung im technisch sinnvollen Maße unter Einbeziehung der Kiesabbauunternehmen weiter optimiert, um Abbauverluste noch weiter zu minimieren.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass das Vorhaben raumverträglich und mit der vorrangigen Nutzung der Rohstoffgewinnung vereinbar ist (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Eine diagonale Querung des Abbaugebiets in neuer Trassenlage wird vermieden und das Vorhaben nutzt, soweit möglich, vorbelastete, für die Abbautätigkeit bereits eingeschränkt nutzbare Räume. Ein Abbau unterhalb der Leiterseile bleibt möglich. Die Vorhabenträgerin hat die Kiesabbauunternehmen frühzeitig einbezogen und Auswirkungen auf das Vorranggebiet im Deckblattverfahren, soweit möglich, zusätzlich minimiert.

Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen

Das LBEG weist darauf hin, durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verliefen erdverlegte Hochdruckleitungen. Die Schutzstreifen der Leitungen seien von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Dem Anliegen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1.2 hinreichend Rechnung getragen.

Das LBEG bittet außerdem darum, die Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, die Avacon AG und die EGM Erdgas Münster GmbH zu beteiligen. Die genannten Unternehmen wurden ordnungsgemäß beteiligt.

2.4.1.12 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Festpunktfelder

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen weist darauf hin, dass das Vorhaben für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachen die Gefahren von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhalte. Bei den gefährdeten Festpunkten handele es sich um die Festpunkte HFP_341900350, LFP_342007900 und HFP_342000165. Es wird darum gebeten, das Landesamt über den Verlust eines der genannten gefährdeten Festpunkte zu informieren. Außerdem sei der Festpunkt LFP_342001000 aus Sicherheitsgründen für Baufahrzeuge und den Festpunkt selbst, durch einfaches Ausflocken vor Beschädigung zu schützen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die gefährdeten Festpunkte HFP_341900350 und LFP_342007900 betroffen, der Festpunkt HFP_342000165 hingegen nicht betroffen sei. Über einen etwaigen Verlust werde die Vorhabenträgerin das Landesamt informieren. Der Festpunkt LFP_342001000 sei im Schutzstreifen des Vorhabens gelegen und werde bei der baulichen Umsetzung berücksichtigt. Dem Anliegen des LGLN wird außerdem durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.3 Rechnung getragen.

Das Landesamt bittet ferner darum, für die zu schützenden Festpunkte SFP_342007900 und LFP_342007901 in rechtzeitiger und ausreichender Absprache mit einem genannten Ansprechpartner geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen sowie die Trasse planerisch so zu gestalten, dass diese die genannten Festpunkte mit einem Mindestabstand von 50 m tangiert. Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die zu schützenden Festpunkte im Bereich des geplanten Provisoriums lägen. Beeinträchtigungen seien jedoch nicht zu befürchten, da ein Abstand von ca. 26 m zum Provisoriumskorridor eingehalten werde. Die Vorhabenträgerin sichere aber zu, bei der baulichen Umsetzung Schutzmaßnahmen zu prüfen und falls nötig umzusetzen.

Dem Begehren des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits ausreichend Rechnung getragen. Eine weitere Regelung hält die Planfeststellungsbehörde daher nicht für erforderlich.

2.4.1.13 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass für große Teile der beplanten Vorhabenfläche eine Luftbildauswertung bisher nicht durchgeführt worden sei. Insoweit werde eine Luftbildauswertung empfohlen und eine rechtzeitige Antragstellung angeregt.

In der Zwischenzeit hat die Vorhabenträgerin eine Luftbildauswertung beantragt und diese ist durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Luftbildauswertung liegen der Vorhabenträgerin vor. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie werde die Ergebnisse in der baulichen Umsetzung berücksichtigen.

2.4.1.14 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stellt fest, dass für Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen (Acker- und Grünlandfläche) zugegriffen werde. Es wird unter Verweis auf die Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG darum gebeten, vor der Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz alternativ z. B. durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder zur Aufwertung bestehender Schutzgebiete erbracht werden könne. Forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen sollten zudem im maximal möglichen Umfang durch Waldumbaumaßnahmen sowie Waldrandgestaltungen erfolgen. Im Falle von Ersatzaufforstungen solle zudem aus agrarstrukturellen Aspekten nicht die Flächenverfügbarkeit entscheidend sein, sondern die landwirtschaftliche „Minderwertigkeit" von Flächen.

Die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend berücksichtigt. Die Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurde auf das erforderliche Maß begrenzt. Ein nicht unerheblicher Teil der Kompensationserfordernisse wird durch die Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommen Flächen und somit ohne externen Flächenzugriff erfüllt. Auch die Entsiegelung von Boden, die im Zusammenhang mit dem Rückbau von Masten erfolgt, wird als Ausgleich in die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation eingestellt. Landwirtschaftliche Flächen werden hingegen für die Durchführung von artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (Maßnahme A3 und V10) in Anspruch genommen. Aufgrund der besonderen räumlichen und funktionalen Anforderungen, die an diese Maßnahmen zu stellen sind, ist dies zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Besser geeignete Alternativstandorte sind nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Maßnahme V10 lediglich für die Bauzeit erforderlich ist und die dafür in Anspruch genommene Fläche im Anschluss wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht.

Bei den forstrechtlichen Ersatzaufforstungsflächen (Maßnahmen E3 und E4) handelt es sich um zusammenhängende Bereiche, die die Niedersächsischen Landesforsten für Ersatzaufforstungen zur Verfügung stellen. Im Sinne einer flächenschonenden Mehrfachkompensation werden die forstrechtlichen Ersatzaufforstungsflächen zudem auch für die Kompensation des Verlustes von Wald- und Feldgehölzen mit Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (gehölzbrütende Vogelarten) und Landschaft herangezogen.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde damit fest, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der umweltfachlichen und rechtlichen Möglichkeiten weitestgehend vermieden wurde und den Forderungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen damit entsprochen wird.

2.4.1.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass ihre Belange flugsicherungstechnisch und flugbetrieblich berührt, aber nicht beeinträchtigt würden. Dem Vorhaben werde vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage zugestimmt. Im Deckblattverfahren wurde das Bundesamt beteiligt, äußerte sich jedoch nicht erneut. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.16 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen – Netzmanagement

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD) – Netzmanagement teilte zunächst mit, dass der Mindestabstand von 30 m zu einer Richtfunktrasse nicht eingehalten werde und bat um erneute Beteiligung nach Planänderung. Im Rahmen des Deckblattverfahrens teilt die ZPD mit, die von ihr zu vertretenden Belange seien nicht berührt. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.17 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser (WSA) hat am 27. Mai 2020 und am 29. Juni 2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Durch das Vorhaben komme es zu einer Leitungskreuzung, oberirdisch bei Weser-km 247,399 über der Wasserstraße. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung und bei dem Betrieb der Anlage seien die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Dem Anliegen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2 Rechnung getragen.

Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Benutzung sei dem WSA rechtzeitig vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Beginn der Seilzugarbeiten sei dem WSA mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Die Errichtung eines Wahrschaudienstes oder die Aufstellung von Schifffahrtszeichen habe während der Seilzugarbeiten nach Weisung des WSA zu erfolgen. Nach der Abnahme seien dem WSA Baubestandszeichnungen in einem üblichen digitalen Format zu übergeben. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, zum weiteren Vorgehen und bei anstehenden Änderungen

Kontakt mit dem WSA aufzunehmen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein besonderer Regelungsbedarf.

Das WSA trägt vor, es dürften keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Hinweis im Rahmen der baulichen Umsetzung zu berücksichtigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird dem Anliegen bereits durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2 ausreichend Rechnung getragen, die die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt verpflichtet.

Das WSA führt aus, innerhalb des Überschwemmungsgebietes dürfe Material nur vorübergehend gelagert werden. Ab einem Pegelstand am Pegel Stolzenau von über 500 cm und weiter steigenden Wasserständen sei das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Vorhaben mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar ist (vgl. dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.7.2). Gegenstände werden nur temporär während der Bauphase im Bereich der Überschwemmungsgebiete gelagert. Im Übrigen ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.10 sichergestellt, dass das Baufeld im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen ist und alle Teile, die abgetrieben werden können, zu entfernen sind. Es dürfen keine Gegenstände, Maschinen o. Ä. verbleiben, an denen sich Treibgut oder Eisgang verfangen kann und welche zu einem Aufstau des Wassers führen.

Außerdem seien im Überschwemmungsgebiet die das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Masten gegen Eisstoß besonders zu sichern. Falls diese Masten nicht als Abspannmasten ausgebildet würden, seien auch die angrenzenden, im Überschwemmungsgebiet stehenden Masten in der gleichen Weise auszuführen. Die Eisstoßsicherung sei mindestens 0,3 m über HHW hochzuführen. Für den Lastenansatz seien die in der EAU (Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen) genannten Werte zugrunde zu legen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Dementsprechend dimensioniert die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung die Fundamente so, dass sie sowohl Eisbildung als auch Eisschlag standhalten. Weiterer Regelungsbedarf besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die das Kreuzungsfeld über der Bundeswasserstraße begrenzenden Masten seien außerdem nach Maßgabe des WSA einzumessen. Die Koordinaten seien in den Bestandplan einzutragen und dem WSA vorzulegen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zu berücksichtigen und mit dem WSA eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird damit dem Anliegen des WSA ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere sind Kreuzungsverträge nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

Schließlich dürfe die Mindestlichthöhe zwischen dem Bemessungswasserstand und dem untersten Leiterseil bei größtem Durchhang das Maß von 19,3 m nicht unterschreiten. Die Vorhabenträgerin teilt mit, das unterste Leiterseil halte bei größtem Durchhang einen Abstand von 26,95 m zum Bemessungswasserstand ein. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

2.4.1.18 Handwerkskammer Hannover

Die Handwerkskammer Hannover teilt mit, sie habe die Planung des Vorhabens eingehend geprüft und habe keine Anregungen vorzubringen. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.19 Kreisverband für Wasserwirtschaft

Der Kreisverband für Wasserwirtschaft teilt mit, dass sich die planfestgestellten Maßnahmen außerhalb des ver- und entsorgten Bereiches (Trink-, Schmutz- und Regenwasser) der vom Kreisverband für Wasserwirtschaft betreuten Wasserverbände befänden und somit auch keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

2.4.1.20 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue hat mit Schreiben vom 16. Juli 2020 und 18. Juli 2022 Stellung genommen und äußert darin keine wesentlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue bitte darum, verschiedene Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in Gewässer aufzunehmen. Soweit der Inhalt der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) – berücksichtigt ist, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und 1.3.2 sowie 1.4.5)

Gleiches gilt für die Herstellung von temporären Überfahrten und den Neu- bzw. Rückbau in Gewässernähe. Auch hier wird den Forderungen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbands Große Aue durch die Planung der Vorhabenträgerin und im Übrigen durch die Nebenbestimmungen Rechnung getragen (vgl. etwa zum Wasserabfluss die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.8 oder zu den Schäden an den Böschungen die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2.4.1.21 Deutscher Wetterdienst

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens beteiligt und teilt mit, er habe keine Einwände gegen das Vorhaben. Es würden keine Standorte des DWD beeinträchtigt.

2.4.1.22 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, sie habe weder Bedenken noch Anregungen zum Vorhaben vorzutragen. Es besteht kein Anlass zu Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.23 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – teilt als von der Deutschen Bahn AG und ihren Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen mit, dass sich das Umspannwerk Landesbergen in ca. 200 m Entfernung zu der DB Grundstückgrenze befinde. Aus Sicht der DB AG bestünden bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Hinweise grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Hinweise der DB AG beziehen sich auf Emissionen des Eisenbahnbetriebes und der Erhaltungsmaßnahmen. Die Vorhabenträgerin führt aus, es seien keine Emissionen durch das Vorhaben zu befürchten, die zu einer Summation mit denjenigen der DB AG führen könnten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

2.4.1.24 Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) teilt unter dem 9. Juli 2020 und dem 1. Juni 2022 mit, dass keine Belange berührt werden. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS im Bereich der Trasse sei nichts bekannt (siehe zum Luftverkehr auch oben unter Ziffer 2.2.3.14).

2.4.1.25 Deutsche Telekom GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befänden. Eine unterirdische Telekommunikationslinie (TKL) im Bereich der Zuwegung zu Mast Nr. 3201, ein Kreuzungspunkt zwischen Mast Nr. 3222 und Mast Nr. 3223 mit einer unterirdischen TKL und die Lage der TKL in der Zuwegung zwischen Mast Nr. 3222 bis Mast Nr. 3224 seien in der ursprünglichen Planung nicht berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin teilte mit, sie werde die Planunterlagen ergänzen und die Hinweise bei der weiteren Planung beziehungsweise baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. Die Telekommunikationslinien wurden in den Planunterlagen ergänzt (siehe z. B. Anlage 7.1, Blätter 1a und 8). Bei der Beteiligung zu den geänderten Planunterlagen hat die Deutsche Telekom Technik GmbH keine konkreten Bedenken im Hinblick auf einen Konflikt zwischen dem Vorhaben und den Telekommunikationslinien vorgebracht. Ein solcher Konflikt ist auch sonst nicht ersichtlich. Dem Anliegen wurde damit hinreichend Rechnung getragen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH führt weiter aus, die Telekommunikationsleitungen der Telekom seien auf Kosten der Vorhabenträgerin gegebenenfalls zu sichern, im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend umzulegen oder, soweit erforderlich, zu verändern. Zur Kostentragung sei eine Vereinbarung mit der Telekom Deutschland GmbH zu schließen. Die Vorhabenträgerin teilte mit, sie werde die Hinweise berücksichtigen und sich bezüglich der Vereinbarung mit der Telekom in Verbindung setzen. Eine Regelung hierzu ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Des Weiteren sei bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sei. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informierten. Außerdem sei die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten. Vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten seien außerdem ggfs. Leitungspläne der Telekom einzuholen. Die Vorhabenträgerin teilte mit, sie werde die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH bei der weiteren Planung beziehungsweise baulichen Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen. Des Weiteren tragen die Nebenbestimmung unter den Ziffern 1.1.3.2.11.1 und 1.1.3.2.11.2 dem Anliegen der Telekom Deutschland GmbH Rechnung.

2.4.1.26 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, im Bereich des Trassenverlaufs gebe es nur eine Kreuzung mit einer Richtfunktrasse der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die Richtfunkstrecke HY4899-HH1364 müsse inklusive der Fresnelzone in die Kreuzungslisten aufgenommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Es müsse ein Mindestabstand von 25 m von jeglicher Bebauung frei bleiben. Die Richtfunkstrecke wurde in den Lageplänen und im Kreuzungsverzeichnis berücksichtigt (siehe Anlage 7.1, Blatt 9 und Anlage 13.1.1, Blatt 15). Ein Konflikt zu dem planfestgestellten Vorhaben besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Zwar wird der geforderte (Sicherheits-)Abstand an Mast Nr. 3227 um einen Meter unterschritten. Zu dieser minimalen Unterschreitung haben sich die Vorhabenträgerin und die Telekom jedoch abgestimmt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht kein gesonderter Regelungsbedarf.

2.4.1.27 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH teilt unter dem 19. Mai 2020 und dem 1. Juni 2022 im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) mit, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.28 Gasunie Deutschland Transport Service GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Vorhaben betroffen seien. Sie fordert, ihre Stellungnahmen vom 2. Juni 2020 und vom 3. Juni 2022 inklusive Pläne und Schutzanweisung auf der Baustelle vorzuhalten. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3.1 Rechnung getragen.

Das Vorhaben kreuzt die Leitung ETL 0019.400 und das Begleitkabel der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH an insgesamt vier Stellen (siehe Anlage 13.1.1 und 13.2.1.1). Die Vorhabenträgerin führt aus, für die Kreuzungen seien Kreuzungsunterlagen angefertigt und von der Gasunie und der Vorhabenträgerin unterzeichnet worden. Die weiteren von Gasunie benannten Kabel sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Außerdem seien sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen bzw. der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeitenden durchzuführen. Der Schutzstreifen betrage bei der Leitung ETL 0019.400 Abs. Vogtei Überspeisestation – Landesbergen 12 m, bei den übrigen Leitungen und Kabeln 2 m. Dabei sei der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zu der Erdgastransportleitung bzw. zu dem Kabel zu informieren. Hierfür sei es unbedingt erforderlich, spätestens fünf Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich Kontakt zu dem Leitungsdienst der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH aufzunehmen, damit der Leitungsdienst die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen könne. Diesem Anliegen wurde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.11.3.2 und Ziffer 1.1.3.2.11.3.3 Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie stehe bereits mit dem Infrastrukturbetreiber in Kontakt.

Außerdem wird die Einhaltung folgender Auflagen gefordert:

Fundamente, Schächte und Gebäude seien hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich sei. Die geplanten Masten seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels zu errichten. Zudem dürfe durch ein Freilegen der Erdgastransportleitung bzw. Kabel in konventioneller Bauweise die Standsicherheit der Masten bzw. deren Fundamente nicht beeinträchtigt werden. Es müsse gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Erdgastransportleitung bzw. des Kabels beim Kippen von Masten ausgeschlossen ist. Angesichts der Abstände der Erdgasleitungen zu den Maststandorten für den Neubau geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Anforderungen gewahrt sind, ohne dass es hierzu näherer Regelungen bedürfte.

Die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH bittet außerdem um Berücksichtigung der technischen Regelwerke DVGW – GW 22, GW 22-B1 sowie der AfK-Empfehlung Nr. 3 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Die Vorhabenträgerin hat die Berücksichtigung bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung zugesagt. Sie ist außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Einhaltung der Regelwerke des DVGW wird die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik vermutet (vgl. § 49 Abs. 2 EnWG). Eine gesonderte Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

Der Forderung von Gasunie nach der Durchführung einer Beeinflussungsuntersuchung auf Kosten der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 Rechnung getragen.

Kräne und Arbeitsbühnen seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürften ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht könnten Sicherungsmaßnahmen vereinbart werden, die eine Abweichung ermöglichen. Diesen

Anforderungen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3.4 Rechnung getragen.

Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel seien in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Während der Bauphase dürften die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Auch dieser Anforderung wird durch eine Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3.5 Rechnung getragen.

Dem Vorhaben werde nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung der Anlagen abgegeben werde. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen und Gutachten seien vom Verursacher zu tragen. Gasunie sei von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten), freizuhalten. Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die angesprochenen Regelungen zu den zivilrechtlichen Beziehungen gehören, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

2.4.1.29 Nowega GmbH

Die Nowega GmbH teilt mit, dass sich Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte zwischen dem Vorhaben und Anlagen der Nowega GmbH ergeben. Die genannten Kreuzungs- und Berührungspunkte seien jedoch als vorläufig anzusehen bis sie von einem benannten Betriebsführer der Nowega GmbH bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt würden. Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sei die Errichtung von leitungsgefährdenden Einwirkungen untersagt. Dem trägt die Planung Rechnung. Im Schutzbereich werden keine baulichen Anlagen errichtet. Die Freihaltung der Schutzstreifen anderer Leitungen wird außerdem durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.1.2 gesichert. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.4.1 sieht vor, dass die genaue Lage und der genaue Verlauf der Anlagen der Nowega GmbH vor Ort mit dem Betriebsführer zu überprüfen sind.

Die Nowega erhebe darüber hinaus grundsätzlich keine Bedenken, sofern die folgenden Bedingungen und Auflagen beachtet würden:

Die Auflagen und Hinweise des der Stellungnahme beigefügten Merkblatts „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ seien zwingend einzuhalten. Insbesondere sei bei der Planung des Vorhabens Ziffer 4.3 der Schutzanweisung zu beachten. Hierzu trägt die Nowega GmbH ergänzend vor, dass von einer elektrischen Beeinflussung der Anlagen durch das Vorhaben auszugehen sei. Durch geeignete Maßnahmen sei sicherzustellen, dass die Beeinflussung (auch im Fehlerfall) nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den Kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der

Datenübertragungssysteme führe. Daher seien bei Planung, Errichtung und Betrieb des Vorhabens die AfK-Empfehlungen bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk sowie die geltenden VDE-Bestimmungen zu beachten. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation sei ein Gutachten von einem nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmen durch die Vorhabenträgerin auf deren Kosten einzuholen. Die Nowega GmbH behalte sich vor, auf Grundlage des Gutachtens Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussung zu ergreifen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Einhaltung der Regelwerke des DVGW und des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) wird die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik vermutet (vgl. § 49 Abs. 2 EnWG). Eine gesonderte Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Der Forderung von Nowega nach der Durchführung einer Beeinflussungsuntersuchung auf Kosten der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 Rechnung getragen.

Bei einer Parallelverlegung könne in bestimmten Fällen eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gelte für einen Kreuzungswinkel zwischen Rohrleitung und Höchstspannungsleitungen von weniger als 55 Grad. Im Fall von wiederholten Parallelverlegungen oder Kreuzungen sei eine detaillierte Betrachtung erforderlich. Weiter führt die Nowega GmbH aus, müsse bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen. Ein lichter Abstand von 30 m sei zwischen Leiterseilen und Rohrleitung bzw. oberirdischen Installationen (z. B. Ausblaseöffnungen) einzuhalten. Außerdem seien Maststandorte so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dessen Erdersystem und der Rohrleitung bzw. den oberirdischen Installationen der Nowega GmbH eingehalten werde. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, im Bereich zwischen den Masten Nr. 3216 und Nr. 3222 verliefen mehrere Leitungen der Nowega in einem Abstand von weniger als 1000 m zum Vorhaben. An Mast Nr. 3225 sei außerdem eine Kreuzung mit einem Winkel von weniger als 55 Grad vorhanden. Die Vorhabenträgerin teilt im Deckblattverfahren mit, sie habe mit der Nowega GmbH entsprechende Kreuzungsunterlagen abgestimmt. Der Mindestabstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse werde im Parallelverlauf eingehalten. Oberirdische Anlagen der Nowega GmbH seien der Vorhabenträgerin nicht bekannt. Die Maststandorte seien so gewählt, dass die 20 m-Abstände zu den der Vorhabenträgerin bekannten Anlagen der Nowega GmbH eingehalten würden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Nach Inbetriebnahme des Vorhabens sei zu verifizieren, dass eine unzulässige Beeinflussungssituation für die Anlagen der Nowega GmbH nicht gegeben ist und die ggfs. durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend sind; andernfalls seien weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Anordnung einer solchen generellen Verifikationspflicht nicht für erforderlich. Nach der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, durch

Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Sofern die Beeinflussungsrechnung im Einzelfall ergeben sollte, dass der Nachweis allein durch die Rechnung nicht ausreichend geführt werden kann, sind dementsprechend ggf. weitere Maßnahmen zur Nachweisführung erforderlich. Der Vorhabenträgerin sei weiterhin aufzugeben, die Nowega über spätere beeinflussungsrelevante Änderungen in den Näherungsbereichen zu ihren Anlagen zu informieren. In diesem Fall sei auf Kosten der Vorhabenträgerin ein neues Beeinflussungsgutachten einzuholen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, bei künftigen Änderungen Kontakt mit der Nowega GmbH aufzunehmen.

Sämtliche Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin hafte außerdem der Nowega GmbH gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung des Vorhabens entstehen. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, zum weiteren Vorgehen Kontakt mit der Nowega GmbH aufzunehmen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht keine Veranlassung für eine weitergehende Regelung. Die Kostenregelungen sind im Grundsatz nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

Außerdem dürften Arbeiten, die die Sicherheit der Anlagen der Nowega GmbH gefährden könnten, nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Nowega GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten sei Folge zu leisten. Dadurch werde die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten der Vorhabenträgerin jedoch nicht eingeschränkt. Diesem Anliegen wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.4.2 zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Die Verantwortungsteilung zwischen der Nowega GmbH und der Vorhabenträgerin ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Vielmehr obliegt es den Beteiligten selbst, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Die Nowega GmbH behalte sich schließlich vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck sei der Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Diesem Anliegen wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.4.2 Rechnung getragen.

2.4.1.30 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümern bzw. Betreibern von dem Vorhaben nicht betroffen seien. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.31 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist darauf hin, dass 13 Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet führten. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie

von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Nach Angaben der Vorhabenträgerin werden die geforderten Abstände von +/- 15 m vertikal zu Richtfunkstrecken des Unternehmens eingehalten. Die horizontalen Abstände werden zwar bei der Kreuzung 27N/5.4 um einen Meter unterschritten (29 m). Die Telefónica hat jedoch die Kreuzungsunterlagen unterzeichnet. Die Freihaltung der Richtfunktrassen während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.5 gewährleistet.

2.4.1.32 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilen mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben würden. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.33 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH ist zwar selbst Vorhabenträgerin. Gleichwohl wurde sie im Rahmen des Deckblattverfahrens wegen einer anderen Trasse beteiligt. Sie teilt mit, es bestünden keine Bedenken.

2.4.2 Naturschutzvereinigungen

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) hat mit Schreiben vom 16. Juli 2020 und vom 7. Juli 2022 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Das LabüN thematisiert in seinen Stellungnahmen den Variantenvergleich (Auswahl räumlicher Trassenvariante), die Festlegung von Baustellenflächen, die faunistischen Kartierungen und das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie das Ökologische Trassenmanagement. Es teilt mit, dass bei Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

<u>Variantenvergleich (Beschreibung räumlicher Trassenvarianten)</u>

Das LabüN begrüßt grundsätzlich den gewählten Trassenverlauf, problematisiert jedoch die Nachvollziehbarkeit der Herleitung und Darstellung der Vorzugstrasse. Insbesondere vermisst das LabüN eine konsistente Bezeichnung der untersuchten Varianten, da diese zunächst nummeriert und im weiteren Verlauf des Variantenvergleiches lediglich anhand einer charakterisierenden Namensgebung beschrieben würden. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens klargestellt, dass es sich bei den zunächst in Kapitel 3 behandelten Varianten „ROV-Variante 18-1 220-kV-Bestandstrasse“, „ROV-Variante 18-2 Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung“ und „ROV-Variante 18-3 Pennigsehl-Ost“ um Varianten handelt, die bereits im Raumordnungsverfahren betrachtet wurden. Nach dem begründeten Ausschluss einzelner Trassenabschnitte dieser

Raumordnungsvarianten verblieben zwei großräumige Varianten für die abschließende vergleichende Bewertung in Kapitel 3.4. Bei diesen handelt es sich um die Varianten „ROV-Variante optimierte Bestandstrasse“ und „ROV-Variante Waldtrasse“, die jeweils Weiterentwicklungen der ursprünglichen Raumordnungsvarianten darstellen. Unter Berücksichtigung dieser Klarstellung sieht die Planfeststellungbehörde keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Festlegung von Baustellenflächen

Das LabüN fordert eine flächensparende Festlegung von Baustellenflächen. Diesem Anliegen trägt die Planung im Rahmen des Möglichen Rechnung. Die Planfeststellungsbehörde erkennt keine Gründe für eine Änderung des Bauablaufes sowie von Lage, Zuschnitt und Größe der Baustellenflächen. Die Bestimmung der Lage von Baustellenflächen und temporären Baustellenzufahrten erfolgte nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vornehmlich auf Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung, die über die obligatorische Rekultivierung verhältnismäßig leicht regenerierbar sind.

Faunistische Kartierungen

Soweit das LabüN auf die allgemeine Beeinträchtigung von Insekten abstellt, deren Lebensräume durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass durch die Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen (hier insbesondere die CEF-Maßnahmen A3) Lebensräume für Insekten geschaffen werden und damit auch dem Insektenschutz Rechnung getragen wird.

Das LabüN stellt fest, dass der Gewässerkomplex 12a und 12b sowie das Gewässer 3 im Rahmen der Kartierungen nicht betreten werden durften und an diesen Gewässern folglich keine Amphibienerfassungen stattgefunden hätten. Aus diesem Grund fordert das LabüN konkrete Aussagen zu potenziellen Auswirkungen sowie ggf. die Ergänzung notwendiger Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass in die vom LabüN thematisierten Gewässer weder eingegriffen wird noch Baustellenflächen im hier gegenständigen Planfeststellungsabschnitt 7 im näheren Umfeld der Gewässer eingerichtet werden. Das Gewässer 3 liegt im Planfeststellungsabschnitt 6. Der Gewässerkomplex 12a und 12b wird aktuell von der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) überspannt. Die nächstgelegenen Bauflächen sind dem Planfeststellungsabschnitt 6 zuzuordnen. Für den Planfeststellungsabschnitt 7 lassen sich nachteilige Wirkungen auf mögliche Amphibienvorkommen im Gewässer selbst oder deren potenzielle Landlebensräume sicher ausschließen. Aus diesem Grund sieht die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass hier zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Das LabüN weist in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2020 darauf hin, dass die Bestandsdaten zu den Brut- und Rastvögeln teilweise älter als fünf Jahre und damit entsprechend fachlicher Standards nicht mehr aktuell seien. Es wird eine Aktualisierung der Daten gefordert. Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit zunächst darauf hin, dass es keine pauschalen Vorgaben für einen Zeitrahmen gibt, nach dem die Validität faunistischer

Bestandsdaten konkret bestimmt werden kann.[150] Zwar mag es sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten. Dies ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. So kann insbesondere bei einem großflächigen Untersuchungsgebiet die Aktualisierung von Datenbeständen in einem Teilgebiet auch Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten für ein anderes Teilgebiet zulassen. Die Aktualität der Datengrundlage ist somit nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen.[151]

Ausgehend davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die hier zu Grunde gelegten Daten hinreichend aktuell sind:

Die Erfassung der Brutvögel umfasst Erhebungszeiträume aus den Jahren 2015 bis 2017. Zudem erfolgte im Frühjahr 2020 eine Überprüfung der Brutvogelvorkommen in den Kartiergebieten Ni-B-015 und Ni-B-016 mit unmittelbar angrenzenden Flächen sowie der Vorkommen von relevanten Offenlandarten außerhalb dieser Kartiergebiete im Raum nördlich und östlich Anemolter. Abseits dieser Bereiche erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Dabei wurde im Rahmen von Ortsbegehungen festgestellt, dass keine Veränderungen zu verzeichnen waren, die Anlass dazu geben, von einem veränderten Brutvogelbestand auszugehen. Die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2020 wurden im Rahmen der Unterlagen zum Deckblattverfahren berücksichtigt (siehe insbesondere Anlage 12.1, Kap. 2.3.1 und 2.3.2). Der Erfassungszeitraum der Rastvögel begann im September 2014 und setzte sich bis Ende April 2015 fort. Für Rastvögel bedeutsame Bereich befinden sich im Wesertal. Aus diesem Grund wurden in diesem Bereich von Dezember 2017 bis Ende März 2018 ergänzende Kartierungen durchgeführt. Somit kann für diesen Bereich auf die Ergebnisse mehrerer Erfassungsperioden zurückgegriffen werden. Alle anderen Bereiche im Untersuchungsgebiet sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachrangig in Bezug auf ihre Bedeutung als Rastvogellebensräume. Zudem liegen abseits des Wesertals keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass sich Nutzungsintensität und Raumprägung in einem erkennbar signifikanten Maße verändert hätten. Unter Berücksichtigung der erfolgten Nacherfassungen und der fachgutachterlichen Plausibilisierung der Erfassungsergebnisse hält die Planfeststellungsbehörde die Bestandsdaten zu den Brut- und Rastvögeln für hinreichend aktuell und belastbar (siehe dazu auch oben Ziffer 2.2.2.2.2). In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass das LabüN im Rahmen des Deckblattverfahrens nicht mehr auf diesen Sachverhalt eingegangen ist.

---

150 Siehe etwa BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2.15.

151 BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, Juris, Rn. 150; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 7 A 6/17.

Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Soweit das LabüN bei der Zwischenbegrünung von Bodenlagern sowie bei Anpflanzungen im Allgemeinen die Nutzung von regionalem Saatgut fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass ein nach § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG genehmigungspflichtiger Einsatz von gebietsfremdem Saatgut nicht beantragt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich regionales Saatgut verwendet und damit der Forderung des LabüN bereits entsprochen wird. Aus diesem Grund erkennt die Planfeststellungsbehörde auch keine Notwendigkeit zur Formulierung einer ergänzenden Auflage.

Ferner führt das LabüN aus, mit der Maßnahme V8 sei vorgesehen, Schutzvorkehrungen für den Wanderkorridor des Fischotters im Bereich und im Umfeld der Großen Aue, des Sarninghäuser Meerbaches, des Klamperngrabens und des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk zu treffen, um ein Einwandern in den Baustellenbereich zu vermeiden. Das LabüN habe den Unterlagen jedoch nicht entnehmen können, in welchem Bereich genau die Schutzvorkehrungen für den Fischotter geplant sind, da die Maßnahme sowohl dem Schutz wertvoller/empfindlicher Vegetationsbestände als auch dem Schutz möglicher Wanderkorridore des Fischotters dient. Der Forderung nach räumlicher Konkretisierung der Maßnahme V8 wird durch eine klarstellende Nebenbestimmung zur Lage der Maßnahmen zum Schutz des Fischotters Rechnung getragen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4).

Das LabüN zweifelt die Geeignetheit der Vermeidungsmaßnahme V9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials) an und verweist auf eine Studie von Zahn & Hammer aus dem Jahr 2017[152]. Von Seiten des LabüN wird darauf hingewiesen, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur selten angenommen und i. d. R. nicht als Wochenstuben genutzt würden. Es werde daher grundsätzlich empfohlen, Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren zu nutzen, und dies auch nur, wenn ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährleistet werden kann und zudem ergänzende Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotenzials durchgeführt werden. Vor der Fällung potenzieller Quartierbäume solle zudem sichergestellt werden, dass die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bezogen auf diesen Sachverhalt zu folgendem Ergebnis: Zunächst ist festzustellen, dass lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten tatsächlich genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraumes für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit

[152] Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.

Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen betroffen sein. Für die Aufrechterhaltung von Quartierpotenzialen für Einzeltiere – wie im Falle des Vorhabens – wird die Maßnahme daher als geeignet angesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht zudem die Möglichkeit der Herrichtung von Quartierpotenzialen in vorhandenen Bäumen vor. Unter Anwendung der Erfahrungen der Niedersächsischen Landesforsten werden Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume angebracht und damit ein alternatives Quartierangebot geschaffen. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebotes an Quartieren im Raum) und der Aussage von Zahn & Hammer (2017)[153], dass Fledermauskästen eine Eignung als Einzel- oder Paarungsquartiere besitzen, ist von einer funktionierenden CEF-Maßnahme auszugehen, die zudem kurzfristig wirksam ist.[154] Da die CEF-Maßnahme der Bereitstellung von Quartierpotenzialen für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzialen dient, ist ein Nachweis des Besatzes vor Durchführung der Baumfällungen zudem nicht erforderlich.

Im Hinblick auf CEF-Maßnahmen für die Feldlerche führt das LabüN aus, dass nach den Antragsunterlagen auf eine temporäre Lebensraumaufwertung für die Feldlerche verzichtet werden kann, wenn durch die Ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass Feldlerchen im betroffenen Raum nicht vorkommen. Im Gegensatz dazu halte es das LabüN aber in jedem Fall für erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen über die im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V10 vorgesehene Zeit von drei Brutperioden durchzuführen. Die Feldlerche kehre ab Ende Februar, meist Mitte März, in ihr Brutgebiet zurück und besetze kurz danach die Reviere. Seien die Lerchenfenster dann noch nicht vorhanden, könnten diese auch nicht als CEF-Maßnahme wirken. Bei Besetzen der alten Reviere müsse ggf. eine Brutperiode abgewartet werden, bis mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Dies lasse sich durch Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen verhindern. Die Befürchtung, dass die Lerchenfenster zum Zeitpunkt des Eintreffens der Vögel nicht vorhanden sind, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Dem Maßnahmenblatt V10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu entnehmen, dass die Lerchenfenster in jedem Fall vor Baubeginn angelegt werden. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn ist nicht vorgesehen.

Wie das LabüN weiter ausführt, sieht das Maßnahmenblatt V10 vor, dass die Maßnahme nach Abschluss der ersten Brutperiode nicht mehr durchgeführt werden muss, wenn durch die Ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass die potenziellen Bruträume nach Baubeginn nicht mehr besetzt werden. Das LabüN hält es in jedem Fall für erforderlich, die Maßnahme über die vorgesehene Zeit von drei Brutperioden durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die Vorhabenträgerin auf die Forderung des LabüN durch Anpassung des LBP-Maßnahmenblattes im Deckblattverfahren eingegangen

---

[153] Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.

[154] vgl. MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020.

ist. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Maßnahme nun in jedem Fall über einen Zeitraum von drei Brutperioden durchzuführen – unabhängig vom tatsächlichen Brutvorkommen zum Zeitpunkt der Bauausführung. Auch unter Berücksichtigung dieser Änderung sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch weitergehenden Regelungsbedarf insbesondere dann, wenn die Baumaßnahme über einen Zeitraum von mehr als drei Brutperioden andauert. In diesem Fall ist die Maßnahme aufgrund der weiterhin bestehenden Entwertung von Feldlerchen-Bruträumen zwingend bis zum Ende der Bautätigkeit aufrechtzuerhalten. Eine dieser Erkenntnis entsprechenden Forderung des Landkreises Nienburg/Weser als Untere Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin zugestimmt, sodass die Planfestzustellungsbehörde diese weitergehende Zusage für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.2).

Das LabüN fordert des Weiteren, auf ein Mulchen des Blühstreifens nach der Brutzeit der Feldlerche (ab Anfang August) zu verzichten, da Mulchen zur Nährstoffanreicherung auf den Flächen führe und dadurch die Vielfalt der Pflanzenarten reduziere. Auch wenn es aus den vom LabüN angeführten Gründen durchaus Vorteile hat, auf das Mulchen zu verzichten, hat die Vorhabenträgerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass mit dem Mulchen ein ggf. aufkommender Gehölzaufwuchs und der ggf. trotz Ansaat starken Ausbreitung von Ackerkratzdistel und Melde entgegengewirkt werden kann. Ein Mulchen der Flächen kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde daher hingenommen werden.

In Bezug auf die im Beteiligungsverfahren zum Deckblattverfahren geäußerte Diskrepanz zwischen der Betroffenheit von fünf Feldlerchenbrutpaaren (unter Verweis auf Anlage 1) und Ausgleichsmaßnahmen für vermeintlich lediglich vier Feldlerchenbrutpaare (unter Verweis auf Anlage 12.2, CEF-Maßnahmen A3) für den Verlust von Bruträumen aufgrund der Rauminanspruchnahme der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich hierbei um eine Fehlinterpretation des LabüN handelt. Im Maßnahmenblatt A3 werden die CEF-Maßnahmen beschrieben, die aufgrund der Betroffenheit von vier Feldlerchenbrutpaaren durch dauerhaften Verlust von Lebensraum erforderlich sind. Die Ermittlung der dauerhaften Betroffenheit der vier Feldlerchenbrutpaare erfolgt in Anlage 16, Kap. 4.2. Dort wird auch beschrieben, dass außerdem eine bauzeitliche Betroffenheit von fünf Feldlerchenbrutpaaren besteht. Hierfür werden temporäre CEF-Maßnahmen durchgeführt, die in Anlage 12.2 unter dem Maßnahmentyp V10 beschrieben werden. Auch im Erläuterungsbericht (Anlage 1) sind in Tabelle 18 diese beiden Sachverhalte (dauerhafter Verlust von Lebensraum für vier Feldlerchenbrutpaare und ggf. teilweiser, temporärer Verlust von Lebensraum für fünf Feldlerchenbrutpaare) dargestellt. Aus diesem Grund erkennt die Planfeststellungbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das LabüN merkt an, dass durch den Bau des Mastes Nr. 3234 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) abweichend von der Darstellung in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 6.2.5.2, Tab. 24) Flächen des Zauneidechsenlebensraumes R12 in Anspruch genommen würden. Aus diesem Grund sei durch die Ökologische Baubegleitung darauf zu achten, dass beim Anlegen der Arbeitsflächen keine Tiere zu Schaden kommen. Weiterhin sei es hier ebenfalls nötig Schutzzäune zu errichten (vgl. Maßnahmentyp V13). Die Vorhabenträgerin stellt zu diesem

Sachverhalt fest, dass im potentiell geeigneten Lebensraum R12 nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme kein Nachweis von Reptilien erbracht werden konnte (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.5.2). Dies gilt auch für die sonstigen untersuchten potentiell geeigneten Reptilienlebensräume, bei denen in einem Fall ein Nachweis von Zauneidechsen erbracht werden konnte (R11). Im Hinblick auf den Lebensraum R12 schließt sich die Planfeststellungbehörde der Klarstellung der Vorhabenträgerin an und hält spezifische Schutzmaßnahmen aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien für nicht erforderlich.

Das LabüN fordert in Bezug auf die Maßnahme V15 die Reduzierung des Abstandes der Vogelschutzmarkierungen von 20 m auf 15 m in konfliktreichen Bereichen und verweist auf die Fachkonvention des Bundesamts für Naturschutz zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen (Liesenjohann et. al 2019, S. 43[155]). Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass in diesem Gutachten auf einen Markierungsabstand von 15 m in konfliktreichen Bereichen hingewiesen wird. Es wird dort jedoch ebenfalls festgestellt, dass sich die Experten sowohl im Rahmen der schriftlichen Befragung wie auch des Workshops einvernehmlich für den bisher anerkannten Markerabstand von 20-25 m aussprechen, um eine maximale Wirksamkeit der Vogelschutzmarker zu erreichen. Diese Vorgaben werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Vogelschutzmarkierungen werden für das Weißstorchbrutpaar in Anemolter und vorsorglich für gegenüber Leitungsanflug empfindliche Rastvogelarten vorgesehen. Das Wesertal wird insgesamt von einer Freileitungsstruktur entlastet. Die geplante 380-kV-Leitung wird in Bündelung zu der vorhandenen 380-kV-Leitung und in der Trasse einer zurückzubauenden 380-kV-Leitung gebaut. Von besonders konfliktreichen Bereichen ist somit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass mit den vorgesehenen Markerabständen eine ausreichende Minderungswirkung in Bezug auf das ermittelte Kollisionsrisiko besteht.

Was die Forderung nach zusätzlichen Vogelschutzmarkierungen angrenzend an das Kartiergebiet Ni-B-16 (im Bereich zwischen Mast Nr. 30N der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Mast Nr. 3208 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039)) betrifft, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die artbezogene Konfliktanalyse der Anlage 16 und die Feststellung, dass sich in diesem Bereich und im Umfeld keine Bruträume von Arten befinden, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug besitzen. In Bezug auf den Einsatz von Einebenenmasten zur weiteren Reduzierung des Kollisionsrisikos geht zwar auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Einebenenmasten durchaus zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos beitragen können. Sie hält den Einsatz von Einebenenmasten im konkreten Fall jedoch nicht für erforderlich, da – dort wo notwendig –

[155] Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.

durch die Vogelschutzmarkierungen bereits eine als ausreichend erachtete Minderungsmaßnahme in Ansatz gebracht wurde.

Das LabüN führt zudem aus, dass der Verlust von Gehölzen als Lebensraum gehölzbrütender Vogelarten (nach den Antragsunterlagen) im Verhältnis 1:1 kompensiert werde und damit über den Kompensationsbedarf von Gehölzen (Schutzgut Pflanzen) abgedeckt sei. Es werde zwar deutlich, dass bei der Kompensation für das Schutzgut Pflanzen in Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der Biotope ein entsprechender Kompensationsfaktor einbezogen wird. Nicht erkennbar sei jedoch, wie hoch der Kompensationsbedarf für Gehölze insgesamt sei. Bezogen auf das Schutzgut Tiere (gehölzbrütende Vogelarten) halte das LabüN eine 1:1 Kompensation nicht für ausreichend. Hier müsse berücksichtigt werden, dass Neuanpflanzungen nicht sofort wieder als Brutplätze zur Verfügung stünden. Es werde deshalb eine Kompensation im Verhältnis 1:2 gefordert. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zum Schutzgut Pflanzen, bei dem ein Eingriff erst ab der Betroffenheit der Wertstufe III gegeben ist, für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Gehölzverlustes als Brutplatz für Vögel unabhängig von ihrer tatsächlichen Lebensraumfunktion grundsätzlich alle Gehölze der Wertstufe I bis V einbezogen werden. Zudem wurde ein Lebensraumverlust bei allen Gehölzeingriffen gleichermaßen angenommen und somit auch für Maßnahmen, bei denen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht mit einem Totalverlust der Gehölze zu rechnen ist, wie der Etablierung einer Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen. Insofern ist ein Kompensationsfaktor von 1:1 gerechtfertigt und fachlich angemessen. Die Kompensation der Lebensraumfunktion verlorengehender oder beeinträchtigter Gehölze kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher als ausreichend angesehen werden.

Was die Forderung nach weiteren Ersatzaufforstungsmaßnahmen aufgrund der aus Sicht des LabüN nur eingeschränkten Möglichkeit der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen betrifft (Ausgleichsmaßnahme A1), kann die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des LabüN nicht folgen. Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die vergleichsweise besten Kompensationsmaßnahmen, da durch sie die betroffenen Funktionen am Ort der Beeinträchtigungen funktionsgleich wiederhergestellt werden können. Aus diesem Grund ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahmen nicht im gleichen Maße (hier als Kompensation im Verhältnis 1:1) angerechnet werden sollten wie „externe“ Ersatzmaßnahmen.

Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)

Die abschließenden Hinweise des LabüN zum Ökologischen Trassenmanagement nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Ein konkretes projektbezogenes Handlungserfordernis erkennt die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle jedoch nicht.

2.4.3 Private Einwendungen

Es sind 28 private Einwendungen eingegangen (E 01 bis E 28).

2.4.3.1 E 01

Der Einwender weist darauf hin, dass die Grundstücke „Auf dem Lichtenberge“ als Gewerbegebiet ausgewiesen seien. Es dürften keine Altlasten zurückbleiben, auch die Mastfundamente seien zurückzubauen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf den Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,40 m und die Wiederverfüllung und anschließende Verdichtung der entstehenden Gruben (vgl. Anlage 12, Kap. 4.5.2). Eine Nutzung der Flächen innerhalb des Gewerbegebiets sei damit möglich. Außerdem liege eine privatrechtliche Einigung mit dem Einwender vor.

Den Belangen des Einwenders wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, das betroffene Mastfundament (Mast Nr. 24 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)) auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen (siehe die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Sollte es im Einzelfall aufgrund der verbleibenden Fundamente zu Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen (siehe die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Eine weitergehende Pflicht zum generell vollständigen Rückbau ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weder allgemein noch für den Mast Nr. 24 angezeigt. Dies würde nicht nur hohe Kosten verursachen, sondern auch zu weitergehenden bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Umwelt führen.

2.4.3.2 E 02

Die Einwenderin trägt vor, zu ihrem Wohnhaus sei ein Abstand von 200 m zur Wahrung des Wohnumfeldschutzes einzuhalten. Dieser werde nicht gewahrt. Außerdem befürchtet sie Schäden an ihrer Gesundheit und einen Wertverlust ihrer Immobilie.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Soweit die Einwenderin eine Unterschreitung des 200 m-Abstands gemäß LROP geltend macht, ist zunächst festzustellen, dass es im hier gegenständlichen Abschnitt 7 der Leitung LH-10-3039 nicht zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstands kommt. Die diesbezüglichen Belange der Einwenderin werden im Rahmen der Detailtrassierung in der Planfeststellung des Abschnittes 6 zu berücksichtigen sein. Die Planfeststellungsbehörde hat allerdings in Rechnung gestellt, dass der Standort des noch im Abschnitt 7 befindlichen Masts Nr. 3201 eine Trassenführung im Abschnitt 6 nahe legt, die im Abschnitt 6 den 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude der Einwenderin geringfügig unterschreitet. Es erscheint überwiegend wahrscheinlich, dass diese Trassenführung im Abschnitt 6 gewählt werden darf. Letztlich bedarf dies aber keiner abschließenden Entscheidung, denn jedenfalls bleibt im Abschnitt 6 auch eine Trassenführung möglich, die exakt zwischen dem 400 m-Abstandsradius der Ortslage Düdinghausen und dem 200 m-Abstandsradius des Gebäudes der Einwenderin hindurchführt. Dementsprechend steht der von der Einwenderin vorgebrachte Belang der Planfeststellung des Abschnitts 7 nicht entgegen.

Was den Einwand möglicher Gesundheitsschäden angeht, ist auf die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hinzuweisen (siehe hierzu oben unter Ziffer 2.2.3.4). Die Gefahr von Gesundheitsschäden wird dadurch belastbar ausgeschlossen. Zwar befindet sich das Wohngebäude der Einwenderin im Bereich des Abschnitts 6, weshalb sich die Immissionsbetrachtungen für den Abschnitt 7 nicht auf das konkrete Objekt beziehen. Dennoch ist die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV schon angesichts der im Abschnitt 6 zu erwartenden Abstände ohne weiteres sichergestellt. Soweit sich die Einwenderin auf den Wertverlust ihrer Immobilie stützt, ist dazu festzustellen, dass ein Grundeigentümer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf einen unveränderten Fortbestand des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefunden Wohnumfelds vertrauen kann.[156] Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeiten.[157] Das Eigentum der Einwenderin ist demnach durch einen etwaigen Wertverlust nicht betroffen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.3 E 03

Die Einwender wenden sich gegen den geplanten Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039). Sie kritisieren mit Einwendung vom 29. Mai 2020 insbesondere eine Unterschreitung des Mindestabstands zu Wohnbebauung im Außenbereich. Darüber hinaus befürchten sie eine Gefährdung ihrer Gesundheit durch „Elektrosmog und Elektrostrahlung“. Sie tragen außerdem vor, dass geplant sei, die vorhandene 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf 500 kV aufzurüsten, und befürchten insoweit ebenfalls negative Gesundheitsauswirkungen.

Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung ist auf Ziffer 2.2.3.4.3.1.1 zu verweisen. Dort wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden. Im Bereich des Wohngebäudes der Einwender werden die gesetzlichen Grenzwerte für das elektrische und magnetische Feld bei weitem unterschritten. Eine Gesundheitsgefährdung kann somit für das Grundstück der Einwender belastbar ausgeschlossen werden. Es ist auch nicht erforderlich, niedrigere Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen anzusetzen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.2). Eine Aufrüstung der bestehenden 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf 500 kV ist weder im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) noch im Netzentwicklungsplan vorgesehen. Ohnehin wären etwaige Immissionen, die sich infolge einer solchen Aufrüstung ergeben würden, in dem dafür durchzuführenden Zulassungsverfahren zu beurteilen. Hinderungsgründe für die Zulassung

---

[156] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325.

[157] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.

der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) ergeben sich nicht.

Zur Nichteinhaltung des 200 m-Abstands im Außenbereich gemäß LROP 2017 wird auf die Ausführungen zur Raumverträglichkeit unter Ziffer 2.2.3.3.2.1 verwiesen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes um 39 m ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.1). Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich der Einwender erweist sich im Rahmen der Abwägung auch als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.16.2.2.3).

Des Weiteren befürchten die Einwender einen Wertverlust ihres Grundstücks und das Scheitern des von ihnen geplanten Mehrgenerationenhauses. Das Wohnhaus der Einwender sei im Jahr 2005 nach einem Brand wiederaufgebaut worden. Dabei seien über 700.000 Euro in ökologische Baustoffe und Erneuerbare Energien geflossen. Das Haus sei mit der „Grünen Hausnummer“ (eine Initiative der Klima- und Energieagentur Niedersachsen) versehen worden. Seit 2017 bestehe außerdem eine Baugenehmigung zur Erweiterung der Wohnfläche für die Wohnung des Sohnes der Einwender. Die Baumaßnahmen seien nach der Informationsveranstaltung der Vorhabenträgerin im Februar 2020 eingestellt worden, um den finanziellen Schaden gering zu halten. Aus diesem Grund seien einige Auflagen des Baubescheids nicht mehr einzuhalten und die Baugenehmigung in der Folge wertlos.

Die Vorhabenträgerin erwiderte im Ausgangsverfahren, sie habe sich mit den Grundeigentümern bereits privatrechtlich geeinigt und führte unter Berufung auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus, ein Grundeigentümer könne sich nicht auf ein zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenes Wohnumfeld verlassen. Die Lagegunst sei nicht von Art. 14 GG geschützt. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit sei ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Im Rahmen der Online-Konsultation tragen die Einwender unter dem 12. April 2021 darauf erwidernd vor, eine Einigung mit ihnen sei nicht zustande gekommen, da sie nicht Eigentümer derjenigen Flächen seien, auf denen die Masten geplant seien.

Tatsächlich sind die Einwender vom Schutzstreifen der Leitung betroffen. Der Schutzstreifen verläuft über das im Eigentum der Einwender stehende Flurstück 140/10, Flur 3 (siehe Anlage 7.1, Blatt 4 und Anlage 14.1). Dieser Inanspruchnahme haben sie unter dem 16. Juni 2020 zugestimmt.

Das Wohnhaus der Einwender steht auf dem ebenfalls in ihrem Eigentum befindlichen Flurstück 9/2, Flur 3 (vgl. Anlage 7.1, Blatt 4). Bezüglich des bebauten Flurstücks sorgen sich die Einwender um einen vollständigen Wertverlust, der faktisch einer Enteignung gleichzustellen sei. Sie tragen hierzu vor, hinsichtlich ihres Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG sei eine Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Gegebenheiten sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erfolgt. Es sei insbesondere nicht berücksichtigt worden, dass die Einwender auch von dem Vorhaben Nr. 57 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1

Abs. 1 BBPlG) betroffen seien. Spätestens die Kumulation der Eingriffe sei nicht hinnehmbar.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das bebaute Grundstück (Flurstück 9/2) der Einwender nicht in eigentumsrechtlich relevanter Weise betroffen. Der Schutzbereich des Eigentumsrechts nach Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht berührt.

Zunächst ist festzustellen, dass das bebaute Grundstück selbst (Flurstück 9/2) von dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird. Vielmehr geht es um die visuellen Wirkungen, die „von außen“ auf das Grundstück wirken. Hierbei kommt es maßgeblich auf den Grad der visuellen Wirkung an. Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet zwischen der erdrückenden Wirkung, der optischen Bedrängung und der bloß lästigen Sichtbarkeit.[158] Eine erdrückende Wirkung ist nach der Rechtsprechung für den Eigentümer eines Wohnhauses unzumutbar und führt grundsätzlich zu einer Entschädigung. Die optische Bedrängung ist hingegen zumutbar, muss jedoch in die Abwägung im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben eingestellt werden. Die bloß lästige Sichtbarkeit betrifft nach der Rechtsprechung das Eigentumsrecht nicht.

Im Rahmen der Beurteilung der visuellen Wirkung betont das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich, dass diese „insbesondere nicht mit anderen, gleichfalls noch zumutbaren Einzelbelastungen zu einer insgesamt unzumutbaren Wirkung summiert werden“ kann. Daher kommt es schon aus diesen Gründen auf das Vorhaben Nr. 57 nicht an. Darüber hinaus ist der Vorhabenträgerin zuzustimmen, soweit sie ausführt, dass eine Berücksichtigungspflicht auch nicht aus dem UVPG folgt. Eine solche setzt kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG voraus. Insbesondere der nach § 10 Abs. 4, Abs. 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG erforderliche enge zeitliche Zusammenhang kann hier nicht erkannt werden, da der Zeitpunkt eines Antrags auf Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 57 noch nicht einmal absehbar ist.

Eine unzumutbare erdrückende Wirkung auf das Grundstück der Einwender geht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde von dem Vorhaben nicht aus. Eine solche wäre nur dann anzunehmen, wenn das Vorhaben das Grundstück „abriegelt, ihm die Luft zum Atmen nimmt oder es – einem Gefängnishof vergleichbar – einmauert.“[159] Eine erdrückende Wirkung kann für Strommasten allenfalls in Extremfällen angenommen werden.[160] Gittermasten können regelmäßig bereits deshalb keine erdrückende Wirkung aufweisen, da sie lichtdurchlässig sind und den Blick auf die dahinter liegende Landschaft nicht versperren.[161] Vorliegend beträgt der Abstand zu dem nächst gelegenen (Gitter-) Mast etwa 195 m. Zwischen dem Mast und dem Grundstück verläuft ein Feld, das die Eigenständigkeit

---

[158] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 69 ff., UPR 2022, 141-150.

[159] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 73, UPR 2022, 141-150.

[160] BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 89, BVerwGE 161, 263-297.

[161] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 73, UPR 2022, 141-150.

des Grundstücks der Einwender bewahrt.[162] Auch die Leiterseile können eine erdrückende Wirkung nicht entfalten, da diesen die Wirkung eines Baukörpers fehlt.[163] Hinzu kommt, dass das Wohngebäude der Einwender nach allen Himmelsrichtungen eingegrünt und nach Norden durch ein Wirtschaftsgebäude eingefasst ist, sodass der direkte Blick auf die Leitung unterbrochen ist. Die gegebenenfalls verbleibenden Sichtbeziehungen zur Freileitung fallen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht ins Gewicht. Insbesondere verläuft die Leitung nicht auf Augenhöhe. Eine erdrückende Wirkung kann nicht angenommen werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Auch eine zumutbare, aber abwägungserhebliche, bedrängende Wirkung kann vorliegend nicht angenommen werden. Eine solche setzt eine gewisse Erheblichkeit voraus: Die Anlagen müssten „sich bestimmten einzelnen Grundstücken so annähern, dass sie gerade deren Situation deutlich mitprägen“.[164] Dies kann angesichts der obigen Ausführungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen werden. Selbst wenn man aber davon ausginge, dass die Beeinträchtigungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht abwägungsrelevant wären, fiele die Abwägung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hier aber zugunsten der Vorhabenrealisierung aus. Maßgeblich für diese Einschätzung ist insbesondere der erhebliche Abstand der Leitungen zu dem Wohngebäude der Einwender und das beträchtliche öffentliche Interesse an einem raschen und effektiven Netzausbau.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde betrifft die visuelle Wirkung der Freileitung hier allerdings zwar im Sinne einer lästigen Sichtbarkeit das Wohnumfeld, berührt aber nicht das Eigentumsrecht der Einwender.[165] Damit ist es schon nicht in eine Abwägungsentscheidung einzubringen und kann entgegen der Auffassung der Einwender erst recht nicht als Enteignung eingestuft werden. Der Anblick mag zwar von den Einwendern als störend wahrgenommen werden. Vor dem bloßen Anblick schützt das Eigentumsrecht gleichwohl nicht.[166] Freileitungen gehören, wie andere Infrastruktureinrichtungen auch, zur Raumausstattung eines Industrielandes.[167] Darüber hinaus führt die Vorhabenträgerin bereits richtig aus, dass ein Grundeigentümer nicht auf einen unveränderten Fortbestand des einmal vorgefundenen Wohnumfeldes vertrauen kann. Das Eigentumsrecht schützt auch nicht die Lagegunst oder die Verwertungsmöglichkeit.[168]

---

[162] Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 73, UPR 2022, 141-150.

[163] BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 1/16 –, juris, Rn. 53, UPR 2017, 352-257; BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17 –, juris, Rn. 89, BVerwGE 161, 263-297; BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 61, BeckRS 2020, 42599.

[164] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 70, UPR 2022, 141-150.

[165] Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 71, UPR 2022, 141-150.

[166] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 71, UPR 2022, 141-150.

[167] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19 –, juris, Rn. 71, UPR 2022, 141-150.

[168] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325, stRspr.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Umständen des Einzelfalls. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.4 E 04

Die Einwenderin, ein Kiesabbauunternehmen, ist Eigentümerin zweier Grundstücke, die von dem Vorhaben betroffen sind. Sie äußerte sich zu den ursprünglichen Planunterlagen wie folgt: Auf Grundstücken, die im Eigentum der Einwenderin stehen, sei die Errichtung des Mastes Nr. 3227 sowie die Zuwegung zu Mast Nr. 3227 und eine Seilzugfläche für Mast Nr. 3228 geplant. Die geplanten Maßnahmen hätten einen erheblichen Verlust des Abbauvolumens zur Folge. Die Grundstücke lägen außerdem im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und stünden mit den Zielen desselben in Konflikt. Für das Abbauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken habe die Einwenderin außerdem bereits ein Planfeststellungsverfahren beantragt. Die Einwenderin schlug alternative Standorte für Mast Nr. 3227 und eine alternative Zuwegung zu Mast Nr. 3227 vor. Die Seilzugfläche bei Mast Nr. 3228 lehne sie ab.

Am 18. Februar 2021 fand auf Antrag der Einwenderin ein Einzelerörterungstermin per Videokonferenz statt. Hinsichtlich des Inhalts und Ablaufs der Erörterung wird auf das Protokoll verwiesen.

In der Folge der Erörterung wurde die Seilzugfläche bei Mast Nr. 3228 optimiert. Sie wird nach den aktualisierten Planungen (Deckblattunterlagen) nicht mehr auf dem Grundstück der Einwenderin errichtet werden, sondern das Seil wird auf der Arbeitsfläche für den Mast Nr. 3228 „über Kopf gezogen werden“ (Anlage 7.1, Blatt 9). Auf dem Grundstück der Einwenderin verbleibt lediglich eine kleine Fläche für ein Schutzgerüst. Die Einwenderin zeigte sich in der Einzelerörterung mit der Verlegung grundsätzlich einverstanden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist daher keine weitere Regelung erforderlich.

Die von der Einwenderin vorgeschlagenen alternativen Standorte für Mast Nr. 3227 sind nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin technisch „an der Grenze des Machbaren“ bzw. nicht umsetzbar (u. a. Überschreitung der Wind- und Phasenspannweiten). Die Vorhabenträgerin nahm daher weitere Untersuchungen zu Alternativstandorten vor. Der Standort des Mastes Nr. 3227 wurde in der Folge leicht in Richtung Nordosten verschoben (Anlage 7.1, Blatt 9), um den Abbauverlust weiter zu minimieren. Außerdem wird der Mast nun statt als Winkelabspannmast als Tragmast errichtet werden (Anlage 7.1, Blatt 9).

Weiter wurde die Zuwegung zu Mast Nr. 3227 auf Grundlage des Vorschlags der Einwenderin umgeplant. Die Zuwegung erfolgt nun an der Grenze des Grundstücks der Einwenderin (Anlage 7.1, Blatt 9). Die Einwenderin zeigte sich auch mit dieser Planung in der Einzelerörterung grundsätzlich einverstanden. Die Zuwegung trägt insbesondere den Belangen des Kiesabbaus Rechnung. Der Abbauverlust wurde zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend minimiert. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden damit die Belange der Einwenderin hinreichend berücksichtigt.

Im Erörterungstermin wurden außerdem die Zuwegungen zu den zurückzubauenden Masten Nr. 5 und Nr. 6 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) besprochen. Diese wurden unter Berücksichtigung der Interessen der Einwenderin umgeplant (Anlage 7.3, Blatt 7 und 7a). Insbesondere wurde auch dem Wunsch der Einwenderin entsprochen, die Zuwegung zu Mast Nr. 5 von Süden kommend zu planen (Anlage 7.3, Blatt 7).

Schließlich bleibt festzustellen, dass das Vorhaben mit den Zielen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung vereinbar ist (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1) und das beantragte Planfeststellungsverfahren dem Vorhaben nicht entgegensteht. Gemäß den Maßgaben M-01 und MT-18-I-02 der Landesplanerischen Feststellung sind für den Fall, dass der Abbau bereits beantragt ist, die betroffenen Abbauunternehmen frühzeitig einzubeziehen, um die Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung zu minimieren (siehe Anlage 12, Kap. 11.1). Die örtlichen Kies- und Sandabbauunternehmen wurden frühzeitig beteiligt.

Die Einwendung wird daher – soweit ihr durch die Maßnahmen der Vorhabenträgerin nicht abgeholfen wurde – zurückgewiesen.

2.4.3.5 E 05

Die Einwender tragen vor, die Entschädigungshöhe für ihren landwirtschaftlichen Betrieb berücksichtige die tatsächlichen Gegebenheiten des Betriebes nicht. Der vollständig arrondierte Betrieb sei zudem besonders von dem geplanten Vorhaben betroffen. Auf den Flächen würden zwei parallel verlaufende Leitungen gebaut. Bewirtschaftungseinschränkungen, Wertminderungen der Grundstücke und besonders schwere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf den Flächen seien hier besonders hoch.

Die Einwender sind von der Errichtung der 380 kV-Leitung LH-10-3039 und von der Verlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) betroffen. Insbesondere wird Mast Nr. 3202 auf einer in ihrem Eigentum stehenden Fläche errichtet werden (vgl. Anlage 7.1, Blatt 1 und Anlage 14.1). Die Trassenführung der Leitung LH-10-3039, die auch eine Verlegung der Leitung LH-10-3003 erforderlich macht, dient insbesondere dem Wohnumfeldschutz im Außenbereich (Anlage 12.1, Blatt 5). Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht derart betroffen sind, dass eine andere Trassenführung gerechtfertigt wäre (siehe dazu Ziffer 2.2.3.10). Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, da die Höhe etwaiger Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.6 E 06, E 08 bis E 11, E 15 bis E 20 und E 25

Die Einwender und Einwenderinnen wenden sich gegen den geplanten Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039),

konkret gegen die Platzierung der Masten Nr. 3211 bis Nr. 3214. Die elektromagnetische Strahlung sei gesundheitsschädlich. Die Einwender fordern, die Alternativen einer Erdverkabelung bzw. einer Verlegung der Trasse zu prüfen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Einwendungen nicht. Was den Einwand möglicher Gesundheitsschäden angeht, ist auf die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hinzuweisen (siehe hierzu oben unter Ziffer 2.2.3.4). Die Gefahr von Gesundheitsschäden wird dadurch belastbar ausgeschlossen. Auch die Trassenführung im Bereich der Masten Nr. 3211 bis Nr. 3214 ist nicht zu beanstanden. Alle ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten wurden erwogen und geprüft. Die Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.16.2). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht für eine Erdverkabelung bzw. eine Erdkabeltrassenführung im hiesigen Abschnitt kein Anlass (siehe u. a. Ziffer 2.2.3.16.2.1.3). Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

2.4.3.7 E 07

Der Einwender trägt unter dem 14. Juli 2020 mit insoweit identischem Schreiben dieselben Punkte vor, die von den Einwendern E 06, E 08 bis E 11, E 15 bis E 20 und E 25 vorgetragen werden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.6 verwiesen. Im Rahmen der Online-Konsultation kritisiert der Einwender darüber hinaus, die Mastposition des Mastes Nr. 3213 sei in den grafischen Unterlagen nur schlecht zu erkennen. Er bitte um leichte Veränderung. Außerdem habe er im Rahmen der Ortsbesichtigung mit der Vorhabenträgerin um eine Linienführung gebeten, die nicht übernommen worden sei.

Der Einwendung wird nicht gefolgt. Einer Verschiebung des Mastes Nr. 3213 in südliche Richtung steht der Wohnumfeldschutz entgegen (siehe Anlage 12.5, Karte 1, Blatt 5). Eine Verschiebung nach Westen kommt nicht in Betracht, da der Mast bereits unmittelbar an der Grenze des Grundstücks hin zur Straße platziert ist (siehe Anlage 7.1, Blatt 5). Gegen eine Verschiebung spricht außerdem, dass sich in der Folge das Spannfeld zu Mast Nr. 3214 dahingehend ändern würde, dass mehr Waldfläche der Kategorie WQT von besonderer Bedeutung (Wertstufe V) überspannt würde (siehe Anlage 12.5, Karte 5, Blatt 9). Aus naturschutzfachlichen Gründen wird der Wald jedoch an der schmalsten Stelle gekreuzt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.8 E 12

Der Einwender trägt mit insoweit nahezu identischem Schreiben zunächst dieselben Punkte vor, die von den Einwendern E 06, E 08 bis E 11, E 15 bis E 20 und E 25 vorgetragen werden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.6 verwiesen. Darüber hinaus kritisiert der Einwender die Zerstörung des Landschaftsbildes. Auch der Blick auf seine Immobilie sei gestört. Er trägt vor, ihm drohe ein hoher wirtschaftlicher Schaden. Er befürchtet die Reduzierung derzeitiger und geplanter Miet- und sonstiger Einnahmen. Ein eventuell geplanter Verkauf seiner Immobilie sei nicht oder jedenfalls nur zu einem stark geminderten Preis möglich. Sofern die Vorhabenträgerin eine Alternativplanung nicht erwäge, solle sie die Grundstücke des Einwenders kaufen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Soweit der Einwender die Zerstörung des Landschaftsbildes rügt, ist auf die umfassende Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zu verweisen (siehe dazu u. a. Ziffer 2.2.3.5). Die Belange des Landschaftsbildes wurden hinreichend berücksichtigt.

Soweit der Einwender vorträgt, die Leitung werde direkt über die Anfahrtsstraße vor seinem Grundstück gespannt, sodass man kaum noch die Schönheit seines Anwesens wahrnehme, ist dem entgegenzuhalten, dass zum einen der nach dem LROP 2017 erforderliche 200 m-Abstand zu der Wohnbebauung des Einwenders eingehalten wird. Zum anderen ist festzustellen, dass der Blick auf ein (bebautes) Grundstück nicht vom Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG erfasst ist. Der Anblick einer Leitung mag zwar als störend wahrgenommen werden. Freileitungen gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber zur Raumausstattung eines Industrielandes.[169] Vor ihrem Anblick schützt das Eigentumsrecht nicht.[170] Das Eigentumsrecht des Einwenders ist daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insoweit schon gar nicht betroffen.

Soweit der Einwender vorträgt, er würde auf Dauer „alles verlieren“ und rechne mit einem Nachlassen der Arbeitsleistung, ist ein konkreter Bezug zu dem Vorhaben nicht nachvollziehbar. Dasselbe gilt für die Befürchtung sich langfristig reduzierenden (Miet-)Einnahmen. Soweit diese Effekte mittelbar aufgrund von gesundheitlichen Auswirkungen befürchtet werden, die auf die Freileitung zurückzuführen wären, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden (siehe Ziffer 2.2.3.4). Die Gefahr von Gesundheitsschäden wird dadurch belastbar ausgeschlossen. Soweit sich die Befürchtung auf die optischen Auswirkungen beziehen sollte, wird auf die Ausführungen des voranstehenden Absatzes Bezug genommen.

Zum Einwand der wirtschaftlichen Einbußen bleibt festzustellen, dass Gewinnerwartungen oder Erwerbsmöglichkeiten keinen Eigentumsschutz genießen.[171] Art. 14 Abs. 1 GG schützt den konkreten Bestand an vermögenswerten Gütern, jedoch nur diejenigen, die dem Grundrechtsträger bereits zustehen.[172] Eventuelle Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens eintreten, berühren ebenfalls nicht den Eigentumsschutz.[173] Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der

---

[169] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 71, BVerwGE 173, 132.

[170] BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 71, BVerwGE 173, 132.

[171] Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 51. Edition, Stand: 15. Mai 2022, Art. 14 Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.

[172] BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.

[173] BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 20, BVerfGK 10, 208-216, stRspr.

Verwertungsmöglichkeiten.[174] Auch insoweit ist eine Betroffenheit des Eigentumsrechts des Einwenders daher abzulehnen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Insbesondere ist die Vorhabenträgerin nicht zu einem Kauf des Grundstücks zu verpflichten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.9 E 13

Der Einwender hat seine Einwendung vom 12. Juli 2020 mit Schreiben vom 21. August 2020 zurückgezogen. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es daher nicht.

2.4.3.10 E 14

Der Einwender wandte sich zunächst gegen die Inanspruchnahme durch die Errichtung von zwei Masten auf Grundstücken, die in seinem Eigentum stehen. Er befürchtete die Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Flächen. Erst im Juli 2020 habe er weitere Unterlagen erhalten, die er zum Zeitpunkt der Einwendung jedoch noch nicht habe prüfen können. Nach bilateralen Gesprächen mit der Vorhabenträgerin stimmte der Einwender der Nutzung seiner Flächen zu.

Der Einwender kritisiert jedoch, die Vorhabenträgerin sei ihren Informationspflichten wenigstens teilweise nicht oder nur unzureichend nachgekommen. Aus den ausgelegten Planunterlagen gehe insbesondere der genaue Standort der Masten nicht hervor. Bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen habe es außerdem trotz Voranmeldung kein Angebot der fachlichen Erläuterung gegeben. Der Einwender bestehe auf einen Ortstermin zur Klärung seiner Fragen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die genauen Standorte der Masten Nr. 3214 und Nr. 3215 ergaben sich aus Anlage 7.1, Blatt 5, der Planunterlagen vom 1. November 2019. Diese Unterlagen konnte der Einwender einsehen. Der Standort des Mastes Nr. 3215 wurde auf Wunsch des Einwenders im Rahmen des Deckblattverfahrens näher an die Grundstücksgrenze verschoben. Der genaue Standort des Mastes Nr. 3215 ergibt sich nunmehr aus Anlage 7.1, Blatt 5, der Planunterlagen vom 15. November 2021. Die Deckblattunterlagen konnte der Einwender ebenfalls einsehen. Eine Verletzung von Informationspflichten durch die Vorhabenträgerin kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Auch die Planfeststellungsbehörde und die Gemeinden sind ihrerseits den Pflichten zur ordnungsgemäßen Beteiligung der Betroffenen nachgekommen. Insbesondere konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowohl die ursprünglichen als auch die

---

[174] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.

geänderten Planunterlagen einsehen und gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen erheben (siehe dazu Ziffer 2.2.1.3.3). Eine gesonderte fachliche Erläuterung der Planunterlagen durch Verwaltungspersonal ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Pflichtverletzung kann daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch hier nicht festgestellt werden. Da die Fragen des Einwenders im Gespräch mit der Vorhabenträgerin vollständig geklärt werden konnten, war ein Ortstermin nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde schon nicht erforderlich. Darüber hinaus sieht das Gesetz keinen Ortstermin vor. Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin wurde rechtmäßig aufgrund der Covid-19-Pandemie und den zum Zeitpunkt der Durchführung in Niedersachsen geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen gemäß §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt (siehe dazu Ziffer 2.2.1.3.4). Vom Erörterungstermin im Deckblattverfahren wurde rechtmäßig abgesehen (siehe dazu Ziffer 2.2.1.3.4). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.11 E 21

Die Einwender sind eine GbR und einer ihrer vier Gesellschafter. Die GbR betreibt im Außenbereich von Anemolter einen milchviehhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb auf Flächen, die im Eigentum des miteinwendenden Gesellschafters stehen. Das Vorhaben nimmt die von der GbR bewirtschafteten Flächen zum Teil temporär, zum Teil dauerhaft in Anspruch. Die Flächen werden bereits von der 220 kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) überspannt und für Maststandorte in Anspruch genommen. Die Bestandsleitung wird nun in identischer Trasse – allerdings mit kleinräumig verschoben Maststandorten – durch die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) ersetzt. Die dauerhafte Veränderung gegenüber der Bestandssituation ist daher eher gering.

Die Einwender bringen vor, der Betrieb werde durch das Vorhaben im Bestand und in den Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Dies gelte in besonderem Maße für den unmittelbar auf dem Betriebsstandort (Flurstück Nr. 69) geplanten neuen Mast (Mast Nr. 3220). Die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Güllelagerstätten seien nicht mehr nutzbar, da die Behälter aus Immissionsschutzgründen mittelfristig abgedeckt werden müssten. Die Abdeckung sei jedoch aufgrund der Platzierung des Mastes unmöglich, da die Sicherheitsabstände (zu den Leiterseilen) in der Höhe nicht mehr eingehalten werden könnten. Die Einwender forderten daher primär die Verschiebung des Mastes auf die andere Straßenseite nach Norden. Die Vorhabenträgerin teilte hierzu mit, eine Bedachung der Güllelagerstätten sei weiterhin möglich. Die Platzierung des Mastes in unmittelbarer Nähe zu den Güllelagerstätten sei für die Bedachung sogar von Vorteil, da die Leiterseile an dieser Stelle am höchsten liegen. Die Vorhabenträgerin stehe in Gesprächen mit den Einwendern, um eine Einigung (auch) auf die in den Planunterlagen vorgesehenen Maststandorte zu erzielen.

Unabhängig vom Ausgang der Gespräche mit den Einwendern kommt die geforderte Verschiebung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht. Auch die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die planfestgestellte Trassenführung einer Bedachung der Güllelagerstätten nicht entgegensteht. Der Forderung der Einwender, den

Maststandort um 50 m auf die andere Straßenseite zu verschieben steht der dort befindliche Vorrangstandort für Windenergiegewinnung nach dem RROP 2003 entgegen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1). Das RROP 2003 ist nach wie vor gültig und damit im Rahmen des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses zu beachten. Die beantragte Trassenführung der Neubauleitung ist insbesondere deswegen mit der vorrangigen Nutzung Windenergiegewinnung vereinbar, weil sie die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nutzt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2017). Bei einer Verschiebung des Maststandorts auf die andere Straßenseite würde die Neubauleitung die Trasse der 220 kV-Rückbauleitung verlassen. Zudem würde zwischen Mast Nr. 3119 und Mast Nr. 3221 die beantragte, geradlinige Trassenführung mit (gegenüber Winkelabspannmasten) eingriffsärmeren Tragmasten ausscheiden. Der Maststandort auf der anderen Straßenseite würde jedenfalls näher an den Vorrangstandort für Windenergiegewinnung rücken. Die Einwender haben zu den von ihnen geforderten Mastverschiebungen weiter vorgetragen, der nordwestliche Bereich des Flurstücks Nr. 69 und nahezu das gesamte Flurstück Nr. 42 würden nicht mehr für im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen zur Verfügung stehen. Insbesondere die Errichtung eines straßennahen Betriebsleiterwohnhauses sei nicht mehr möglich, auch die Errichtung anderer Gebäude sei erschwert. Die Planfeststellungsbehörde kann hier keine durchgreifenden rechtlichen Fehler hinsichtlich der Trassierung feststellen. Die Flurstücke werden an den benannten Stellen bereits durch die zurückzubauende Bestandstrasse LH-10-2010 überspannt. Die Neubautrasse LH-10-3039 verläuft gemäß dem raumordnerischen und naturschutzfachlichen Bündelungsgebot innerhalb der Bestandstrasse. Das Flurstück Nr. 42 wird zudem durch den Rückbau des Masts Nr. 14 der Bestandstrasse entlastet. Es verbleibt lediglich eine – auch vorher schon bestehende – Überspannung. Die Überspannung durch die Neubauleitung erfolgt in größerer Höhe als die vorherige Überspannung, sodass das Flurstück unterhalb der Leiterseile insbesondere auch mit im Vergleich zu vorher größerem landwirtschaftlichem Gerät bewirtschaftet werden kann. Ohne dass es abwägungserheblich darauf ankommt, teilt die Planfeststellungsbehörde auch nicht die pauschale Befürchtung der Einwender, der nordwestliche Bereich des Flurstücks Nr. 69 und nahezu das gesamte Flurstück Nr. 42 würden nicht (mehr) für im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen zur Verfügung stehen. Denn im Schutzstreifen und unterhalb von Freileitungen ist nicht jede Errichtung von baulichen Anlagen verboten. So bleibt insbesondere die Errichtung landwirtschaftlicher Anlagen grundsätzlich möglich, wie auch die oben bereits erwähnte Möglichkeit einer Überdachung der Güllelagerstätten zeigt.

Die Einwender wenden sich außerdem gegen die provisorische Leitung, die während der Bauphase insbesondere auf dem Flurstück Nr. 69 zwischen den Stallanlagen im Norden und der Biogasanlage der Einwender im Süden des Flurstücks verlaufen soll. Sie äußern Bedenken insbesondere wegen der – im Vergleich zu der endgültigen Leitung – geringeren Höhe des Provisoriums. Das Provisorium verläuft nach Angaben der Vorhabenträgerin in einer Höhe von ca. 30 m. Die Fläche unterhalb des Provisoriums ist auch mit landwirtschaftlichem Gerät befahrbar. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass einzelne Flächen für die Zeit des Bestands des Provisoriums teils der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind. Grundsätzlich bleibt eine Durchfahrt unter den Leitungsseilen und

die Bewirtschaftung der Fläche aber möglich. Die Planfeststellungsbehörde hat die Möglichkeiten zu einer abweichenden Gestaltung des Provisoriums unter Berücksichtigung des Vorbringens der Einwender eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine abweichende Ausgestaltung, sofern überhaupt möglich, jedenfalls nicht vorzugswürdig ist. Eine technische Alternative in Form eines sog. Baueinsatzkabels wäre nicht vorteilhaft. Abgesehen von den Kosten und dem derzeitigen Beschaffungsrisiko wäre der Einsatz eines Baueinsatzkabels mit einem weit größeren Eingriff in die Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Nutzbarkeit der Fläche verbunden. Ein Baueinsatzkabel würde von allen Seiten eingezäunt werden, sodass die betroffene Fläche nicht nutzbar, insbesondere nicht befahrbar, wäre. Vielmehr würde das Betriebsgelände der Einwender zerschnitten. Eine Überquerung wäre nur mit einem zusätzlichen Kreuzungsbauwerk möglich, welches wiederum weitere Flächen der Einwender in Anspruch nehmen müsste. Auch eine Verlegung des Freileitungsprovisoriums scheidet im Ergebnis als räumliche Alternative aus. Insbesondere kommt eine Verlegung des Provisoriums nach Norden jenseits der zurückzubauenden 220 kV-Leitung wegen der dort vorhandenen Windkraftanlagen nicht in Betracht. Aus Gründen der Netzstabilität kommt ein Verzicht auf das Provisorium ebenfalls nicht in Betracht. Um die neue Leitung LH-10-3039 innerhalb der Bestandstrasse bauen zu können, ohne die Bestandsleitung abschalten zu müssen, ist das Provisorium notwendig.

Was den Einwand möglicher Gesundheitsschäden angeht, ist auf die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hinzuweisen (siehe hierzu oben unter Ziffer 2.2.3.4 und speziell zum Provisorium auch Anlage 11, Kap. 4.4.1). Die Gefahr von Gesundheitsschäden wird dadurch sowohl für die Neubauleitung als auch das Provisorium belastbar ausgeschlossen. Soweit die Einwender hinterfragen, ob die Anwendung der 26. BImSchV einen hinreichenden Schutz biete, kann diesen Zweifeln aus den unter Ziffer 2.2.3.4.3.1.2 dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Subjektiv empfundene Belastungen durch das Vorhandensein einer Höchstspannungsleitung trotz Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte geben keine Veranlassung zu einer abweichenden Trassierung. Zum Ausschluss von negativen Auswirkungen auf Tiere wird auf Ziffer 2.2.3.4.3.1.4 verwiesen.

Soweit die Einwender eine erhöhte Explosionsgefahr für die Biogasanlage, die im Süden des Flurstücks Nr. 69 betrieben wird, befürchten, überzeugt dies nicht. Nach Nr. 2.5.2 der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) sollen gasbeaufschlagte Anlagenteile der Biogasanlage zu oberirdisch verlaufenden Hochspannungsleitungen (Freileitungen) einen Schutzabstand entsprechend der Breite des Schutzstreifens der Leitungstrasse einhalten, wobei der Schutzabstand mindestens einer Masthöhe entsprechen muss. Diese technische Regel gilt zwar nicht unmittelbar für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen in der Nähe von Biogasanlagen, sondern nur im umgekehrten Fall. Gleichwohl lassen sich Sicherheitsbedenken der Sache nach jedenfalls dann ausschließen, wenn die Anforderungen der TRAS 120 gewahrt sind. Dies ist hier durch die planfestgestellte Lage des Provisoriums gesichert. Der für das Provisorium vorgesehene Korridor ist im Bereich der Biogasanlage und der weiteren Anlagen auf dem Grundstück der Einwender

abstandsoptimiert zugeschnitten (siehe Anlage 7.1, Blatt 7). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher insoweit kein gesonderter Regelungsbedarf.

Die vorhandenen Gebäude seien außerdem vor Beschädigungen im Rahmen der Baumaßnahmen und des Betriebs zu schützen. Schäden, Bewirtschaftungsnachteile und Wertminderungen seien vollständig auszugleichen. Darüber hinaus seien Rückbauverpflichtungen für den Fall der Einstellung des Leitungsbetriebs und die finanzielle Absicherung des Rückbaus zu regeln. Die Vorhabenträgerin erwidert, Beschädigungen seien nicht zu erwarten. Es würden keine Rammpfahlfundamente verwendet, um Erschütterungen in der Nähe baulicher Anlagen zu vermeiden. Es würden erschütterungsarme Flachgründungen oder erschütterungsfreie Tiefgründungen verwendet. Gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 verpflichtet die Vorhabenträgerin außerdem, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. In der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 wird zudem angeordnet, dass infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen von der Vorhabenträgerin zu beseitigen sind. Damit wird dem Anliegen der Einwender zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Auch der Vortrag der Einwender, die Versicherung der Gebäude und Anlagen würde teurer und es bestehe Zweifel daran, ob die örtliche Feuerwehr im Brandfall ausreichend auf die Bedingungen vorbereitet sei, führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Die Frage einer künftigen Einstellung des Betriebs der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) ist im Übrigen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit die Einwender vortragen, nahezu das gesamte Flurstück Nr. 47 werde infolge von baubedingten Eingriffen in den Wasserhaushalt nachteilig betroffen sein, bleibt unklar, was damit konkret gemeint ist. Allerdings kann die Planfeststellungsbehörde insgesamt keine durchgreifenden nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt feststellen (vgl. Ziffer 2.2.3.7).

Die Einwendung wird nach alledem zurückgewiesen.

2.4.3.12 E 22

Der Einwender, ein Einwohner aus Anemolter, wendet ich gegen den geplanten Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039). Er fordert, die Leitung LH-10-3039 ab Mast Nr. 3224 bis zum Umspannwerk Landesbergen entlang der Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zu führen. Zur Begründung führt er aus, die Winkelabspannmasten seien für das Landschaftsbild schädlicher als die bisher vorwiegend vorhandenen Tragmasten. Außerdem beeinträchtige die quer zu Anemolter verlaufende Trasse die Ansicht von Anemolter in die Marsch erheblich. Die Naherholung der Einwohner in Anemolter und Schinna sei außerdem nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschimmissionen und elektromagnetische Strahlen gestört. Östlich von Anemolter seien zur Naherholung außerdem eine Liegewiese,

Wanderwege und ein Aussichtsturm geplant. Verträge hierzu seien bereits geschlossen und das Vorhaben im Natur- und Freiraumkonzept der Samtgemeinde Mittelweser aufgeführt. Die geplante Leitung stehe hiermit im Konflikt. Darüber hinaus befürchtet der Einwender weitere Einschränkungen der Avifauna. Der Zug der Vögel von Ost nach West werde gestört. Das Argument der Vorhabenträgerin, die Verlegung führe zu einem ungestörten Vogelzug von Nord nach Süd, teile der Einwender nicht. Es sei beobachtet worden, dass die überwiegende Flugrichtung von Ost nach West stattfinde. Der Einwender fordert daher eine genauere Untersuchung durch entsprechende Gutachten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben wurde umfassend geprüft und in die rechtliche Beurteilung eingestellt (siehe dazu u. a. Ziffer 2.2.3.5 und Ziffer 2.2.3.16.2.2). Insbesondere wurden die Planungen im Rahmen des Deckblattverfahrens dahingehend geändert, dass Mast Nr. 3230 ersatzlos gestrichen und Mast Nr. 3227 statt als Winkelabspannmast als Tragmast ausgeführt werden soll (siehe Anlage 2.1). Im Ergebnis hat sich die Beeinträchtigung also insoweit gemindert, als ein Mast weniger und statt vier Winkelabspannmasten zwischen den Masten Nr. 3224 und Nr. 3231 nur drei Winkelabspannmasten errichtet werden.

Soweit der Einwender vorträgt, die Ansicht von Anemolter in die Marsch sei beeinträchtigt, mag zwar der Blick auf die Freileitung als störend empfunden werden. Gleichwohl gehören Freileitungen zur Raumausstattung eines Industrielandes.[175] Ihr Anblick ist grundsätzlich zu dulden,[176] sofern insbesondere die Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. Der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich wird vorliegend sowohl zu den Wohngebäuden in Anemolter als auch zu denjenigen in Schinna durchgehend eingehalten (siehe Anlage 12.5, Karte 1, Blatt 6). Der Mindestabstand spricht dabei auch gegen die vom Einwender vorgeschlagene Führung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) entlang der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Diese Trassenführung würde die Mindestabstände unterschreiten und daher eine schwerere Beeinträchtigung für die Anwohner darstellen als die geplante Linienführung. Darüber hinaus hat sich die Trassenführung des Vorhabens an dieser Stelle, insbesondere die Querung der Weser in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003, im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig erwiesen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich 18-VI) und wurde in die landesplanerisch festgestellte Trassenführung übernommen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1 und Anlage 1, Anhang 3.2).

Für die geplante Positionierung der Masten Nr. 3224 bis Nr. 3231 sprechen außerdem das Gebot der Bündelung von Leitungen sowie der Schutz der Avifauna. Durch die Hinführung der Neubauleitung LH-10-3039 zur Bestandsleitung LH-10-3017/3036 wird eine

---

[175] Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 71, BVerwGE 173, 132.

[176] Ausdrücklich zum Eigentumsrecht nach Art. 14 GG BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 71, BVerwGE 173, 132.

Parallelführung ab Mast Nr. 3231 bis zum Umspannwerk Landesbergen ermöglicht. Das Risiko für empfindliche Arten – insbesondere der Avifauna – wird im Bereich der Querung des Wesertals deutlich gemindert (siehe dazu Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich 18-VI, S. 606 f.). Hinzukommt, dass die dort bisher vorhandenen drei Freileitungen nunmehr auf zwei Leitungen reduziert werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna wurde im Rahmen der Planung des Vorhabens umfassend begutachtet (siehe dazu Anlage 12 und Anlage 12.5, Karten 2 und 3, oben Ziffern 2.2.2.2.3.2 und 2.2.3.5). Im Raum Anemolter und im Wesertal haben Bestandserfassungen sowohl zu Brut- als auch zu Rastvögeln stattgefunden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zwischen den Schlafgewässern (Abbaugewässer) und den im Westen angrenzenden Nahrungsflächen teilweise Flugbeziehungen bestehen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16) sind alle Funktionsbeziehungen rastender Vögel sowie der Brutvögel im Bereich und im Umfeld von Anemolter betrachtet worden. Hierzu gehören ausdrücklich die Funktionsbeziehungen in Nord-Süd-Richtung und die in Ost-West-Richtung. Die Planfeststellungsbehörde stellt daher fest, dass sowohl die Erfassungen als auch die auf Grundlage der Erfassungsergebnisse erarbeiteten Gutachten hinreichend belastbar sind. Weitere Gutachten sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde ist zudem der Überzeugung, dass die gewählte Trassenführung im Bereich der Querung des Wesertals durch die Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) deutlich vorteilhaft im Vergleich zur Ausgangssituation bzw. der vom Einwender geforderten Umsetzung ist. Eine Bündelung von Leitungen verbessert die Wahrnehmbarkeit von Freileitungen für Brut- und Rastvögel im Wesertal als wichtige Leitlinie für den Vogelzug.

Soweit der Einwender vorträgt, die Naherholungsmöglichkeit der Anwohnerinnen und Anwohner sei durch Geräuschimmissionen und elektromagnetische Strahlungen beeinträchtigt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und auch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt – etwa bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Freizeitgestaltung – im Nahbereich der Leitung zu befürchten sind (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1, insbesondere Ziffer 2.2.3.4.3.1.3). Hinsichtlich der Schallimmissionen ist auf Ziffer 2.2.3.4.3.2 zu verweisen. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten. Die betriebsbedingten Schallimmissionen treten insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. auf. Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Möglichkeiten zur Naherholung durch das Vorhaben nicht nennenswert eingeschränkt werden; etwaige Einschränkungen sind aber jedenfalls hinzunehmen.

2.4.3.13 E 23

Die Einwender und Einwenderinnen sind Bürger und Bürgerinnen aus den Gemeinden Schinna und Anemolter. Sie kritisieren den Trassenverlauf und fordern, die Trasse wie 2017 als „Variante G“ geplant, zu bauen. Der Ort Anemolter werde durch den nun geplanten Trassenverlauf umzingelt und an den Ort Schinna rücke die Trasse bedenklich nah heran. Der Winkelabspannmast Nr. 3231 beeinträchtige das Landschaftsbild erheblich. Der Anblick des Mastes schade der kulturell wertvollen Klosteranlage Schinna, da der Mast den Blick auf

die Seen- und Auenlandschaft zerstöre. Auch schade er – gemeinsam mit den bereits vorhandenen Vorbelastungen – der geplanten touristischen Entwicklung der Region. Die im Jahr 2017 geplante Trassenführung sei vor diesem Hintergrund vorzugswürdig, da weniger Masten erforderlich wären, sie ortsferner verlaufen und geringere Kosten verursachen würde.

„Variante G“[177] verlief ähnlich wie Variante 18-1.6 der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen (18-VI)) südlich der 220-kV-Bestandstrasse diagonal durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung westlich der Weser. Während die Variante 18-1.6 in Bündelung mit der Bestandsleitung LH-10-3017/3036 die Weser quert und bis zum Umspannwerk Landesbergen verläuft, quert „Variante G“ die Weser zunächst ungebündelt und führt erst östlich der Weser gebündelt mit der Bestandsleitung LH-10-3017/3036 zum Umspannwerk Landesbergen. Die Umsetzung der planfestgestellten Variante der größtmöglichen Bündelung mit der Bestandsleitung LH-10-3017/3036 ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig (siehe bereits oben Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.5). Die „Variante G“ teilt insbesondere die Nachteile der Variante 18-1.6 und ist der planfestgestellten Trasse nicht vorzuziehen. Der Wohnumfeldschutz der Gemeinden Anemolter und Schinna wird durch die planfestgestellte Trassenführung gewahrt. Zwar verläuft die Trasse im südlichen Bereich gegenüber der „Variante G“ näher an der Ortslage, dabei hält sie aber einen Mindestabstand von etwa 850 m und damit mehr als das Zweifache des vorgeschriebenen Mindestabstands ein (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen (18-VI)). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfangreich geprüft und bewertet (siehe Ziffer 2.2.3.5). Eine Beeinträchtigung der Klosteranlage Schinna kann nicht erkannt werden. Die Klosteranlage ist zum einen in Teilen durch sichtunterbrechende Gehölze eingegrünt. Zum anderen liegt zwischen der Klosteranlage und dem Vorhaben die parallel verlaufende 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3017/3036, was die optischen Auswirkungen des Vorhabens nochmals verringert. Des Weiteren ist durch den mit dem Vorhaben verbundenen Rückbau der 380-kV-Leitung LH-10-3003 sogar eine Entlastung im näheren Umfeld der Klosteranlage festzustellen. Hinsichtlich des touristischen Potenzials der Umgebung ist festzustellen, dass das Vorhaben insbesondere den Weserradweg weniger beeinträchtigt als die vorgeschlagene „Variante G“. Die Einwendung wird daher insoweit zurückgewiesen.

Die Einwender und Einwenderinnen zweifeln außerdem an der Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere der Avifauna. Sie verlangen konkret eine Prüfung der Ansiedlung und des Brut- und Nahrungseinzugsgebiets eines Weißstorchenpaares sowie eine Prüfung der Sachlage im Bereich Naturschutz. Im Hinblick auf das avifaunistische Konfliktpotenzial ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass die gewählte Trassenführung im Bereich der Querung des Wesertals durch die Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-

[177] Die Bezeichnung der Variante geht auf Unterlagen der Vorhabenträgerin aus dem Jahr 2017 zurück.

3003) deutlich vorteilhaft im Vergleich zur Ausgangssituation ist. Eine enge Bündelung von Leitungen verbessert die Wahrnehmbarkeit von Freileitungen für Brut- und Rastvögel im Wesertal. Das Weißstorchenpaar in Anemolter ist Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung (vgl. Anlage 16). Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Brutpaar des Weißstorchs ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko aufgrund der Errichtung der Neubauleitung östlich Anemolter zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden konnte. Aus diesem Grund werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3222 bis Nr. 3236 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen angebracht (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V15). Dadurch werden mögliche Beeinträchtigungen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf ein unerhebliches Maß minimiert. Die Belange des Naturschutzes und insbesondere auch die avifaunistischen Belange wurden eingehend betrachtet (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5).

Die Einwender und Einwenderinnen sehen einen Konflikt der Belange des Menschen und der Belange des Naturschutzes. Sie weisen vor diesem Hintergrund auf eine erhebliche Unverhältnismäßigkeit hin. Die Belange wurden umfangreich geprüft, gewichtet und untereinander abgewogen (siehe hierzu insbesondere Ziffer 2.2.3.16). Dabei kann die Abwägung nicht nur zwischen den Gütern Mensch und Natur stattfinden. Die Abwägung aller Belange kommt angesichts des erheblichen Gewichts der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen zu dem Ergebnis, dass die entgegenstehenden Belange dahinter zurückstehen müssen.

Die Einwender und Einwenderinnen bemängeln weiter, das Vorhaben stehe im Konflikt mit den Bemühungen um einen nachhaltigen Kiesabbau durch die örtlichen Kiesabbauunternehmen. Diesem Einwand folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Das Vorhaben ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den Belangen des örtlichen Kiesabbaus vereinbar (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Das Vorhaben ist sogar besser als die von den Einwendern und Einwenderinnen vorgeschlagene „Variante G“ mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in Einklang zu bringen, da hier innerhalb des Vorranggebiets lediglich ein zusätzlicher neuer Maststandort in Parallellage zur vorhandenen Wegeinfrastruktur erforderlich wird (vgl. Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen (18-VI)). Die von den Einwendern vorgeschlagene „Variante G“ würde hingegen in neuer Trassenlage diagonal durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung verlaufen. Darüber hinaus wurde das Vorhaben mit den örtlichen Kiesabbauunternehmen abgestimmt.

Weiter kritisieren die Einwender und Einwenderinnen, die Fundamente der zurückzubauenden Masten würden nur bis zu einer Tiefe von 1,20 m zurückgebaut. Sie fordern den vollständigen Rückbau der Fundamente. Hierfür spreche die Verbesserung der Bodenstruktur, die Vermeidung von Altlasten und eine störungsfreie Grundwasserführung. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Forderung nicht. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Mastfundamente im Bereich um Anemolter und Schinna auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen (siehe die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Sollte es im Einzelfall aufgrund der verbleibenden Fundamente zu Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks kommen, hat die

Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen (siehe die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entstehen durch die verbleibenden Restfundamente keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Grundwasserführung. Sowohl die Belange des Natur- als auch des Wasserschutzes wurden umfangreich geprüft (siehe die Ziffern 2.2.2, 2.2.3.5 und 2.2.3.7). Im Übrigen würde der vollständige Rückbau der Fundamente auch einen größeren baulichen Eingriff bedeuten.

Schließlich tragen die Einwender und Einwenderinnen vor, die Region sei bereits erheblich durch den Kiesabbau und Windenergieanlagen belastet. Darüber hinaus störe ein Motocrossclub, der sich regelmäßig auf einem alten Sandabbaugebiet treffe, durch Geräuschimmissionen. Des Weiteren drohe eine Versalzung der Weser durch die Salzabwässer geplanter Kaliwerke an der Werra. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die genannten Belastungen nicht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben stehen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Vorbelastung des Raumes im Grundsatz als schutzmindernd in die Abwägung einzustellen ist.[178] Aber auch unabhängig davon ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung hier kein Anlass zu einer anderen Entscheidung.

Nach alledem wird die Einwendung zurückgewiesen.

2.4.3.14 E 24

Der Einwender bittet darum, Mast Nr. 3231 direkt an die Straße zu verlegen, um die Bearbeitung des Flurstücks mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen. Die Positionierung des Mastes Nr. 3231 wurde entsprechend dem Vorschlag des Einwenders umgeplant. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht folglich diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

2.4.3.15 E 26

Der Einwender teilt ohne weitere Begründung mit, er lege Widerspruch gegen die Trassenführung ein. Die Trassenführung wurde umfangreich geprüft und abgewogen (siehe Ziffer 2.2). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.16 E 27

Die Einwenderin, ein Kiesabbauunternehmen, wendet sich gegen den geplanten Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039), konkret gegen die Platzierung der Masten Nr. 3228 bis Nr. 3231 nach den ursprünglichen Planunterlagen. Die (ursprünglich geplanten) Maststandorte seien mit einem erheblichen Verlust des Abbauvolumens verbunden. Für die Flurstücke, auf denen die Masten Nr. 3229 und Nr. 3220 geplant seien, habe die Einwenderin bereits eine Abbaugenehmigung. Auch die Lage der Masten Nr. 3228 und Nr. 3231 sei ungünstig, da die Einwenderin an dieser Stelle eine Abbauerweiterung anstrebe. Die Einwenderin bevorzuge

die im Jahr 2017 geplante Variante. Darüber hinaus sei der betroffene Bereich im Landesraumordnungsplan als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht angesichts des Gesamtzusammenhangs und der Bezeichnung der Flurstücke der Einwenderin davon aus, dass es ihr nicht um den Standort des Mastes Nr. 3220, sondern um den des Mastes Nr. 3230 geht (vgl. Anlage 7.1, Blatt 10). In der Folge der Einwendung wurde die Seilzugfläche am Mast Nr. 3228 angepasst, Mast Nr. 3230 ersatzlos gestrichen und Mast Nr. 3229 in südliche Richtung verschoben. Mast Nr. 3231 wurde leicht in Richtung des Weges verschoben. Potentielle Abbauverluste wurden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit minimiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Kiesabbaus sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zumutbar. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Zielen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung vereinbar (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1). Auch die Abbaugenehmigung der Einwenderin steht dem Vorhaben nicht entgegen. Gemäß den Maßgaben M-01 und MT-18-I-02 der Landesplanerischen Feststellung sind für den Fall, dass der Abbau bereits genehmigt ist, die betroffenen Abbauunternehmen frühzeitig einzubeziehen, um die Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung zu minimieren (siehe Anlage 12, Kap. 11.1). Die örtlichen Kies- und Sandabbauunternehmen wurden frühzeitig beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Einwenderin mit der „im Jahr 2017 geplanten Variante“ die Variante 18-1.6 der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen (18-VI)) meint. Variante 18-1.6 sah vor, die Trasse ca. ab Mast Nr. 3228 quer durch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in Richtung Südosten bis zur Weser statt, wie nun geplant, zunächst in südliche Richtung und sodann nach Osten zu führen. Die Umsetzung der planfestgestellten Variante der größtmöglichen Bündelung mit der Bestandsleitung LH-10-3017/3036 ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.16.2.2.1.5). Das Vorhaben ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sogar, ohne dass es darauf entscheidungstragend ankommen würde, besser mit den Belangen des örtlichen Kiesabbaus vereinbar als Variante 18-1.6, da hier innerhalb des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung lediglich ein zusätzlicher neuer Maststandort in Parallellage zur vorhandenen Wegeinfrastruktur erforderlich wird und eine diagonale Querung des Vorranggebiets in neuer Trassenlage vermieden wird (vgl. Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Weseraue bei Landesbergen (18-VI)).

2.4.3.17 E 28

Die Einwenderin, eine Jagdgenossenschaft, führt aus, in jagdlicher Hinsicht nur betroffen zu sein, wenn durch die Baumaßnahmen die Tierwelt beeinträchtigt würde. Dies ist nicht der Fall (vgl. dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.11).

2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.6 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPlG i. V. m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage-/ Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes betrifft dies die Maststandorte und die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort bzw. Schutzbereich, von Überspannungen und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweis zum Seilzug zwischen Mast Nr. 30N und Mast Nr. 35

Es wird darauf hingewiesen, dass für den vorgesehenen Seilzug zwischen dem Mast Nr. 30N und dem Mast Nr. 35 der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss antragsgemäß lediglich der Bereich zwischen dem Mast Nr. 30N und dem Mast Nr. 31 (einschließlich Arbeitsflächen) zugelassen wird. Eine Inanspruchnahme der in den Planunterlagen für den Abschnitt 7 nur nachrichtlich dargestellten Flächen, die für den weiteren Seilzug in Richtung Norden/Mast Nr. 32 erforderlich sind, ist auf Grundlage des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses noch nicht zulässig.

4.7 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Samtgemeinde Heemsen, Samtgemeinde Mittelweser, Samtgemeinde Steimbke, Flecken Steyerberg und Samtgemeinde Weser-Aue für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.8 Zustellungsfiktion

Gegenüber den Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt er gem. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

4.9 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.10 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Ochs

Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A1, A2, …	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I

Abkürzung	Bedeutung
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel(A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E1, E2, …	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
femu	Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGEU	Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Abkürzung	Bedeutung
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

Abkürzung	Bedeutung
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die https://www.netzentwicklungsplan.de/de/wissen/glossar/nlnetzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
RAS LP-4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer

Abkürzung	Bedeutung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
ROW	Landkreis Rotenburg (Wümme)
RROP 2013	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
SSK	Strahlenschutzkommission
STD; STA	Landkreis Stade
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V1, V2, …	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VEMAGS	Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten